KLEINE SCHRIFTEN

VON

ADOLF TRENDELENBURG.

ERSTER THEIL.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BAMBERGENSIS.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.
1871.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

SEINEM SCHWAGER UND FREUNDE

HERRN KARL BECKER

IN

AMSTERDAM

IN HERZLICHER LIEBE

DER VERFASSER.

VORWORT.

Der Gang meines Lebens brachte es mit sich, dass mir in einer Reihe von Jahren wiederholt theils an der Universität theils in der Akademie der Wissenschaften das Amt zufiel, vaterländische oder wissenschaftliche Feste mit einem Vortrag einzuleiten. Daraus ist der grössere Theil der in die vorliegende Sammlung aufgenommenen kleinen Schriften entstanden.

Das Thema von sämmtlichen Vorträgen oder Abhandlungen des ersten Bandes gehört der vaterländischen Geschichte an. Für ihre Bearbeitung habe ich mehrfach aus den Acten der Königlichen Archive schöpfen dürfen und bin der Verwaltung derselben für die gegebene Erlaubniss, so wie dem Herrn Geheimen Archivrath Dr. Friedländer und Herrn Archivrath Dr. Martins für ihre einsichtige und gefällige Unterstützung zu bleibendem Danke verpflichtet. Vielleicht haben aus diesen ursprünglichen Quellen insbesondere drei Vorträge einen geschichtlichern Werth bekommen, die Abhandlung (VII.) „Friederich der Grosse und sein Grosskanzler Samuel von Cocceji, Beitrag zur Geschichte der ersten Justizreform", für welche ich auch Acten des Königlichen Kammergerichts und des Königlichen Justizministeriums verglich, sodann der Vortrag (III.), „aus Friederichs des Grossen politischen Vermächtnissen vom Jahre 1752 und 1768", welcher aus den offenen Äusserungen der für seine Nachfolger geschriebenen politischen Testamente charakteristische Züge seiner königlichen und menschlichen Denkungsart entnommen hat, endlich der Vortrag (IX.) „Friederichs des Grossen Verdienst um das Völkerrecht im Seekrieg", in welchem der merkwürdige Rechtsstreit des Königs mit der Krone England über die dem neutralen preussischen Handel im Seekrieg 1745 zugefügte Beschädigung, sowie die durch des Königs Energie erreichte Vergütung aus den Acten dargestellt ist. An diesem Rechtsfall hängt noch heute das Interesse des Völkerrechts, da Friederich der Grosse den ersten Schlag gegen das Unwesen

des Seerechts führte, das noch den letzten Krieg schändete; er ist ein Stachel für neue und weitere Schritte.

In vaterländischen Festen liegen Beziehungen zur Gegenwart nahe; und so wenig politische Kritik sich mit der Stimmung einer Festrede verträgt, so wenig habe ich es vermeiden wollen, den Hintergrund des Tages durchblicken zu lassen. Dies wird namentlich in dem bisher ungedruckten Vortrag „über Preussens Eigenart“ zur Feier des Geburtstages unseres Königs, der auf den siegreichen Feldzug des Jahres 1866 und die hoffnungsvolle Gründung des norddeutschen Bundes folgte, mehr als in den übrigen hervortreten.

Im zweiten Bande finden sich solche Abhandlungen, welche im Sinne einer allgemeinern Ansicht theils Themata aus dem Gebiete des Rechts und des Staats, theils aus dem Kreise der Erziehung und des Unterrichts, namentlich der Universitäten, theils aus der Kunstbetrachtung behandeln. Mögen sie, wie z. B. der Vortrag über die sittliche Idee des Rechts (XI.) und der Vortrag über die Methode bei Abstimmungen (XII.), oder wie die Betrachtungen über das Schöne und Erhabene (XXII.), über den Kölner Dom (XXIII.), über das Ebenmass XXIV.) zur Ergänzung oder Ausführung der in anderen Schriften von mir versuchten Erörterungen oder Andeutungen dienen.

Im Allgemeinen ist in den Aufsätzen nichts Wesentliches verändert. Nur in dem Vortrage „über Raphaels Schule von Athen“ (XXI.) bin ich durch neuere Besprechungen des tiefsinnigen historischen Gemäldes zu einigen Veränderungen, Zusätzen und Rechtfertigungen veranlasst.

Von der Sammlung habe ich solche kleine Schriften ausgeschlossen, welche mehr dem Zwecke des Augenblicks angehörten, wie z. B. ein politisches Flugblatt aus dem Mai 1848, betitelt: Eine Kammer oder zwei? als nachträgliches Wort eines Wahlmannes bezeichnet, und Anderes. Ich habe nur solche Schriften aufgenommen, für welche ich eine allgemeinere und bleibendere Theilnahme anzusprechen wünschte.

Berlin, 15. Juli 1871.

A. Trendelenburg.

INHALT DES ERSTEN THEILES.

Zur vaterländischen Geschichte: Seite

I. Zum Gedächtniss Friederichs des Grossen. Über Namen und Begriff des Grossen. (Akademie der Wissenschaften 1851.) 1

II. Machiavell und Antimachiavell. (Zum Gedächtniss Friederichs des Grossen. Akademie 1855.) 27

III. Aus Friederichs des Grossen politischen Vermächtnissen vom Jahre 1752 und 1768. (Akademie 1870.) 54

IV. Preussens Wesen in seiner Entwickelung unter dem grossen Kurfürsten, Friederich dem Grossen und König Friederich Wilhelm dem Dritten. (Universität 3. Aug. 1864.) 78

V. Über Preussens Eigenart. (Zum 21. März 1867, der Vorfeier des Geburtsfestes des Königs in der Akademie der Wissenschaften. Bisher ungedruckt.) 109

VI. Friederich der Grosse und sein Staatsminister Freiherr von Zedlitz. Eine Skizze aus dem preussischen Unterrichtswesen. (Akademie 1859.) 127

VII. Friederich der Grosse und sein Grosskanzler Samuel von Cocceji. Beitrag zur Geschichte der ersten Justizreform und des einschlagenden Naturrechts. (Akademie 1863.) 159

VIII. Leibnizens Anregung zu einer Justizreform. (Akademie 1864.) 241

IX. Friederichs des Grossen Verdienst um das Völkerrecht im Seekrieg. (Akademie 1866.) 248

X. Die Akademie der Wissenschaften unter der Regierung des Königs Friederich Wilhelm des Vierten. (Akademie 1861.) 273

I.

Zum Gedächtniss Friederichs des Grossen.

Über Namen und Begriff des Grossen.

(Vortrag in der Akademie der Wissenschaften vom 30. Jan. 1851.)

Am Schlusse des Jahres 1745 zog König Friederich der Zweite, nachdem er durch den Frieden zu Dresden den zweiten schlesischen Krieg beendet hatte, in Berlin ein. Friederich hatte in dem Feldzug die kühne Schlacht von Hohen-Friedberg geschlagen, den Angriff der feindlichen Übermacht bei Sorr abgewehrt; er hatte durch eine rasche Wendung, indem er dem Feinde zuvorkam und den Krieg nach Sachsen spielte, die schon bedrohte Hauptstadt gerettet und nun im Frieden das neu erworbene Schlesien behauptet. Da wurde Friederich, der jugendliche Held, im Gesange der aufgestellten Schüler, wie im Zuruf des Volkes zuerst mit dem Namen des Grossen begrüsst und dieser Name ist ihm bis heute geblieben.

Die Geschichte hat nicht selten denselben Beinamen denjenigen wieder abgestreift, welche die augenblickliche Bewunderung der Zeitgenossen damit bekleidet hatte.

Den 25 jährigen Pompejus, der über den Numiderkönig triumphirte, nannte Sulla, der Dictator, den Grossen und die ganze Volksversammlung wiederholte den Namen. Obwol noch Cicero in der Rede für den Milo den Pompejus mit gehobner Stimme „du Grosser“ anredet, so tragen jetzt doch nur noch

seine Münzen diesen Namen. Die Geschichte löschte ihn in dem Sinne wieder aus, in welchem sie sonst diese Benennung zu verstehen pflegt. Ihr waren für eine solche Bezeichnung Siege nicht genug, am wenigsten die Siege des später von dem grössern Caesar besiegten Feldherrn.

Es gab eine Zeit, da Frankreichs Dichter und Geschichtschreiber dem König Ludwig XIV den Namen des Grossen beilegten; und in den Denkwürdigkeiten von Brandenburg folgt noch König Friederich der Zweite ihrem Beispiele. Es erscheint dadurch in der Parallele, die Friederich zwischen den beiden Zeitgenossen Ludwig dem Grossen und dem Kurfürsten Friederich Wilhelm zieht, der grosse Kurfürst desto grösser. Indessen schon Friederich sagt mit Recht: „die Grösse Ludwigs war das Werk seiner Minister und Generale; aber das Heldenthum des Kurfürsten gehörte nur ihm selbst.“[1]) Als später das sittliche Elend, das Ludwigs Zeitalter in sich getragen, zu Tage kam und wie eine böse Saat aufging, da verblich allmälig der Goldglanz dieser Ehre.

In Frankreich und selbst über dessen Grenzen hinaus hatte die Mitwelt den Mann, der zuerst auf die vielköpfige Hyder der Revolution den starken Fuss setzte, der zu dem kühnen Schwerte des Eroberers das seine blutigen Siege überdauernde Gesetzbuch hinzugefügt hatte, mit dem Namen des Grossen erhoben; und an das Andenken seiner Grösse lehnt noch das heutige Frankreich wie an einen Halt sich an. Aber er fiel nicht ohne eigene Schuld. Seinen Riesenplänen fehlte das Mass, und den Mitteln, die er anwandte, nicht selten der Adel des Grossen. Ihm fehlte die weise Selbstbegrenzung, ohne welche es noch nie gelungen ist, die Bahn des Lebens in dem Erfolg Eines grossen Gedankens zu vollenden. Daher geschah es, dass ihm, dem selbst die Welt Europa's zu eng gewesen, zuletzt nur der einsame Fels von St. Helena beschieden war.

Wenn nun die Geschichte dem König Friederich dem Zweiten jenen Gruss seines begeisterten Volks mit ruhigem Urtheil bestätigte, wenn sie ihm den Namen des Grossen gab und erhielt, ja ihn weit über Deutschland und Europa hinaustrug: so wird es

[1]) Werke 1846. I. S. 93.

vielleicht der Mühe werth sein, mit der Betrachtung bei dieser Thatsache zu verweilen und den inneren Grund, gleichsam das Mass dieses Urtheils aufzusuchen.

Zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Geschichtschreibern ist einem Alexander oder Constantin, einem Karl oder Peter dem Grossen dieser Name gegeben worden; und es lässt sich kaum annehmen, dass immer ein und derselbe sichere Begriff die Hand derer leitete, welche ihn zuerst in die Geschichte einschrieben.

Indessen unterscheiden wir die erste Veranlassung, die in den Zeitumständen liegen mochte, und die Anerkennung, die sich in dem gemeinsamen Urtheil verschiedener Zeitalter, verschiedener Völker offenbart. Jene erste Stimme der Mitlebenden mag der Ausdruck der verschiedensten Bewegungen sein, bald das Frohlocken Geretteter und bald die befangene Begeisterung Nahestehender, bald das augenblickliche Zeichen einer nationalen Erhebung und bald gar der trügerische Ausspruch schmeichelnder Schriftsteller. Hingegen tilgt die gemeinsame Anerkennung die vergänglichen oder parteiischen Antriebe der ersten Veranlassung, und indem sie statt eines einzelnen grossen Augenblicks das Ganze eines Lebens anschaut, statt einer einseitigen Wirkung den Zusammenhang der Geschichte betrachtet und statt einer einzelnen Regung das sittliche Wesen eines Mannes überblickt, wird ihr bleibendes Urtheil umfassender und tiefer, schärfer und gewichtiger.

Wir begegnen dem Beinamen des Grossen nicht in der Geschichte der Kunst und der Wissenschaften, es sei denn in der einzelnen Ausnahme eines mittelalterlichen Scholastikers. Wir hören dort von grossen Dichtern, von grossen Philosophen, aber sie tragen nicht den hoch hervorragenden Beinamen des Grossen.

Auf diesem Gebiete hat sich in früherer Zeit ein anderer Gebrauch gebildet. Homer heisst im Alterthum der Dichter. Aristoteles im Mittelalter der Philosoph schlechtweg. Diese Bezeichnung der Grösse hat ihren eignen Sinn. Homer, Aristoteles genügen dergestalt dem Begriff ihrer Gattung, dass in ihnen die Gattung wie zum Individuum wird; sie erfüllen ihren Begriff gleich einem Urbilde und tragen daher seinen Namen ohne Beschränkung. Eine

solche Weise der Auszeichnung ist der gewöhnlichen Sprache der politischen Geschichte fremd geblieben. Dort heisst in demselben Sinne kein König der König schlechthin. An die Stelle einer solchen Benennung tritt der Beiname des Grossen.

Auch in der Kirche ist er im Ablauf der Jahrhunderte seltener geworden. Die älteste christliche Kirche nannte den kräftigen Basilius, der die Kirchenverfassung befestigte und das Mönchsleben ordnete, den Bischof Leo, der das Kirchenregiment mit Strenge und Einsicht führte und den Stuhl Petri zu neuer Macht und neuem Ansehn erhob, den nach aussen und nach innen thätigen Gregor den Ersten, der auch dem römischen Cultus seine grossartige Gestalt gab, sie nannte jeden dieser Männer den Grossen. Die spätere römische Kirche zog es vor, ihre grossen Männer der irdischen Grösse zu entrücken und in feierlichem Act mit dem Namen der Heiligen zu bekleiden. Die evangelische Kirche ehrte ihre grossen Reformatoren; aber wie diese sich selbst in Glauben und Demuth nur als Werkzeuge Christi angesehen hatten, so gab sie ihnen auch keinen Namen, der den Schein einer selbstständigen Grösse verliehen hätte.

Wenn hiernach der Beiname des Grossen in der Kunst und Wissenschaft niemals hervorgetreten und aus dem Gebrauch der Kirche allmälig gewichen ist, so bleibt das Gebiet des Staats allein übrig, auf welchem er Geltung hat.

Wir entnehmen die Bezeichnung des Grossen aus der äussern Anschauung. Wenn im Raume die Abmessungen der Gestalten unsere Vorstellungen über das gemeine Mittelmass erweitern oder erheben, ohne dass sie riesenhaft wachsend den Eindruck des von dem innern Wesen vorgezeichneten Masses zerreissen: so nennen wir den Anblick gross, und wir unterscheiden ihn, wie auf dem sittlichen Gebiete, sowol von dem Gewaltigen als dem Erhabenen.

Wie in der Natur das Gewaltige, das zerschmetternd herabfährt, wie der Blitz, oder das den Damm zerbricht, wie die Sturmflut, nicht das Grosse ist, so auch nicht im Menschenleben. Das Gewaltige hat darin einen Zug der Grösse, dass es den Widerstand seines Willens besiegt; aber es thut mehr, es bringt alles ausser ihm zum Gefühle seiner Ohnmacht. Es wäre gross, wenn

nichts Anderes neben ihm berechtigt wäre oder wenn es den berechtigten Dingen zu ihrer Macht verhülfe; es wäre gross, wenn es statt der blinden Naturkraft des Eigenwillens und Eigenlebens die überwindende Macht des Guten wäre. Wo nur blinde Gewalt, nur wilde Masse erscheint, wie in dem alles überschwemmenden Strom der Völkerwanderung, da können sich im hervorgerufenen Kampf grosse Wirkungen zeigen; aber der Anblick selbst ist nicht das Grosse. Und wenn auch Einer die Masse bewegt, so dass sich in ihm ihre Gewalt zusammendrängt: so nennen wir diesen Einen doch nicht gross. Wenn Bajazet, der Sultan der Osmanen, ein Schrecken der Christen wird, so nennen die Seinen den schnellen Sieger, den raschen Eroberer, den Blitz. Und wenn Tamerlan, der Mongole, heranstürmt und die Länder vom Indus bis zum Dnepr erobert, und selbst Bajazet den Blitz gefangen nimmt: so nennen ihn die Seinigen das glückliche Eisen, — fast als ob sie schon geahnet hätten, dass wirklich einst das Eisen den Blitz fangen und mit sich wegführen sollte. Aber man hat den Tamerlan nicht den Grossen genannt. Und doch gab die Geschichte Alexander, dem Macedonier, der ungefähr dasselbe Reich mit seinem Schwerte erworben, den Namen des Grossen. Das glückliche Eisen thut es nicht. Schon Plutarch, der der Tugend des Alexander zwei Reden widmete, preist in seinen Siegen etwas Anderes. Alexander habe griechische Bildung in das Land der Barbaren, oder, wie Plutarch sich ausdrückt, er habe den Homer und den Sophokles nach Susa und zu den Söhnen der Gedrosier gebracht. Alexander habe, was im Stoiker Zenon nur Lehre gewesen, zur That gemacht, dass alle Menschen sich für Landsleute und Mitbürger halten, und indem Ein Leben und Eine Ordnung sei, sich, wie eine Heerde auf einer gemeinsamen Weide, von Einem Gesetze nähren sollen. Alexander habe die Völker zu Einem Recht wie zu Einem Licht zusammengeführt; der Theil der Erde, der den Alexander nicht gesehn, sei ohne Sonne geblieben.[1]) In einer solchen Anschauung liegt noch ein anderer Grund der Grösse, als das günstige Glück oder das geschwungene Schwert. So wenig als Solon den Krösus

[1]) Plutarch. de Alexandri sive virtute sive fortuna. c. 5. 6. 8.

in seinen massenhaften Schätzen für glückselig erklären wollte, sondern für ein solches Wort an edele Gesinnung und an ein Ebenmass des ganzen Lebens dachte: so wenig wird die Geschichte das Massenhafte oder das Gewaltige, so lange es nur dies ist, das Grosse nennen. Vielmehr muss durch die Gewalt des Grossen ein Gedanke in die wirkliche Welt eintreten.

Indessen unterscheiden wir ebenso das Grosse vom Erhabenen. Nur da, wo das Göttliche im Sinnlichen geboren wird, nur da, wo die Verkündigung gilt: „Im Anfang war das Wort und das Wort ward Fleisch und wir sahen seine Herrlichkeit": nur da ist diese Erscheinung im eigentlichen Sinne erhaben und keine andere steht ihr zur Seite.

Dagegen werden wir in dem grossen Mann der Geschichte menschliches Mühen und menschliches Gelingen, menschliche Kämpfe und menschliche Siege erwarten, und Schatten neben dem Licht, und Schwäche neben der Stärke, und Leidenschaft neben der ruhigen Klarheit, — aber einen vollen und ganzen Mann.

In den Kreisen des ethischen Lebens ist jedem der Gedanke einer Aufgabe übertragen, dem Erzieher wie dem Arzt, dem Richter wie dem Krieger, dem Forscher wie dem Staatsmann; und alle verhalten sich in dieser Beziehung ähnlich, wie der Künstler, der einen Gedanken zur Darstellung bringen will. Jeder Beruf wird von einer Idee getragen, und der höhere von einer höheren. Der Staatsmann z. B. bildet den Gedanken aus, die menschliche Eudaimonie, die menschliche Glückseligkeit in dem durch die Thätigkeiten seiner Glieder sich selbst befriedigenden Ganzen eines starken Staates zu verwirklichen, und er muss es verstehn, diese Eine grosse Idee in alle die einzelnen Ideen der vereinten Kraft und der menschlichen Bildung, des schützenden Rechtes und der Fürsorge für das Ganze, der freien Entwickelung und der festen Macht hinauszuführen; er muss es verstehen sie im Leben darzustellen und ihnen Organe zu schaffen. Sein Stoff ist ihm in den Verhältnissen des Lebens oder der Geschichte gegeben und angewiesen ohne Wahl. Dieser Stoff ist nicht, wie in der Kunst, Stein oder Farbe, welche sich, wie schwer sie auch zu behandeln seien, doch zuletzt ihren eigenen einfachen Gesetzen fügen, sondern

die Menschen mit ihren Begierden und Leiden, mit ihren Kräften und Nöthen. Der Stoff lässt sich nicht, wie in der Kunst, zur handlichen Bearbeitung ausscheiden, sondern oft hängt an ihm eine ganze Welt mit ihrem Widerspiel. Daher ist das Werkzeug für solchen Stoff nicht immer friedlich, wie der Meissel, sondern nicht selten gewaltsam oder gar kriegerisch, wie das Schwert. Das Werk des Staatsmannes ist nimmer fertig, und es lässt sich nicht vollendet hinstellen, wie eine Bildsäule, welche, in sich ganz, ruhig beharrt, selbst noch fernen Zeiten zur Beschauung bestimmt. Die Glieder an seinem Werke, wie überhaupt an jeglichem Werk im handelnden Leben, sind lebendige Kräfte, die immer versucht sind, nach dem eignen Mittelpunkt zu ziehen statt nach dem Ganzen, und daher immer das Werk selbst gefährden und immer einer Regelung bedürfen.

Die meisten Menschen rücken in eine gegebene Aufgabe oder gar in eine vorgezeichnete Lösung ein; und es ist für sie schon eine Tugend, diese Aufgabe und diese Lösung innerhalb der ihnen gezogenen Grenzen mit Geist und Liebe zu beleben; und es ist eine noch grössere Tugend, die Aufgabe zu steigern und die Lösung neu zu finden und besser zu vollbringen.

Der grosse Mann der Geschichte hebt aus dem gegebenen Stoff die Möglichkeit einer höhern Bestimmung und schöpft die Aufgabe, indem er die Idee des Wesens mit den gegebenen Mitteln der Verhältnisse zusammenfasst, aus ureigenem Geist; er bewegt und regiert die Masse zu einem neuen Ziel, und indem er jeder Kraft in ihr zu ihrem eigentlichen Beruf verhilft, erregt er ihr Leben und ihre Lust. Der grosse Mann schafft durch seine Tugend die Pflichten und Tugenden Vieler.

Das Grosse liegt nur im Ganzen, und die Geschichte scheint nur solchen ursprünglichen Geistern, welche mehr sind als tüchtige Theile, den Namen des Grossen aufzubehalten.

Wenn nun in der Geschichte der siegende Gedanke und die umfassende Gestaltung, das neue Leben und die erregten Kräfte auf Einen Mann zurückweisen, ohne den die Masse träge und die Kraft wie im Todesschlaf geblieben wäre, auf Einen Geist, der ringsumher in vielen Strahlen erscheint und in vielen Funken

sprüht, auf Einen Willen, der die Willigen führt und die Widerstrebenden mit sich fortzieht, kurz, auf einen Mann, der weiss, was er kann, und will, was er weiss: so stellt ein solcher Mann das Wesen und die Kraft des Menschen in sich grösser dar. Während seine Thaten in die unendliche Welt hinausweisen und niemand ihre Wirkungen zu begrenzen vermag: steht er selbst da in sich ganz und nicht anders als wie das grosse Kunstwerk sich von allem abscheidend. Und wenn wir gewöhnliche Menschen oft nur wie ein vervielfachter Abdruck der Gattung erscheinen: so erscheint er wahrhaft als er selbst, ein untheilbares Ganze, in vollem Sinn ein Individuum. Die Eigenthümlichkeit seines Wesens, die innerste Quelle jener Wirkungen, fesselt wie mit einem Zauber die Betrachtenden, und um so mehr, je näher sie ihm stehen, je mehr sie an ihm Theil haben. Die Menschen, sich zu ihm hinaufziehend, nennen ihn bewundernd den Grossen und die Geschichte pflanzt diesen Namen fort.

So geschah es, so geschieht es mit Preussens Friederich dem Zweiten.

Es war ein Gedanke, der durch Friederichs Leben und Thaten durchging. Es war der Gedanke, was in dem ihm überkommenen Preussen an Grösse angelegt und vorgebildet lag, zur Wirklichkeit zu bringen. Sein Gedanke war die Kraft und die Wohlfahrt seines Landes, heller Geist und Gerechtigkeit in seinem Volke. Es war ein Gedanke neben dem unduldsamen Aberglauben in Oesterreich und Baiern, neben der Rohheit der russischen Macht, neben der Willkür in Frankreich, neben der vielgetheilten, buntscheckigen und kleinlichen Territorialwirthschaft im verkümmerten deutschen Reiche, neben den morschen und faulen Zuständen in vielen Theilen Europa's, nach der engherzigen und einseitigen Strenge der sonst verdienten vorangehenden Regierung in Preussen. Es war der Gedanke der Verjüngung, es war ein grosser allgemeiner Gedanke, allein getragen von der gespannten Kraft geringer äusserer Mittel, doch von dem Schwung und der Ausdauer eines mächtigen Geistes und einem hingegebenen ausharrenden Volke. Und weil es ein Gedanke war, der durchbrach und durchdrang, der wie im eigenen Kreise, so ringsum ausser demselben wirkte und

zündete, mochte die Geschichte nicht blos von einem Volk und Land, sondern von einem Zeitalter Friederichs des Grossen reden.

Und Friederich war sich dieses Gedankens bewusst.

Viele Stellen in Friederichs Schriften beweisen, dass er die Idee des Staates gefasst hatte. Er hatte es auf seine Weise gethan und nicht ohne den Einfluss der damals in der französischen Litteratur aufkommenden Ansichten. Dass er aber die Idee des Staates nicht in schwebender Allgemeinheit dachte, sondern sie stillschweigend in den mannigfaltigen Bedingungen der Länder und der Geschichte wiederzufinden und zu bewähren trachtete, das zeigt der reife und scharfe Überblick über die Staaten Europa's im Jahre 1740 zur Zeit seines Regierungsantrittes, mit dem er lehrreich die Geschichte seiner Zeit eröffnet und der auch jedem andern Verfasser eine namhafte Stelle in der politischen Geschichtschreibung gesichert hätte. Friederich hatte sich eine Idee des Staats gebildet und diese Idee, insbesondere die allgemeine, allen Confessionen, allen Unterthanen gleiche Bestimmung des Staats, fasste er als die Pflicht des Regenten; sie führte ihn von seiner Thronbesteigung bis zum Lebensende. Es war in seinem Hause der Spruch vererbt: „meine Pflicht ist meine Lust“ und von dem Worte der Pflicht scheint Friederich nicht minder hoch und gross gedacht zu haben, als Kant, der ihre Erhabenheit in's Licht setzte. Friederich übte sie streng und forderte sie sogar mit Härte.

War nun im edeln Sinne die Grösse des überkommenen Preussens Friederichs Gedanke, war jeder seiner Entwürfe für die Wohlfahrt des Volkes an den festen Grund seines Landes gewiesen: so gewahrte er vor allem mit seinem für das Wirkliche geschärften Blick, was an der ersten Bedingung des Bestandes fehle. „Das Traurigste war,“ schreibt er vom Jahre 1740 in der Geschichte seiner Zeit, „dass der Staat keine regelmässige Gestalt hatte. Provinzen ohne Breite und beinahe umhergestreuet, reichten von Curland bis Brabant. Diese durchschnittene Lage vervielfachte die Nachbarn des Staates, ohne ihm Halt und Festigkeit zu geben, und machte, dass Preussen viel mehr Feinde zu fürchten hatte, als wenn es abgerundet gewesen wäre.“[1])

[1]) Werke 1846. II. S. 47.

Mit dieser Einsicht war einem strebenden König, wie Friederich der Zweite war, die Richtung gegeben. Sollte Preussen mit dem, was es schon in der Geschichte bedeutete, Bestand haben, sollte es wirklich in vollem Sinne ein Staat werden: so war es die Aufgabe, dem erkannten Grundmangel abzuhelfen. Friederich übernahm sie. Wenn er also für die Ergänzung der zerrissenen Lage Leib und Leben, Land und Leute einsetzte, so trieb ihn etwas Grösseres als die Ruhmbegierde, die man gern in erster Reihe nennt, als der Wunsch, aus dem Namen seines Königreichs eine Wahrheit zu machen. Es war die Grundbedingung des Staats, für welche Friederich in Schlesien alte Ansprüche seines Hauses erhob und in Westpreussen selbst das zweideutige Recht benutzte, welches das unruhige und verwirrte Polen durch die Verlegenheiten, die es immerfort bereitete, den Nachbarn zu seiner Theilung darbot. So führte Friederich sein Reich jener Autarkie, jener Zulänglichkeit entgegen, welche die Alten in dem Begriffe des Staats obenan stellen. Das war ein Preis seiner Siege.

Aber die genügendere Abrundung des Gebiets und die genügendere Macht des Landes genügt für sich nicht. Sie hat nur Werth als die Bedingung zu einem Bessern, das dadurch werden kann, als die Grundlage eines Höhern, das sich darauf erhebt; sie ist nur der feste Boden für den sichern Fuss und den sichern Schritt, auf welchen der ganze Leib ruht. Auch die Alten verstanden jene Zulänglichkeit in einem grössern und vollern Sinne. Das Volk soll aus sich selbst die Befriedigung seiner Bedürfnisse schaffen; es soll unabhängiger und freier werden, indem es aus eigenen Quellen schöpft und die eigenen Kräfte des Landes fruchtbar macht, oder, wo es das nicht kann, in dem grossen Austausch der Völker ebenso viel und mehr an eigenen Erzeugnissen bietet und absetzt, als an fremden nimmt; es wird dadurch menschlicher werden, indem es sich in vielseitigen menschlichen Thätigkeiten regt und bewegt und die verschiedensten Richtungen des Lebens gegen einander austauscht und ausgleicht. Der Begriff der Zulänglichkeit fordert also erhöhte Kraft der Production, der hervorbringenden Thätigkeit in jeder Weise und Gattung. Dem König stand dies Ziel vor Augen. Wir sehen es z. B., wenn er in jenem

Überblick über die Staaten Europa's im Jahre 1740 der Handelsbilanz, einem der äussern Kennzeichen für die Zulänglichkeit der Staaten, und den erzeugenden innern Kräften des Staats seine Aufmerksamkeit zuwendet. Keine Zeit seines Lebens offenbart es herrlicher, wie ihm auch der Krieg nur Mittel für die Wohlfahrt des Landes war, als das an staatsmännischen Schöpfungen reiche Jahrzehend von dem Dresdner Frieden bis zum Anfang des siebenjährigen Krieges. Friederich kannte nicht die innere Unruhe eines Helden, wie Karls XII von Schweden, der die Spannung der Kriegsthaten wie um ihrer selbst willen suchte. Friederich erfüllte das Wort, das einst Aristoteles mitten unter dem Waffenruhm und Waffenlärm der Macedonier schrieb, aber das damals nicht zu seinem Rechte kam: „die nicht mannhaft eine Gefahr bestehen können, seien Sklaven der Angreifenden, aber der Krieg sei um des Friedens willen da, die kriegerische Unruhe nur um der friedlichen Musse willen, und der Frieden und die Musse für die Bildung."

Friederich hat die Verbesserungen und Gestaltungen während der Friedensjahre in dem Anfang seiner Geschichte des siebenjährigen Krieges bezeichnet. Der König richtet seinen Blick nach allen Seiten des Staats, um zu sehen wo etwas fehle, und schafft Rath und Mittel zur Abhülfe; er erspäht die verborgenen Bedingungen für neue fruchtbare Thätigkeiten und bereitet den Boden für neue Gründungen. Friederich wusste, dass der Erwerb einer Provinz nicht der Friedensschluss oder die Urkunde der Verleihung sei, sondern die Förderung ihres eigenthümlichen Lebens, ihres innern Gedeihens und in diesem Sinn erwarb er und fesselte er Schlesien und Ostfriesland, wie später Westpreussen, durch heilsame Einrichtungen und eine gerechtere Vertheilung der Abgaben. Wir sehen ihn in den bezeichneten Jahren überall thätig und wir sehen im Frieden wie im Kriege seinen erhabenen und scharfen, seinen alles überschauenden und in alles eindringenden Blick. Hier tilgte er in jener Zeit eingewurzelte Missbräuche der Verwaltung und verstand es, einen wachsamen und unbestechlichen, einen pflichttreuen und verschwiegenen Beamtenstand zu erzeugen; dort schuf er ein einsichtiges Landrecht und unparteiische Rechtspflege. Hier bauete er oder verstärkte er Festungen, wie in

Schlesien, und sorgte für die Zucht und Übung des Heeres oder gründete ein Haus für die „verwundeten, aber unüberwundenen Krieger"; dort nahm er fördernd an Wissenschaft und Kunst Theil. Hier ermunterte er die Gewerbe, z. B. die Zuckersiederei in Berlin, die Manufacturen in Potsdam und Brandenburg, in Frankfurt a. d. O. und Magdeburg; dort legte er Eisenwerke an, insbesondere für die Zwecke des Geschützes, oder verbesserte Salinen. In dieser Zeit versuchte er den Seidenbau und pflanzte Maulbeerbäume, in späterer setzte er den Anbau der Kartoffel durch. Hier öffnete er dem Handel neue Wege, wie in Emden, oder erleichterte ihn, wie er z. B. den Stettiner Handel von dem schwedischen Zoll bei Wollgast durch das neue Fahrwasser und den neuen Hafen von Swinemünde befreite: dort entwässerte er Niederungen und bebaute sie mit fleissigen Dörfern, wie in dem Oderbruch. Es ist für seine Weise zu denken bezeichnend, wenn er da, wo er des glücklichen Anbaues dieser weiten, früher sumpfigen Strecken durch zwölf hundert Familien erwähnt, die Worte hinzufügt: „das bildete eine neue kleine Provinz, welche thätiger Fleiss der Unwissenheit und Trägheit abgewonnen hatte."

Aber vor allen Dingen baute der König das Land mit dem Gesetz. „Die Gesetze sollen reden, aber der Monarch schweigen,"[1]) sagt er in seinem politischen Testamente, und im Gegensatz gegen die Justiz unter der vorangehenden Regierung, welche von einer persönlichen, rauhen Willkür nicht frei gewesen war, hatte das Wort ein grosses Gewicht. Der König erstrebte die Gerechtigkeit sowol im Verhältniss der Unterthanen zum Staate, als auch im Verkehr der Unterthanen unter einander. Sie war ihm die Grundfeste des Staats, die erste Pflicht des Regenten. Er gab der Gerechtigkeit ihren sichern Gang, aber sah in dem König den ersten Richter und wachte selbst argwöhnisch über die Gerichte. Als er in der Sache des Müllers Arnold das Urtheil des Kammergerichts für ungerecht hielt, aber über demselben des Königs Namen geschrieben fand: da zürnte er über den „grausamen" Missbrauch seines Namens. In dieser Sache ging sein Eifer für die Gerechtig-

[1]) Werke 1847. IV. S. 1.

keit bis zur Ungerechtigkeit gegen die Räthe des Gerichts, die das Urtheil nach ihrer Pflicht gefasst hatten. Aber das Protokoll, das der König mit ihnen selbst abgehalten und das Wort, das sich darin fand: „Indem vor der Justiz alle Leute gleich sind, es mag sein ein Prinz, der wider einen Bauer klagt oder auch umgekehrt, so ist der Prinz vor der Justiz einem Bauer gleich,“ ging durch die Welt; und wie es damals in andern Ländern mit der Gerechtigkeit stand, das beweist am meisten Lob und Preis, welche bei dieser Gelegenheit dem König Friederich in Deutschland und Frankreich gesungen wurden; und Preussen verzieh gern und vergisst nimmer diese Leidenschaft für die Gerechtigkeit; denn sie kann nicht die Leidenschaft kleiner Seelen sein.

Von Einer Seite lag der Gedanke einer gleichen Gerechtigkeit auch in Friederichs Verhalten gegen die Confessionen. Friederich wollte nicht Partei nehmen. „Ich bin neutral,“ sagt er, „zwischen Rom und Genf,“ und viele seiner Regierungshandlungen bezeugen, dass er auch die katholische Confession auf ihrem Gebiete gewähren liess und selbst unterstützte, wie den Bau der katholischen Kirche zu Berlin. Der grosse Kurfürst und Friederich I. hatten die aus Frankreich vertriebenen, Friederich Wilhelm I. die aus Salzburg ausgewanderten Evangelischen in Preussen aufgenommen und Preussen hatte nicht die Unduldsamkeit der katholischen Staaten mit Unduldsamkeit gegen die Katholiken erwiedert. Aber den Schutz und die Freiheit der Confessionen bekundete in dieser grossen Weise erst Friederich.

Freilich lag in diesem Verfahren von einer andern Seite Gleichgültigkeit. Es war jener verständigen Anschauungsweise, welche in Frankreich aufkam, eigen, dass sie auch den Gegenstand des Glaubens nach dem engen Verstand abmass und abschnitt. Sie nahm nicht die Dinge in der Tiefe des eigenen Wesens, sondern in dem, was sie für andere sind. Ihr Massstab war das Nützliche; und sie legte ihn auch an das Gebiet an, das, wenn irgend etwas, ein Wesen an und für sich hat, an die göttlichen Dinge. Voltaire meinte bekanntlich, es sei nützlich, dass man das Dasein eines Gottes glaube, und wenn es keinen gäbe, so müsste man einen machen. Friederich ist von dieser Richtung berührt worden.

Es ist an sich etwas Grosses, den Menschen zu Gott führen; und es hat überdies eine unberechenbare Wirkung auf die ganze übrige Bildung des Volks, dass es in der Religion in Anschauungen und Gedanken von überschwänglicher Tiefe geführt wird. Aber Friederich tadelt es in einer seiner Abhandlungen, dass die christliche Religion dem Geiste so abstracte Vorstellungen biete und jeder Katechumene, um sie zu fassen, sich in einen Metaphysiker verwandeln müsse.[1]) Daher sucht er ein anschaulicheres Motiv der Moral als die Liebe Gottes, und findet, indem auch darin das Nützliche an die Stelle des Göttlichen tritt, die wohlbenutzte Selbstliebe. Von einem solchen Mittelpunkt konnte keine tiefere Auffassung der Religion, geschweige des Confessionellen, ausgehen — und daher sehen wir in Friederichs Zeitalter auch im Unterricht diese Scheu vor dem Confessionellen und endlich Basedows pädagogisches Experiment, seine schalen Lieder der Vernunftreligion für bildender zu halten, als die Anschauungen und Gedanken der Bibel.

An dieser Stelle liegt ein Gebrechen der Zeit, ein Gebrechen in Friederichs Wirken.

Aber ungeachtet dieses innern Mangels blieb es etwas Grosses, dass Friederich zuerst den besondern Bekenntnissen gegenüber den allgemeinen Beruf des Staats aussprach. Und wenn Deutschland seit der Reformation in zwei Richtungen des christlichen Bekenntnisses gespalten, und wenn die religiöse Spaltung vielfach zu einer politischen geworden war: so lag in dieser Auffassung, in dieser neuen Macht des allgemeinen und allen gleichen Staates die Hoffnung, vielleicht die Zukunft einer politischen deutschen Wiedervereinigung.

Es war etwas Grosses, dass Friederichs Staat ein allgemeiner war, und er konnte es nur sein, indem Friederich auf der einen Seite der Wahrheit, auf der andern der Macht des fest in sich gegründeten Staates vertraute und den Gedanken gewähren liess, wie den Glauben. Kant drückt dies in seinem Aufsatz, was ist Aufklärung? so aus: nur ein einziger Herr in der Welt, Frie-

[1]) Essai sur l'amour propre envisagé comme principe de morale. Werke 1848. IX. S. 89.

derich, sage, was kein Freistaat wagen dürfte: „raisonnirt, so viel ihr wollt und worüber ihr wollt, aber seid gehorsam!“ und auf seinen König stolz, nennt er ein solches Zeitalter, in welchem für die Menschen der Hindernisse immer weniger werden, aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit des Denkens herauszutreten, „das Jahrhundert Friederichs.“ [1])

So stieg Friederichs Staat empor, durch einen Gedanken getragen; so blühte er in den neu erregten Kräften auf; so stand er da, auf das starke Schwert gestützt, — und Friederichs Staat war Preussen.

Ja, Preussen, aber ein undeutsches Preussen, sagt man, ein Preussen, das die Waffen gegen Deutsche kehrte, dem deutschen Reich den Todesstoss gab und den deutschen Geist mit französischem Wesen verfälschte.

In der Geschichte ist noch die Bahn keines grossen Mannes rein geblieben, wie die Idee, und auch Friederichs Bahn hat ihre Flecken. Aber es war vor allem nicht Friederichs Schuld, dass in Deutschland der innere Grund des dreissigjährigen Kampfes auch während der nächsten hundert Jahre nicht gehoben und geheilt war. Dass Friederich mit jugendlichem Muth für seine Ansprüche, für eine Lebensbedingung seines werdenden Staates gegen Österreich zog, das wurde zur Gewalt, die sein ganzes Leben bestimmte und er hat sie bezwungen. Dass er die Waffen gegen Deutsche kehrte, das hat er Deutschland, wenn möglich, wieder gut gemacht, als er den Kampf mit halb Europa bestand, und die deutschen Waffen gegen Russland und Frankreich zu nie gekannten Ehren brachte. Schon der grosse Kurfürst war der tapfere Hort Deutschlands gegen Frankreich gewesen. Friederich schien im ersten schlesischen Kriege, da er ein Bündniss mit Frankreich schloss, des hochherzigen Beispiels zu vergessen und französische Einmischung in Deutschland zu begünstigen. Er schien zu vergessen, dass er als Kronprinz in seinen Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand des europäischen Staatenkörpers, das Verfahren Frankreichs gegen Deutschland mit den Listen Philipps von Macedonien

[1]) Vgl. Kants Werke, herausgegeben von Rosenkranz VII. S. 153 f.

gegen Griechenland und mit den Anmassungen der Römer in fremden Angelegenheiten verglichen hatte.[1]) Aber Friederich zeigte in der Politik, dass er sich nicht entäusserte, sondern sich selbst besass. Im rechten Zeitpunkt kehrte er um. Er durchschaute die französischen Pläne, die, wie er in der Geschichte seiner Zeit sagt, weder mit der deutschen Freiheit noch mit der Erhebung der preussischen Macht verträglich waren. Wer die umsichtige Darlegung in der angeführten Stelle des 4. Kapitels liest, wird eingestehen, dass Friederich auch da nicht des deutschen Wesens vergass, wo es sich selbst zu bedenken zu schwach war. Friederich befreite Deutschland von der französischen Abhängigkeit — und das war eine deutsche That. Allein auf dem Grund von Friederichs Kraft ist in späterer Zeit die Westgrenze Deutschlands stark und fest geworden, welche dem Feinde, so lange dort fast nur geistliche Staaten lagen, so lange der Rhein, um den alten Ausdruck zu gebrauchen, die Pfaffengasse blieb, offen und zugänglich, ja in einzelnen Fällen käuflich war.

Allerdings half Friederich daran, dass das Schicksal des deutschen Reiches sich erfüllte, aber er beschleunigte nur den längst begonnenen Gang einer innern Nothwendigkeit. Schon bald nach dem dreissigjährigen Kriege (1667) hatte Samuel Pufendorf in seinem Buch „über den Stand des deutschen Reichs“ auf die innern Gebrechen, auf die ungleichen und widerstrebenden Elemente, auf die lockere und lose Verfassung einen scharfen Blick geworfen. Durch die Nachgiebigkeit der Kaiser, führt er namentlich im 6. Kapitel aus, durch den Ehrgeiz der Fürsten, durch die Unruhe der Geistlichen sei das deutsche Reich ein so unregelmässiger Körper und fast eine solche Missgeburt geworden, dass es nicht einmal eine beschränkte Monarchie sei, sondern, weder Monarchie noch Staatenbund, zwischen diesen beiden Formen schwanke. Von der einen Seite suche der Kaiser das Reich zu den Gesetzen der Monarchie zurückzuziehen, von der andern streben die Stände zu voller Freiheit. Das Reich könne zu seiner frühern Einheit nicht

[1]) Considérations sur l'état présent du corps politique de l'Europe in den Werken 1848. VIII. S. 20 ff.

zurückgebracht werden, sondern werde vielmehr wie ein vom Berg herabrollender Stein seinen Lauf verfolgen und in einen reinen Staatenbund enden.[1]) Friederich trug seines Theils dazu bei, dass das Unaufhaltsame geschah. Ein kräftiger Geist, wie Friederich, konnte unmöglich vor einem Staatskörper, wie das deutsche Reich war, Achtung haben, vor einem ungleichartigen Reichsverband, der sich z. B. im Jahr 1771 aus nahe an 300 Territorien zusammensetzte, nämlich aus 9 Kurfürsten, aus 33 geistlichen und 61 weltlichen Reichsfürsten, aus 38 Prälaten, aus etwa 103 Grafen, und 51 Reichsstädten, vor einer Reichsverfassung, die, wie Göthe damals urtheilte, aus lauter gesetzlichen Missbräuchen bestand, vor einem Reich mit einem Reichstag, auf welchem an die Stelle eines grossen Inhalts leere Formen endlosen Ceremoniells getreten waren, welcher nicht wie Ein Gedanke, wie Ein Wille des Ganzen die Einheit der Nation vertrat, sondern nur die zerfallenen Vielen gegen die Einheit, vor einem Reich mit einem Reichstag ohne prompte Execution, vor einem Reich mit einem Reichskammergericht, auf welchem im Jahre 1772 61,233 Processe unerledigt schwebten[2]), nach einem bekannten Epigramm „die Unsterblichen in Wetzlar.“ Die Anschauung eines solchen alterschwachen, schwerfälligen Reichskörpers war nicht geeignet, einem jugendlichen Geiste mit schöpferischen Entwürfen Rücksichten aufzulegen. Oder sollte z. B. Friederich die grossen Reformen in der Justiz, den umfassenden Gedanken eines preussischen Landrechts darum aufgeben oder beschränken, weil er für die Durchführung der Befreiung aller seiner Lande von den Reichsgerichten bedurfte? sollte er sich scheuen, ein allgemeines und unbeschränktes privilegium de non appellando zu erwerben, damit nur die Idee der Rechtseinheit im Reiche keinen Eintrag litte? Sein Beispiel einer neuen bessern Rechtspflege wog diesen Nachtheil auf und befeuerte bald den Wetteifer der übrigen Deutschen. So wirkte Friederich, indem er

[1]) Severinus de Monzambano de statu imperii Germanici. 1667. besonders c. 6 und c. 7.

[2]) Clemens Theodor Perthes das deutsche Staatsleben vor der Revolution. 1845. S. 40.

von den deutschen Reichsgerichten abfiel, mehr zum deutschen Heil als wenn er darin beim alten deutschen Reich geblieben wäre. Ähnlich war es auf dem politischen Gebiete. Da er dem vorbereiteten Schlag seiner Feinde zuvorkommen musste, konnte ihn in seinem kräftigen Gange das Puppenspiel einer Reichsacht so wenig kümmern, als die „eilende Executionsarmee,“ welche schon in der Kundmachung durch die Ironie eines Druckfehlers eine elende hiess. Wenn man zugesteht, dass dem neuen Staate Friederichs ein berechtigter Gedanke zum Grunde lag, so war später der Fürstenbund ein nothwendiger politischer Schutz dieses Gedankens gegen Josephs II. Vergrösserungspläne. Wenn man ihn als eine undeutsche That Friederichs bezeichnet wie eine Aufwiegelung der Fürsten gegen den Kaiser unter dem Vorwand der deutschen Freiheit und der deutschen Rechte: so vergisst man, dass ihm kein Reichsrecht entgegenstand und dass er die Fürsten auf ein im Reich verloren gegangenes Gefühl gemeinsamer Kraft, auf diese erste Bedingung für Deutschlands Wiederbelebung, hinführte. Übrigens begann der Fürstenbund nur zu erfüllen, was Pufendorf 120 Jahr früher als politische Nothwendigkeit vorausgesagt hatte.

Endlich trifft den König Friederich der Vorwurf, dass er die deutsche Art mit französischer Bildung, mit französischem Wesen getrübt und versetzt habe. Ohne Zweifel liegen hier die Schranken seines Geistes. Friederich fühlt sich geistig nur wohl, wenn er in französischer Luft athmet. Er sammelt französische Dichter und Gelehrte um sich, einen Voltaire und La Metrie, d'Argens und Maupertuis; er schreibt, er dichtet französisch; er stellt noch zu einer Zeit die französische Literatur der deutschen als Muster auf, als diese schon ihren Lessing gehabt hatte, als schon ihr grosses Zeitalter wie ein neuer Tag unsers Vaterlandes angebrochen war; er ist so dem Deutschen abgeneigt, dass er sich als Kronprinz Christian Wolfs Metaphysik, dessen deutsch geschriebene „vernünftige Gedanken“ in's Französische übersetzen liess, um sie dann zu lesen, ja zu bewundern.[1]) Es liegen hier die Schranken, welche Gewöhnung und Vorliebe der Wirksamkeit seines grossen Geistes

[1]) Vgl. Friederichs des Grossen Briefwechsel mit Suhm.

zogen. Es war Friederichs Sache nicht sich imponiren zu lassen, aber in der französischen Litteratur ist es ihm begegnet. Der Gang der damaligen Bildung, ferner die Feinheit der Formen, der Glanz des Abgerundeten, das Spiel des Witzes, die Freiheit des Geistes führten Friederichs Liebe früh in die Gemeinschaft mit der französischen Litteratur und trennten ihn von dem geistigen Boden des deutschen Volkes, der freilich zur Zeit von Friederichs Jugend keine einladende Erzeugnisse zu bieten hatte, sondern meist nur matte und frostige, steife und trockne Werke. Indessen die französische Litteratur war damals schon im Altern begriffen; ihre Formen waren fertig, ihre Weise des Ausdrucks gegeben. Friederich schmiegte sich ihr an, und es lag nun in der Natur dieses Verhältnisses, dass er als Fremder noch mehr annehmen musste und noch weniger erzeugen konnte, als der geborene französische Schriftsteller. Wer eine fremde Sprache schreibt, verfällt ungeachtet eigener Gedankenverknüpfungen dem Fatum der Nachahmung, und auch in Friederich offenbart es seine Macht. Wo er im Deutschen hätte ursprünglich sein und nach dem Masse seines Geistes, wie ein Hutten, mit ursprünglicher Kraft die Geister hätte treffen können, da musste er im Französischen nachbilden und sich nachhelfen lassen. Vielleicht zeigen seine deutsch geschriebenen, fast mit verachtender Nachlässigkeit hingeworfenen, abgerissenen Befehle und Randbemerkungen die Weise seines Geistes ursprünglicher, als z. B. seine französischen Briefe. Im Französischen legten der gute Geschmack und die geglättete Sprache mit ihrer Gewöhnung seiner scharfen, durchfahrenden Natur Zügel an, welche er im Deutschen nicht kannte. Friederich muss es verschmähen, dem deutschen Volk, dessen Held er in seinen Thaten war, mit dem Worte seines Geistes gleich nahe zu stehen. Er muss sich begnügen in jener Ode vom Jahre 1758 französisch zu singen, dass der Rhein in seinen tiefen Grotten über das französische Joch grolle; er muss sich begnügen, die Tugenden französisch zu besingen, die seine Nation in Sitteneinfalt der französischen Verweichlichung, den Sitten des Sardanapals, entgegensetzte.[1]) Traurig sehen wir in dieser Richtung die

[1]) Ode au prince Ferdinand de Brunswic. Werke 1849. XII. S. 9. S. 12.

Grösse seines Geistes auf einer einsamen Höhe, abgeschieden von seinem Volke. Es ist seine eigene Entbehrung, wenn er von den damaligen deutschen Schriftstellern wenige mehr als Gellert und Rabener, als Moritz und Garve kennt, wenn er sich schon gedrungen fühlt, einen Gottsched den „sächsischen Schwan“ zu nennen, der der geizigen Natur das Geheimniss entreissen möge, die harten Klänge der deutschen Sprache zu mildern und für die Deutschen zu dem Kriegesruhm den Lorbeerkranz des Dichters hinzuzufügen. Friederich möchte in der deutschen Literatur, ähnlich wie es ihm in der Industrie gelungen, die Kräfte wecken. Aber die Schöpfungen des Geistes entstehen nicht wie die Werke des Gewerbfleisses. Sie verlangen die Pflege eigener eingehender Liebe. Es ging Friederich mit der deutschen Litteratur ähnlich, wie mit seinem französischen Vorurtheil gegen den Bürgerstand, den er der Ehre und der Tapferkeit für minder fähig hielt. Friederich hatte kein Auge für die Erscheinungen der deutschen Litteratur. So ging unser grosser Lessing ungesehen in seiner Nähe vorüber. So verkannte er, in der regelrechten französischen Poesie befangen, die bewundernswürdigen Anfänge Göthe's. [1]) So entging ihm, während er fortfuhr, den Universitäten Locke zu empfehlen, der schöpferische Kant, der schon im Jahre 1755 seinem „erleuchteten“ Könige seine Naturgeschichte des Himmels zugeeignet hatte. Ihm galten nach den Eindrücken seiner Jugend die deutschen Gelehrten für Handarbeiter, aber die französischen für Künstler. [2]) Später war, wie in Schiller, die „deutsche Muse“ stolz, dass sie sich nicht am Strahl der Fürstengunst gesonnt, sondern sich selbst ihren Werth erschaffen habe.

„Von dem grössten deutschen Sohne,
Von des grossen Friederichs Throne
Ging sie schutzlos, ungeehrt.“

Aber, fragen wir, hat denn wirklich der Schwung der deutschen Dichtung und der deutschen Wissenschaft von dem grossen Friederich nichts empfangen? Der grosse Mann ist gross über

[1]) De la littérature Allemande. Werke 1847. VII. S. 108 f.

[2]) Histoire de mon temps. Werke 1846. II. S. 38.

seine Absicht hinaus. Die Seitenwirkungen, die ungewollt nothwendig folgen, bekunden hier noch seine Grösse. Wir wollen nicht anführen, dass die deutsche Litteratur gerade im Widerspruch und im Widerstreben gegen die eingebrachten fremden Elemente ihre junge Kraft zu üben versucht wurde. Denn das wäre nur ein fremdes Verdienst durch Friederichs Schuld. Wir nehmen die Schriftsteller, die Dichter jener Zeit selbst zu Zeugen; wir fragen sie, wer sie denn mit dem Gefühl nationaler Kraft belebte und erhob, wer diese lebendige Quelle in ihnen schlug. Wir suchen die Antworten nicht in den unmittelbar angeregten Dichtungen, in Gleims Kriegsliedern oder in Rammlers und Schuberts Oden. Wir gehen weiter. Lessing wird, wie Niebuhr sagt, in und mit dem siebenjährigen Kriege reif; alles Männliche, alles Grosse tritt bei ihm mit einem Male im siebenjährigen Kriege hervor.[1]) Göthe giebt uns in seinem Leben, in Wahrheit und Dichtung, die geradeste Antwort. „An dem grossen Begriff," sagt er[2]), „den die preussischen Schriftsteller von ihrem Könige hegen durften, bauten sie sich erst heran, und um desto eifriger, als derjenige, in dessen Namen sie alles thaten, ein für allemal nichts von ihnen wissen wollte." „Der erste wahre höhere eigentliche Lebensgehalt," sagt er kurz vorher, „kam durch Friederich den Grossen und die Thaten des siebenjährigen Krieges in die deutsche Poesie" — und an einer andern Stelle: „Blickten wir nach Norden, so leuchtete uns von dort Friederich, der Polarstern, her, um den sich Deutschland, Europa, ja die Welt zu drehen schien."

Wir messen auch hier die Grösse Friederichs an seiner allgemeinen Wirkung; er wirkte auch da in deutschem Sinne, wo er selbst, wie in der Litteratur, von der deutschen Richtung am weitesten entfernt war.

Je vielseitiger die That eines Lebens ist, desto mehr werden sich neben dem innern Zweck auch die Seitenwirkungen verviel-

[1]) Niebuhr Geschichte des Zeitalters der Revolution. Hamb. 1845 1. Bd. S. 72.

[2]) Vgl. Wahrheit und Dichtung im 7. Buche Ausg. der Werke v. 1829. XXV. S. 103 ff. im 11. Buche XXVI. S. 56.

fachen. Sie führen aus der nächsten Absicht, aus dem eigentlichen Werk in das unabsehliche, unberechenbare Gebiet der Folgen, in die Gegenwirkungen fremder Kräfte. Auch das Übel kann gute Seitenwirkungen haben, wie z. B. wenn die rohe Gewaltthat die entgegenstehenden Kräfte erregt oder als Bedingung zum Bessern neue Lagen des Lebens schafft. Aber das Übel bleibt dennoch ein Übel, während das Grosse durch sich selbst auch in seinen Seitenwirkungen gross erscheinen wird. Dahin rechnen wir in Friederich dem Zweiten das mächtige Ansehn seines Beispiels. Wenn in Österreich und selbst in Frankreich preussische Einrichtungen und Übungen des Heeres eingeführt wurden, wenn in Josephs des Zweiten Reformen Friederichs Gedanken wie im Abbilde erscheinen: so wird in diesen Seitenwirkungen Friederichs Grösse selbst aus dem Lager und dem Staat der Feinde zurückgespiegelt.

Bis dahin betrachteten wir Friederich in seinem Werke, so wie in der Fülle der Wirkungen, die von ihm ausgingen. Friederichs Geist ist mitten darin.

Aber in der Geschichte heisst nicht blos sein Werk gross, sondern er selbst heisst der Grosse. Darum mögen wir noch einen Blick auf seine Persönlichkeit werfen.

Es ist gewöhnlich, ja fast unvermeidlich, dass die Vielseitigkeit der Bestrebungen und Betrachtungen mit der Spannung und Sammlung, die Allgemeinheit der Richtung mit der scharfen Bestimmtheit im Einzelnen, die Vertiefung in theoretische Studien und poetisches Spiel mit der nach aussen gekehrten Kraft eines schlagfertigen, ausharrenden Willens im Gegensatz oder im umgekehrten Verhältniss stehen. Es ist gewöhnlich, dass diese entgegengesetzten Bewegungen einander hindern und schwächen. Nur in dem seltenen und grossen Manne werden sie, statt einander zu beinträchtigen, einander beleben und ergänzen. In der Vereinigung und in dem Ebenmass der Gegensätze wird seine Grösse liegen.

In dem Helden und Staatengründer sucht niemand den Dichter oder Geschichtschreiber, den wissenschaftlichen Taktiker oder Philosophen. Friederich wäre gross, wenn er auch nichts gedichtet, nichts geschrieben hätte. Seine Schriften sind nur das Beiwerk, wie der Zierat an der mächtigen Säule. Aber für das Bild

seiner Persönlichkeit, für das Bild seines umfassenden, die entlegensten Gegensätze menschlicher Thätigkeit in sich vereinigenden Geistes sind sie von grosser Bedeutung. Friederichs Geist ging nicht in den Drang der Entwürfe, in den Sturm der Thaten, in die Noth der Umstände auf. Aus der Unruhe der Bewegungen, in die er hineingerissen ist, aus der Unruhe seines Wirkens und Treibens sammelt er sich still in sich und in der Betrachtung der Dinge. Welches Gegengewicht der eigenen geistigen Kraft gehörte dazu, um ein solches inneres Gleichgewicht der Seele herzustellen, wenn an ihr fast eine ganze Welt nach aussen zog. Friederich fordert in einem Briefe an Voltaire[1]) für den Dichter Gleichmuth der Seele; — aber er selbst, setzt er wie wehmüthig hinzu, sei wie der Steuermann, der weder das Steuer zu verlassen noch einzuschlafen wage, ohne das Schicksal des Palinurus zu fürchten. Wenn in Friederich die weltgeschichtliche That und die theoretische Betrachtung einander ergänzten, so liegt darin ein wunderbarer Reiz seines Geistes und bei aller französischen Bildung eine tiefere deutsche Natur.

Es öffnet sich hier die Weite seines Geistes. Man vergleiche z. B. die That des Feldherrn und die Kunst des Dichters. Welcher Gegensatz erscheint da zwischen dem Gedanken und dem Willen auf dem Schlachtfelde und den Empfindungen und dem Ausdruck des Dichters, zwischen dem kriegerischen Tact des krachenden Geschützes und dem friedlichen Rhythmus harmonischer Verse, oder zwischen der mathematischen und mechanischen Richtung in der Taktik der Massen und dem guten Geschmack oder dem Leben der individuellen Poesie; man vergleiche ferner den Abstand zwischen den Rechnungen im Haushalt des Staats oder den verschlagenen Gedanken einer wachsamen aufstrebenden Politik und der edeln Ruhe des Geschichtschreibers oder dem Witz und der Laune in Gedichten und Briefen. Es ist kaum zu sagen, mit welcher Kraft in dem Geiste dessen, der solche Dinge vereinigt, die Gedanken sich regen und bewegen, sich richten und verwandeln müssen und welche königliche Herrschaft im eigenen Gemüthe

[1]) Preuss Friederich der Grosse I. S. 340.

dazu gehört, um sie in jedem Augenblick wie mit Einem Griff umzusetzen und zu regieren. Friederich dichtete, so erzählt man, am Tage nach der Schlacht von Rossbach eine Ode. Gleich nach vernommenen Vorträgen, mitten in politischen Sorgen griff er zu seiner Flöte. Wie Alexander der Grosse auf seinen Zügen den Homer bei sich führte, so lässt sich Friederich im Felde von Cicero und Horaz, von Rousseau und Racine begleiten.[1])

Es ist schon ein grosser Gegensatz der geistigen Thätigkeiten zwischen der Weisheit des Staatsmanns und der Tugend des Feldherrn; weswegen beide so selten vereinigt sind, und die Geschichte gerade den, der sie in hervorragender Weise verschmilzt, den Grossen nannte. Der Staatsmann, der das Ganze des Staats im Geiste trägt, nach innen hebt und nach aussen behütet, der die mannigfaltigen Thätigkeiten der Theile für das Ganze und das Eine Ganze für die Theile ausgleicht und fördert, hat einen ausgedehnten Horizont, eine umfassende Aufgabe, und bedarf einen weit hinausschauenden Blick. Doch ist ihm meistens mehr Zeit und mehr Ruhe gegönnt und eine gefahrlosere Benutzung fremder Kräfte. Aber der Entwurf des Feldherrn ist auf den entscheidenden Augenblick gerichtet. Allenthalben erfährt er Hindernisse; allenthalben wirken ihm die Umstände wie Hemmung und Reibung entgegen, und er kann keine Bewegung anders als im erschwerenden Mittel ausführen. Immer bedroht der Andrang der Gefahr, immer kreuzt ein innerer Feind, Besorgniss mancher Art, den kaltblütigen Entwurf und den sichern Überblick, die kluge Benutzung der Umstände und den festen Entschluss. Das Gewühl der Schlacht liegt unter seinem Blick, aber er steht da und ist der ruhige, sich selbst bewusste, bewegende Gedanke für das Heer, seinen kämpfenden, tausendarmigen Riesenleib. Nirgends erscheinen die Tugenden in solcher Spannung, in solcher überwindenden Kraft, als in dem Feldherrn. Daher haben die Menschen von je her den Helden gepriesen. In dem Staatsmann bewundern wir vor allem den ordnenden, vorschauenden Gedanken, in dem Feldherrn den muthigen, siegenden Willen; in dem grossen König beide. Wir sehen in

[1]) Preuss Friederich der Grosse I. S. 215.

Friederich jugendliche Kühnheit, wie z. B. in dem Augenblicke, da er im Jahr 1740 gegen Schlesien aufbrach, und in einer ähnlichen Lage, in einer ähnlichen Stimmung, wie einst Alexander, da er über den Hellespont ging, die versammelten Generale an den Ruhm der Brandenburger erinnerte und nackt und wahr hinzufügte: „andere Verbündete habe er nicht als sie"; aber wir sehen in Friederich neben der jugendlichen Kühnheit männliche Ausdauer, wie in den Jahren des siebenjährigen Krieges, da Russen und Österreicher, Franzosen und Schweden und Deutsche sich vergebens verbanden, um seine ausharrende elastische Kraft zusammenzudrücken. Wir sehen in Friederich den Schwung und das Feuer des ersten Plans und in derselben Zeit besonnene Weltklugheit in den politischen Berechnungen. Das Kleine gilt ihm gross, aber das Schwere leicht.

Wir erwähnten oben den Gedanken der Regentenpflicht. Mit ihm verwuchs in Friederich der ritterliche Gedanke der Ehre, den er in seiner eigenen Haltung, in seinem Heere, in Preussens Geschichte ausprägte. Bei ihm hatte die Ehre an der Pflicht einen Halt. Sonst hat sie, für sich genommen, einen zweifelhaften Werth. Auf das Selbstgefühl des Einzelnen gestellt, büsst sie leicht die stille Hingebung an das Ganze ein und wird selbstsüchtig. Von fremder Meinung abhängig, verlegt sie nicht selten den Schwerpunkt der Handlung aus dem eigenen Willen in fremde und falsche Bewegungen und wird eitel. Friederich schärfte diesen Stachel der Ehre. Friederich denkt von dem Menschen nicht gross; „man kann aus ihm machen was man will", sagt er an einer Stelle[1]), — und er macht etwas aus ihm, bald durch die Furcht des Gehorsams bald durch den Hebel der Ehre und die Spitze des Spottes; aber noch Edleres durch sein Beispiel, das im siebenjährigen Kriege Helden erzeugte. Friederich kennt das Fürstengeheimniss zu regieren; er kennt die Kunst, andere zu behandeln, aber sich selbst nicht behandeln zu lassen. — Mitten in der Liebe zum Ruhme, die nach grossen Dingen trachtet, offenbart er Züge einer schönen Empfindung für das Kleine. An jenem festlichen Tage des Ein-

[1]) Lettre sur l'éducation in den Werken 1848. IX. S. 123.

zugs, da die Hauptstadt von seiner Ehre voll war, ging er am Abend still in die Adlerstrasse, um seinen sterbenden Lehrer, denselben Duhan, der unter seinem strengen Vater um seinetwillen hatte leiden müssen, noch einmal zu sehen. Solche Züge sagen mehr als sein französischer Briefwechsel mit seinen Vertrauten und Freunden, in welchem die reine Luft vom Geruch des Weihrauchs nicht frei geblieben ist.

Sein Volk und seine Zeit war von Ehrfurcht für ihn erfüllt. Wie bei den Römern die pietas, ein edler Grundzug ihres Wesens, in der Strenge der väterlichen Gewalt erwuchs, so wuchs die preussische Bewunderung und Ehrfurcht vor Friederich dem Grossen in der harten Strenge des Gehorsams. Friederich handhabte die Zucht gegen Beamte und Soldaten so unerbittlich, dass in der Ehrfurcht, welche Furcht und Ehre in sich zugleich enthält, die gebundene Furcht vielleicht die freie Ehre überbot.

Heute ist es anders. Das Übergewicht seines persönlichen Wesens ist vergangen. Aber noch heute hängen die Preussen, hängen viele Deutsche mit Ehrfurcht an dem grossen Auge, an den scharfen und gestrengen Linien seines Antlitzes.

Friederich wusste, dass er den Enkeln und Urenkeln eine Aufgabe hinterliess und wir wissen, dass es an uns und unsern Söhnen liegt, ihm den Namen des Grossen mit zu erhalten, indem wir, was an seinem Werke und Wesen sterblich war, abthun und mit Besserem ersetzen, aber das Unsterbliche an ihm in unserm Vaterlande festhalten und erhöhen. Daher schliessen wir mit dem Worte, das wir vor wenigen Tagen von einer andern Stätte vernahmen, mit dem Worte der Schrift, das auch von der uns überkommenen Aufgabe unserer Geschichte gilt: „Andere haben gearbeitet und ihr seid in ihre Arbeit kommen.“

II.

Machiavell und Antimachiavell.

(Vortrag zum Gedächtniss Friederichs des Grossen vom 25. Januar 1855 in der Akademie der Wissenschaften.)

Nach der harten Schule, welche König Friederich der Zweite in seiner Jugend bestanden hatte, war der Aufenthalt im Schlosse zu Rheinsberg die erste schöne Zeit, in welcher sich sein reicher Geist, wie in Frühlingsblüten, frei entfaltete. Seine Kraft war durch die Hemmungen, die sie erfahren hatte, gespannt worden und ihr erster eigener Schwung war desto anmuthiger. Jener Aufenthalt war die Zeit der Sammlung und Betrachtung, der Kunst und des gebildeten Verkehrs in dem erlesensten Kreise. Dort haben die Beschäftigungen des jugendlichen Fürsten einen weiten Umfang, vom ernsten Studium der Kriegskunst bis zum geistreichen Spiel seiner Flöte, von der eindringenden Ergründung der Geschichte und der Staaten bis zu dem leichten, lebhaften Briefwechsel mit Vertrauten, von den Problemen der wolfischen Metaphysik bis zur tändelnden Poesie.

In die Zeit dieses Aufenthaltes fallen zwei Schriften, welche für die Vorbereitung zu seinem königlichen Beruf denkwürdig bleiben. Die erste, „Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand des Staatenkörpers von Europa", zeigt den die wirklichen Verhältnisse beherschenden politischen Blick; die zweite, wie eine ideale Ergänzung, „Widerlegung des Fürsten von Machiavell", offenbart die Gesinnungen und Maximen, mit welchen er selbst-

bewusst dem Werke seiner Zukunft entgegenging. Man muss beide Schriften nebeneinander stellen, um den ganzen Ernst zu ermessen, mit welchem Friederich, wachsam für die gegenwärtigen Verhältnisse und begeistert für das Edele in der Bestimmung des Fürsten, sich auf die Höhe des Lebens stellte, um die nächste Lage scharf zu sehen und das Ganze seines Berufs zu überblicken. Es ist dabei für die philosophische Richtung seines Geistes bezeichnend, dass er in der Kritik des Machiavell sich der Principien bewusst zu werden strebte, welche den Fürsten zum Fürsten machen. Nach Briefen an Voltaire arbeitete er in den beiden letzten Jahren vor seiner Thronbesteigung an dem Buche. Durch die Krankheit seines königlichen Vaters in die Nähe der Staatsgeschäfte gerufen, war er ausser Stande die letzte Hand anzulegen und überliess Voltaire die etwa noch nöthigen Veränderungen. So gelangte Friederich unmittelbar ans den theoretischen Betrachtungen über das Wesen der Fürsten zu der Ausübung ihrer Pflichten.

Es scheint hiernach, dass es der Mühe werth sei, zum Gedächtniss des grossen Königs, welchem die heutige Versammlung bestimmt ist, das Andenken seines Antimachiavell zu erneuern. Dieser Gegenstand möge dem heutigen Vortrage um so lieber gestattet werden, da es der Akademie der Wissenschaften nahe liegen muss, in Friederichs vielseitigem Geiste besonders die litterarische Richtung zu beachten und zu beleuchten.

In der neuen Ausgabe von Friederichs des Grossen Werken, welche auf Befehl Sr. Maj. des Königs durch einen Ausschuss der Akademie geleitet und von Prof. Preuss, dem verdienten Forscher und Kenner auf diesem Gebiete, besorgt wird, findet sich im 8. Bande der Antimachiavell, zunächst in der Gestalt, in welcher die Schrift, von Voltaire durchgesehen und hie und da verändert, Ende Sept. 1740 unter dem Titel erschien: *L'Antimachiavel ou examen du prince de Machiavel avec des notes historiques et politiques.* Haag bei Johann van Duren, mit der Jahreszahl 1741. Als der Druck dieser Ausgabe in Holland bereits begonnen hatte, wünschte der König, der inzwischen auf den Thron gelangt war, das Buch zurückzuziehen, offenbar aus demselben Grunde, aus welchem er als Kronprinz verfügt hatte, dass der Antimachiavell anonym

erscheine. „Ich spreche im Antimachiavell“, hatte er an Voltaire unter dem 3. Febr. 1740 geschrieben, „von allen Fürsten zu frei, um zu erlauben, dass das Buch unter meinem Namen hervortrete“. Voltaire, der den Auftrag hatte, die ganze Ausgabe zu kaufen, unterhandelte mit van Duren, aber der Verleger hielt zähe an seinem Rechte und die Schrift trat ans Licht. Voltaire milderte nun einige Stellen uud gab eine andere Ausgabe daneben heraus. Dessenungeachtet war der König nicht befriedigt; insbesondere waren nach seiner Absicht das 15. und 16. Kapitel nicht das, was sie sein sollten; er beabsichtigte, wie er an Voltaire im Oktober schrieb, für die Zeitungen einen Artikel, in welchem der Verfasser des Versuchs die beiden erschienenen Abdrücke verleugnen sollte, und er ging damit um, das Buch zu überarbeiten und in Berlin eine eigene Ausgabe zu veranstalten, da in der von Voltaire besorgten zu viel Fremdes sei, um sie als sein Werk anzuerkennen. Den König scheint die Öffentlichkeit zu verdriessen, wie man daraus sieht, dass er Voltaire an die von ihm verlangte Geheimhaltung seines Namens erinnert und ihn bittet, den Verfasser nicht allzusehr an die Strassenecken anzuschlagen. Er thut in der Sache nichts weiter und seine Erklärung, so wie die eigene Ausgabe, unterbleibt. Die erste bei van Duren erschienene galt nun für die echte und es folgte von derselben Auflage auf Auflage, Übersetzung auf Übersetzung, ins Englische, Italienische, Lateinische, Deutsche. Sie ging durch die Welt. Es liess sogar der Sultan Mustapha III. sammt dem Fürsten des Machiavell, der in der französischen Übersetzung des Amelot de la Houssaye von 1683 jener Ausgabe hinzugefügt war, Friederichs des Grossen Antimachiavell ins Türkische übersetzen, damit das Werk ihm und seinen Söhnen zum Unterricht diene.

Indessen ist es für die geschichtliche Anschauung Friederichs des Grossen wichtig, dass es gelungen ist, als Seitenstück zu dieser voltairischen, meistens kürzenden, bisweilen auch zusetzenden Überarbeitung, nach der theils im Königlichen Archiv, theils im Privatbesitz erhaltenen Handschrift Friederichs des Grossen die ursprüngliche Schrift so weit herzustellen, dass nur das zweite Kapitel in dieser Gestalt fehlt. Die neue Ausgabe hat daher neben jenem

Antimachiavell diese ursprüngliche Schrift unter dem ursprünglichen Titel: „réfutation du prince de Machiavel“ aufgenommen. Wir folgen derselben in unsern Bemerkungen.

Zunächst mag es erlaubt sein, einige Augenblicke bei dem Fürsten des Machiavell zu verweilen, damit wir zuerst den Gegenstand auffassen, vor dem Friederich der Grosse betrachtend, zergliedernd, widerlegend dasteht.

In jene merkwürdige Zeit, da so viele bewegende Elemente zusammentrafen, um eine neue Epoche zu erzeugen, da das klassische Alterthum mit seiner bildenden Macht neu in das Leben der Gegenwart eingetreten, da die Erde durch einen neu entdeckten Welttheil erweitert war, da schon Copernicus darauf sann, den Himmel in seinen Bewegungen umzulenken, da die menschliche Kraft durch neue Erfindungen getragen war, da die Physik zu experimentiren und zu beobachten sich anschickte, da die Geschichte, wie in Laurentius Valla, kritisch geworden war, da in Deutschland die Reform der Kirche es unternahm, durch morsche Zustände mitten durchzuschneiden, da namentlich die Politik der Völker in ihrer Wechselwirkung einen allgemeineren Gesichtskreis gewann, in diese Zeit der Bewegung fällt die Erscheinung des Fürsten von Machiavell, eines Buchs, welches zwar zunächst an dem Boden und der Geschichte Italiens haftet, aber durch seine allgemeine, dem Idealen und Christlichen abgewandte, in den Mitteln politischer Zwecke kalt entschlossene Denkungsweise, in die sittlichen Begriffe vom Staate eine dauernde Aufregung brachte. Der Florentiner Nicolo Machiavelli, in seiner Gesinnung ein alter Römer, durch das Studium römischer Historiker, namentlich des Livius und Tacitus gebildet, in den Geschäften von Gesandtschaften erfahren und gerieben und durch dieselben zu einer nüchternen und scharfen Betrachtung der in dem Getriebe der Begebenheiten spielenden menschlichen Kräfte und Leidenschaften hingeführt, durch die zerrissenen und verworrenen Zustände Italiens bewegt, schrieb im Jahre 1515 seinen Fürsten, einen Tyrannen zum Guten im griechischen Sinne, und eignete das Buch dem Lorenzo von Medici, dem Neffen Leo's X., dem Vater der Katharina von Medici zu, mit der unverhohlenen Absicht, welche namentlich im

letzten Kapitel hervortritt, dass alle Mittel, in diesem Fürsten vereinigt, dazu dienen sollen, Italien von den Fremden zu befreien und zu neuer Macht und Herrlichkeit zu einigen.

Machiavell's Fürst gehört zu den Büchern, welche die verschiedensten Beurtheilungen erfahren haben. Er bekundete dadurch seine bedeutende Natur, dass er die Einen heftig abstiess, die andern kräftig anzog, ja nicht selten selbst diejenigen anzog, welche er abstiess. Er wurde von denen verworfen, welche entweder kirchliche Gesinnung oder sittliche Wärme suchten und das Gegentheil fanden. Die katholische Kirche verurtheilte und verbot das Buch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In der öffentlichen Meinung wurde eine verschlagene und hinterlistige, des Offenen und Edelen entbehrende Politik mit dem Namen des Machiavellismus gebrandmarkt.

Anders urtheilten diejenigen Forscher, welche den Machiavell als eine historische Erscheinung nicht blos aus seinem Fürsten, sondern auch aus seinen Betrachtungen über die erste Decade des Livius und aus seiner florentinischen Geschichte auffassten, oder diejenigen, welche in den kräftigen Kern des consequenten Mannes hineinblickten und um der Consequenz willen das Kecke nachsahen und in sonst unheilbaren Krankheiten des Staats auch sittliches Gift nicht verschmähen wollten, oder diejenigen, welche den Scharfblick der Menschenkenntniss und Klugheit bewunderten, und, wie Baco, ihm Dank wussten, dass er sage, was die Menschen zu thun *pflegen*, nicht was sie thun *sollen*.[1])

Machiavell führt seine Betrachtungen in 26 Kapiteln zerstreueten Inhalts aus. Nirgends giebt er seine sittliche Ansicht als ein Ganzes, sondern er zergliedert die Begebenheiten der Geschichte, um daran das Zweckmässige oder Zweckwidrige des Verfahrens, die Klugheit oder die Thorheit der Handelnden zu offenbaren, — und nur nebenbei erscheinen die Gesichtspunkte des Sittlichen, welche doch eigentlich die Zergliederung geleitet haben.

Die Selbsterhaltung des Fürsten, insbesondere des neuen Fürsten, welcher zur Herrschaft gekommen, ist ihm dabei das letzte

[1]) Vergl. Machiavells Äusserung Kap. 15.

Mass; alles andere wird darnach geschätzt. Was diesem Zwecke widerspricht, ist schlecht; was ihm dient, gut. Weder Personen noch Sachen, weder Gemeinwesen noch Einzelne, weder Feind noch Freund haben neben diesem Zweck eine Bedeutung; sie sind seine Werkzeuge und werden für ihn, wenn es taugt, erhalten und geschont, und wieder wenn es taugt, schonungslos aufgegeben und weggeworfen.

In dieser Anschauung ist seine Tugend die Kraft, und Edelmuth und Freigebigkeit sind um der Schwächung willen, welche daraus fliessen kann, in der Regel Fehler und nur nach dem Nutzen zu messen. Aus der Kraft stammt entschlossener Muth und grossartiger Unternehmungsgeist. In diesem Sinne ist ihm im Staate die Sorge für die Wehrverfassung das Erste; der Fürst soll auch im Frieden für die Waffen leben. Machiavell eifert gegen den Schlendrian der Söldlingsheere und sieht die Freiheit des Staates in der eigenen Bewaffnung. Nur durch solche Macht ist die Zucht des Gehorsams möglich, welche die Menschen bändigt. „Caesar Borgia galt für grausam", sagt Machiavell zu Anfang des 17. Kapitels; „nichts desto weniger hatte diese seine Grausamkeit" (Machiavell sieht darin die durchgreifende Kraft) „die Romagna ausgesöhnt, ihr die Eintracht hergestellt und Friede und Treue und Glauben wiedergegeben." Eine Folge der Kraft ist die Consequenz, der Ernst und Nachdruck der Handlung.

Mit der Kraft geht für die Selbsterhaltung des Fürsten die Klugheit Hand in Hand, welche die Menschen nach der Wirkung auf das Naturgesetz ihres Wesens berechnet. Es gilt ihm dabei, wie er in den Discorsi sagt [1], als Voraussetzung aller Staatskunst, aller Gesetzgebung, dass alle Menschen böse sind und dass sie ihre innere Bösartigkeit auslassen, so oft sie eine ungehinderte Gelegenheit haben. Die Menschen thun nie anders als aus Noth Gutes und wo ihre Wahl Spielraum hat und sie willkührlich handeln können, erfüllt sich plötzlich alles mit Verwirrung und Unordnung. Daher stellt er die Wandelbarkeit des menschlichen Willens der Unbeständigkeit des Glückes gleich; und er vertrauet nicht dem

[1] I. 3.

Willen, der eigentlichen sittlichen Macht, aber dem Naturgesetz der Furcht. Es ist ihm die Furcht das Sicherste und Zuverlässigste und er verfolgt ihre Gänge und erstrebt sie in Anderen, um daran den Menschen zu haben und zu halten. Der Fürst hat es in seiner Hand gefürchtet zu werden, und daher ist Furcht einflössen ein bleibenderes Mittel der Selbsterhaltung, als das Streben sich Liebe zu erwerben, die niemand in seiner Gewalt hat. Der Furcht thut der Hass und das Rachegefühl, welche kühn machen, Eintrag. Daher soll der Fürst, der zwar Liebe entbehren kann, doch den Anlass zum Hass klug meiden. Grossartige Unternehmungen erwerben dem Fürsten Achtung und tragen zu seiner Selbsterhaltung bei. Machiavell scheint dabei so zu rechnen, dass der Affect der Bewunderung ähnlich wie die Furcht wirke, da er die Hoffnungen und Anschläge auf des Fürsten Schwäche niederhält.[1]) Wer glaubt, dass bei bedeutenden Persönlichkeiten neue Wohlthaten alte Beleidigungen vergessen machen, der täuscht sich.[2]) Wer nicht gefürchtet ist, wird verachtet. Daher muss sich der Fürst wie vor einer Klippe hüten, für veränderlich, leichtsinnig, weibisch, kleinmüthig, unschlüssig zu gelten; er muss sich bemühen, dass man in seinen Handlungen Grösse, Muth, Ernst und Nachdruck erkenne; er muss die Meinung zu erregen suchen, dass sein Beschluss unwiderruflich sei, und in dieser Meinung sich behaupten, damit keiner daran denke, ihn zu betrügen oder zu berücken.[3]) In ähnlichem Sinne berechnet Machiavell den Ehrgeiz der Grossen, die Noth des Volkes, die Bestrebungen und die Eifersucht der Parteien, damit sie der Selbsterhaltung des Fürsten dienen.

In die Berechnung der menschlichen Affecte zieht Machiavell auch die Tugenden. Der Schein der Tugend ist meistens nützlicher als die Tugend selbst. Jeder sieht, was du zu sein scheinst; wenige bedenken was du bist. Einem Fürsten ist es nicht nothwendig alle jene guten Eigenschaften zu besitzen, aber er muss nothwendig s c h e i n e n sie zu besitzen. Ja, ich wage zu behaupten, sagt Machiavell[4]), dass wenn er sie besitzt und immer übt, sie ihm schädlich, wenn er scheint sie zu besitzen, sie ihm nützlich

[1]) Der Fürst K. 21. [2]) K. 7. [3]) K. 19. [4]) K. 18.

werden; du sollst daher mitleidig, treu, menschlich, gläubig, redlich erscheinen und es sein; aber zugleich so in deinem Gemüthe angelegt sein, dass du, wenn es nöthig ist, in das Gegentheil überzugehen weisst. In diesem Schein wird der Glaube der Menschen an das Sittliche nicht anders als wie menschliche Schwächen und menschliche Leidenschaften, berechnet, behandelt, benutzt.

Wie Machiavell auf diese Weise die Affecte der Andern beobachtet, damit ihre Schwäche zur Stärke des Fürsten werde: so behütet er auch die eigenen Affecte desselben als seine innere Schwäche, wie in dem vor den Schmeichlern warnenden Kapitel und sucht seine Stärke in der Wahrheit.[1])

So soll der Fürst des Machiavell Fuchs sein, um die Schlingen zu sehen und Schlingen zu legen, und Löwe, um die Wölfe zu schrecken. Dem Wechsel des Glücks muss er vorbauen und wenn er eintritt, sich ihm mit seiner Natur anpassen. Aber Fortuna ist ein Weib und sie begünstigt in der Regel Ungestüm und Jugend mehr als die Vorsicht.

Machiavell entwirft diese Lehre nicht wie eine zusammenhängende Theorie, sondern sie ergiebt sich ihm in einzelnen Wahrnehmungen an der Erfahrung der Geschichte; und er deckt die einzelnen Züge des eben versuchten Bildes bald an dem Beispiel des Königs Philipp von Macedonien oder an der römischen Staatskunst auf, bald in den Begebenheiten, welche das Missgeschick und den verzweifelten Zustand seines Vaterlandes herbeiführten. Der Grundtrieb der zu einem Ganzen zusammengefassten Ansicht ist Selbsterhaltung und Machterweiterung des Fürsten, und was aus dieser Wurzel sprosst, ist Kraft und Consequenz des Fürsten, nüchterne Kenntniss der Menschen, kluge Verwendung ihrer Schwächen, insbesondere ihrer Furcht, scharfblickende Berechnung der Umstände, rücksichtloser Entschluss zu jeglichem Mittel, falls es entscheidet, die Benutzung des Sittlichen, so lange und nur so lange es nützt.

So einigt sich in dieser Ansicht Tiefes und Keckes, Kluges und Gemeines, das Ergebniss der in ihre menschlichen Kräfte und Triebfedern zerlegten und aus ihnen berechneten Geschichte.

[1]) K. 23.

Es ist hier nicht der Ort darzustellen, wie das Allgemeine einer solchen Ansicht folgerecht mit einer dem idealen Gedanken abgeneigten, den Menschen atomistisch und darum egoistisch vereinzelnden mechanischen Weltbetrachtung zusammenhängt. Wir würden sonst den Machiavell mit andern Richtungen Italiens zu seiner Zeit, in welchen sich negative Aufklärung und epicurische Philosophie begegneten, zusammenzustellen haben. Machiavell war, wie es scheint, gegen den zur Zeit seiner Jugend in Florenz aufblühenden Platonismus mindestens gleichgültig.

Machiavell gährte in der Geschichte fort. Fürsten lasen ihn; und wir sehen bis in unsere Tage hinein die bedeutenden Historiker und Politiker, ähnlich wie die Philosophen mit Spinoza, einmal in ihrer Entwicklung mit ihm abrechnen oder mit ihm sich verständigen. So schlagend ist der Eindruck seiner Schrift, so kurz und reif seine Darstellung.

Machiavell erfasst auch Friederich den Grossen in jenen Jahren der Selbstbesinnung und der Vorbereitung auf das ihn erwartende königliche Amt. Wir fragen, wie Machiavell auf ihn wirkte und wie Friederich rückwirkte.

Friederich folgte dem Zuge des ersten sittlichen Eindrucks. Ihm ist das Buch ein Gift und er verhält seinen Zorn gegen den Verfasser nicht.[1]) Voltaire sah in solchen Ergüssen des persönlichen Gefühls eine Schwäche und nicht eine starke Seite der Widerlegung; er beschränkte und beschnitt solche Stellen oder ermässigte den Ausdruck zu wiederholten Malen. Stillschweigend geht ein bewegender Affect, der Affect eines Königssohnes, durch Friederichs Schrift hindurch. Es ist die Entrüstung, dass Machiavell die reine Ehre und den ritterlichen Adel des Fürsten durch niedere Zumuthungen und selbstsüchtige Rathschläge beflecke und die Würde des Fürsten herabziehe. Voltaire mochte fühlen, dass gegen einen Schriftsteller, wie Machiavell, welcher in der kalten Ruhe und dem stillen Ernste der Betrachtung die grösste Wirkung übt, auch der edelste Affect ausser dem Vortheile, ja fast ausser dem Rechte sei.

[1]) Vgl. z. B. K. 6. K. 13. K. 17. K. 18. K. 19.

Von dieser Empfindung ist Friederich bei seiner Arbeit beherscht worden. Historische Untersuchungen oder Berücksichtigung der andern Schriften Machiavells, um ihn vielseitiger, tiefer und daher billiger aufzufassen, liegen von seinem Wege ab. Es ist, als ob er nur jenen Makel tilgen und den sittlich verzerrenden Eindruck, der durch Machiavells Fürsten in die Welt gekommen, aus der Menschheit auslöschen möchte. Kapitel für Kapitel, Schritt für Schritt folgt er dem Machiavell und widerlegt ihn bald durch allgemeine Betrachtungen, bald durch andere Auffassung der historischen Thatsachen, bald durch entgegengesetzte Beispiele aus der Geschichte. Eine solche Widerlegung Blatt für Blatt ist von Einer Seite gründlich. Aber indem sie dem Einzelnen nachgeht, versäumt sie das Allgemeine, um in dem Ganzen das Richtige und Unrichtige zu unterscheiden. Indem sich die Schrift an die Fersen des Gegners heftet, entbehrt sie der grösseren eigenen Bewegungen, allzusehr durch die Gänge des Gegners bestimmt.

Indem Friederich sich von Machiavell lossagen und nichts mit ihm theilen will, treten diejenigen Punkte in den Schatten, in welchen er ungeachtet des sittlichen Gegensatzes mit ihm eine Gemeinschaft hat. Es sind, wenn man auf den Grund und nicht auf Nebensachen sieht, ganze Kapitel einer wesentlichen Übereinstimmung da.

Es hat das 25. Kapitel, in welchem Machiavell vom Glück in den menschlichen Dingen und von dem Widerstand handelt, welchen man ihm leisten könne, früh für gottlos gegolten, da es die Vorsehung in der Geschichte verkenne und wie heidnisch von der Fortuna spreche. Friederich tadelt zwar den Begriff des Glückes und spricht im Sinne wolfischer Metaphysik über die leere Vorstellung des Zufalls und legt die menschliche Vernunft und die menschlichen Leidenschaften, die in der Geschichte spielen, zuletzt wie eine unsichtbare Kette in die Hand der ewigen Weisheit; aber wenn man von der muthwilligen Laune absieht, mit welcher Machiavell das Glück behandelt, so stimmen praktisch beide überein, und Friederich giebt keine andere Mittel an, um dessen Meister zu werden, was dem Handelnden von aussen kommt und ihm von aussen begegnet. Sie sind ihm, ähnlich wie

dem Machiavell, Kühnheit und Vorsicht, und zwar die eine wie die andere jede zu ihrer Zeit.

Wenn Machiavell im 11. Kapitel nicht ohne Ironie von den geistlichen Fürstenthümern spricht, welche sich durch die Religion wie von selbst erhalten, und wenn Machiavell den Ehrgeiz und die Künste der Päpste seiner Zeit aufdeckt, so folgt ihm Friederich und lobt sein Urtheil.

Ebenso ist Friederich mit dem 9. Kapitel einverstanden, in welchem Machiavell die Erhaltung der vom Volke übertragenen Herrschaft, des bürgerlichen Fürstenthums, erörtert, und er empfiehlt die darin enthaltenen Vorschriften, welche darauf gehen, dass in einem solchen Falle der Fürst das Volk befriedige und belebe, aber zu befehlen verstehe und ein Herz habe, das im Unglück nicht weiche. Das Kapitel giebt dem Widerlegenden nur zu einer Abschweifung Anlass, in welcher er ausführt, warum man nach der Erfahrung der Geschichte keinen Glauben an den Bestand von Freistaaten haben könne.

Was Machiavell im 12., 13. und 14. Kapitel gegen die Söldlinge, was er über die eigenen Waffen als die erste Bedingung für den Bestand eines Staates sagt, so dass keine Herrschaft fest stehe ohne eigene Waffen, weil, wer keine Kraft habe, die ihn bei widrigen Ereignissen schütze, vom Glück abhänge; was Machiavell von der Nothwendigkeit sagt, dass der Fürst Feldherr sei, da ein Fürst, der den Krieg nicht verstehe, neben andern Übeln von seinen Leuten nicht geachtet werde und sich auf sie nicht verlassen könne: das alles ist wie aus des Königs Seele gesprochen. Seine Gegenbemerkungen betreffen nur Einschränkungen oder Nebensachen.

Wenn wir endlich im 22. Kapitel, das von den Geheimschreibern der Fürsten handelt, die Schrift und die Gegenschrift vergleichen, so ist die letzte eigentlich nur eine edlere Ausführung dessen, was die erste in der Kürze von der Bedeutung und der Schwierigkeit ihrer Wahl sagt. Machiavell's männlich gedachtes Kapitel über die Schmeichler[1]) klingt in Friederich wieder; indem er

[1]) K. 23.

das Gift der Schmeichelei bezeichnet, welchem nur der feste Fürst widerstehe, erweitert er diese Betrachtungen in kluger Menschenkenntniss.

In solchen Stellen, in welchen in der Sache mehr Übereinstimmung als Widerspruch herrscht, führt der Geist des Widerlegens den Verfasser. bisweilen ins Kleine oder Unrichtige, wie z. B. da, wo Machiavell für den kriegerischen Geist des Fürsten im Frieden die Jagd empfohlen hat[1]), Friederich hingegen mit demselben bezeichnenden Widerwillen, der einst seinem Vater missfällig gewesen, gegen die Jagd als ein geistloses, leeres Vergnügen einen weitläuftigen Ausfall thut, oder da, wo Friederich dem Machiavell vorwirft, dass er nur für kleine Staaten und kleine Fürsten schreibe[2]), oder da, wo Friederich gar die ausschweifende Liebe des Fürsten zu den Frauen, vor welcher Machiavell als vor einem Anlass zur Unzufriedenheit im Volke warnt, in dieser Beziehung nach dem Beispiel Ludewigs XIV. u. a. für gleichgültig oder unschädlich erklärt[3]), oder da, wo Friederich die Staaten der Gegenwart vor Revolutionen für sicher hält[4]), eine Sache, worüber er 30 Jahre später, da er in der Kritik des *système de la nature* den auflösenden Geist des Buches bekämpfte, vielleicht schon anders dachte.

Für das Grosse, das auch im Machiavell liegt, ist es ein bedeutendes Zeichen, dass Friederich in den angegebenen Richtungen seine Übereinstimmung zugesteht. Vielleicht geht die stille und unausgesprochene Übereinstimmung noch weiter, wenn auch der Gegensatz im letzten sittlichen Princip bleibt.

Machiavell ist ein gerader und derber Charakter; selbst seine List ist offen; sein Auge, von keiner Sehnsucht nach oben gelenkt, sieht dem Wirklichen, wie es ist, scharf und kühn ins Angesicht. Er ist ein Mann, der dem Schicksal gegenüber fest auf sich selbst beruht, auf eigenem Rath und eigenem Entschluss, wie der granitene Kubus auf seiner quadratischen Basis. Man hat diese prometheische Gesinnung sein heidnisches Wesen genannt, und er ist darin ohne Frage den grossen Griechen und den alten Römern ähnlich. Nie-

*) 1) K. 14. 2) K. 13. 3) K. 19. 4) K. 17 u. 20.

mand verkennt in Friederich dem Grossen Züge eines verwandten, fest auf sich selbst beruhenden Geistes.

Machiavell kennt die Menschen und Friederich kennt sie auch. Ihre Klugheit entspringt aus einer und derselben Grundansicht vom Menschen. In dem jugendlichen Verfasser der Widerlegung tritt diese Übereinstimmung noch nicht hervor, aber sie liegt dem strengen Wesen und dem durchdringenden Blicke des Königs zum Grunde. Machiavell bekennt, dass alle Menschen böse sind und nur aus Noth Gutes thun, aber, sobald sie freie Gelegenheit haben, ihrer bösen Gemüthsart folgen. Auf die Frage Friederichs des Zweiten, wie es mit den Schulen in Schlesien gehe, antwortete einmal Sulzer, wie Kant in der Anthropologie erzählt: „seitdem dass man auf dem Grundsatz (des Rousseau), dass der Mensch von Natur gut sei, fortgebauet habe, fange es an besser zu gehen.“ Aber der König erwiederte: „Ach, Ihr kennt nicht genug diese verwünschte Race, welcher wir angehören.“

Wer eine solche Ansicht nach der politischen Seite folgerecht ausbildet, der wird für das so geartete menschliche Geschlecht die Strenge und die Zucht der monarchischen Verfassungen suchen und, wie Friederich der Grosse, den Republiken misstrauen. Machiavell ist zwar Republikaner[1]), aber man kann behaupten, dass er in seinem Fürsten die Consequenzen jenes radicalen Bösen über das Ziel hinaus bis zum Entwurf eines Tyrannen zieht.

Jene argwöhnende Klugheit, jene wachsame Vorsicht, jenen durchdringenden Scharfblick für die geheimen Schwächen der Menschen und den verborgenen, aber unfehlbaren Gang ihrer Leidenschaften, welche dem denkenden Kopf, dem einen wie dem andern, aus einer solchen gemeinschaftlichen Grundansicht der menschlichen Natur fliessen mussten, finden wir in Friederichs des Grossen Benehmen, wie in Machiavell's Schriften.

Was Machiavell im Einzelnen auf der Grundlage der Kraft und Consequenz, welche der Nerv seines Wesens sind, Grosses und Gutes lehrt und oft mit schlagender Kürze und schneidender Schärfe ausdrückt, hat Friederich der Grosse — was mehr ist als

[1]) Vergl. die Discorsi I, 10.

lehren oder widerlegen — an sich durch die That erfüllt. Es wird nicht schwer sein, im Machiavell solche einzelnen Züge eines grossen Fürsten bezeichnet zu finden, wie die Welt sie gerade in Friederich dem Zweiten bewundert.

Es ist z. B. als ob Machiavell den in sich selbst und in keinem andern gegründeten König vor Augen hätte, wenn er sagt: „die guten Rathschläge, sie mögen kommen, von wem sie wollen, müssen nothwendig ihren Ursprung in der Klugheit des Fürsten haben und nicht die Klugheit des Fürsten in guten Rathschlägen.“ [1])

Es ist des Königs Weise so zu handeln, wie Machiavell weiter sagt: „Ein Fürst muss immer sich rathen lassen, aber wenn er will, nicht wenn Andere wollen; er muss ein reichlicher, eifriger Frager sein und dann über die gefragten Dinge ein geduldiger Hörer der Wahrheit“.

„Es giebt kein anderes Mittel“, sagt Machiavell [2]), „sich vor Schmeichlern zu hüten, als das, dass die Menschen erfahren, sie stossen bei dir nicht an, wenn sie dir die Wahrheit sagen“ — und Schmeichler haben Friederichs überlegenen Geist nicht bestochen.

Der König weiss, dass ein weiser Fürst, wie Machiavell sagt [3]), sich darauf stellen soll, was das Seine ist, und nicht darauf, was des Andern ist.

Der König übt, was an einem andern Orte [4]) Machiavell lehrt, die ersten Grundlagen aller Staaten seien gute Gesetze und gute Waffen und es könne keine guten Gesetze geben, wo keine guten Waffen.

Der König hat nicht den von Machiavell gerügten „Fehler der gewöhnlichen Menschen, im Sonnenschein nicht an den Sturm zu denken.“ [5]) Er thut, was Machiavell räth. [6]) Ein kluger Fürst solle niemals in friedlichen Tagen müssig dastehen, sondern mit Fleiss darauf Bedacht nehmen, in widrigen Zeiten stark zu sein, auf dass wenn das Glück sich wende, es ihn bereit finde, seinen Schlägen zu widerstehen. Der König denkt dann, wie Machiavell [7]): Man darf nie eine Unordnung gewähren lassen, um einem Kriege auszuweichen; denn der Krieg weicht nie aus, er wird nur zu deinem Schaden verschoben.

[1]) K. 23. [2]) K. 23. [3]) K 17. [4]) K. 12. [5]) K. 24. [6]) K. 14. [7]) K. 3.

Was Machiavell von seinem Fürsten an Kraft und Consequenz, an Voraussicht und Thätigkeit, Grosses verlangt, das hat der König in den guten und schlimmen Tagen seiner Regierung geleistet. Hat der König es etwa aus Machiavell gelernt? Es lernt wol niemand solche Dinge, der sie nicht schon in der Anlage seines Wesens hat. Es ist der ureigene Geist des Königs, des Staatsmannes und Helden, der aus sich handelnd bestätigt, was Machiavell betrachtend fand.

Bei solcher Übereinstimmung erhellt vielleicht der innere Beweggrund des Gegensatzes und der Trieb des Widerspruchs gegen Machiavell desto deutlicher.

Kraft und Consequenz, Voraussicht und Thätigkeit sind eine Macht des Fürsten, aber sie haben nur dann innern Werth, wenn sie einem Höhern dienen; sie sind nur dann Tugenden, wenn ein sittlicher Geist sie beseelt, oder, wie Friederich sich ausdrückt, wenn nichts anderes als die Gerechtigkeit und das Streben für die Wohlfahrt seines Volks den Fürsten bestimmt. Von solchen Motiven sieht Friederich in dem Fürsten des Machiavell keine Spur. In dem neuen Fürsten sieht er nur Ehrgeiz[1]; in dem Machtstreben nur Selbstsucht und darum in der Kraft nur die Consequenz der Bosheit, in der Klugheit nur die verschmitzte List und in der Entschlossenheit nur die kalte Eigensucht. Der ausschliesslich durchgehende Gesichtspunkt der Selbsterhaltung, das Lob des treulosen grausamen Caesar Borgia für den Zweck der Selbsterhaltung[2], die Empfehlung des Scheins der Tugenden anstatt der wirklichen, zu mehrerem Nutzen des Fürsten[3], die Gleichgültigkeit gegen jedes Laster, wenn es nur nicht der Herrschaft schadet[4], die Zergliederung der Charaktere und der Handlungsweisen in der Geschichte ohne Adel der Gesinnung und für den nackten Nutzen des Fürsten, sind ihm ohne Zweifel für ein solches Urtheil der Grund und Grund genug.

Verwundert mag man fragen: kann denn ein Mann, wie Machiavell, ein Mann von solcher Einsicht, von solcher Consequenz und Thatkraft unsittlich im Grund und in der Wurzel sein?

[1] Widerlegung K. 6. K. 24. [2] Der Fürst K. 7. [3] K. 15. [4] K. 15.

Sieht man auf das Buch vom Fürsten, so erhellt aus der Andeutung einiger weniger Stellen, dass die Wirkung der Machterhaltung ein sittlicher Zustand des Volkes sein soll. Es ist selbst die Wirkung der Tücke und Grausamkeit in Caesar Borgia, dass durch seine Macht in die Romagna Friede und Einigkeit[1]) und Treue und Glauben[2]) zurückkehrt und Zucht und Ordnung in einem Lande hergestellt wird, welches früher von Diebereien, Raubanfällen und Ausschweifungen aller Art voll war.[3]) Machiavell will durch die Waffen gute Gesetze möglich machen[4]) und durch den Fürsten jede menschliche Thätigkeit beleben.[5])

Sieht man auf die andern Schriften des Machiavell, so überzeugt man sich, dass er diese Wirkung nicht blos als ein schlaues Mittel gedacht hat, um den Fürsten in dem zufriedenen Lande desto fester zu setzen, desto mehr zu sichern. In den Discorsi[6]) zieht er in demselben Masse gegen den Tyrannen zu Felde, wie er ihm im Fürsten den Weg zu zeigen scheint. „Alle diejenigen", sagt er, „sind schändlich und abscheulich, welche Religionen vernichten, Königreiche und Freistaaten zerstören, und Tugend und Wissenschaft und alle andern Künste befeinden, die doch dem menschlichen Geschlecht Nutzen und Ehre bringen. Dergleichen thun die Ruchlosen und Gewaltthätigen, die Unwissenden, die Müssiggänger, die Niederträchtigen und Nichtswürdigen." Oder man lese den Schluss von Machiavell's florentinischer Geschichte, in welchem er dem Lorenzo von Medici, des Kosmus Enkel, ein Ehrendenkmal setzt. Machiavell will Religion und Recht, Wissenschaft und Kunst als Wirkung der Macht.

Aber um den Weg zur Macht ist er unbekümmert, der Weg sei, welcher er sei, wenn er nur sicher führt. Sein Fürst ist ihm nur Mittel.

Zu Machiavells Zeit ist Italien ohnmächtig und verwüstet, zerrissen und zuchtlos. Fremde, vom Volke glühend gehasst, Franzosen, Spanier, Deutsche kämpfen um seinen Besitz. Unter kleinen Zwingherrn, zwieträchtigen Republiken, selbstsüchtigen Päpsten, eindringenden Fremden ist sein Zustand rettungslos. Da fasst Ma-

[1]) K. 7. [2]) 17. [3]) K. 17. [4]) K. 12. [5]) K. 21. [6]) I. 10.

chiavell, der sonst, wie in der florentinischen Geschichte, für die „Süssigkeit des freien Lebens“ begeistert ist, ein Republikaner in seinem Dichten und Trachten, den verzweifelten Gedanken eines Tyrannen, eines „neuen Fürsten“, der, wenn auch mit Trug und Grausamkeit, die Macht in seine Hand nehme, die Fremden verjage und das verdorbene Italien zu neuer Herrlichkeit verjünge. In diesem Sinne ist das letzte Kapitel seiner Schrift ein Aufruf Italien von den Barbaren zu befreien. „Italien“, sagt er, „ist ohne Haupt und ohne Ordnung; zerschlagen, beraubt, zerrissen, zerstört, halb entseelt. Es harret, wer es heile“. Für diesen Zweck entwirft er die Mittel, wie der neue Fürst seine Macht erhalte und mehre. Für den Fürsten, als die Grundlage zur Einheit und Befreiung Italiens, ist ihm jedes entschlossene Mittel, sei es Gewalt, sei es List, gut und recht. „Er suchte die Heilung Italiens; doch der Zustand desselben schien ihm so verzweifelt, dass er kühn genug war, ihm Gift zu verschreiben.“[1])

In dieser Absicht übt der forschende Historiker gegen Machiavell's Absicht Gerechtigkeit. Seine Schrift ist kein Lehrbuch, sondern die der eigenthümlichen Krankheit angepasste Vorschrift eines Arztes.

Indessen Absicht und Wirkung sind in der Geschichte sehr verschieden, und die historische Gerechtigkeit gegen die Absicht des Verfassers ist keineswegs die politische Gerechtigkeit gegen die Wirkung des Buches. Die Schrift hat selbst Schuld daran, wenn sie mit ihren allgemein gehaltenen Betrachtungen als ein Lehrbuch der Fürsten gegolten, wenn sie in der politischen Welt als ein Lehrbuch gewirkt hat, wie z. B. in den Staatskünsten jener Katharina von Medici, der Tochter des von Machiavell zum neuen Fürsten ersehenen Lorenzo, deren machiavellistische Politik sich unter Anderm durch die Pariser Bluthochzeit bezeichnet hat. Keine Art von Büchern wirkt schlimmer, als solche, welche einseitige Bestrebungen scharfsinnig zur Theorie ausbilden und dadurch die Selbstsucht mit dem Stempel des Nothwendigen ausprägen. Friederich der Grosse geht nicht auf die Absicht; er geht auf die Wirkung

[1]) Ranke zur Kritik neuerer Geschichtschreiber. 1824. S. 201 f.

des Buchs, die er kennt. Über jenen Aufruf, Italien zu befreien, am Schlusse der Schrift, schweigt er ganz; er geht nicht auf das Vergangene; er geht auf den gegenwärtigen, fortwirkenden Eindruck eines Buchs, welches unverhohlen und allgemein, ohne Ausnahme und ohne Gegengewicht die politische Klugheit vorträgt[1]): wenn der Fürst zwischen Freigebigkeit und Geiz, zwischen Grausamkeit und Güte, zwischen Treue und Hinterlist zu wählen habe, so müsse er geizig, grausam, treulos sein; er müsse thun was ihm nütze; nur müsse er nichts an sich spüren lassen als Güte, Unbescholtenheit und Religion.

Wo ein Krieg Aller gegen Alle herscht, da gilt die Selbsterhaltung als letztes Gesetz, da gilt unvermeidlich Gewalt und List. Soll aber der Krieg Aller gegen Alle enden, so bedarf es für den, der ihn beizulegen berufen sein soll, ausser der Kraft und Consequenz, einer innern Erhebung über Gewalt und List; es bedarf, um einen Ausdruck Plato's anzuwenden, einer königlichen Natur, die den Keim der Tugend, welche sie um sich herum schaffen will, schon in sich selbst trägt. Wäre in Italien selbst ein Zustand gewesen, wie ein Krieg Aller gegen Alle, so hätte es gerade da anderer Vorschriften bedurft, als solcher, welche an dem Beispiel eines Caesar Borgia gefunden werden. Insofern reicht auch jene historische Gerechtigkeit nicht aus.

Machiavell hat in seiner Schrift fast keinen andern Zustand vor Augen, als einen solchen, in welchem zwischen Fürst und Volk noch kein Friede, sondern Krieg ist und daher statt der Macht des Gesetzes nur die Mittel der Gewalt und der List erscheinen. In dem neuen Fürsten steht die persönliche Selbsterhaltung und die Machtvermehrung mit dem Volke in vielfachem Widerspruch. Selbstsüchtig für sich fühlt sich der neue Fürst feindlich gegen das Volk und gegen den Staat. Machiavell's Fürst sucht selbst da, wo er sich zum Volke hält, zunächst nur *seine* Erhaltung, *seine* Herrschaft.

Friederich dem Grossen ist der Gedanke eines solchen Zwiespalts unerträglich und er nimmt von vorn herein den entgegengesetzten Standpunkt ein. Daher erklärt er gleich im ersten Kapitel,

[1]) K. 16. K. 18.

dass der Fürst, des Volkes Haupt, nur sein vornehmstes dienendes Glied sei. Es ist dieselbe Anschauung, welche er fast 40 Jahre später in der Abhandlung über die Regierungsformen und die Pflichten der Monarchen so ausdrückt: „Der Fürst und das Volk bilden nur Einen Leib, der nur glücklich sein kann, so lange die Eintracht sie einigt.“ Wo eine solche Einheit wahrhaft ist, da ist das Streben des Fürsten, selbst wenn er nur sich zu wollen scheint, ein Streben für das Ganze. Von vorn herein erklärt Friederich die Gerechtigkeit für des Fürsten erste und letzte Pflicht, und die Wohlfahrt des Landes für seine erste und letzte Sorge. Die Gerechtigkeit, welche im Gegensatz gegen Eigenliebe und Parteisucht die Glieder nach dem Mass des Ganzen misst und fügt und scheidet, leuchtet dem Könige auch in der Gegenschrift vor und er besteht auf ihr auch in der Beurtheilung einzelner Handlungen in der Geschichte.[1])

In Machiavell's Fürsten ist die Triebfeder des Handelns eine den begehrlichen leidenschaftlichen Menschen berechnende Klugheit und entschlossene Kühnheit in der Ausführung des kalt Berechneten. Friederich der Grosse kennt, wie Machiavell, den Menschen, und er hat, wie Machiavell, Entschluss und Consequenz. Aber die Gesinnung seiner Staatskunst hat einen tiefern Grund.

Friederich der Grosse hat in einer spätern Schrift die Eigenliebe als das Princip der Moral betrachtet und schon in der Widerlegung des Fürsten macht er eine ähnliche Bemerkung.[2]) Während er es rügt, dass in Machiavell der Eigennutz, das Interesse das sei, was bei Newton die Anziehungskraft ist, die Weltseele, durch welche alle Dinge in der Welt geschehen[3]), steckt er, kann es scheinen, in derselben Denkungsart.

Aber es ist doch ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden.

Allerdings ist auch dem Könige das Interesse die reale Kraft in der Moral; denn der Mensch ist ein selbstsüchtiges Wesen. Aber indem es darauf ankommt, den besondern Interessen zu genügen, findet er als ethisches Princip ein Allgemeines, oder, wie er sich ausdrückt, die Ausgleichung, um alle zu befriedigen. Dahin gehören ihm die Begriffe des Rechts und des Staates, Eigenthum,

[1]) K. 7. K. 21. [2]) K. 23. [3]) K. 15. vgl. K. 9.

Sicherheit, Gemeinwohl. In dieser Ausgleichung und Mässigung (er nennt sie *tempérament*[1]) ist freilich noch kein vo innen gestaltendes Gesetz bezeichnet; und es bleibt dahin gestellt, ob man sie als ein äusseres Abkommen der Interessen unter einander oder als eine höhere nothwendige Ordnung denken soll. Auf jeden Fall muss die Selbstsucht sich diesem Allgemeinen fügen.

Aber Friederich dachte damals das Allgemeine in einem höhern Zusammenhang. Für Christian Wolf, den philosophischen Sprössling Leibnizens, begeistert, ging er von der Betrachtung des Weltganzen und der Weisheit, die sich darin offenbart, aus und vertiefte sich gern in den unerschöpflichen Gedanken Gottes. Aus dieser Zeit (1738) stammt die Ode Liebe zu Gott, die mitten im elegischen Ton skeptischer Gedanken Empfindungen des Erhabenen und Hingebung an das Göttliche ausspricht. Nach dieser Seite hat seine sittliche Ansicht eine ideale Tiefe.

Es ist dabei nicht auf gleiche Weise deutlich, wie Friederich jenes Reale, das Interesse, und dieses Ideale, Liebe zu Gott, in den nothwendigen Zusammenhang Eines Gedankens brachte oder sie gar zur gegenseitigen Durchdringung verschmolz. Aber es ist ihm tiefer Ernst, wenn er der Selbstsucht in Machiavell's Fürsten die Liebe zu Gott, dem unendlichen Wesen, entgegenstellt.[2])

Daher ist auch die Stellung beider zur Religion verschieden. Machiavell kennt die Macht der Gottesfurcht über die Gemüther, und bezeichnet sie in den Betrachtungen über die erste Decade des Livius[3]) als eine zur Aufrechthaltung der Staaten unentbehrliche Sache, indem Gottesfurcht durch die Furcht vor dem Fürsten nicht ersetzt werde. Daher räth er seinem Fürsten[4]) gottesfürchtig zu scheinen, aber erforderlichen Falls das Gegentheil zu sein. Friederich der Grosse dagegen beklagt das Unheil, welches in der Geschichte daher stamme, dass man die Religion wie eine alte, aber nie abzunutzende Maschine verwende, um sich des Volkes zu versichern und der ungelehrigen Vernunft einen Zügel anzulegen[5]). Die kirchlichen Dogmen hat er zu jener Zeit schon auf-

1) Werke 1846. S. XXI. S. 181 in einem Brief an Voltaire 26. Dec. 1737.

2) Widerlegung K. 9. 3) I. 11. 4) K. 18. 5) Widerlegung K. 11.

gegeben[1]), aber er entsagt nicht der Religion, wenn er ihr auch, wie dem Unendlichen, dem sie sich hingiebt, die besondere Gestalt nimmt, deren sie bedarf, um zu leben und zu wirken. Die wahre Religion, äussert er in der Gegenschrift[2]), ist die reinste Quelle unserer Güter.

Wenn nun auf solche Weise die sittliche Weltanschauung der Gegenschrift tiefer ist, so erscheint sie auch weiter und reicher.

Es ist eine für Machiavell bezeichnende Stelle, wenn er seine Betrachtungen über die Wehrverfassung so einleitet[3]): „Die vornehmsten Grundlagen aller Staaten sind gute Gesetze und gute Waffen; und da es keine gute Gesetze geben kann, wo keine gute Waffen, und da es, wo gute Waffen, auch nothwendig gute Gesetze geben muss, so unterlasse ich das Wesen der Gesetze zu beleuchten und beschränke mich auf die Waffen“. In Machiavell's Sinne geht der Staat dergestalt in gute Waffen auf, dass sie, wie in Sparta, auch die guten Gesetze nach sich ziehen. Ohne Gehorsam und Zucht giebt es keine guten Waffen. Der Satz beruht ihm au demselben persönlichen Muthe, auf welchem er seine Schrift von der Kriegskunst gründete, eine Schrift, welche der König gekannt und geschätzt haben soll. Friederich, obwol dem Muth und der Thatkraft nichts vergebend, durchschauet das Einseitige einer solchen Richtung und erklärt, dass der Fürst nur die Hälfte seines Berufes erfülle, welcher, wie Machiavell will, im Krieg und Frieden nur den Waffen lebe.[4])

Im Sinne der kriegerischen Tugend, im Sinne des alten Roms misstrauet Machiavell der Geistesbildung. In einer merkwürdigen Stelle der florentinischen Geschichte im Eingang des fünften Buches äussert er sich in folgender Weise: „Einsichtige haben bemerkt, dass die Wissenschaften nach den Waffen kommen und in den Ländern und Staaten eher Feldherrn als Philosophen erstehen. Denn nachdem gute und geordnete Waffen Siege erzeugt haben und die Siege Ruhe, so kann die Rüstigkeit des bewaffneten Muthes in keiner ehrbarern Musse verderben, als in der Musse der Wissenschaften, und mit keiner grössern und gefahrvolleren Täuschung

[1]) Werke 1846 ff. S. XXI. S. 200 ff. Brief an Voltaire Mai 1738.

[2]) K. 11. [3]) Der Fürst K. 12. [4]) Widerlegung K. 14.

kann die Musse in wohlgeordnete Staaten eindringen. Das erkannte Cato am besten, als die Philosophen Diogenes und Carneades, Gesandte Athen's an den Senat, nach Rom kamen; und da er gewahrte, dass die römische Jugend anfing ihnen mit Bewunderung zu folgen, und das Übel voraussah, das seinem Vaterlande aus dieser ehrbaren Musse erwachsen könne, traf er Vorkehrung, dass keine Philosophen in Rom aufgenommen würden. Auf diesem Wege der Musse gelangen die Staaten zur Zerrüttung". Friederich der Grosse denkt anders und betont auch diesen Gegensatz gelegentlich in der Widerlegung des Fürsten.[1]) Er besorgt nicht, dass die eine nothwendige Seite des menschlichen Wesens der andern schade und hohen Geistes will er die eine durch die andere ergänzen.

Wenn zwar unser menschliches Wesen, wie die Menschenkenner alle, Machiavell und Friederich der Grosse an der Spitze, behaupten, Selbstsucht ist und aus Selbstsucht bald Begierde und Leidenschaft, bald Schwäche und Hinterlist, aber dennoch weder der weltliche Staat, wie Machiavell weiss, noch das Reich Gottes wie Friederich fühlt, mit diesem Wesen bestehen kann: so ist es die Aufgabe des bildenden Staatsmannes, der, gleich wie Haus, Schule und Kirche den Einzelnen, das Volk erzieht, den Menschen mit dem bösen Grunde seines Eigenwillens so zu behandeln, dass er über sich hinausgehoben werde und der bessere Mensch, das Wesen, wozu jeder berufen ist, erstehe. Daher drückt jeder Staatsmann, jeder Fürst seine edlere oder gemeinere Natur, seine höhere oder niederere Begabung in der Weise aus, wie er diese Begierden und Leidenschaften, diese blinden Triebe der Furcht und Hoffnung behandelt; denn sie sind der Stoff, an welchem er arbeitet und gestaltet. Machiavell berechnet die leidenden Zustände der menschlichen Seele, welche aus der Selbstsucht entspringen, mit ihren Bestrebungen wie Kräfte; bald regt er sie auf, um ihre Triebkraft für sich zu benutzen, bald stellt er sie gegeneinander, um sie zu beherschen. Aber der Mittelpunkt der Berechnung ist nur die Selbsterhaltung des Fürsten, die nur wie eine andere Selbstsucht den selbstsüchtigen Vielen gegenübersteht. Der natürliche Mensch wird

[1]) K. 21.

so weit befriedigt oder so weit aufgerieben, als es der Machterhaltung oder Machtvermehrung des Fürsten nützt; aber der geistige Mensch, das bessere Wesen, das in der Gemeinschaft aus dem bösen Grunde herauskommen soll, bleibt unbeachtet und kommt höchstens nur hinterher und nebenbei heraus.

Anders Friederich der Grosse. Der König geht von einer ähnlichen Anschauung aus. Er hat Menschenkenntniss, ja auch wol Menschenverachtung, wie Machiavell, aber er scheidet sich von ihm durch das Ziel; er geht mit derselben Lebensansicht bildend, siegend ins Hohe und Grosse; er behandelt die Menschen so, dass etwas Besseres aus ihnen wird, als sie waren. „Überhaupt“, sagt der König in dem Briefe über die Erziehung, „bin ich überzeugt, dass man aus den Menschen macht, was man will“[1]) — und er macht etwas aus ihnen, bald durch die Strenge, durch welche er die Furcht der Menschen für die Gewöhnung zum Guten verwendet, bald durch Hohn und Spott, mit welchen er den Schwächen begegnet, bald durch die Auszeichnung der Ehre, durch welche er das Selbstgefühl des Muthes und der Thatkraft erhöht, — vor allem aber durch weise Gesetze und Gerechtigkeit, durch Fürsorge für die Wohlfahrt — und endlich und zumeist durch sein Beispiel, durch welches er, wie im siebenjährigen Kriege, Helden um sich erstehen sah. Kurz, Machiavell berechnete den Menschen nach einem äussern Zweck, Friederich bildete ihn.

Den Leidenschaften der Menschen gegenüber, welche die Selbsterhaltung des Fürsten gefährden, ist es ein bezeichnender Rath des Machiavell, Verachtung und Hass zu meiden, Verachtung zu meiden, indem der Fürst Furcht einjage, Hass zu meiden, indem er sich mit den eigenen Leidenschaften und Lastern in Acht nehme.[2]) Es ist ihm genug, dass der Fürst den Hass meide; es ist ihm schon zu viel, dass er Liebe erzeuge; denn offenbar ist er besorgt, dass der Fürst die Liebe, wie im Edelmuth und in der Freigebigkeit[3]), durch Schwäche und durch Verlust an Macht und Mitteln erkaufe. Ja, Machiavell wirft die Frage auf, ob es besser sei, geliebt oder

[1]) Werke 1846 ff. S. IX. S. 123.

[2]) K. 19. [3]) K. 15. K. 16.

gefürchtet zu werden.[1]) In dem ausschliessenden: entweder das Eine oder das Andere, liegt die Ansicht, dass sie beide mit einander unverträglich seien. Es ist besser, gefürchtet zu werden, lautet die entschiedene Antwort des Machiavell; nur meide dabei den Hass. So kennt Machiavell, der Kenner der Affecte, den höchsten sittlichen Affect nicht, die Bewegung des Gemüthes von dem gebundenen und dauernden Grunde der Furcht zu der auf diesem Boden wurzelnden freien Liebe, welche die Sprache durch Ehrfurcht ausdrückt. Friederich der Grosse erfüllte sein Volk mit dieser Ehrfurcht, — indem er es in der strengen Furcht des Gehorsams hielt und es dennoch, da es unter ihm wuchs und gedieh und in ihm, seinem König, sich selbst grösser fühlte, zur Liebe, ja zur Bewunderung hinzog. Diese Ehrfurcht wird nimmer dem nur berechnenden, sondern allein dem hochherzigen Fürsten zu Theil.

Machiavell's Vorschriften haben es zunächst auf ein Land und auf einen Zustand abgesehen, in welchem noch innerer Krieg ist und noch kein Friede zwischen dem Fürsten und dem Volke, so dass es zunächst und allein darauf ankommt, durch die Macht des Fürsten das Volk unter das Gesetz zu beugen. Die Gegenschrift beachtet es wenig oder gar nicht, dass sie eigentlich die Maximen des Fürsten für den innern und äussern Krieg sein wollen. Aber indem sie ein Kapitel über die äussere Politik hinzufügt[2]), scheint sie zu fühlen, dass auf ihrem Gebiete die Moral der Selbsterhaltung, die Wachsamkeit des Misstrauens, der ausschliessliche Verlass auf die Berechnung des Eigennutzes, ja selbst Verstellung und List unvermeidlich seien. Man hat später in den Weltereignissen, den Antimachiavell in der Hand, Friederich den Grossen einer machiavellistischen Politik zeihen wollen. Es ist hier nicht der Ort diese Fälle zu untersuchen, in welchen Friederichs Klugheit den verborgenen Absichten seiner Nachbarn zuvorkam. Es ist ihm nie in den Sinn gekommen, um der Theorie willen der Betrogene und Überlistete zu sein. Aber er ist in seinem Wesen jene hochherzige königliche Natur, welcher nicht Gewalt und List, wenn er sie üben muss, das Höchste ist, sondern Gerechtigkeit nach innen und Stärke nach aussen.

[1]) K. 17. [2]) K. 26.

Das Bild eines Fürsten, welches Friederich im Gegensatz gegen Machiavell in seinem Geiste trägt, drückt sich am schönsten in dem Worte aus, das einst König Johann der Gute von Frankreich in der misslichsten Lage gesprochen und Friederich wenig verändert wiederholt[1]: „wenn es in der Welt keine Ehre und Tugend mehr gäbe, müsste man ihre Spur bei den Fürsten wiederfinden". Es hat dies Wort einen tiefern Sinn, als zunächst darin liegt. Im Gegensatz gegen die Selbstsucht des Theils, welche das Böse ist, stammen alle sittlichen Begriffe aus dem Ganzen, das sich in den Theilen und die Theile in sich weiss, sei es aus dem Ganzen der menschlichen Gemeinschaft, sei es, dass sich der einzelne Mensch in seinen mannigfaltigen Strebungen als ein einiges Ganze denkt. Der Fürst vertritt nun unter allen Menschen allein das Ganze der Gemeinschaft; er trägt es in seinen Sorgen, seinen Gedanken, seinen Handlungen. Daher müssen die sittlichen Begriffe, aus dem Ganzen stammend, in ihm ihren vornehmsten Ursprung und gleichsam ihren ritterlichen Vorkämpfer haben; ihm ziemt es, mit sich selbst übereinzustimmen, sich selbst treu, seiner selbst Herr, um diese Treue und diese Mässigung nach aussen zu gründen. Machiavell will Kraft und Consequenz, aber er erhebt sich nicht zu der Geistesstärke, welche die sittlichen Begriffe durchsetzt und in ihre Macht einsetzt und welche ohne Zweifel gemeint ist, wenn Friederich auf dem Wort besteht, dass die letzte und erste Spur der Tugend und Ehre oder der Treue und Wahrheit, wie König Johann sagte, bei den Fürsten müsse gefunden werden. Dies Wort reicht in die machiavellistischen Gänge der Welthändel hinaus. Friederich erinnert in seiner Geschichte des siebenjährigen Krieges[2]) an denselben Ausspruch, da die Kaiserin und der König von Frankreich sächsische Offiziere, welche den Preussen das Ehrenwort gegeben hatten, nicht gegen sie zu fechten, von diesem Ehrenwort entbanden und, indem sie Offiziere zum Ehrenbruch verleiteten, die Treue und den Glauben, welche in den Fürsten ihren Halt haben sollen, im Volke verdarben.

In den Beispielen, welche Friederich dem Machiavell entgegen-

[1]) K. 18. [2]) Werke 1846 ff. S. IV. S. 120.

stellt, tritt mehrere mal die Erinnerung an den Kaiser Marc Aurel bedeutsam hervor. Nicht ohne Bewunderung nennt er ihn den glücklichen Krieger und weisen Philosophen, der mit der Lehre die strenge Übung der Weisheit verbinde, und bezeichnend für die eigene ethische, in eine allgemeine Religion zurückgehende Gesinnung, schliesst er ein Kapitel[1]) mit einem Worte, das er dem Marc Aurel beilegt: „Ein König, den die Gerechtigkeit leitet, hat das Weltganze zu seinem Tempel und die guten Menschen sind darin die Priester und Opferer". Noch am Abend seines Lebens (1777), da er in seiner Abhandlung über die Regierungsformen die Pflichten eines Monarchen hinzeichnet, nennt er die Skizze ein stoisches Urbild, dem sich allein Marc Aurel nähere. So hielt Friederich der Grosse an dem Entwurf seiner Jugend fest.

Es sagt viel, wenn Friederich der Grosse sich selbst den Marc Aurel, den denkenden und täglich zum Bessern strebenden, den tapfern und gerechten Kaiser, zum Vorbilde setzt.

Aber es sagt wenig, wenn Zeitgenossen es nachsprachen und ihn den deutschen Marc Aurel nannten. Denn Marc Aurel, der edele und strenge, der aber in der Gegenwart sich abmühte, um mit seiner Arbeit keine Zukunft zu haben, Marc Aurel, der sittlich reine, der aber im eigenen Hause mit den Lastern seiner Gemahlin und seines Sohnes zusammenwohnte, Marc Aurel, der, seiner Leidenschaften und Begierden Herr, nach einem makellosen Namen strebte, und ihn doch mit Christenblut befleckt sah, der tapfere ausharrende Feldherr, der aber doch auf die Dauer weder den äussern noch den innern Krieg zurückschlug, Marc Aurel, der gute Gesetze gab und das Reich wohl verwaltete, aber doch ohne das modernde Römerthum in seiner Fäulniss aufzuhalten, dieser Marc Aurel war eine erhabene, aber elegische, Friederich hingegen war eine grosse Erscheinung, voll Erfolges; denn Friederich arbeitete und drang durch, er stritt und siegte, er gründete und sah den Bau steigen er war das mächtige Glied in der lebendigen Entwicklung einer Vergangenheit zur Zukunft.

So lesen wir in den geschichtlichen Beispielen der Gegen-

[1]) K. 21.

schrift Friederichs Liebe zum Edeln und seinen Hass des Schlechten, so wie eine sein inneres Wesen bezeichnende Bewunderung und Verachtung.

Mag die Widerlegung des Machiavell besonders an dem Mangel leiden, dass sie des Gegners Betrachtungen aus dem gegebenen Zustande, auf welchen sie gehen, heraushebt und daher nicht selten mit den Schlägen, die sie führt, vorbeifährt; mögen die historischen Beispiele, die sie entgegenhält, der nackten Zeichnung und der scharfen, psychologischen und politischen Zergliederung entbehren, durch welche die Beispiele Machiavells belehrend werden; mag die jugendliche Rhetorik der Gegenschrift gegen die schmucklose Klarheit und reife Kraft im Stil des Machiavell abstechen: es bleibt die Schrift, von der Voltaire, auf Marc Aurel's Selbstbetrachtungen anspielend, zu sagen wagte, dass sie seit fünfzehnhundert Jahren das einzige Buch sei eines Königs würdig, ein nicht unwichtiges Ereigniss in der Geschichte der politischen Meinungen, da sie dazu beitrug, in den höhern Kreisen das Ansehn des verstandenen und missverstandenen Machiavell zu mässigen, und sie bleibt ein noch wichtigeres Denkmal in der Entwicklung des Königs, der, wie er einmal sagt, dazu schrieb, um sich selbst schreibend über die Dinge aufzuklären. Es sind nicht, wie Marc Aurel's Schrift an ihn selbst, Betrachtungen am Schlusse des Lebens, Sinnsprüche in das eigene Wesen zurückgewandt, sondern es sind Selbstbetrachtungen der Jugend, Anschauungen der Dinge in dem Geiste des über seine Zukunft nachsinnenden Königssohnes, Betrachtungen vor der That des grossen Lebens — und insofern wichtig.

Wir preisen dankbar den König, welcher das in lebhafter Jugend entworfene Bild des Fürsten, so weit menschliche Kraft es gestattete, im harten Kampf mit dem Widerstand der Dinge und der Menschen behauptete und erfüllte.

III.

Aus Friederichs des Grossen politischen Vermächtnissen

vom Jahre 1752 und 1768.

(Vortrag zur öffentlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften vom 27. Januar 1870.)

Friederich der Grosse schrieb im Jahre 1752, also in jenem Jahrzehnt erfolgreichen Schaffens, das zwischen den Dresdener Frieden und den Anfang des siebenjährigen Krieges fällt, das Schriftstück, an das wir heute in dankbarer Erinnerung einige Betrachtungen anknüpfen. Es war die Zeit, da er im Frieden sein durch Siege neu befestigtes Land anbaute, da er der deutschen Welt das Beispiel der ersten Justizreform gegeben hatte, da er für den freien Handel der Neutralen im Seekrieg gegen das mächtige England stritt und das Recht der Vernunft gegen die Willkühr der alten Seerechte wahrte; es war die Zeit, da er eben seine „Kunst des Krieges“ und andere Gedichte und seine Geschichte des Hauses Brandenburg unter dem Titel der Werke des Philosophen von Sanssouci veröffentlicht hatte. In dieser Zeit schrieb er, die Gegenwart und die Zukunft seines Staates bedenkend, ein „politisches Testament“ (*testament politique*), das er mit dem Datum des 27. August 1752 versah und in das Archiv niederlegte. In einer späteren Zeit seines Lebens kam der König auf dies Vermächtniss zurück. Nach dem siebenjährigen Kriege, da die

Weltstellung verändert war, schrieb er ein zweites politisches Testament und datirte es vom 7. November 1768. In den Grundgedanken ist es mit dem ersten dasselbe, in allgemeinen Betrachtungen sparsamer, in den Einzelheiten von Nachrichten und Entwürfen reicher.

Um dieselbe Zeit schrieb der König, wie jene politischen Testamente, mit eigener Hand einen letzten Willen, vom 8. Januar 1769 datirt, in welchem er über seinen gesammten Nachlass verfügte; er schrieb diese letzte Verfügung, die Geldeswerth und Eigenthum betraf, nach den Landesgesetzen auf einen Stempelbogen, wie zum letzten Zeichen, dass er die kleinsten Gesetze des Staates, wie die grössten gleich achte.

Dieses sogenannte Privattestament ist in die Ausgabe der Werke Friederichs des Grossen, welche die Akademie der Wissenschaften leitete, aufgenommen[1]); jedoch nicht jene ersten.

Andere Befehle, welche der König für den Fall seines Todes erliess, haben mehr eine Bedeutung für den Augenblick; sie fassen die Wechselfälle des Krieges ins Auge, wie z. B. der Brief an den Prinzen von Preussen, seinen Bruder, vom 8. April 1741, den er zwei Tage vor dem Zusammenstoss bei Mollwitz schrieb[2]), jene „geheime Anweisung" (*instruction secrète*), die der König unter dem 10. Januar 1757 seinem Minister, dem Grafen Fink von Finkenstein gab, oder der Befehl, den er 3 Tage vor der Schlacht von Zorndorf unter dem 22. Aug. 1758 erliess[3]) und mit den Worten überschrieb: Ordre an meine Generale dieser Armee, wie sie sich im Fall zu verhalten haben, wenn ich sollte todt geschossen werden, und in dem sich, nach der Anordnung des sofort seinem Neffen zu leistenden neuen Eides und der Bestellung des Prinzen Heinrich zum Vormund, die ergreifenden Worte finden: „Ich will, dass nach meinem Tode keine Umstände mit mir gemacht werden"; ein Jahr später nach der Niederlage bei Kunersdorf, da der König den Verlust des Vaterlandes nicht glaubte zu

[1]) Werke Ausg. 1846. ff. VI, p. 215 f.
[2]) Werke XXVI, p. 85.
[3]) Werke XXVI, p. 533 f.

überleben, die Instruction vom Tage der Schlacht, 12. Aug. 1759, für den General-Lieutenant von Fink[1]) in welchem die Worte: — „indessen, was mein Bruder befehlen wird, das muss geschehen; an Meinen Neveu muss die Armee schwören.“ Diese Befehle versetzen uns in die Lage des Augenblickes, der sie entsprangen, und bewegen unsere Mitempfindung für die entschlossene Hand, die sie schrieb.

Jene politischen Testamente, aus denen bereits Leopold von Ranke's neun Bücher Preuss. Geschichte charakteristische Züge mitgetheilt haben[2]), sind so vielseitig, wie die weise und kluge Kunst zu regieren, die sie behandeln.

Bei der mir gestatteten Durchsicht fiel mein Blick auf die bleibenden Gedanken, die nach Friederichs des Grossen Anschauung seinem Staate zum Grunde liegen und darum seine Zukunft bedingen. Ein Historiker wird andere Seiten finden, namentlich wird es ihn anziehen, wie Friederich die politische Lage Preussens im Jahre 1752 und im Jahre 1768 ansah; denn ungeachtet der weit aussehenden Gedanken, in welche die Zukunft eines strebenden Staates führt, ist in dem politischen Vermächtniss die Sorge für den nächsten Tag und das nächste Jahr sichtbar.

Es mag mir erlaubt sein, die bezeichneten Seiten, auf die ich achtete, herauszuscheiden. Wir werden darin keinen neuen Gedanken begegnen, keinen Gedanken, die nicht Friederich der Grosse in seinen Abhandlungen und in seinen Denkwürdigkeiten oder in seinen Briefen ausgesprochen hätte. Aber es hat vielleicht einen Reiz zu sehen, wie er sie auf seinen Staat anwendet und sie in ihm als Grundsätze fortzupflanzen wünscht.

Während des Aufenthaltes auf dem Schlosse zu Rheinsberg hatte sich der König als Kronprinz in edler Vorbereitung auf sein königliches Amt mit den Grundsätzen der Staatsweisheit beschäftigt. Von Machiavell hatte er die nüchterne Klugheit gelernt, die dem Mann der Geschäfte nöthig ist, aber von dem Unedeln

[1]) Werke XXVII. 2, p. 305, vgl. Brief an den Prinzen Heinrich vom 16. August 1759. XXVI, p. 199.

[2]) z. B. Bd. III, p. 476, 402, 419.

in den Maximen, die Machiavell in dem Musterbilde seines Fürsten zeichnet, zurückgestossen, hatte er eine Widerlegung von Machiavells Fürsten geschrieben. Gedanken, die er in dieser Schrift, seinem Antimachiavell, ausspricht, leiten ihn sein Leben hindurch. In Rheinsberg, hatte er (1738) seine Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand des Staatenkörpers von Europa geschrieben und darin jenen politischen Blick und Ueberblick geübt, mit dem er später um die Mitte der vierziger Jahre des Jahrhunderts das bewunderungswürdige erste Kapitel in der „Geschichte seiner Zeit“ entwarf, das einleitende Kapitel, in dem er den Zustand Preussens und Europa's zur Zeit seiner Thronbesteigung, die Charaktere der Fürsten Europas, ihre Minister und Feldherrn, die gegenseitige Machtstellung der Staaten, in die er eingetreteu, zusammenfassend darstellte. In den Denkwürdigkeiten des Hauses Brandenburg, die der König im Jahre 1747 und 1748 durch Darget, seinen Privatsecretär, einen wissenschaftlichen Mann aus seinem vertrauteren Kreise, in dieser Akademie lesen liess, hatte er den grossen Kurfürsten in grossen Zügen gezeichnet, und man sah darin ein Vorbild, dem er nacheiferte, dagegen hatte er die Regierung des ersten Königs mit offenem Freimuth und unverhaltener Schärfe beurtheilt, und man erkannte darin das Gegentheil dessen, was er wollte und erstrebte. In dem Geiste dieser Schriften schrieb Friederich der Grosse seine politischen Vermächtnisse, mitten in den Zuständen und Bedürfnissen Preussens seine Stellung nehmend.

Der König will mittheilen, was ihn als Steuermann des Staats die Erfahrung gelehrt hat. Ohne in das Kleine des Besonderen einzugehen will er die Dinge im Grossen fassen. Darnach betrachtet er die vier Hauptpunkte, mit welchen die Regierung zu thun hat, die Rechtspflege, den klugen Haushalt der Finanzen, die kräftige Erhaltung der militärischen Zucht und endlich die Kunst, die richtigsten Massregeln zur Förderung der politischen Interessen zu ergreifen. Wie in den Denkwürdigkeiten des Hauses Brandenburg[1]) fasst er dabei den Fürsten als den ersten Diener und die erste Obrigkeit des Staates auf.

[1]) Werke I, p. 123.

Vor Allem will der König seinen Staat in Gerechtigkeit verfasst wissen. Mit Befriedigung sieht er auf die Reform der Gesetze und des Prozessverfahrens, die er eingeleitet hat, und wie in dem Eingang zu seiner Geschichte des siebenjährigen Krieges[1]) erwähnt er dankbar der Verdienste des Grosskanzlers Cocceji, der sich mit Kraft und Einsicht der mühevollen Arbeit der Rechtsverbesserung unterzogen habe. Wenn es im Testament aus dem Jahre 1768 so scheint, als habe der König schon wahrgenommen, dass es mit der Justizreform Cocceji's nach dessen Tode zurückgegangen, so beharrt er doch in derselben Richtung. Für sich selbst betont er den Grundsatz, dass es dem Fürsten nicht zieme, zur Entscheidung der Prozesse sein Ansehn ins Mittel zu legen. Es müssen sagt er, die Gesetze allein regieren, und die Pflicht des Fürsten beschränkt sich auf ihren Schutz.

Friederich der Grosse hat ein Gefühl für das, was in dem Staate, dem der grosse Kurfürst seine Wege wies und dem sein Vater die Mittel der Macht zusammenhielt, an Bedingungen der Zukunft angelegt ist, und wiederum für das, was ihm fehlt, um, ein Staat unter Staaten, diese Anlage zu erfüllen. Er fühlt den Widerspruch zwischen dem Staat, der erstehen soll und seinen beschränkten Mitteln sammt seiner ungünstigen gefährlichen Lage, zwischen dem Beruf, den jeder wirkliche Staat in sich trägt, und der drohenden hemmenden Macht der Nachbaren, die den gesunden Keim zu ersticken trachten. An der Lösung dieses Widerspruchs, an der Bewältigung dieses Widerstreites, arbeitet sein ganzes Leben.

Als die Grundbedingung eines Staates, der Staat ist, erkannten die alten Philosophen die Zulänglichkeit, das Wort im edelsten Sinne genommen. Der Staat, führten sie aus, müsse zulänglich und dadurch in sich selbst gegründet sein: zulänglich an Macht, um die Gesetze zu schützen, zulänglich in den rechten Quellen aller Kraft, in den Erzeugnissen des Landes, in der Erziehung eines gesunden Nachwuchses, in der Bildung guter und tapferer Bürger, zulänglich nach aussen in genügender Macht zur

[1]) Werke IV, p. 1 f., vgl. IX p. 30 f., IX, p. 232.

Abwehr des Angriffs, zur Hut seiner Freiheit, zur Wahrung seiner unabhängigen Bewegungen. Wir dürfen diesen alten Begriff anwenden und mit ihm sagen, dass Friederich der Grosse auf eine solche sittlich gedachte Autarkie seines Staates alle Gedanken und alle Fürsorge richtete; und er weiss, dass er sie nirgends schöpfen kann, als aus der Kraft seines Landes und der Tugend seines Volks und der Weisheit seiner Regenten. Dies Gefühl geht ausgesprochen und unausgesprochen durch seine Schriften wie durch seine beiden politischen Vermächtnisse und, was mehr ist, durch seine Thaten hindurch.

In diesem Sinne bedenkt er in seinem politischen Testament den Mangel an Hülfsquellen im eigenen Lande, die zerrissene geographische Lage, die bedrohten langen Grenzen, die Eifersucht der europäischen Mächte, und denkt auf Mittel ihnen zu begegnen.

In diesem Sinne nennt er sein Land arm, das ungeachtet dreier zwischenliegender Regierungen, ungeachtet des Friedens während einer derselben noch die Spuren der Verwüstung aus dem verheerenden 30jährigen Kriege an sich trage. Er sucht die Mittel auf, das Land zu heben, und führt mit Befriedigung an, was in dieser Richtung schon von ihm gethan sei, die Entwässerungen von Landstrichen, die Einführung des Seidenbaues, die Förderung von Wollenspinnereien, von Seiden- und Wollen-Manufacturen, die asiatische Handelsgesellschaft zu Emden, die Seeverbindung von Emden und Stettin, die Hebung des Stettiner Handels u. s. w. Der König sieht in dem Geschehenen nur die Anfänge zum Anbau des Landes; er empfiehlt einen weiteren Plan, der durch alle Provinzen geht; und was er im Jahre 1752 in seinem Vermächtniss als nützlich empfiehlt, das hat er später die Freude gehabt, zu einem grossen Theil selbst auszuführen und ausgeführt zu sehen, wie die Urbarmachung der Oderbrüche noch vor dem siebenjährigen Kriege und nach demselben die Urbarmachungen in Hinterpommern, die Austrocknungen auf Usedom. So hat er sich früh in grossem Plan die Unternehmungen zum Besten des Landes vorgezeichnet. Derselbe Scharfblick, der das Grosse erspähte, sah in das Kleine. So bemerkt er, was an Manufakturen seinem Lande noch fehle; es bedarf mehr Messer-

schmiede, als sich in Neustadt-Eberswalde angesiedelt haben, mehr Knopfmacher, mehr Handschuhfabriken, mehr Buchdruckereien. „Wenn er bis in die kleinsten Dinge herabstieg", sagt einmal der König[1]) von seinem Vater, „so that er es, weil er überzeugt war, dass das Vielfache des Kleinen die grossen Dinge bilde." Den Geist des Details, den Friederich an seinem Vater hochhält, hat er von ihm geerbt, aber immer spiegelt sich ihm in dem Kleinen das Grosse. So macht er, um eine Kleinigkeit hervorzuheben, im Blick auf das erworbene Ostfriesland, darauf aufmerksam, dass die Friesen ihre Lumpen zur Papierfabrikation nach Holland verkaufen; es müsse dafür gesorgt werden, dass sie künftig über Stettin nach einer in Pommern anzulegenden Papiermühle gehen. Es ist ein Zug, wie der König, wo es immer angeht, die getrennte neue Provinz mit den alten, die ihm den Körper des Landes bilden, zu verknüpfen bedacht ist, und wie er im Sinne jener Zulänglichkeit nicht will, dass selbst das Geringste aus dem Lande gehe, was dem Lande selbst zu Gute kommen kann. Friederich der Grosse sagt in einer Abhandlung[2]), die er schon im Jahre 1749 in der Akademie lesen liess, von der vorangehenden Verwaltung: „Unser Handel war noch nicht geboren; die Regierung erstickte ihn in Folge von Grundsätzen, welche seinen Fortschritt geradezu hinderten." So will er in seinem politischen Vermächtniss den Zwischenhandel fremder Völker vermieden wissen und empfiehlt direkten Handelsverkehr einzuleiten; er will durch Eingangszölle auf ausländische Erzeugnisse und durch Befreiung von Auflagen und durch zweckmässige indirecte Steuern den Gewerbfleiss des Landes heben und zugleich die Einnahmen des Staates mehren. Der König kennt in dieser Richtung das Eigenthümliche der einzelnen Porvinzen und will darnach die Verwaltung für jede eigenthümlich. So sagt er im Vermächtniss von Schlesien: „der Handel mit Leinen und Tuch, welches diese schöne Provinz erzeugt, verdient von den Fürsten ermuntert zu werden. Das Leinen

[1]) In den Denkwürdigkeiten des Hauses Brandenburg. Werke I, p. 125.

[2]) Über die Sitten und Gebräuche unter der Dynastie der Hohenzollern Werke I, p. 236.

bringt Schlesien fast ebenso viel ein, als Peru dem König von Spanien einträgt."

Indem Friederich der Grosse die Anleitung giebt, das Land anzubauen, wird ihm die Volkswirthschaft zur Staatswirthschaft, der zulängliche Erwerb im Volk zum Mittel für die zulänglichen Finanzen des Staats. In ihnen sieht er die Bedingung politischer Selbstständigkeit; und der bürgerliche Grundsatz der Sparsamkeit, auf dem der Einzelne sein Haus sicher baut, ist ihm, wie dem grossen Kurfürsten und seinem Vater, ein Grundgesetz des Staates. Das Urtheil, das er in den Denkwürdigkeiten des Hauses Brandenburg über den prachtliebenden König Friedrich I. gefällt hatte, hat dieselbe Wurzel.

In die Beispiele der Geschichte blickend schreibt der König im politischen Vermächtniss von 1752: „Soll das Land glücklich, will der Fürst geachtet sein, so muss er nothwendig Ordnung in seinen Finanzen halten. Niemals hat sich eine arme Regierung Ansehn erworben. Europa lachte über die Unternehmungen des Kaisers Maximilian; denn dieser Fürst, zwar begierig Schätze zusammenzubringen, aber in seinen Ausgaben verschwenderisch, hatte, wenn es darauf ankam einzusetzen, nie Geld; die Italiener, die ihn kannten, nannten ihn den Maximilian ohne Heller (*Maximiliano senza denari*). Wir haben erlebt, dass die Zerrüttung, in der Kaiser Karl VI. seine Finanzen hinterliess, die Königin von Ungarn nöthigte, von England Hülfsgelder zu nehmen, was sie in Abhängigkeit von König Georg brachte und ihr einige schöne Provinzen kostete, die sie theils uns, theils dem Könige von Sardinien abtrat. Diese weise Fürstin, die es erfahren, wie sehr der Mangel an baarem Gelde ihrer Sache Eintrag gethan, arbeitet mit unablässigem Fleisse die gestörte Ordnung herzustellen. Wären die Finanzen Sachsens wohl verwaltet gewesen, so hätte es in dem Kriege, der 1740 begann, eine Rolle spielen können, aber da es verschuldet war, gab es sich den Meistbietenden hin und hatte nach allen Seiten Unglück. August gewann nichts an unserer und der Franzosen Seite; und er wurde vernichtet, als die englischen Hülfsgelder ihn gegen Preussen kehrten. Hätte er seine Koffer voll gehabt, so brauchte er seine

Interessen nicht für so mässige Summen zu verkaufen. Dasselbe Holland, welches das Joch seiner Zwingherrn abschüttelte und früher bis nach dem Erbfolgekriege eine so grosse Rolle in Europa spielte, dieser selbe Freistaat wird heute kaum unter die grossen Mächte gezählt, und zwar weil seine Regierung mit Schulden belastet, und, was schlimmer, ohne Credit ist. Wenn Frankreich fortfährt schlecht zu wirthschaften, wie es heute thut, so wird es trotz seiner grossen Macht von seiner Höhe sinken und seinen Nebenbuhlern ein Gegenstand der Verachtung werden können."

In derselben Beziehung sagt der König im Vermächtniss des Jahres 1768 von Preussen:

„Wir haben weder ein Mexico noch ein Peru und keine solche auswärtige Niederlassung, deren Handel die Besitzer bereichert. Preussen hat seine Hülfsquellen nur in sich selbst, ziemlich unfruchtbaren Boden, arme Einwohner. Dessenungeachtet ist dieses Land durch grosse Ordnung und Gewerbfleiss im Stande gewesen, einen harten verderblichen Krieg gegen die grössten Monarchen Europa's zu führen; und nach sieben Jahren der Unruhe fanden sich Österreich, Frankreich und England von Schulden belastet, während wir keine hatten, und uns noch Mittel genug blieben, die zerstörten und halb verödeten Provinzen wieder herzustellen."

So darf der König mit seltener Befriedigung die eigene Erfahrung Preussens zum Zeugen nehmen und durch sie den Grundsatz des Haushalts seinem Staate einprägen und der Verwaltung und den Ausgaben die Richtung vorzeichnen.

Wie in den Finanzen, so hat Friederich der Grosse nach allen Seiten im Auge, dass der Staat auf Macht als auf seine Grundfeste gegründet ist. Da sich die Macht in der Wechselwirkung der Staaten misst und erprobt, so führt dies auf die Lage des Landes unter den andern Ländern.

Friederich der Grosse betrachtete die Landkarte, auf welcher seinem Lande die Bedingungen zu einem zulänglichen, in sich abgeschlossenen, in sich selbst gegründeten Staate nicht gegönnt waren, mit nüchternem Blicke.

Ähnlich wie in dem einleitenden Kapitel zur „Geschichte seiner Zeit“[1]), sagt der König im politischen Testament vom Jahre 1752:

„Die Provinzen der preussischen Monarchie sind fast alle von einander getrennt. Der Körper des Staates, in dem seine Kraft ihren Sitz hat, ist das Kurfürstenthum, Pommern, Magdeburg, Halberstadt und Schlesien. Diese Provinzen, das Herz des Königreichs, verdienen hauptsächlich die Aufmerksamkeit des Fürsten, weil man hier sowol für das Innere wie für die Vertheidigung dieser Provinzen sichere Anordnungen treffen kann. Preussen, durch das polnische Preussen von Pommern getrennt, ist mit Polen und mit Russland benachbart, dessen Kaiserin in Curland allmächtig ist. Das Herzogthum Cleve und Friesland berühren Holland. Schlesien grenzt an Böhmen, Mähren und sogar an Ungarn. Das Kurfürstenthum und das Gebiet von Magdeburg liegen um Sachsen herum. Pommern ist nur durch die Peene von den deutschen Besitzungen des Königs von Schweden getrennt, und das Fürstenthum Minden ist mit Land von Hannover, Münster, Kassel, Hildesheim und Braunschweig untermischt.“

„Ihr seht, dass wir durch diese geographische Lage Nachbaren der grössten Fürsten Europas sind; alle diese Nachbaren sind ebenso viele eifersüchtige oder ebenso viele geheime Feinde unserer Macht. Die örtliche Lage ihrer Länder, ihr Ehrgeiz, ihre Interessen, alle diese verschiedenen Verbindungen bilden die Grundlage ihrer mehr oder weniger versteckten Politik je nach Zeit und Umständen.“

In diesen Zügen empfinden wir die Unmöglichkeit, die der König überkommen hatte, die Lage zu lassen, wie sie war. Entweder musste der Staat des grossen Kurfürsten mit seinen Keimen sich selbst aufgeben, oder er musste vorwärtsdringen und sich nach aussen wie nach innen fester gründen. Zwischen beiden gab es für Friederich den Grossen keine Wahl. Er weiss, was er wollen muss.

[1]) Werke II, p. 47.

Bezeichnend schreibt der König in dem Vermächtniss:

„Machiavell sagt, dass eine uneigennützige Macht, welche sich mitten zwischen ehrgeizigen Mächten befände, zuletzt unfehlbar untergehen würde. Es thut mir sehr leid, aber ich muss eingestehen, dass Machiavell Recht hat. Daher müssen die Fürsten nothwendig Ehrgeiz haben, aber er muss weise, gemässigt und von Vernunft durchleuchtet sein.“ Der Ehrgeiz Friederichs ist die Macht und die Wohlfahrt seines Staats, die in ihm, dem Könige, bewusst und zur Springfeder alles Strebens werden.

Wenn die Eichel, die den mächtigen Baum in sich trägt, in dürrem Erdreich der Bedingungen entbehrt, dass sich entwickele, was in ihr liegt: so strebt sie, ehe sie sich in ihren Untergang fügt, zu erreichen, was ihr fehlt; keimend streckt sie darnach ihre Wurzeln und treibt sie ihre Schossen. So arbeitet der Same im Kampf um das Dasein. In ähnlicher Arbeit steht der Staat Friederichs des Grossen nach aussen und nach innen. Je edler der Keim ist, der in ihm liegt, desto edler ist sein Kampf um das Dasein, sein Kampf um die Bedingungen seiner Entwickelung.

In diesem Sinne stellt der König der Politik des Fürsten die Aufgabe, neben der Verwaltung des Innern und der Förderung der Interessen und neben der Handhabung und Aufrechthaltung des Regierungssystems die Sicherheit des Staats zu befestigen und so weit es geht, auf üblichem und erlaubtem Wege die Besitzungen und die Macht und das Ansehen der Fürsten auszudehnen.

Für den Staat, der zwar einen Körper hatte, aber auch Theile von dem Körper getrennt und in die Ferne hinausgeworfen, war es ein natürlicher Trieb, diese Theile zu wirklichen Gliedern zu machen; es war daher eine Bedingung der Sicherheit gegen Angriffe und eine Bedingung zur gegenseitigen Hülfe und zum Austausch der Kräfte, die zerstückten Theile des Landes mit dem Ganzen zu einigen, und daher das Gebiet abzurunden und in seinen offenen Seiten zu schützen. Friederich der Grosse ist, so weit es an ihm liegt, in dieser Richtung unablässig thätig, wie z. B. in den Mitteln, das Land zu sichern, Festungen zu bauen, oder, wo er noch nicht zu bauen im Stande ist, den Plan zum Bau zu entwerfen. Anderes hat er nicht in seiner Gewalt und muss die

Erfüllung des nothwendigen Bedürfnisses der Geschichte überlassen. In dieser Richtung bewegen sich des Königs Wünsche, die er seinen politischen Traum nennt. Einige sah er selbst erfüllt, andere seine Nachkommen. Es ist im Vermächtniss von 1752 sein Wunsch, dass sich einst der stetige Zusammenhang von Pommern und Preussen, der durch das zwischenliegende polnische Preussen unterbrochen war, zur innigern Verbindung mit dem Hauptlande herstellen lasse. Es erschien ihm für den Staat nothwendig und dieser Gedanke leitete seine spätere Politik in den Wirren Polens, welche die Theilung herbeiführten.

In der gefährlichen Lage, in der Friederich seinen Staat wusste, ist es für seine Weisheit und seinen Willen bezeichnend, dass er die schwierige Aufgabe allein auf die Kraft seines Staates stellt, einem tapfern geschulten Heere, der Bereitschaft der ersparten Mittel und der Treue und dem Geiste seines Volkes vertrauend.

„Hütet euch wohl,“ sagt er, „euer Vertrauen auf die Zahl und die Treue euerer Verbündeten zu setzen; zählet nur auf euch selbst.“

Und ebenso sagt er an einer andern Stelle, im Vergleich mit deutschen Fürsten und Städten, die sich in fremde politische Abhängigkeit verkauft haben, mit Befriedigung: „wir (wir Brandenburger) haben niemals von irgend jemanden Hülfsgelder empfangen“ und streng tadelt er, wie in den Denkwürdigkeiten des Hauses Brandenburg, den ersten König, der im spanischen Erbfolgekrieg anders verfahren war. Wer Subsidien nimmt, bindet sich die Hände und spielt nur eine zweite Rolle.

Der König verliess wenige Jahre später diesen Grundsatz. Zwei Tage vor der Schlacht bei Kunersdorf, in der er mit Leib und Leben um das Dasein kämpfte, gegen das halb Europa sich erhoben hatte, am 10. Aug. 1758 schreibt er, ungewiss was ihm selbst zustossen könne, vorsorgend an seinen Bruder den Prinzen Heinrich[1]): „Was die Finanzen betrifft, so glaube ich Euch unterrichten zu müssen, dass mich alle die Verlegenheiten, die

[1]) Werke XXVI, p. 180.

uns zuletzt trafen, und vornehmlich die, welche ich noch voraussehe, genöthigt haben die englischen Hülfsgelder anzunehmen, die indessen erst im Monat October zahlbar sein werden.“ Man hört es den Worten an, wie ungern der König sich dazu entschlossen hatte. Aber in Wahrheit hatte er den Grundsatz nicht gebrochen. Es war keine Gefahr in Englands Abhängigkeit zu gerathen; es galt vielmehr der Unabhängigkeit Preussens. Die Feinde sogen damals Preussen und Westphalen aus. In dieser Noth musste der König Geldhülfe annehmen und er nahm sie von dem für den Heldenkönig begeisterten England. Es waren heissere Tage, als die Tage des Königs Friederichs I., den Friederich der Grosse angeklagt hatte[1]), dass er mit dem Blut seiner Völker Handel getrieben habe in Verträgen mit den Holländern und Engländern.

In der Lage des Landes, das Feinde ringsum und selbst zwischen seinen Grenzen hatte, legt der König das grösste Gewicht auf ein geschultes, schlagfertiges, tapferes Heer. Immer hat er den Krieg, der ausbrechen kann, im Auge. Für ihn hält er die Mittel bereit. Die Kriegscasse muss immer einen Fonds von 680000 Thlrn. hinter der Hand haben,. um dem Heere, wenn es ins Feld rücken soll, den Sold eines Monats vorstrecken zu können, und dieser Fonds, sagt der König, muss unantastbar sein.

Dass sein Adlerblick schon im Jahre 1752 die Möglichkeit eines langen Krieges voraussah, beweist eine Stelle seines Vermächtnisses. Nachdem er gezeigt hat, wie der Fürst in den Ausgaben zugleich sparsam und grossmüthig sein solle, fährt er fort: Wir brauchen ungefähr 5 Millionen zu einem Feldzug, also 20 Millionen geben vier. Diese 20 Millionen zu sammeln und die andern Cassen zu füllen, ist eine Pflicht des Monarchen; es ist eine Sorge, die er sich nicht erlassen darf und die das Volk ihm Dank weiss, wenn es sich in Kriegszeiten von keinen neuen Auflagen gedrückt sieht.“

Da der König die Erfahrung des siebenjährigen Krieges hinter

[1]) Werke I, p. 121.

sich hat, da er die Wahrscheinlichkeit bedenkt, dass sich noch einmal die Kräfte von Österreich und Russland, von Frankreich und Schweden, gegen ihn vereinigen können und dann mit äusserster Anstrengung den Krieg führen werden, sagt er in seinem Testament vom Jahre 1768: „wenn ich noch einige Jahre lebe, werde ich die Zahl des Heeres auf 166000 Mann bringen können.“ Da aber die Feinde mehr Truppen aufbringen können, so will er, dass die preussischen durch Tüchtigkeit mehr vermögen.

Den Geist und die Zucht des Heeres, in dem der Fürst sein eigener Kronfeldherr sein soll, stellt der König in erste Linie; die Verdienste des Adels im Heere hält er hoch und bedauert es immer wieder, für tapfere Offiziere und Soldaten nicht Belohnungen genug zu haben. Er will den eigenen Adel zum Heeresdienst, keinen fremden; denn die Fremden, sagt er, gehen leicht in andere Dienste über und bereichern dann die Fremden mit unsern Kenntnissen.

In der Geschichte sieht der König mit dem Verlust der Disciplin den Staat sinken. So in Schweden, so in Holland.

„Das zweite Beispiel, das ich erlebt habe,“ sagt der König im Vermächtniss von 1752, „betrifft die Holländer. Ihre Truppen waren unter dem Fürsten von Oranien das Vorbild der europäischen Landwehr; und die Preussen haben von ihnen die Ordnung und die Kunst des Krieges gelernt. Nach dem Tode des Königs Wilhelm regierten die Kaufleute von Amsterdam, mit den Titeln von Stadtschreibern, Rathspensionären und Generalstaaten geziert, den Staat. Sie machten ihre Ladendiener zu Offizieren, und verachteten die Vertheidiger des Freistaats. Alter und Tod nahmen ihnen ihre guten Offiziere. Die Obersten wurden die Pächter ihrer Regimenter; die Subalternen verweichlichten sich; die Hefe des Volks, der Auswurf der Nation ergriff das Kriegshandwerk und wegen Mangels an Mannschaft warb man Söldner an. Niemand hatte das Auge auf die Truppen. Der Krieg überkam sie und der verächtliche Haufe dieser republikanischen Miliz wurde gefangen genommen. Man bedeckte sich durch Feigheit mit Schmach. Flandern wurde von den Franzosen genommen und Holland fiel auf Gnade und Ungnade in Lud-

wigs XV. Hand, wenn er seine Vortheile benutzen wollte oder konnte.“ „Ihr seht also, wie wichtig es für jedes Reich ist, besonders aber für eine heranwachsende Macht, dass der Fürst sein Feldherr sei, auf die Strenge der Zucht seine Hand halte, und dass ihn dabei auch das Kleinliche in den Einzelheiten nicht verdriesse.“ „Ich bin,“ schliesst er, „von Kind auf im Heere aufgezogen.“

Wie die Strategie des Krieges, denkt sich der König die Klugheit der äussern Politik. Daher verlangt er in ihr, verschwiegen zu sein, sich selbst zu beobachten, der eigenen Affecte Herr zu sein, seine Absichten zu verdecken, seinen Charakter zu verhüllen und nichts sehen zu lassen, als eine gemessene und durch die Gerechtigkeit gemilderte Entschlossenheit.[1]) Und wie Polybius von dem Feldherrn verlangt, dass er die Affecte in dem Charakter seines Gegners kenne und in die Berechnung seines Planes aufnehme: so will Friederich der Grosse, dass in den äussern Verhandlungen die Staatskunst es verstehe, die fremden Affecte, wie die Eitelkeit, Eigenliebe, richtig zu benutzen. Es ist überhaupt, als ob zwischen den Staaten mitten im Frieden die Listen des Krieges gelten sollen. Friederich hat in der nach seinem Tode (1788) herausgegebenen Geschichte des siebenjährigen Krieges[2]) von dieser dunkeln Seite seines Verfahrens kein Hehl gehabt. Es mag sein, dass die Staatskunst zwischen Staaten erst offener werden wird, wenn mehr und mehr friedliche Bande, durch die Verschlingung der Interessen in gegenseitigen Verträgen befestigt, die Völker mit einander verketten.

Der König hat immer wachsam seine Gegner im Auge und bezeichnet die politische Lage der Staaten in ähnlicher Weise, wie im 2. Kapitel seiner Geschichte des siebenjährigen Krieges, nur nackter, und die Linien gehen immer zu dem Augenpunkt hin, der in Preussen seinen Standort hat.

Dabei ist sein Urtheil gerecht und entbehrt der offenen Anerkennung für den Gegner nicht, das Zeichen des freien, in der Wahrheit gegründeten Charakters.

[1]) une fermeté mesurée et tempérée par la justice.

[2]) Werke IV, S. 34 f. S. 83.

So schreibt der König in dem Vermächtniss von 1768: „Die Macht Österreichs verdient besondere Beachtung. Dies Haus der Cäsaren hatte sich seit der Zeit Karls V. mehr und mehr geschwächt. Unter der Regierung Karls VI. hob es sich wieder; aber nach dem Tode dieses Kaisers und dem Erlöschen des Mannsstammes glaubte Europa, es sei verloren. Eine Frau erhob es wieder und behauptete es mit Festigkeit. Sie wurde der Abgott eines vor Kurzem noch aufrührerischen Volkes, das sie für ihre Sache in den Kampf führte. Diese Frau regiert noch jetzt. Wenn sie die verlorenen Provinzen noch nicht durch andere eroberte ersetzt hat, so hat sie doch, ihre Finanzen ordnend, Schätze gefunden, und ihre Einkünfte belaufen sich so hoch, wie die des Kaisers Karl VI. selbst zu der Zeit, da er Neapel besass. Man berechnet ihre jährlichen Einkünfte auf 26 Millionen. Wirklich unterhält sie 140000 Mann und kann diese Zahl, wenn Zeit und Umstände es erfordern, auf 200000 steigern. Ihre Macht würde noch furchtbarer sein, wenn sie nicht jährlich 8 Millionen Thaler abrechnen müsste, theils um die Dividende zu zahlen, theils für einen Fonds zur Tilgung der während des letzten Krieges gemachten Schulden. Sie hat die Kunst verstanden fähige Minister zu finden und zu wählen; und ihr Ministerrath ist durch Weisheit und systematisches Verfahren dem aller andern Könige überlegen; sie handelt aus sich selbst. Ihr Sohn lässt sich von ihr in den Geschäften belehren und folgt ihren Antrieben.“ „Die Königin von Ungarn,“ sagt Friederich an einer andern Stelle ehrend, „gehört zu den wenigen Fürsten, die sich über die schlechte Erziehung ihrer Jugend erhoben haben. Ihr Geist hat über diese triumphirt.“ „Der Fürst Kaunitz und Hatzfeld,“ fährt der König in jenem Zusammenhang fort, „sind ihre besten Minister. Die Generale, die den grössten Namen haben, sind Lasci und Loudon; wenn sie diese verlöre, würde es ihr schwer werden, unter der grossen Zahl der übrigen ihres Gleichen zu finden. Indessen ist bis jetzt die österreichische Kavallerie schlecht, die Infanterie taugt mehr, besonders als Posten; und ihr Korps der Artillerie ist so gut als möglich. Prägt es euch wohl ein, dass es keinen grossen Fürsten giebt,

der nicht den Gedanken mit sich herumtrüge, seine Herrschaft zu erweitern. Die Kaiserin-Königin hat ohne Zweifel ihr Eckchen Ehrgeiz, wie die andern. Die Politik verlangt, dass solche Vorhaben mit undurchdringlichem Schleier verhüllt bleiben und dass man die Ausführung verschiebt, weil die Mittel zum Erfolge fehlen. Man darf also das System des Friedens, welches der Wiener Hof zur Schau trägt, nur den 180 Millionen Thalern, die er schuldet, zuschreiben. Sie würden ihn, wenn ein Krieg zustiesse, ehe er einen ansehnlichen Theil dieser Summe getilgt hätte, zu einem Bankerott nöthigen."[1])

So sehr auch der König auf den Krieg gerichtet und gerüstet ist und seinem Staat gebietet, immer auf dem Wachtposten zu sein, so wenig will er den Krieg als solchen. „Ein Fürst," sagt er in dem Vermächtniss von 1768, „der aus Unruhe, aus Leichtsinn, aus schlechtem Ehrgeiz[2]) Krieg beginnt, ist so verwerflich, wie ein Richter, der sich des Schwertes des Gesetzes bedient, um einen Unschuldigen zu verderben. Dann ist der Krieg ein guter Krieg, wenn man ihn unternimmt, um das Ansehen eines Staates aufrecht zu halten, um seinen Verbündeten zu Hülfe zu kommen, um die Entwürfe eines ehrgeizigen Fürsten, der unseren Interessen schädliche Eroberungen vor hat, im Zaum zu halten."

Wie Friederich selbst ein ritterlicher König ist, so will er sein Heer mit edler Gesinnung erfüllen. „Die Ehre," schreibt er (1768), „das Verlangen nach Ruhm, das Beste des Vaterlandes, müssen alle die beseelen, welche sich den Waffen widmen und keine niedrige Leidenschaft darf so edle Gesinnungen beflecken." Der Fürst, der mitten im Heere steht, soll ihm mit seinem Beispiel diese Empfindungen einflössen. Denn „alle Welt," sagt Friederich, „hat in monarchischen Staaten ihre Augen auf den Monarchen. Die öffentliche Meinung folgt seinem Geschmack und scheint bereit, die Eindrücke, die er giebt, in sich aufzunehmen." In dem Adel sieht der König den Träger des mili-

1) Vgl. Werke IV, p. 8 f.

2) une ambition désordonnée.

tairischen Geistes. „Es ist nöthig," schreibt er im Vermächtniss von 1752, „zu verhindern, dass der Adel in fremde Dienste trete, und seinen Sinn für Gemeinschaft und Vaterland zu wecken. Daran habe ich gearbeitet und im Laufe des ersten Krieges habe ich alles Mögliche gethan, um den Namen Preussen durchzuführen, und um die Offiziere zu lehren, dass sie alle, aus welcher Provinz sie seien, als Preussen gelten und dass alle Provinzen, wenn auch zerschnitten, zusammen Einen Körper bilden." So pflanzt damals der König durch das Heer das Gefühl des Einen Ganzen in das Volk, schmilzt die spröde Gaugesinnung in Vaterlandsliebe und pflegt das Bewusstsein des zusammengehörigen Ganzen in den Einzelnen. Dem sich aufopfernden Muthe giebt er dadurch einen grösseren Gegenstand und dem in die Heimat zurückhehrenden Soldaten eine Bedeutung für die Empfindung im Volk.

Friederich der Grosse kennt den Vorzug der Monarchie, der es leichter wird, Jeden an die Stelle zu bringen, für die er am fähigsten ist. „Wenige Menschen," sagt er, „sind ganz ohne Talent geboren. Jeden nun an seine Stelle setzen, das heisst, aus allen zusammen einen doppelten Vortheil ziehen; es heisst, sich in keinem täuschen und dem Ganzen der Regierung mehr Kraft und Nachdruck geben, weil Alles dient und Alles im Stande ist, nützlich zu dienen."

Die strenge Pünktlichkeit in der Pflichterfüllung, die er vom Militär fordert, fordert er ebenso von den Beamten. Die Offiziere hält er zum Dienst im Staat geschickt, weil sie es verstehen, zu gehorchen und sich selbst Gehorsam zu verschaffen. Über die Staatsdiener ist er wachsam, besonders im auswärtigen Amte; „denn," sagt er in seiner düstern Anschauung, „das Misstrauen ist die Mutter der Sicherheit und nur der, der die Menschen nicht kennt, darf ihnen trauen (1768). Treue Dienste behält er in dankbarem Andenken, wie z. B. den Eifer und die Anhänglichkeit der märkischen „Landschaft", die ihm im Feldzuge 1744 auf ihren Credit Summen vorgestreckt, um den Krieg weiter führen zu können, Summen, ohne welche er aus gänzlichem Mangel an baarem Gelde verloren gewesen

wäre. Wiederholt spricht der König die Hochachtung für sein Volk aus, dergestalt, dass er sich es zur Ehre rechnet, ein solches zu regieren[1]). „In diesem Staate," schreibt er, „sind weder Parteiungen noch Empörungen zu fürchten. Man braucht in der Regierung nur Milde anzuwenden und keinen Verdacht zu hegen, als etwa gegen einige verschuldete oder unzufriedene Edelleute oder einige Domherren oder Mönche in Schlesien, welche jedoch, weit entfernt, sich offen zu erklären, ihre schlechten Umtriebe darauf beschränken, sich zu Kundschaftern unserer Feinde herzugeben." „Ich habe gesagt und wiederhole es", schreibt der König an einer andern Stelle, „in diesem Lande kommt man mehr in Verlegenheit hinreichende Belohnungen für die guten Handlungen zu finden, als dass man genöthigt wäre, böse zu bestrafen. Man kann nicht genug die Tugend schätzen und die, welche sie üben, ermuntern. Es ist das Interesse des Staats, dass sich seine Bürger alle zu ihr bekennen. Darum muss man sie hervorheben, ja die guten Handlungen selbst grösser erscheinen lassen, um ihnen, wo möglich, grösseren Glanz zu verleihen und edeln empfänglichen Seelen Nacheiferung einzuhauchen. Gesetzt auch, dass ein Mann, der von Natur nicht die Erhebung der Seele hätte, welche den höher angelegten Geistern eigen ist, eine gute Handlung aus Hunger nach Ehre und Belohnungen thäte, so ist damit doch viel gewonnen; und obschon der Beweggrund der Handlung an sich niedrig wäre, so ist die schöne Handlung darum doch dem Gemeinwohle nicht weniger nützlich. Die nützlichsten Tugenden des Bürgers sind: Menschlichkeit, Billigkeit, Tapferkeit, Wachsamkeit und Liebe zur Arbeit. Diese bilden nützliche Menschen, sei es für die bürgerlichen Geschäfte oder den Dienst im Heere."

Wenn Friederich der Grosse in diesen und andern Stellen die Springfeder des Ehrgeizes in Bewegung setzt, und die aus Ehrgeiz vollzogene Tugend um ihres Nutzens willen lohnt: so vergisst er das Wort eines ihm wohlbekannten alten Geschichts-

[1]) S. das Testament über den Nachlass in den Werken VI, p. 215.

schreibers, der, den Ehrgeiz der Römer betrachtend, ihn einen Fehler nennt, wenn auch einen Fehler in der Nähe der Tugend. Friederich der Grosse selbst ist von der Tugend, die ihre Lust in sich hat und nicht von Ehre und Lohn abhängt, beseelt. Von dem Edelsinn im Geben sagt er an der Stelle, wo er von dem Fürsten beides fordert, Sparsamkeit und Grossmuth: „Die grossmüthige Freigebigkeit ist eine hellsehende Tugend, weil sie mit Kenntniss der Ursache handelt. Wenn dieser Edelsinn aufrichtig ist, so ist er bescheiden, sanft, fordert keine Erkenntlichkeit und ist nicht bemüht den Ruf seiner Wohlthaten zu verbreiten."

Man hat oft Friederichs des Grossen Bestreben, der seinem Volke die Strenge der Pflicht einprägte, mit Kants Lehre verglichen, der gleichzeitig die Pflicht zum Mittelpunkt der Sittenlehre machte, aber doch nicht die Pflicht um der Ehre, sondern die Pflicht um der Pflicht willen.

In unserm gemeinsamen Leben liegt die Quelle einer solchen Gesinnung, die dem Menschen an sich Werth und Würde giebt, in der Religion, die das Gute um Gottes willen, oder, was ungefähr denselben Sinn hat, das Gute um Christi willen zu wollen und zu thun gebietet.

Friederich der Grosse setzt in seinem Vermächtniss diese Seite des menschlichen Lebens hintan, obgleich er sich der Rechtspflichten gegen die Kirchen bewusst ist. „Ich bin neutral," sagt er, „zwischen Rom und Genf. Will Rom in Genf eingreifen, so zieht es den Kürzern; will Genf Rom unterdrücken, so wird Genf verurtheilt. Auf diese Weise kann ich den Religionshass mindern, indem ich allen Theilen Mässigung predige und versuche sie zu vereinigen, indem ich ihnen vorhalte, dass sie alle Bürger Eines Staates sind, und dass man einen Menschen ebenso lieben kann, der einen rothen, als einen andern, der einen grauen Rock trägt. Ich habe versucht mit dem Papst gute Freundschaft zu halten, um dadurch die Katholiken zu gewinnen und ihnen begreiflich zu machen, dass die Politik der Fürsten dieselbe ist, mag auch die Religion, nach der sie genannt werden, verschieden sein."

Der Gedanke an die Zukunft seines Staates verbindet sich dem Könige mit dem Gedanken an die Zukunft seiner Regenten. „Die Königreiche,“ sagt er, „sind von den Männern abhängig, die sie regieren. Erinnert euch, dass England unter Cromwell geachtet, unter Karl II. verachtet wurde.“

Indem der König nach dieser Seite die Geschicke der Staaten überdenkt, beunruhigt ihn der Gedanke an eine Minderjährigkeit die im Laufe der Zeit eintreten könne. „Wenn die Gottheit,“ schreibt er, „sich um das menschliche Elend kümmert, wenn die schwache Stimme des Menschen bis zu ihr gelangen kann, so darf ich dieses unbekannte und allmächtige Wesen anrufen, es wolle diesen Staat vor der Geissel einer Minderjährigkeit bewahren. Es giebt kein Beispiel, dass die Regierung eines Vormundes eine glückliche gewesen wäre. Alle Beispiele, von denen uns die Geschichte berichtet, sind durch die Missgeschicke des Volkes, durch Spaltungen und oft durch äussere und innere Kriege bezeichnet. Nicht Bürgerkriege hat Preussen während einer Minderjährigkeit zu fürchten, aber eine schwache Regierung, schlechte Verwaltung der Finanzen, eine schwankende Politik, eine Erschlaffung der militairischen Zucht und den Verfall in der Ordnung der Truppen, welche sie bis jetzt unbesiegbar gemacht hat. Was wir besonders in dieser Zeit der Schwäche zu fürchten hätten, wäre ein Krieg.“

Es ist an uns, an dieser Stelle nicht schweigend vorübergehen, sondern dankbar zu gedenken, dass die Fügung, die in keines Menschen Hand steht, bis dahin unserm Vaterlande gewährte, was Friederich der Grosse hier für seinen Staat von der Vorsehung erbittet; — wolle Gott, dass das unschätzbare Gut, das in der durch keine Minderjährigkeit unterbrochenen Kette starker, selbst denkender, selbst wollender Fürsten liegt, bis in die fernsten Zeiten sein Erbtheil sei.

Friederich dem Grossen trat alsbald, da nach wenigen Jahren sein Bruder, der Prinz von Preussen, unerwartet starb, die Sorge näher, die diese Stelle ausspricht. Man sieht es aus dem Briefe voll Liebe, den er aus dem Felde nach der empfangenen Nachricht unter dem 25. Juni 1758 an seinen Bruder, den

Prinzen Heinrich, schrieb.[1]) Ähnliche Gedanken liegen in seiner Seele, da zu einer Zeit, in welcher der Mannsstamm des königlichen Hauses auf wenigen Augen stand, 20 Jahre alt, der blühende Prinz Friederich Heinrich, der zweite Sohn des verstorbenen Prinzen von Preussen, durch den Tod dahin gerafft wurde, und der König an seinen Bruder, den Prinzen Heinrich, unter dem 27. oder 28. Mai 1767 einen Brief schrieb, auf den seine Thräne fiel. „Ich habe dies Kind, wie meinen eigenen Sohn geliebt; der Staat verliert an ihm viel; meine Hoffnungen schwinden mit ihm.“ [2])

Für den Fall der Minderjährigkeit empfiehlt der König in dem Vermächtniss den nächsten Verwandten und keine Frau zum Vormund einzusetzen, und ihm allein die volle Macht in die Hand zu geben, ohne seine Beschlüsse an die Genehmigung eines ihn umgebenden Raths zu binden. „So wenig es Newton möglich gewesen wäre,“ fügt er hinzu, „sein System der Anziehung zu gestalten, wenn er im Verein mit Leibniz und Descartes gearbeitet hätte, ebensowenig kann ein System der Politik gebildet und durchgeführt werden, wenn es nicht aus Einem Kopfe entspringt.“

Der König, der in dem Regenten die Zukunft des Landes sieht, befiehlt vor Allem Sorgfalt der Erziehung, und während einer Minderjährigkeit fürchtet er vornehmlich Schmeichler, die das junge Gemüth verderben. Er vertrauet den richtigen Einwirkungen, wie in seiner spätern Abhandlung über die Erziehung. Er will die Erziehung der Fürstensöhne ebenso weit von Härte als von Schmeichelei entfernt wissen. Schon im Antimacchiavell hat er das Gift der Schmeichelei geschildert, welche sophistisch Mängel beschönige und verkleinere, und die Fehler mit dem Schein von Tugenden umkleide, indem sie Rauhheit und Rohheit Strenge der Gerechtigkeit, Verschwendung Freigebigkeit nenne und Ausschweifungen mit dem Schleier des Vergnügens umhülle. Vor Allem will der König eine richtige Gewöhnung

[1]) Werke XXVI, p. 172 f.

[2]) XXVI p. 307. Vgl. mémoires de 1763 iusqu' à 1775 VI, p. 23.

zur Pflicht. „Die Gewohnheit," sagt er, „hat eine herschende Gewalt über die Menschen; sie kann sie zum Guten führen, wie zum Bösen; und es ist ein vorzügliches Verdienst einer weise geleiteten Erziehung, dass die Kinder in der Gewohnheit ihrer Pflichten aufwachsen. Man kann hierdurch dem Mangel der natürlichen Anlagen nachhelfen." Wiederum fordert er, dass man den Fürstensohn „an ein arbeitsames, thätiges und mässiges Leben gewöhne und in ihm den Samen der Tugenden, welche die Natur ihm zugetheilt hat, pflege." Damit er sie eigenthümlich entwickele, will der König ihm Freiheit gewähren; er soll die Menschen selbst kennen lernen, selbst hören, selbst urtheilen. Indem der König die Tugenden von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzen möchte, die sein eignes Wesen sind, lenkt er die Erziehung besonders auf die Menschlichkeit hin, die Humanität, die menschlich heisse, weil sie in unserer Natur liege und jedem Sterblichen gleichsam innewohne, das Mitgefühl des Menschen mit dem Menschen.

Wie in dem Fürstensohn, liegen ihm die Sitten des Volks am Herzen. Da er nach dem siebenjährigen Kriege einen grösseren Luxus bemerkt hat, warnt er dagegen in seinem Vermächtniss vom Jahre 1768. Wo er einreisse, wolle keiner dem andern in Ausgaben etwas nachgeben und die Ausgaben gelten als Mass des Ansehens. So sei es in Frankreich und England, in Russland und selbst in Österreich.. „Halten wir uns," sagt er, „an Einfachheit; bewahren wir unsern Adel und unsere guten Eigenschaften, oder, wenn ihr wollt, unsere deutschen Tugenden. Ahmen wir nach, was die Nachbarn Gutes haben, und hüten wir uns ihre Fehler nachzuahmen."

So möchte Friederich die Fürstensöhne und das Volk, den Adel und das Heer durch Bildung und Tugenden für die Zukunft seines Staates erzogen wissen; und im Sinne eines solchen Vermächtnisses hofft er, dass sein Preussen einst eine der angesehensten Mächte Europas werde.

Friederich der Grosse schliesst das Testament über seinen Nachlass mit den Worten: „In dem Augenblick, wo ich das Leben aushauchen werde, sollen meine letzten Wünsche für die

Wohlfahrt dieses Reiches sein. Möge es immer mit Weisheit, Gerechtigkeit und Kraft regiert werden, der glücklichste der Staaten durch die Milde des Gesetzes sein, der in billigster Gleichheit verwaltete in Bezug auf die Finanzen, der am tapfersten vertheidigte durch ein Heer, das nur Ehre und edlen Ruhm athmet, und möge es dauern und blühen bis an das Ende der Zeiten."

Wir danken Allen, die auf dem so gelegten Grunde während des inzwischen verflossenen Jahrhunderts in guten und schweren Tagen treu dafür gearbeitet, dass sich bis dahin mit Gottes Hülfe des grossen Königs letzter Wunsch erfüllte.

IV.

Preussens Wesen in seiner Entwicklung unter dem grossen Kurfürsten, Friederich dem Grossen und König Friederich Wilhelm dem Dritten.

(Rede des derzeitigen Rectors der Universität am 3. August 1864.)

In der Geschichte ist es anziehend zu sehen, wie die Staaten, die nach alter Anschauung Menschen im Grossen sind, Individuen werden, wie sie zunächst im Kampf um das Dasein und im Streben nach einer Macht, die sich selbst behauptet, den Willen der Einheit lernen, wie sie dann in der Wendung der Macht zum Schutze des Rechts den Willen sittlich bilden, in der eigenthümlichen Bethätigung ihres Wesens Charakter gewinnen, und endlich in der eigenthümlichen Aufgabe, für welche sie streben und empfinden, den Charakter in ein nationales Gewissen vertiefen.

Unser preussischer Staat ist in seinen grossen Regenten Person geworden und hat in ihnen sich zum Charakter ausgeprägt und sein Gewissen gegründet. Sie wussten, was sie mit ihrem Volke schaffen konnten und schaffen sollten — und sie schufen es; und das Volk fühlte, was es an ihnen hatte und hielt zu ihnen als zu seinem eigenen Wesen. So wuchs Preussen und wurde sich seiner bewusst.

In der starken Kette unserer Fürsten und Könige hat jeder Hohenzoller seinen eigenthümlichen Beitrag zum Gedeihen Preussens

geliefert. Aber vor allen vertreten drei Regierungen das Wesen des preussischen Staats und stellen es im innersten Kern und im Trieb seiner äusseren Entfaltung dar; es sind die Regierungen des grossen Kurfürsten, Friederichs des Grossen und König Friederich Wilhelms des Dritten. Allen dreien war ein solcher Zeitraum beschieden, um genügend ans Licht zu bringen, was in ihnen lag und einen für alle Zeiten bleibenden Eindruck dem Volk und Staat einzuprägen. In ihnen schauen wir Preussens Einschritt und Fortschritt in der Weltgeschichte an. Jene drei Regenten sind in der Geschichte die repräsentativen Männer des historischen Preussens. In dieser Gemeinschaft gewinnt König Friederich Wilhelms des Dritten Regierung besondere Bedeutung.

So mag es erlaubt sein, an dem Geburtsfeste, dass wir heute dankbar begehen, an dem Geburtstage des erhabenen Stifters unserer Universität in schwerer Zeit, der uns alljährlich eine Mahnung an vaterländische Gesinnung sein soll, in einer flüchtigen Skizze eine Darstellung dieses Zusammenhangs zu versuchen. Aber dieser Versuch, der mit seinem reichen Thema an eine knappe Stunde gebunden ist, muss auf Nachsicht hoffen; und hinausgewiesen auf das Gebiet der Geschichte, auf welchem ich nur Gast und kein Einsasse bin, auf welchem ich, statt zu forschen, borgen muss, darf ich, um überhaupt reden zu können, Ihrem Wohlwollen, hochhgeehrte Zuhörer, getrosten Muths vertrauen.

Der grosse Kurfürst legt das Fundament des selbstherrlichen Staates. Mitten in den Wirren und Greueln des dreissigjährigen Krieges ergreift er die Zügel der Regierung, in einer Zeit, in welcher die Glieder des deutschen Reichs abgelöst der eigenen Ohnmacht erlagen und fremdem Druck und fremder Willkür Preis gegeben waren. Das schwach gewordene Kurfürstenthum ermannt er. Auf dem Friedenstage zu Osnabrück und Münster erhebt er sein starkes und festes Wort für die Evangelischen. Nach zwei Seiten schafft er klug und tapfer seinen Staaten Raum; die Polen wie die Schweden schiebt er hinaus. Von den Polen erwirbt er die völlige Oberherrschaft über das Herzogthum Preussen, und die Schweden nöthigt er auf das zugestandene Lehnsrecht über Preussen zu verzichten. Gegen Frankreichs mächtigen König,

gegen Ludwig XIV., steht er als treuer Bundesgenosse der evangelischen Niederlande, und in rascher kühner Heldenthat erficht er über die von Frankreich wider ihn aufgereizten Schweden den Sieg von Fehrbellin; wo der Kurfürst anzieht, räumen sie das Land. Wo das Reichsoberhaupt ihn gegen Frankreich verlässt, verlässt er das Reich nicht. Zum Nachgeben gezwungen sieht er im Geist aus seinen Gebeinen einen Rächer erstehen.

So schuf der grosse Kurfürst, was der Staat, um Herr zu sein, zuerst bedurfte, eine Macht, die auf sich ruht, die sich selbst setzt und sich selbst bestätigt, nach innen befiehlt und nach aussen zwingt, eine Macht, die der Feind scheuet und der Unterdrückte anruft. Mit geringen Mitteln that er Grosses. Er war, wie Friederich der Grosse von ihm sagt, sein eigner Minister und sein eigner Feldherr, Feldherr im Entwurf und wieder selbst Soldat in der Ausführung. In Mühsal und Gefahren des Krieges und in harter Arbeit des Friedens schuf er, in Macht gegründet, die Grundfeste des Staats und die von einander weit getrennten Provinzen empfanden in ihrem Fürsten die in sich zusammengefasste Macht eines Ganzen. Preussen ist von nun an der selbstherrliche Staat, unantastbar, schlagfertig wo man ihn versehrte, ein Gewicht im Rathe der Staaten.

Wo Friederich der Grosse seinen tapferen Degen zog oder in Verhandlungen sein kluges Wort geltend machte, da befestigte er denselben Boden der Macht, auf welchem allein sich der Staat, seiner selbst sicher, aufbaut, die Macht, ohne welche es keinen Schutz des Rechts, keine Freiheit weder nach aussen noch innen giebt. Seine politischen Bestrebungen nahmen diese Richtung. „Es war das Traurigste," schreibt Friederich der Grosse vom Jahre 1740, dem Jahre, da er die Regierung antrat, in der Geschichte seiner Zeit, „dass der Staat keine regelmässige Gestalt hatte. Provinzen ohne Breite und beinahe umhergestreut, reichten von Curland bis Brabant. Diese durchschnittene Lage vervielfachte die Nachbaren des Staats, ohne ihm Bestand zu geben, und Preussen hatte viel mehr Feinde zu fürchten, als wenn es abgerundet gewesen wäre; Preussen konnte damals nur handeln, indem es sich durch Frankreich oder England deckte." So schreibt

Friederich der Grosse von der Lage Preussens im Jahre seiner Thronbesteigung; und still liegen darin die Gesichtspunkte seines Handelns. Er verfolgte den Weg des grossen Kurfürsten und er bewies und mehrte die Macht Preussens, indem er dem halben Europa die Spitze bot. Von Feinden umgeben rief er im Sinne der Macht seinem Preussen zu: „immer auf dem Wachtposten!"

Aber es war dem Könige Friederich Wilhelm III. beschieden, mit der Macht seines Staates die härteste Probe zu bestehen — und er bestand sie. Schon war das Gefühl des Zusammengehörens, das die Theile zum Ganzen einigte, so durchgedrungen, und der Segen der zusammenfassenden Macht war seit dem grossen Kurfürsten so nachhaltig empfunden, dass sich zu den nach den Niederlagen übrig gebliebenen Bruchstücken des Staats die verlorenen wiederum zusammenfügten, um ein neues lebenskräftigeres Ganze zu bilden. Wie einst der grosse Kurfürst an die Gründung, der grosse König an die Erweiterung der Macht, so hatte König Friederich Wilhelm III. an die Wiederherstellung und Wahrung des Staats das Dasein gesetzt. Als er im Jahre 1814 seinem Volk und seinem Heere dankte, erkannte er der Bundesgenossen treuen Beistand, aber sah stolz auf die Kraft, den Muth, die Ausdauer, die Entbehrung, die jeder, der Preusse sich nenne, in diesem schweren Kampf bewiesen habe; er nannte Preussen selbstständig durch bewiesene Kraft, bewährt im Glück und Unglück. „Allesammt," sprach er, „Einer, wie Alle, eiltet Ihr zu den Waffen. Im ganzen Volk nur Ein Gefühl." So war das, was der starke Kurfürst in einsamer Grösse, was er im Kampf um die Macht begründet hatte, im Verlauf der Geschichte, im Handeln und Leiden, vornehmlich im Gefühl der durch die Macht bedingten Wohlfahrt zur Empfindung Aller, zur Tugend der Einzelnen geworden.

Die Macht ist immerhin nur die Grundlage, nutzlos ohne das, was sich darauf bauen soll. Nur die wilde Horde kämpft um eine nackte Macht, welche nichts als das eigene Gelüste will. Der Staat ersteht erst da, wo sich die Macht zum Schutze des Rechts wendet, wo sie im Recht menschliche Güter wahrt, wo sie, einen sichern Spielraum gewährend, den Anbau des Friedens möglich macht.

Nimmer hätte der grosse Kurfürst die Zukunft eines Reiches gegründet, wenn nicht sein Kampf um Macht ein Kampf für menschliche Güter gewesen wäre. Er legte eine edle Gesinnung hinein und vererbte sie in der Überlieferung der Geschichte. Noch heute hat Preussen in ihr sein Gewissen.

Der Staat, der Millionen Menschen zu Einem Menschen begreift, hat zuerst in der Gesinnung des Herschers seine bewegende Seele, die edle oder die gemeine Triebfeder seiner Handlungen. Des Regenten eigenstes und persönlichstes Wesen haucht den Staat, der sonst einer Maschine gliche, mit sittlichem Leben an. Der grosse Kurfürst that es für Gegenwart und Zukunft.

Wir gehen auf diese Gesinnung, den Quell des Sittlichen, zunächst ein. Durch eine keusche und enthaltsame Jugend hatte sich der grosse Kurfürst für sein Leben die Grundlage zu allem Grossen erworben, reine Sitte und starke Herrschaft über Begierden und Leidenschaften. In den Weltläuften ein Mann, der sich auf sich stellte, auf eigenen Rath und eigene Kraft, stellte er zuerst seinen Rath und seine Kraft auf Gott. Sein Wahlspruch war der Spruch des Psalmisten: Herr, weise mir den Weg, auf dem ich wandeln soll, und in ihm nahm er den Beruf seines Lebens, den Beruf jedes Tages aus Gott. Bei Warschau und Fehrbellin gab er das Feldgeschrei, an das sich wiederum unter König Friederich Wilhelm III. in den Befreiungskriegen die Begeisterung des Heeres und Volkes knüpfte, den Wahlspruch: Gott mit uns! Nachdem er in Preussen die Krone aus jedem Lehnsverband gelöst und die Selbstherrlichkeit erkämpft hatte, setzte er auf eine Denkmünze unter die lorbeerumkränzten Zeichen der Gewalt die Worte: *pro Deo et populo*. Eine solche Inschrift: für Gott und das Volk, war bei ihm kein schimmernder Zierat, sondern Ernst des Gemüths und der That. Die Worte: für Gott, sie weisen auf seine christliche Überzeugung hin, auf seinen Kampf für die reine Lehre, für die evangelische Freiheit. Der westphälische Friede hatte äusserlich den Streit geschlichtet und äusserlich Freiheit des Bekenntnisses versprochen. Aber die Umtriebe gegen die evangelische Kirche begannen desto gesicherter in Deutschland und ausser Deutschland, List und Ränke, Gewalt und Willkür, wie in den

österreichischen Erblanden, in den Verfolgungen der Waldenser, in den Dragonaden gegen die Hugenotten. Wir haben erst neulich von diesem Orte in einer urkundlich geforschten Darstellung vernommen[1]), wie der grosse Kurfürst stark und standhaft für die Wahrheit der Zusicherungen im westphälischen Frieden, für die Freiheit des evangelischen Bekenntnisses sein Wort und seine That immer wieder einsetzte. Es war das bezeichnende Wort, das er, des tiefsten Grundes sich bewusst, in dieser Angelegenheit dem die Waldenser verfolgenden Herzog von Savoyen entgegenhielt: „das Gewissen ist Gottes." Diese Überzeugung wurde ein Herzschlag unserer preussischen Geschichte; und das Wort hat eine Bedeutung über das nächste Gebiet hinaus; denn still wirkt es nicht blos in das sittliche, sondern auch in das bürgerliche Leben hinein. „Das Gewissen ist Gottes". Mit diesem Worte ist jedem Menschen, dem befehlenden wie dem gehorchenden, ein gemeinsamer alle bindender Grund gewiesen, der Gedanke und Wille Gottes; und jedem Menschen, dem gehorchenden wie dem befehlenden, ein Gebiet des Eigenen, eine Freistätte des Innern, eigenes sittliches Urtheil im Angesicht Gottes. Der Begriff der Person, dessen Durchführung ein gutes Stück der neuern Ethik und der bessern Politik ausmacht, hat erst in der Anerkennung des Gewissens seinen tiefern Grund erreicht. Im Recht beginnt die Person, indem sie den Willen nach aussen geltend macht, im Sittlichen vollendet sie sich, indem sie den Willen im Gewissen gründet und dadurch in eine Freiheit fasst, die Gesetz, und in ein Gesetz, welches Freiheit ist. Von diesem Gedanken geht die Achtung der Person aus, die Achtung der persönlichen Freiheit, damals in keiner Verfassung verbrieft, aber auch im absoluten Staat Preussens das lebendige Grundgesetz. So tief ging der Wahlspruch *pro Deo* in der Gründung der evangelischen Freiheit nach aussen und in der Anerkennung des Gewissens nach innen. Aber er hiess: *pro Deo et populo;* der Kurfürst führt des Volkes Sache, nicht seine eigene und gründet die eigene Macht für des Volkes Wohlfahrt. Ein einzelner Zug lässt uns einen

[1]) J. A. Dorner, Festrede am 22. März 1864. S. 13 ff.

Blick in sein Leben und Wesen thun. Der grosse Kurfürst dictirte seinen Latein lernenden Söhnen eine Sentenz zum Auswendiglernen. Sie hiess: *Sic gesturus sum principatum, ut sciam rem populi esse, non privatam.* So prägte der Kurfürst seinen Söhnen den vollwiegenden Grundsatz des echten Fürsten ein und sein Inhalt ging in unserm Fürstenhause von Vater auf Sohn bis zum heutigen Tag. Man kann getrost dem Spruche des Kurfürsten *pro populo* noch eine weitere Bedeutung geben und einen nationalen Sinn leihen. Denn seine Politik war deutsch. Sie stärkte das deutsche Wesen im Innern; sie sammelte und einigte, wo Andere theilten; sie stellte sich auf den Boden des gegebenen Rechts, auf den westphälischen Frieden, um kaiserliche Willkür zu bekämpfen und fremder Staaten Einmischung zurückzuweisen. Gerüstet stand er da, wo der Reichsfeind, sei es Schweden, sei es Frankreich drohte, wo die Reichsgrenze Schutz erheischte; er deckte sie mit dem Schilde Brandenburgs.

So wandte der grosse Kurfürst seine Macht nach innen und aussen zum Schutz des Rechts, zum Schirm der Freiheit, und gründete darin den Staat.

Es ist eine schöne Partie in Friederich des Grossen *mémoires de Brandenbourg*, wo er die Regierung des grossen Kurfürsten erzählt und am Schluss dieser Geschichte das Bild Friederich Wilhelms zeichnet und in einer treffenden historischen Parallele den grossen Kurfürsten neben Ludwig XIV., seinen Zeitgenossen, stellt, neben Ludwig den Grossen, wie er damals hiess. Wo die menschlichere Grösse liege und wer von beiden der Held sei, das sagt der königliche Geschichtschreiber nicht, aber jeder empfindet es in diesem Vergleich und fühlt sich erhoben. Heute heisst Ludwig XIV. längst nicht mehr der Grosse; aber der Kurfürst Friederich Wilhelm heisst so in der Geschichte und wird so heissen immerdar. Diese Stelle ist die Anerkennung, dass Friederich der Erbe des grossen Kurfürsten sein wollte. Seine Weise war in vielen Stücken anders, aber der Grundzug ist derselbe. Bei Friederich dem Grossen fehlt jene christliche Innigkeit, welche den grossen Kurfürsten dem Geiste der Reformatoren nahe rückte. Aber was der grosse Kurfürst zuletzt in das Gewissen fasste, das

fasste Friederich der Grosse in den strengen Begriff der Pflicht, und in solcher Pflicht schauete er seinen Beruf an. Es war ihm von der ersten Königin der Spruch vererbt, *mon devoir est mon plaisir*. Die allgemeine, allen Bekenntnissen, allen Unterthanen gleiche Bestimmung des Staats fasste er als die Pflicht des Regenten; die Gerechtigkeit führte ihn von seiner Thronbesteigung bis zu seines Lebens Ende. Wenn König Friederich der Zweite auch nicht die Kirche anbaute, so baute er das Land mit dem Gesetz und nimmer rastete er, für gewisses und vernünftiges Recht und für unparteiliche, Allen zugängliche prompte Rechtspflege zu arbeiten. In seinem Antimachiavell, der Schrift, in der er sich kurz vor dem Antritt der Regierung für seinen königlichen Beruf sammelte, steht es mit goldenen Lettern geschrieben, wie Friederich der Grosse von der Gesinnung dachte, die den Fürsten beseelen muss. „Wenn es in der Welt keine Ehre und Tugend mehr gäbe,“ so giebt er das Wort König Johanns des Guten von Frankreich wieder, „so müsste man ihre Spuren bei den Fürsten wiederfinden.“ Solche Gesinnung setzte Friederich der Grosse im Königthum fort und erzog die Preussen in Recht und Pflicht. Es mag scheinen, als ob jene deutsche Seite in der Denkungsweise des grossen Kurfürsten dem grossen König abhanden gekommen sei. Er fühlt sich nicht mehr in dem Sinne und dem Masse, wie es der Kurfürst that, als ein Glied des deutschen Reichs; indem er mit Kaiser und Reich zu Felde liegt, gründet er sein Preussen auf sich selbst. Es mag undeutsch erscheinen. Aber was war damals das deutsche Reich? Seit einem Jahrhundert war es in Trägheit und Fäulniss seiner Auflösung entgegengegangen. Wo war die Macht der Einheit, die eines Reiches erste Bedingung ist? Und doch hat auch Friederich deutsch gewirkt. Friederich befreite Deutschland von französischer Abhängigkeit. Er gab dem deutschen Volk neuen Schwung und neues Vertrauen auf eigene Kraft und gab, wie schon sein Vater, das Beispiel neuer besserer Staatseinrichtungen.

Friederich Wilhelm III., dessen sittenreine und sittenstrenge Jugend der Jugend des grossen Kurfürsten glich, war ihm in schlichter Gottesfurcht verwandt. Sein altbiblischer Glaube war

fest, klar, heiter, überall praktisch. Unter allen seinen Ahnherren war er, wie einst die Königin Louise von ihm gesagt haben soll, dem grossen Kurfürsten am meisten in Verehrung zugethan, auf ähnliche Weise, wie die Königin, seine edle Gemahlin, vor den Bildern der preussischen Kurfürstinnen und Königinnen verweilend, am innigsten mit dem Blick an Louise Henriette von Oranien hing, der ersten Gemahlin des grossen Kurfürsten, der Dichterin jenes Liedes, das wir noch heute am Grabe singen „Jesus, meine Zuversicht.“ Treffend hat Stahl[1]) von dieser Stelle des Königs Weisheit den Verstand des Gewissens genannt und ihn in seinem zurückhaltenden aber zur rechten Stunde entscheidenden Wesen mit dem Worte des Dichters bezeichnet: „Der König Karl am Steuer sass Und hatt' kein Wort gesprochen. Er lenkt' das Schiff im rechten Mass, Bis sich der Sturm gebrochen.“ Seine persönliche Natur war eine andere als die entschlossen vordringende des grossen Kurfürsten, als die wachsam kluge mitten in Niederlagen dominirende Natur Friederichs des Grossen; aber nach den politischen Schwankungen im ersten Jahrzehnd seiner Regierung zeigte sie ihre elastische Kraft in den Jahren des Drucks und des Drangsals, ihre innere Erhebung in den Tagen der politischen Demüthigung. Friederich Wilhelm III. war bei seiner Thronbesteigung Erbe jener Politik, welche sich, vielleicht Friederich den Grossen missverstehend und auf jeden Fall ohne seine Kraft und Klugheit, in dem Baseler Frieden von Österreich und Deutschland zurückgezogen und in den Glauben an ein sich selbst genügendes Preussen eingewiegt hatte, und welche statt der Stellung des Starken in eine gefährliche schwache Neutralität auslief. Es war die Zeit, da der deutsche Staatskörper zerging und die Beute seines schlauen gierigen Nachbars wurde. Nach dem Fall des deutschen Reichs fiel auch Preussen; und ein anderer Staat, so klein gemacht, wie damals Preussen, so niedergedrückt von dem im Lande zurückgebliebenen Heer der fremden Gewalt, wäre erlegen; aber in Preussen wirkte das vom grossen Kurfürsten und Friederich dem Grossen überkommene Wesen. Der König be-

[1]) Gedächtnissrede vom 3. August 1853.

währte in dieser Zeit der Schmach und Noth den eingeborenen königlichen Sinn, und das Volk bewies, dass ihm von jenen Helden und Staatengründern ein geschichtlicher Charakter eingeprägt sei. Preussen erstand in einer Zeit, wo es dem Untergang geweiht schien, in neuer Kraft. In den Reformen der Gesetzgebung und Verwaltung, in der Hebung der sittlichen und geistigen Kraft, wovon die in diesem Sinne gestiftete Universität nur Ein Denkmal ist, in der selbstvergessenen Hingebung leuchtete Friederich Wilhelms des dritten Regierung allen voran. „Erinnert euch an die Vorzeit," rief der König in dem Aufruf vom 3. Februar 1813 seinem Volke zu, „an den grossen Kurfürsten, den grossen Friederich! bleibet eingedenk der Güter, die unter ihnen unsere Vorfahren blutig erkämpften, Gewissensfreiheit, Ehre, Unabhängigkeit, Handel, Kunstfleiss und Wissenschaft." Heldenmüthig setzt er für solche Güter das Leben ein. „Keinen andern Ausweg giebt es," so spricht er, „als einen ehrenvollen Frieden oder einen ruhmvollen Untergang." In diesem Kampf kehrte der König zu der deutschen Politik des grossen Kurfürsten zurück. Sein kühnes Beginnen stärkte den deutschen Muth; an Preussen schloss sich in dem Werk der Befreiung das übrige Deutschland an. Im Frieden wurde Preussen zum Hort der deutschen Westgrenze bestellt. Stillschweigend empfanden nun die kleineren Staaten Deutschlands in dem König die Stütze ihres Bestandes; und der König, der „den Frieden mit treuen Händen pflegte", bemühte sich jene Bande mit Deutschland zu knüpfen, welche, wie der Zollverein, für Preussen und Deutschland ein Segen wurden. Der König hatte beim Antritt der Regierung die preussische Monarchie in einer isolirten, zurückgezogenen, zuwartenden, fast feindlichen Stellung gegen Deutschland vorgefunden; als er schied, war das ehemals verschlossene Preussen gegen Deutschland geöffnet und das Bewusstsein hatte sich in Preussen und den deutschen Staaten befestigt, dass beide mit einander gedeihen, mit einander blühen. So wurde die Absicht des grossen Kurfürsten, welche die Reichsgenossen zu seiner Zeit mit Undank vergolten hatten, in den Erfolgen König Friederich Wilhelms des Dritten zu einer dankbar erkannten Macht. Seine Regierung wirkte die

Einigung, welche im Sinne der zusammenfassenden Macht Friederich der Grosse in dem Gedanken eines Fürstenbundes vergebens erstrebt hatte, durch sociale Verbindungen. In saurer Arbeit besiegte sie allmählig die spröden Abneigungen und verschmolz die sonst selbstsüchtigen Interessen zu gemeinsamer Wohlfahrt. So wies Friederich Wilhelm der Dritte der Zukunft die rechten Wege.

Als der grosse Kurfürst Preussen auf Macht gründete, wusste er wohl, dass nur der Gebrauch der Macht, der Inhalt des Staates, der Anbau des Landes und Volkes, welchen die Macht schützt und pflegt, der Macht Werth gebe. Wir werfen daher nun einen flüchtigen Blick auf den Anbau Preussens unter jenen drei sein Wesen repräsentirenden Regenten. Vielleicht zeigt sich in dieser Richtung stetiger Fortschritt vom grossen Kurfürsten bis zu Friederich Wilhelm III., in welchem die Impulse und Weisungen für unsere Zeit liegen.

Zu dem Anbau eines Volkes gehört in erster Linie das Verhältniss des Staats zur Kirche.

Der grosse Kurfürst, der auf allen seinen Kriegszügen das neue Testament und die Psalmen mit sich hatte, weiss sich mit der evangelischen Kirche eins und denkt nicht in dem Sinne an eine Trennung von Kirche und Staat, als ob die eine den andern nichts angehe. Wie er seinen Staat auf sittliche Motive stellt, so fühlt er sich darin als Landesvater, dass er Sitte und Zucht unterstützt und die Wirkung der Kirche an den Unterthanen fördert. Er thut es in grossem Sinn, indem er die Zwietracht der Bekenntnisse, namentlich des lutherischen und reformirten, bekämpft und das Verketzern untersagt. Wie mangelhaft auch das deutsche Reich im westphälischen Frieden verfasst war, so lag doch in ihm die Basis erworbener Freiheit und eine verbriefte Gerechtigkeit gegen die geistige Entwickelung der Zeit. Der grosse Kurfürst stellte sich auf diesen Boden, den er selbst mit befestigt hatte; denn es war sein Verdienst, dass im westphälischen Frieden das calvinische mit dem lutherischen Bekenntniss dieselbe Anerkennung gefunden. Mit seinem Glauben in Calvin gegründet, vertrat er gegen die Hierarchie der Katholiken und gegen die starre Orthodoxie der Lutherischen eine freie Auf-

fassung des Christenthums und zog für den Staat die gerechte Consequenz allgemeiner Gewissensfreiheit. In seinen Landen übt er Duldung und gleiche Gerechtigkeit gegen alle Confessionen. Gegen den Herzog von Savoyen, der die Waldenser verfolgte, beruft er sich darauf: „auch wir haben in unsern Gebieten,“ so schreibt er, „insbesondere in Westphalen, sehr viele römisch Katholische; wir schützen, hegen, lieben sie; wir befördern sie zu Ehren, Würden und Ämtern, nicht anders als die Übrigen, die mit uns Eines Glaubens sind“ — und in einem andern Schreiben spricht er in grossem Stil von dem Gesetze der Natur, welches dem Menschen gebiete, den Menschen zu tragen, zu dulden und ihm zu helfen, und welches älter und heiliger sei, als der Hass, der um verschiedener religiöser Ansichten willen verfolge.“ So denkt er, so handelt er und giebt dadurch seinem Staat ein grosses und weites Herz. Diese Ansicht beschränkte er nicht auf die christlichen Confessionen. Noch hatten die Juden in seinem Lande keine gesetzliche Existenz. Der grosse Kurfürst ertheilte ihnen die ersten Schutzbriefe. Als im Jahre 1670 in Österreich auf Veranlassung der katholischen Geistlichkeit eine allgemeine Judenverfolgung ausbrach und die Vertriebenen den Kurfürsten um Aufnahme baten; denn ihnen sei gleichsam der Erdboden und die Welt verschlossen, welche doch Gott für alle Menschen geschaffen habe und man behandle sie allen natürlichen Rechten zuwider grausam: da erklärte sich der Kurfürst bereit, 40 bis 50 Familien aufzunehmen und gab ihnen Privilegien, namentlich das Recht Grundbesitz zu erwerben. So handelte er nicht anders gegen die Juden, als gegen die eigenen Glaubensverwandten, die verfolgten Hugenotten, welche er durch das hochsinnige Potsdamer Edict vom 29. October 1685 unter Zusicherung bedeutender Rechte und Vortheile in sein Land einlud. Die geistige Freiheit des Staats, welche das innere Gebiet des Glaubens und Denkens gewähren lässt, ging in der Welt nicht von England aus, das zu des grossen Kurfürsten Zeit die katholischen Iren unterjochte und die katholischen Priester des Landes vertrieb, auch nicht von Schweden, das im Lutheranismus gebannt war, sondern von dem Staate des grossen Kurfürsten.

In Friederich dem Grossen, dem Urenkel des grossen Kurfürsten, ist hundert Jahre später zwar im Allgemeinen noch dieselbe Staatsraison. Aber die Bekenntnisse selbst liegen hinter ihm: er reflectirt über sie, wie über einen fremden Gegenstand, welches Bekenntniss besser, welches minder gut sei. Mit seiner französischen Bildung war er der deutschen Reformation, in deren Empfindung und Gesinnung der grosse Kurfürst noch mitten inne stand, bereits entrückt.

Friederich Wilhelm III. fühlte mehr wie der grosse Kurfürst. Der König erinnerte ausdrücklich an die Bestrebungen des grossen Kurfürsten, da er zur Zeit des Reformationsjubiläums auf die im neuen Testament verheissene Einheit der Christenheit hinwies, und sich angelegen sein liess, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, in seinen Landen zu vereinigen und in der Einigung beide neu zu beleben. Dem Beispiel des grossen Kurfürsten und dem Vorgang des Königs Friederich Wilhelms des Ersten folgte er, da er den in Tirol bedrückten evangelischen Zillerthalern eine Heimat in der Nähe seines Erdmannsdorff bereitete. Es lag in der vom grossen Kurfürsten dem preussischen Wesen gegebenen Richtung, es lag in der von seinen Nachfolgern ausgebildeten Anlage des Staats, dass in Preussen, von gleicher Gerechtigkeit umfasst, die Anhänger der verschiedensten Bekenntnisse mit einander wohnten und wirkten; und im Vertrauen auf diesen überkommenen dem Volke zur Gesinnung und zum Gewissen gewordenen Geist konnte im Friedensschluss König Friederich Wilhelm III., ohne Zwiespalt und Zerfall zu fürchten, die Rheinlande, die einst unter katholischen Erzbischöfen gestanden, mit der Hoffnung in sein Reich aufnehmen, dass sie mit den alten Provinzen, in welchen das evangelische Bekenntniss vorherscht, nach und nach in Einen Staat einträchtig verschmelzen und in Einem Haupt ihren gemeinsamen Landesvater ehren und empfinden würden. So hatte der Grundsatz der Gewissensfreiheit, mit dem zuerst der grosse Kurfürst gegen den die Osnabrücker Friedensbasis unterwühlenden Jesuitismus gekämpft hatte, im Laufe der zwei Jahrhunderte, in welchen er still und fest ausgeübt sich dem preussischen Volke eingeprägt hatte, sittliche und politische Folgen der umfassendsten Art.

Betrachten wir den Anbau des Landes unter dem Schutze der Macht weiter.

Der grosse Kurfürst hatte im 30jährigen Krieg das Land verödet und ausgesogen vorgefunden; überdies war es durch schlechte Verwaltung vernachlässigt. Aber der Kurfürst brachte, wie Friederich der Grosse von ihm sagt, einen Staat, den er unter Trümmern begraben überkommen hatte, zur Blüte. In die menschenleeren Strecken zog er Bebauer, die das Beispiel besserer Bodenbearbeitung gaben; auch nahm er sich, eingedenk dessen, was er in Holland gesehen, der Anlage und Pflege von Gärten an. Noch wandeln wir in den Schatten von Bäumen, welche, so sagt es die Überlieferung, der grosse Kurfürst mit eigner Hand pflanzte. Allenthalben munterte er den geduldigen Fleiss auf. Für die Gewerbthätigkeit sorgte er er durch gute Muster, für den Handel durch Förderung der Verkehrsmittel, wie der Posten, und durch Anlage von Kanälen. In seinen auswärtigen Beziehungen dachte er an Handelsvortheile, ja an Handelsverträge. Sein grosser kühner Blick, der sich einst in der Anschauung Hollands und seiner unter den ungünstigsten Bedingungen emporgehobenen Macht und Thätigkeit geschärft und geübt hatte, ging selbst über die See. Mit den Anfängen der brandenburgischen Flotte, die zunächst der Ostsee galt, verband er den Gedanken an Kolonien; denn er fühlte, dass im Frieden die Flotte erst durch Verbindungen über die See, welche sie zu schützen habe, eine ergiebige Thätigkeit gewinne; und so entstand auf der Küste von Guinea eine brandenburgische Kolonie.

In Friederich dem Grossen sehen wir dieselbe bewegliche Regsamkeit, dieselbe unermüdliche Rührigkeit, ja vielleicht noch eine grössere Weite des scharfen und hellen Blickes, um zu gewahren, wo etwas fehlt, um Pläne für den Anbau zu entwerfen, um Mittel zu schaffen, um Gewerbe zu ermuntern, um fremde Erzeugungen, wie z. B. den Seidenbau, die Pflege der Kartoffel, auf eigenen Boden zu verpflanzen, um den Handel von fremden Zöllen zu befreien, um Wege des Verkehrs zu mehren. An die Erwerbung von Ostfriesland knüpft er überseeische Pläne. Im Anfang seiner Geschichte des 7jährigen Krieges spricht er mit

Befriedigung von den Verbesserungen und Gestaltungen während der Friedensjahre. Wo er der entwässerten Oderniederungen gedenkt und der Bebauung mit fleissigen Dörfern und der Ansiedelung von 1200 Familien erwähnt, fügt er bezeichnend hinzu: „das bildete eine neue kleine Provinz, welche thätiger Fleiss der Unwissenheit und Trägheit abgewann.“

Und König Friederich Wilhelm III.? Rastlos ging er denselben Weg und wollte ein arbeitsames Preussen. Schon in den ersten Jahren der Regierung sorgte er für nützliche Einrichtungen und hob Anordnungen, wie z. B. das Tabaksmonopol, auf, welche eigentlich aus falschen Anschauungen Friederichs des Grossen stammten. Dann führten die Tage der Noth auf den Gedanken einer gründlicheren Reform, einer volkswirthschaftlichen Umgestaltung, welche das Volk sittlich hebe, und ihm trotz der nöthigen gesteigerten Abgaben Selbstvertrauen und Bereitwilligkeit einflösse. In diesem Sinne genehmigte der König die Gesetzesvorschläge Steins und Hardenbergs und es erschien das Edict vom 9. December 1807 über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums. Das Unterthänigkeitsverhältniss erblichen Grundbesitzes hörte auf; neues durfte nicht mehr entstehen; jeder Unterthan des Staats ward zum eigenthümlichen Besitz unbeweglicher Grundstücke berechtigt. Die Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit ward aufgehoben. Dadurch wuchs der Werth des Eigenthums nach sittlichem Mass und die persönliche Energie wurde angeregt. In demselben Sinn wurde der hemmende Zunftzwang gelöst und allgemeine Gewerbefreiheit angebahnt und angemessene Besteuerung der Gewerbe eingeführt. Der Wettkampf der hervorbringenden Kräfte wurde dadurch gestachelt. Der Gewerbfleiss nahm selbst unter dem fremden Druck einen Schwung. So that Friederich Wilhelm III. in dieser Richtung mehr, als seine grossen Vorfahren, weil er nicht blos im Materiellen half und die materiellen Mittel förderte, sondern moralisch wirkte und die sittlichen Hemmungen entfernte. Durch die Gesetzgebung stellte er Bedingungen her, unter welchen die Arbeit gedeihen, der Wetteifer Spielraum haben und die sittliche Befriedigung der Arbeitenden wachsen konnte. Dabei wurde die materielle Förde-

rung nicht versäumt. Insbesondere nach hergestelltem Frieden sorgte die Regierung für die allgemeinen Mittel der Verbindung. Die preussischen Posten gingen in Deutschland mit grossartigem Beispiel voran. Der verzweigteste Bau von Chausseen zog ein Geäder regen Verkehrs durch das Land. Mit der befreienden Gesetzgebung gingen ferner wissenschaftliche Bestrebungen Hand in Hand, welche Friederich Wilhelm III. für den Landbau wie für die Gewerbe förderte. Die Standbilder Thaers und Beuths, die wir dankbar anschauen, erinnern uns an diese Seite seiner Regierung. So ist unter König Friederich Wilhelm III. eine geistige Hebung in dem Anbau Preussens die charakteristische Entwickelung eines Keimes, den einst der grosse Kurfürst gepflanzt hatte.

Die Pflege von Wissenschaft und Kunst wurde in Preussen heimisch. Wir sehen sie schon im grossen Kurfürst. Selbst kurze Zeit Zögling der Universität Leiden hatte er in sich den Grund zu einer Bildung gelegt, welche er in eigenthümlichem Wissensdrang durch Studium und Anschauung erweiterte. So gründete er Sammlungen von Büchern, Gemälden, Münzen, deren wir uns noch heute erfreuen; so stattete er die Universitäten Frankfurt und Königsberg reichlicher aus und stiftete, als die Zeiten sich etwas gelinder und sanfter anliessen, wie er sich ausdrückte, zur Fortpflanzung und Erhaltung aller guten und heilsamen freien Künste und Wissenschaften die Universität Duisburg. So zog er Ezechiel Spanheim, den gelehrten Philologen, den Gründer der alten Numismatik, aus den pfälzischen Diensten in die seinen und machte ihn zu seinem Gesandten. So berief er noch im letzten Jahre seines Lebens Samuel Pufendorf, den streitbaren Lehrer des Naturrechts, den Historiker Schwedens, zum brandenburgischen Historiographen, einen angefeindeten Mann von ausgesprochener freier Gesinnung und politischem die heillosen Zustände des deutschen Reichs durchdringenden Scharfblicke, und vertrauend legte er die Geheimnisse der Archive und die Geschichtschreibung seines Lebens in seine Hände. Der Kurfürst zog Künstler nach Berlin, insbesondere aus den Niederlanden. Selbst ein Kenner der Architektur förderte er die Kunst in dieser Richtung. Das

kraftvollste Bauwerk aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, das Zeughaus, wurde von Nehring schon unter dem grossen Kurfürsten begonnen.

Unter Friederich dem Grossen, dem geistvollen König erneuerte sich die Cultur des Geistes; aber sie war eine ausländische Pflanze. Wissenschaft und Kunst kleidete sich in französischen Glanz und die Akademie der Wissenschaften verjüngte sich in französischen Gelehrten und nach französischem Muster. Sie war ihm ein persönliches Bedürfniss, aber erschien auch als Zierat des Thrones. Volksbildung war ihm eine Sache der Aufklärung, eine Sache des Nutzens, nicht wie den Reformatoren und dem grossen Kurfürsten eine Sache um des Evangeliums willen. Friederich der Grosse that viel für die Bildung unseres Volkes und wir sind ihm und seinem Minister von Zedlitz zu bleibendem Danke verpflichtet. Aber ein einseitiger Gesichtspunkt zieht sich hindurch.

Erst unter Friederich Wilhelms des Dritten Regierung gedieh der Unterricht von der Volksschule bis zur Universität zu der umfassenden Kraft, welche den preussischen Schulen einen europäischen Namen erwarb. Als Frankreich nach der Julirevolution sein Unterrichtswesen reformiren wollte, wurde Cousin nach Preussen geschickt und der Bericht, den er seiner Regierung erstattete, ist bezeichnend: „Die Pflicht der Eltern,“ schreibt er, „ihre Kinder in die Elementarschule zu schicken, ist so volksthümlich und hat in allen gesetzlichen und sittlichen Gewohnheiten des Landes so tiefe Wurzeln geschlagen, dass in dieser Richtung ein eigenes Wort „schulpflichtig“ ausgebildet ist, welches in geistiger Beziehung dem für den Kriegsdienst bestimmten Ausdruck „dienstpflichtig“ entspricht. Diese beiden Worte bezeichnen das ganze Preussen; sie enthalten das Geheimniss seiner Eigenthümlichkeit als Nation, seiner Macht als Staat und die Bürgschaft seiner Zukunft; sie bezeichnen die beiden Grundlagen wahrer Civilisation, welche zugleich in Licht und Kraft besteht.“ Wirklich gehört beides zu dem Wesen, das sich vom grossen Kurfürsten her in Preussen ausgebildet hat; aber erst seit Friederich Wilhelm III. steht es in diesem engen Verhältniss. Beides gehört

zusammen: denn in der Wehrpflicht ergreift der erziehende Staat den Geschulten noch einmal, um ihn in der Zucht des Gehorsams und der Tugend der Tapferkeit zu üben. In dieser letzten Schule reift der Jüngling zum Mann. Früh hatte König Friederich Wilhelm III. der Volksbildung seine Liebe zugewandt. Aber in der Zeit der Kräftigung wurde der Unterricht — Bildung und Erziehung — Zweck und Mittel, Zweck in sich und Mittel für die nationale That. Da wurden Pestalozzi's Anregungen eifrig auf Preussen verpflanzt; da verlangte der Minister von Stein, den religiösen Sinn im Volk neu zu beleben, durch eine auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von innen zu entwickeln und die Triebe zu pflegen, auf denen Kraft und Würde des Menschen beruhen, Liebe zu Gott, König und Vaterland; da verkündete Fichte den Gedanken einer Nationalerziehung; da lehrte Jahn turnen und pflanzte einen neuen Unterrichtszweig, zunächst im Sinne der Wehrkraft, aber weiter als ein heilsames Gegengewicht gegen den Überreiz der Geistescultur; da entwarf Schleiermacher Unterrichts- und Prüfungsordnungen für den Staat; da war Wilhelm von Humboldt der eigentliche Baumeister unserer Hochschule; da erneuerte sich durch die Gründung der Universität, an welche die ersten Männer der deutschen Wissenschaft berufen wurden, die Akademie der Wissenschaften in deutschem Geiste. Nach dem wiederhergestellten Frieden wurde in grossem Sinne die rheinische Hochschule gestiftet. Freiherr von Altenstein, einst Fichte's Zuhörer, sorgte während 23 Jahren für den Unterricht nach allen Seiten. Die Anstalten mehrten und verzweigten sich. Alexander von Humboldt lebte in des Königs Nähe. So gediehen die Wissenschaften. — — Und die Kunst? Nach des Königs Aufruf sang Theodor Körner Leier und Schwert. Wie nahe stand Rauch dem königlichen Hause, wie nahe seine grossen Denkmäler der Empfindung des Königs! nationale Erinnerungen, nationale Erhebung sprachen aus Marmor und Erz. Jene antike Einfalt, jene klassische Wahrheit, in welcher Schinkel baute, entsprach dem einfachen Sinn des Königs; sie war hin und wieder durch die Beschränkung weiser Sparsamkeit, die der König sich auflegte, in deren Grenze bedingt. — In Wissenschaft und

Kunst wird diese ganze Zeit eine klassische Zeit Preussens bleiben und eine klassische Zeit vererbt auf die kommenden Geschlechter den Sinn und das Mass für das Echte.

So sehen wir in dem Anbau Preussens, sei es nach der materiellen oder geistigen Seite, vom grossen Kurfürst her stetigen Fortschritt, die Entwickelung Eines Lebensprincips. Nach diesen Richtungen haben wir die Mannigfaltigkeit in den Beschäftigungen der Einzelnen, in der Arbeit des Volks, in den Erzeugungen des Geistes unter dem Schutz und der Anregung der Regierung vor unsern Augen. Wir werfen nun einen Blick auf die Richtungen, in welchen der Staat das Mannigfaltige zur Einheit begreift und sich selbst verfasst, auf die Richtungen, in welchen besonders der grosse Kurfürst von seinem Staat, einem damals neu entstehenden Ausdruck, zu sprechen liebte. Wir rechnen dahin die Finanzmacht, das Heer, die Verfassung.

Zunächst die Finanzen. Der grosse Kurfürst überkam im dreissigjährigen Krieg ein ausgezehrtes Land und die Finanzen blieben während des Krieges zerrüttet. Aber der grosse Kurfürst fasste sie alsbald klar ins Auge und nahm sie in die feste Hand. „Ein wohlbestelltes Regiment,“ so sagt er, „beruht auf nichts fester und gewisser als auf eine accurate Oekonomie und deren sorgfältige Beobachtung, und nur in ihr gewinnt man die Mittel allen anstossenden Mächten alle Augenblicke begegnen zu können“. Daher fordert der Kurfürst, dass das Einkommen in eine richtige Verfassung gebracht und die Ausgaben damit recht proportionirt werden. Die Vielheit der Landschaften, die er nur in seiner Person vereinigte, war ein Hinderniss; denn die Stände, welche die Abgaben bewilligten, hatten nur ihre Landschaft im Auge. Aber der grosse Kurfürst stand höher und sah weiter. In ihm lebte der zukunftreiche Gedanke einer Einheit, welche zunächst nur in der Einheit des Regenten gegeben war. Daher verordnete er, dass alles, was in den einzelnen Landschaften über die ordentlichen Ausgaben einkomme, zu eigenem Gewahrsam gebracht und mit der Zeit ein Vorrath gesammelt werde. Wir sehen in dieser Bestimmuug offenbar den Anfang des Staatsschatzes, einer stark angefochtenen, aber oft bewährten preussischen Regierungs-

einrichtung. Der Kurfürst zwang für seine grossen Zwecke die Stände selbst zu hohen Steuern, aber er suchte eine gerechtere Weise der Vertheilung. Durch allgemeine Verbrauchssteuern traf er auch diejenigen, welche nach alten Privilegien steuerfrei gewesen waren. In die verwahrloste durch Untreue herabgekommene Verwaltung der Domainen brachte er Ordnung, gewöhnte an Treue und Pflicht und steigerte die Einkünfte durch Verpachtung an gute Wirthe. Aber ihn leitete in seinen finanziellen Massnahmen nicht blos das Plus des Fiscus, sondern in allen diesen Richtungen hat er — es sind seine Worte — als „rechter Landesvater“ „seiner armen Unterthanen Aufnahme“ vor Augen.

So lehrte der grosse Kurfürst seinen Staat für alle Zeiten ein kluger Wirth und ein treuer Hausvater sein. Edle Einfachheit und weise Sparsamkeit vererbten mit solcher Gewöhnung, und die Könige, vor allen König Friederich Wilhelm III. waren darin des Volkes Beispiel.

Die Tugend des Haushalts schaffte dem Staate Vertrauen und öffnete ihm in den schwersten Wechselfällen seiner Geschichte verborgene Quellen. Europa sah es mit Bewunderung, als Friederich dem Grossen in dem siebenjährigen Kriege der Zufluss nicht versiegte und der König nach dem Hubertsburger Frieden unerschöpft das prächtige neue Palais bauete. In harter Zeit schickte König Friederich Wilhelm III., in der Hingebung an das Vaterland mit königlichem Beispiel vorangehend, das grosse goldene Tafelservice aus Friederichs des Grossen Nachlass in die Münze und er fand nach und nach Mittel und Credit. Als nach den Freiheitskriegen insbesondere um das Jahr 1819 die vielfach in Anspruch genommenen Finanzen bedrängt waren und eine Stockung drohte, regelte der König den Haushalt des Staats in den überkommenen Grundsätzen sparsamer und strenger Verwaltung und gründete diesen Pfeiler der preussischen Macht mit neuer Festigkeit. Wo Friederich der Grosse in der zweiten Hälfte seiner Regierung für den Ertrag der Abgaben künstliche französische Einrichtungen getroffen hatte, da ging vielmehr die Regierung Friederich Wilhelms III. mit der fortgeschrittenen Wissenschaft der Volkswirthschaft Hand in Hand, indem sie in der Weise der Besteuerung

auf die Hebung des Gewerbfleisses und Handels zurückzuwirken suchte, da ging sie im deutschen Zollverein einen grossartigen nationalen Weg und verknüpfte die Interessen des Wohlstandes über Preussens Grenzen hinaus in einem weiten deutschen Gebiet. Welche unverdrossene Arbeit, welche Umsicht und Klugheit treuer Beamten, welche immer neue mühselige Anstrengung zur Ausgleichung streitender Ansprüche liegt nicht hinter dieser Einen Institution! Noch nach einer bedeutenden Seite wuchsen die Quellen der Einnahme. Die Wissenschaft diente der Regierung Friederich Wilhelms III., um unterirdische Schätze des Bodens zu entdecken, gleichsam als Wünschelruthe der alten Märchen. Kohlen- und Salzlager thaten sich auf und eine zwiefache Bodenrente mehrte die Autarkie des Staats.

In allen diesen mannigfaltigen Dingen wuchs Preussen unter der Regierung Friederich Wilhelms III. und in der Entwickelung war und blieb der König der Mittelpunkt, die Rathschläge, annehmend oder abweisend, der stille aber feste Wille. Auf seinen Grundsätzen ruhte die Wucht des Staats.

Das Heer war das Zweite, das wir in der Richtung des Staats zur zusammenfassenden Einheit bezeichneten.

Der grosse Kurfürst fundamentirte den Staat in Macht und gründete Preussens Ansehen in den Erfolgen seiner tapferen Thaten. Dazu bedurfte er einer prompten Heeresmacht, die schlagfertig in jedem Augenblick seinem Willen gegen Mächtigere Nachdruck gebe. Daher machte er einen Anfang mit der Bildung eines stehenden Heeres und schärfte die Pflicht des Dienstes im Gegensatz gegen die alte lässig gewordene Lehns- und Landfolge, welche den Kriegsherrn von den Gutsherren, den Willen des Kurfürsten von dem gefälligen Zuzug der Stände abhängig machte. Indem er diese Hindernisse niederwarf, gründete er gerechtere und stärkere Heeresordnungen; und Friederich der Grosse schreibt mit Befriedigung von den Fortschritten des Heeres unter dem grossen Kurfürsten.

Wir wissen, mit welcher Kraft seine Nachfolger diesen Weg verfolgten. Preussen ward ein Soldatenstaat; und Europa glaubte fast, dass es mit den Soldaten spiele, wie mit einer Parade, bis Friederich der Grosse der Welt den Ernst der Sache offenbarte

und da, wo man Preussens Recht und des Königs Wort nicht als vollwichtig achtete, den Degen in die Wagschale warf. Friederich der Grosse war bestrebt, dem militärischen Geist in den Kasernen abgeschlossene Strenge, in Erziehungs- und Unterrichtsanstalten Nahrung und Bildung, und durchweg das Gefühl der ritterlichen Ehre zu geben. Aber an Preussens Wehrverfassung hing der Makel des Werbeunfugs, der nicht selten den Auswurf des Auslandes in das preussische Heer führte und den Ehrenstand des gemeinen Soldaten erniedrigte. Friederich der Grosse, der auf der einen Seite ein kriegsbereites Heer und auf der andern ein betriebsames blühendes Preussen schaffen wollte, führte, das Land und die Stände zwischen Gewerbefreiheit und Heeresdienst theilend, aus Rücksichten des Nutzens Kantonfreiheit von Städten, Kreisen und Provinzen ein und gründete dadurch Ungleichheit und Willkür in der Wehrpflicht. Herrischer Standesgeist des Militärs und die harte Disciplin herabwürdigender Strafen hingen mit diesen Einrichtungen zusammen.

Es war dem König Friederich Wilhelm III. aufbehalten, die Entwickelung des Heeres in die Bahn zu leiten, welche dem sittlichen Begriff des Staats entspricht. Der König selbst gab noch im Jahre 1806 den Anstoss zur Reform; und die Fragen, welche er der zur Reorganisation des Heeres berufenen Commission aufgab, zeigen des Königs eigene Gedanken und Entwürfe in einer Richtung, in welcher er es vermochte die vollendenden Gedanken eines Scharnhorst zum königlichen Willen zu machen. Die Zeit der Noth verlangte die Wehrbarmachung des ganzen Volks; denn das zusammengedrückte Preussen musste, wollte es sich erheben, jeden Muskel seines Leibes in Thätigkeit setzen. In der allgemeinen Wehrpflicht, die niemanden befreiet und niemanden überlastet, wurde dem ganzen Volk ein streitbarer Geist mitgetheilt, und alsbald die Wehrpflicht als eine Ehre und ein Recht des Mannes empfunden. Es hing damit zusammen, dass die Rechtsordnung des Heeres, statt in mechanischen Mitteln, welche den Mann erniedrigen, in freierem Gehorsam und in Ehrgefühl gegründet und sittlich gehoben wurde. In den Heereseinrichtungen, die der König schuf, lag eine wunderbare Kraft. Der militärische Geist aus Friederichs Schule war

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

entartet, da der grosse König selbst ihn nicht mehr beseelte; und das Jahr 1806 brachte seine innern Schäden in der raschen Auflösung ans Licht, in welcher nur wenige, wie Blücher in Lübeck, Gneisenau in Colberg die Bürgen des alten Preussens waren. Die von Friederich Wilhelm III. errichtete Wehrordnung, welche, auf sittlichem Grunde durchgeführt, das ganze Volk in kriegerischer Thätigkeit und Tapferkeit erzieht, hat sich dagegen in ihren Erfolgen bewährt. In Vergleich mit der Unterweisung in andern Künsten steht die Schulung eines Heeres in einem eigenthümlichen Missverhältniss, das schwer zu überwinden ist. In andern Künsten üben wir uns ein, um sie alsbald auszuüben, und in der Ausübung wächst die Übung. Das Heer übt in den Friedensjahren seine Kunst der Waffen, um sie, wenn möglich, gar nicht auszuüben; und wenn plötzlich die Zeit es fordert, soll es sie ausüben, als hätte es sie immer ausgeübt; und doch gehen auf diesem Gebiete Einübung und Ausübung weit auseinander, die Übung auf dem sichern Exercierplatz und die Ausübung in den Gefahren und Schrecken der Schlacht, so weit, dass die gute Übung nur annähernd die tapfere Ausübung verbürgt. Trotz langer Friedensjahre soll das Heer, wenn es plötzlich gilt, kriegerischen Geist und kriegerische Fertigkeit bewähren, als wäre immer Krieg gewesen. Daher ist das Schwert einer Nation, das in langem Frieden nicht rostet, sondern jeder Zeit scharf und blank aus der Scheide fährt, nicht genug zu bewundern — und Europa bewunderte es jüngst. In der Siegesfreude und im Dank gegen die Tapfern und Kühnen gedachten wir auch dankbar der Heeresordnungen des Königs Friederich Wilhelms III.

Der Staat, an dessen Wesen Finanzen und Heer die mächtigsten Seiten sind, ordnet sich in der Verfassung, in welcher er das Verhältniss der Unterthanen zu seinem Willen rechtlich bestimmt und da, wo sie sich vollendet, das Band der Freiheit und des Gehorsams knüpft. In diesem Sinne betrachten wir schliesslich die Verfassung.

Der grosse Kurfürst schuf zunächst die Unabhängigkeit nach aussen, wie namentlich gegen Polen und Schweden, und das Ansehen seines Staats im Reiche; er schuf darin die Bedingung für die Entwickelung der Kraft nach innen. Aber im Innern lagen

grosse Hindernisse. Das Regiment war gelähmt. Mit dem Verfall des deutschen Reichs war auch die Verfassung der einzelnen Territorien verfallen. Wenn einst die Lehnsverfassung in jener starken Unterordnung gegründet war, in welcher die Vasallen dem Lehnsherrn und die Stände dem Fürsten gehorsam und gewärtig waren, so hatte längst der Lauf der Dinge den strengen Verband gelöst und die Lehnsherren wurden von dem guten Willen der Lehnsträger und die Fürsten von den Freiheiten der Stände immer abhängiger. Wie die Kurfürsten in den Wahlcapitulationen gegen die Gewalt des Kaisers, so suchten die Stände in den Recessen gegen die Macht der Fürsten Schranken aller Art aufzurichten, um ihres Theils Herr im Lande zu sein. Unter dem Namen der Libertät der Stände stellten sich Missbräuche und Ungerechtigkeit, Ansprüche und Eigennutz dem Willen des Landesherrn gegenüber. In den Freiheiten der Stände lagen Reste echten germanischen Wesens, aber das Echte war mit dem Entarteten so verwachsen, dass seine Berechtigung aufhörte. Insbesondere sorgten die Stände, welche die Abgaben bewilligten, zunächst für sich und sahen ihre Freiheit als Freiheit von Abgaben an. Wenn das Heer aufgeboten wurde, widerstrebten sie und die Heeresfolge, die sie leisten sollten, war ungewiss und unverlässig. Im Kampf für ihre Privilegien scheuten sie sich selbst nicht, mit Auswärtigen Verbindungen einzugehen und in fremden Reichen eine Stütze zu suchen, wie z. B. die preussischen Stände in Polen. Die Stände vertraten nicht das Ganze des Staats; von einer solchen Bestimmung hatten sie keine Vorstellung, sondern nur sich und ihre Hintersassen, ihre Vortheile, ihre Vorzüge. Der Fortschritt auf diesem Wege zur Mehrung der Freiheiten musste, ähnlich wie in Polen das *liberum veto,* zur Auflösung der Macht und somit zur Zerstörung alles dessen führen, was nur auf dem Boden der Macht gedeiht. Wir sehen daher in dem Kampf zwischen Libertät und Souverainität einen Kampf zwischen masslosen Ansprüchen einzelner kleiner Herren oder der Städte und der übergreifenden Macht des Ganzen. Es war die Aufgabe, aus den widerspenstigen Theilen gefügige Glieder zu schaffen, welche in dem Ganzen und nicht in eigener Selbstsucht ihre Stärke hätten.

Der Kampf, den der Kurfürst in Cleve wie in Preussen gegen die Stände führte, ja die Gewalt, die er namentlich in Preussen anwandte, hatte diesen Sinn. Der Libertät der Stände begegnete er mit der fürstlichen Souverainität und einer seiner Nachfolger gründete sie nach seinem eigenen Ausdruck als einen ehernen Felsen. Friederich der Grosse überkam sie und ungetheilt verwandte er die Spannkraft der Souverainität in den Kriegen. Seine Siege waren mit darin gegründet. Wie es in der Feldschlacht nur Einen Willen geben kann, so fühlte das kriegende Preussen sich in dem Einen Willen stark und wohl geborgen. Die Stände bestanden noch in den einzelnen Landestheilen, und sie wurden auch je zuweilen gehört, wie z. B. bei der Gesetzreform Cocceji's; aber ein eigentliches Leben hatten sie nicht und noch weniger griffen sie als Glied in das Ganze ein.

Unter König Friederich Wilhelm III. führte die Zeit zu einer neuen Gestaltung. Es war nothwendig, die Kräfte der Einzelnen zu entwickeln und sie durch Pflege des Gemeinsinns für das Ganze zu verwenden. Es war nur möglich, indem den Gemeinden eine selbstständige und selbstthätige Bewegung wiedergegeben wurde, welche die Stände verwirkt hatten; es war nur möglich, indem aus der Einheit heraus eine Gliederung für das Ganze versucht wurde.

In dieser Richtung war es der wichtigste Schritt, dass alle Preussen Staatsbürger wurden. Das menschliche Recht des allgemeinen Staatsbürgerthums war die Bedingung weiterer politischer Anerkennung. Seit seinem Regierungsantritt hatte König Friederich Wilhelm III. auf die Aufhebung der Erbunterthänigkeit Bedacht genommen. Schon hatte er für diesen Zweck gehandelt, als die Noth des Landes die Beschlüsse beschleunigte und der Freiherr von Stein sie in grossem Sinne reifte. Die Erbunterthänigkeit und Leibeigenschaft wurden abgethan. Der Bürger sowohl als der Landmann darf fernerhin solche unbewegliche Grundstücke erwerben, welche ehedem ausschliessliches Eigenthum des Adels waren; der Edelmann hingegen auch bürgerliche und bäuerliche Güter besitzen und er kann überdies, unbeschadet seines Standes, jedes bürgerliche Gewerbe treiben. Die Unterschiede der Rechtsfähigkeit, welche zwischen den Ständen bestanden, wurden aus-

geglichen. Früher gab es Unterthanen der Unterthanen; nun hat nur der König Unterthanen. Dieser neue Begriff des Staatsbürgerthums lag schon im Geiste der Gesetzgebung Friederichs des Grossen und im geltenden Landrecht. Was dort angelegt war, trat nun in der Entwickelung mit einer Kraft hervor, welche Neues bedingte. Wie auf dem Lande die Last feudaler Vorrechte gehoben wurde, so wurde in den Städten den Missständen des Zunftwesens abgeholfen und die lähmende Bevormundung in der Verwaltung gelöst. Es galt, wie es im Eingange des Gesetzes hiess, das im Jahr 1808 die Städteordnung einführte, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten. — Wo das allgemeine Staatsbürgerthum gegründet, wo Selbstthätigkeit und Gemeinsinn in den einzelnen Kreisen des Lebens geweckt wurde, da war eine Herstellung ständischer Ordnungen in den Provinzen und Kreisen und eine in demselben Sinn angelegte allgemeine Landesverfassung die Consequenz. König Friederich Wilhelm III. zog sie, da er am 22. Mai 1815 auf den Rath Steins eine Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks erliess, und zu dem Ende Provinzialstände herzustellen und nach dem Bedürfniss der Zeit einzurichten verordnete und der Wirksamkeit der Landesrepräsentanten die Berathung über alle die Gegenstände der Gesetzgebung zuwies, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluss der Besteuerung betreffen. Im Jahre 1823 richtete König Friederich Wilhelm III. die Provinzialstände ein, die im Sinne einer Vorstufe und Vorschule für den Beruf der allgemeinen Stände gedacht waren. So weit ging der König; es war als ob er in späteren Jahren sich weiter zu gehen scheute, ungewiss, ob die weitere Durchführung, statt die Macht des Ganzen in Gemeinsinn zu stärken, nicht vielmehr die Wirkung haben möchte, sie in Parteigeist zu schwächen. Er hinterliess die Anfänge für eine künftige Ausbildung, die treibenden Keime zu einer weiteren Entwickelung. Was die so vorgebildeten Pro-

vinzialstände ungeachtet ihrer ungleichen und ungünstigen Zusammensetzung an Gehalt in sich trugen, was sie im Gegensatz gegen provinzialen Geist in Liebe zum gemeinsamen Vaterlande und in allgemeiner politischer Bildung vermochten, das zeigten sie 24 Jahre später, da sie zum allgemeinen Landtage zusammenberufen wurden, zur Freude Preussens, zum Staunen Europas. So weit führte König Friederich Wilhelm III. auf dem Grunde der unbeschränkten Macht, mit welcher der grosse Kurfürst die selbstsüchtigen und factiosen Stände niedergeworfen hatte, die Entwickelung zu einer neuen Gliederung ständischer Ordnungen. Sie konnte nicht bei den Provinzialständen stehen bleiben; es war unmöglich, ihre eigene Anlage wies und trieb sie weiter.

Aber hier brach Preussens stetige Geschichte ab und der rothe Faden riss in den die Entwickelung überholenden Ereignissen. Nach der Anlage sollte die Ständeversammlung nicht unmittelbar aus der Basis der ganzen Volksmasse, sondern über den untern und mittlern Stufen ähnlicher Institute zur Berathung über das Ganze aufsteigen. In der Schule dieser Institute sollte Gemeingeist und Einsicht reifen. Das politische Interesse der Menge sollte nicht allgemein und ohne feste praktische Grundlage gleichsam in der Luft schweben, sondern beim Nächsten d. h. da anfangen, wo unmittelbares Berühren der Verhältnisse wirkliche Einsicht und gelingendes Einwirken möglich mache; von dieser Stufe könne es sich durch die verschiedensten Mittelstufen zum Höchsten und Allgemeinsten erheben. So fasste namentlich Wilhelm von Humboldt den Trieb auf, der in den Einrichtungen des Königs lag und liegen sollte. Ein Menschenalter hindurch blieb die Erwartung, die sich an die königliche Verordnung vom Jahre 1815 geknüpft hatte, unerfüllt. In der gesteigerten Ungeduld, dass aus diesen Anlagen nichts werde, sprang Preussen von den tiefer wurzelnden Ansätzen ab und an diesem Sprung leiden wir noch heute. Es liegt einer Festrede fern, das streitende Gebiet der politischen Gegenwart zu betreten. Aber vielleicht wird man Eins gern zugeben. Wenn der Gang, den die Entwickelung vorschrieb, nicht vorschnell verlassen wäre, so hätte Preussen zum Mindesten historische Prämissen für das Wichtigste in aller Ver-

fassung, nämlich für den Ursprung der Vertretung, den Ursprung der beiden Häuser; und um solchen Preis würde Preussen gern eines Wahlgesetzes entbehren, das nur ein Nothbehelf ist, äusserlich und zahlenmässig, ohne tiefern Zusammenhang, ohne solche Vorstufen, in welchen unsere Hardenberg und Stein und Wilhelm von Humboldt, die Staatsmänner König Friederich Wilhelms des Dritten, eine politische Vorbildung der Vertreter und eine für das Ganze - erziehende Kraft erstrebten. Die Entwickelung der Dinge würde über den Entwurf der Verfassung von 1815 hinausgeführt haben; aber, irren wir nicht, die Grundlage böte eine grössere Gewähr der Verständigung und des Ansehens. Die Rechte würden sich Schritt vor Schritt bestimmt haben und schwerlich könnte es in der aus der angelegten Entwickelung entsprungenen Verfassung eine solche Lücke geben, wie die ist, in die sich heute der Streit hineingeworfen hat.

So sehen wir vom Grunde der Macht her in allen Richtungen des Staats durch zwei Jahrhunderte eine stetige Entwickelung durchgehen. In dem Wachsthum des Staats wird sein Inhalt mannigfaltiger, werden die Thätigkeiten der Einzelnen reger und es gliedern sich die Organe mehr und mehr, um in ihnen das Ganze vollkommener darzustellen. So wächst Preussen zu dem Mass und der geschichtlichen Gestalt eines Menschen im Grossen, der, in eigenem Triebe und in sittlichem Bewusstsein gegründet, sein bleibendes Leben und seine rastlose vielseitige Arbeit in den durchziehenden vergänglichen Menschengeschlechtern hat, an dem die Einzelnen, wie die sprossenden und fallenden und nachwachsenden Blätter an den hundertjährigen Eichen, ein frisches aber kurzes Dasein haben. Das Blatt grünt und welkt, aber die Eiche wächst weiter, und was das Blatt grünend und athmend zu ihrem Gedeihen that, das wächst mit der Eiche weiter.

Es ist der Entwickelung eigen, dass die jeweiligen Bildungen, indem sie Höheres möglich machen, als sie selbst sind, über sich hinausweisen und wirklich sehen wir in dieser Weise den Staat des grossen Kurfürsten fortschreiten. Die absolute Macht, welche die Libertät der Stände brach, machte es im Lauf der Zeit möglich, neue Ordnungen der Freiheit als wirkliche Glieder des

Ganzen zu bilden. Ein ruhiger, aber ununterbrochener Fortschritt giebt sich in diesen Bahnen des wachsenden gedeihenden Staats kund. Was in dem Eintagsleben der Einzelnen rasch verläuft, das hat in dem Leben der Völker länger gemessene Stadien; nur das Märchen und die Ungeduld, aber nicht die Geschichte, die unter beständigen Hemmungen arbeitet, kennt den Gang in Siebenmeilenstiefeln. Unbestimmt, wie das Wort der Freiheit, geht der Fortschritt von Mund zu Mund. Aber der fortschreitende Staat geht still einem bestimmten Ziel entgegen. Wenn das der vollkommnere Staat ist, der, selbst unter den andern Staaten eine in sich gegründete Person, die in ihm Begriffenen in grösserm Masse Person werden lässt, der überhaupt das menschliche Wesen voller und vielseitiger, umfassender und eigenthümlicher in sich und in den Einzelnen auslebt: so hat Preussen in seinem Königthum dies Ziel stetig verfolgt. Das Ganze war in dem edeln Willen der Einheit zusammengefasst; das Ganze bedingte die Bestimmung und das Wachsthum der Theile; und an das Ganze gab sich die Gesinnung der Einzelnen hin.

Der Fortschritt des Verstandes ist in der Welt gesichert; denn die Cultur hat ihre festen Ansätze und arbeitet mit dem Nutzen und Eigennutzen, die in der Welt unsterblich sind, Hand in Hand. Aber der Fortschritt des Verstandes erfüllt noch nicht des Menschen Wesen; denn der Verstand muss dienen. Erst wo die Erkenntniss des Nothwendigen den Willen bessert und der Wille die Erkenntniss veredelt, erst wo der ganze Mensch in sich wächst, ist der wahre Fortschritt. Es ist oft gefragt, ob die Weltgeschichte wirklich fortschreite; und bald ist es in jugendlichem Glauben bejaht, bald in trüber Verzweiflung oder in greisenhafter Abgestumpftheit verneint worden. Die richtige Antwort beruht zuletzt auf der Entscheidung der Frage, wie weit die sich erweiternde, vertiefende Erkenntniss den ganzen Menschen nach sich ziehe, den Willen kräftige und das Gemüth erhebe.

Zur Zeit Friederich Wilhelms III. sehen wir in dieser Beziehung einen seltenen Einklang. Die Zeit der Noth weckte alle guten Geister der Menschen. Der sich aufraffende Staat erregte die Kraft des Volks zu opferbereiter Hingabe. Der Krieg, kein

Raubkrieg, kein Eroberungskrieg, kein Krieg der missverstandenen Ehre, der Krieg für die Rettung des Vaterlandes, für die Erhaltung des deutschen Wesens hauchte einen edeln männlichen Geist in die Nation. In dem Kriege wurde die Einheit des Regiments als die Bedingung des Sieges empfunden; die Stände wurden in dem gemeinsamen Ziel einander genähert und die schroffen Unterschiede milderten sich in gemeinsamen Gefahren, in gemeinsamer That. Den Ernst der Zeit erfassten helle und tief fühlende Männer, wie Schleiermacher, Ernst Moritz Arndt, und erregten das Gemüth für das, was noth war, in christlichem Geiste. Die Poesie sang romantisch von deutscher Herrlichkeit oder schleuderte geharnischte Sonette in das gerüstete Volk. Die Wissenschaft erneuerte, wie in der erstehenden deutschen Philologie, deutsche Erinnerungen und hob das deutsche Bewusstsein. Allenthalben suchte die Wissenschaft die letzten und höchsten Gesichtspunkte; sie suchte nach der Idee ihrer Thätigkeiten; und jede Idee, die als solche zuletzt in den Quell des Göttlichen eintaucht, bewegt das Gemüth und den Willen. Die Philosophie, die damals anklang, war aus der Zeit geboren; es war die Philosophie des willenskräftigen Fichte. In diesem lebendigen Zusammenhang hatten die äussern Einrichtungen, in denen man zunächst den Fortschritt sieht, eine Seele, und Erkenntniss und Wille gingen mit einander.

Darum bewegt uns das Bild jener Zeit unter König Friederich Wilhelm III., die Zeit des Fortschritts in vollem Sinne, da die Bildung des ganzen Menschen wuchs und der Wille der Einzelnen in dem Willen des Ganzen aufging, in jenem edeln Willen, der in dem König seinen Ausdruck hatte. In solcher Übereinstimmung ist der rechte Fortschritt.

Es ist eine Freude, in die zwei Jahrhunderte der preussischen Geschichte zu schauen, die den Staat zu allem Guten und Starken stetig entwickelten. Aber niemand soll diese Freude zu Stolz aufblähen. Wenn wir der überkommenen in nie unterbrochener Arbeit geschaffenen Güter gedachten, so ergeht an uns alle, vornehmlich aber an die geliebte Jugend, des Dichters Spruch: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen“, und wir setzen hinzu: vermehr' es, um es zu bewahren.

Mit diesem Wunsche stehen wir in den Aufgaben und der Arbeit unserer Zeit, stehen wir in der Kette der Geschichte an dem letzten Gliede, an dem sich fortbildenden Gliede der Gegenwart, das unseres Königs feste Hand hält und trägt und in neuer Stärke weiter verkettet. Von König Friederich Wilhelm III. haben Preussen und Deutschland eine Fülle des Guten empfangen. Mögen wir den Dank, den wir dem Vater schulden, dem Sohne in Ehrfurcht abtragen, dem Erben seines Reiches und seines Sinnes, dem erhabenen Könige, der in sicherer Kraft die geschichtlichen Wege des Vaterlandes fortsetzt, der jüngst, in Gemeinschaft mit dem erlauchten Bundesgenossen seines Vaters in Deutschlands schwersten Kämpfen, für deutsches Recht eintrat und sein Volk, wie der grosse Kurfürst, für das deutsche Recht Bahnen des Sieges führte. Heil seinen edeln Absichten! unserm Könige Heil!

V.

Über Preussens Eigenart.

Zum 21. März 1867,
der Vorfeier des Geburtsfestes des Königs.

(Vortrag in der Akademie der Wissenschaften.)

Als Preussen vor einem Jahr den Geburtstag seines Königs beging und in den Empfindungen und Wünschen für seinen König die Wünsche für das Vaterland sammelte, geschah es auf dem Grunde dunkler Ahnungen, welche ungewiss durch die Gemüther gingen. Gewitterwolken zogen auf und die Luft war schwül. Im Innern grollte das Misstrauen eines politischen Zwiespalts. Im Äussern bereitete sich von hüben und von drüben eine drohendere Gefahr. In Wien war schon ein Marschallsrath gehalten; Heere näherten sich der schlesischen Grenze; Preussen sah sich nach Bundesgenossen um; die deutsche Verfassungsfrage, nicht von gestern, besonders geschärft durch Österreichs Fürstentag in Frankfurt am Main, trat neu hervor, und gab dem Zusammenstoss des Tages, der in Schleswig-Holstein nicht vermieden war, eine tief gehende Bedeutung. Unsere Gefühle sträubten sich gegen den Gedanken eines deutschen Krieges. Denn seit den gemeinsamen Kämpfen und Siegen der deutschen Freiheitskriege, seit Theodor Körners und Max von Schenkendorfs Liedern, seit Moritz Arndts deutschen Gesängen, die auf Aller Lippen schwebten, seit dem Sehnen und Ringen der deutschen Stämme nach deutscher Einigung,

das still treibend und selbst mächtig stürmend nun schon durch zwei Geschlechter durchgegangen war, erschien dem deutschen Gemüth ein Krieg von Deutschen gegen Deutsche wie ein Greuel längst vergangener Zeit und was wir seit der Kindheit empfunden, gelernt, gelehrt hatten, lehnte sich in uns gegen einen solchen Gedanken auf. Daher klang in die Osterempfindungen des vorigen Jahres ein Ostergebet hinein und hallte wieder: „rett uns, o Gott, vor diesem Bruderkrieg.“

Aber die Geschichte ging einen andern Weg, als unsere Empfindungen. Die Dinge verwickelten sich und die Leidenschaften erhitzten sich gegen Preussen. Des Königs wiederholte Versuche zu einer friedlichen Lösung scheiterten. Die Vorbedingung des Gegners, dass der König auf hochgehender See im Angesicht eines einbrechenden Sturmes seinen Steuermann wechsle, erschien einer frühern Schmach gleich. Als nun das schwer bedrohte Breslau dem Geiste von 1813 einen warmen Ausdruck gab, als immer mehr feindliche Massen sich an den Grenzen häuften, als mit Österreich verbündet, Preussens deutsches Nachbarland rüstete, als deutsche Länder, welche ein halbes Jahrhundert durch die preussische Macht mitgeschützt und durch Preussens Bemühungen um den eigenen und deutschen Wohlstand mit aufgeblüht waren, in dem Beschluss bewaffneter Neutralität eine Rüstung gegen Preussen verdeckten, als die Verfassung des deutschen Bundes, längst als ein Hemmniss der Entwickelung, als ein schreiendes Missverhältniss in der Vertheilung der Gewichte der Macht empfunden, durch solche Beschlüsse der Mehrheit sich selbst sprengte, und nun der König in des Vaterlandes Gefahr sein Volk mit den Worten rief: „Mit seinem Könige an der Spitze wird sich Preussens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen“, „dem Feinde gegenüber ist es einig und stark“, als der König, an Preussens Geschichte erinnernd, wie an Preussens Herz anpochte: „wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preussen des grossen Kurfürsten, des grossen Friederich, das Preussen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstossen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es erhoben haben“,

als der König verheissend hinzufügte, „verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuen", als er mit dem Feldgeschrei schloss, das einst der grosse Kurfürst bei Warschau und Fehrbellin gegeben, mit dem Wahlspruch der Freiheitskriege: „Gott mit uns": da wandten sich allgemach die Empfindungen, und die deutschen Gewissen, die in Preussen unruhig geschlagen, wurden still und getrostern Muthes. Alle wussten, was ihrem Preussen widerfahren würde, wenn die feindliche Macht siegte; und eingedenk der Absichten und der Erniedrigungen von Olmütz wussten sie, welches Erbe sie zu hüten oder, so Gott wolle, zu mehren hätten. Das Volk scharte sich um des Königs Banner ernst und fest, und schaute in den Krieg ohne Übermuth, aber vertrauend und bewusst. Den Königen Preussens und ihren Feldherren war in ausharrender Arbeit das Schwierigste gelungen, in kaum unterbrochener funfzigjähriger Friedenszeit den Geist der Tapferkeit lebendig zu halten und die Kriegskunst, die sich eigentlich nur im Kriege lernen und üben lässt, höher zu heben, eine Sache vielleicht ohne Beispiel in der Kriegsgeschichte. Der Tapferkeit des Heeres ging der König wie in Jugendkraft voran, und in blutigem Gelingen folgten raschen Schrittes Siege auf Siege, „bis Preussens Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rhein entfalteten." In der ernsten Zeit boten alle Stände, alle Parteien einander über der Gefahr des Vaterlandes die Hand, um die Noth zu lindern, die Verwundeten zu pflegen, den Schmerz um die Gefallenen zu mildern. Ihre Majestät die Königin belebte hohen Sinnes diese Thätigkeit vaterländischer Liebe. Der Friede erschien und machte es unmöglich, dass je wieder Bundesgenossen als Feinde zwischen den Theilen Preussens erständen. Die deutsche Erde blieb ungeschmälert und des Königs Wille deckte die begehrten deutschen Grenzen im Westen. In Österreichs Verzicht und in Preussens erweiterter Macht lagen nun die Bedingungen für einen neuen Bau Deutschlands und vor Allem ein unbestrittener

sicherer Boden. Preussen war in seinem innerlichsten Besitze, im Besitze seiner hervorragenden Männer reicher und vertrauender geworden; denn es hatte Staatsmänner und Generale, die es kannte und auch nicht kannte, nun erkannt. Unter solchen Eindrücken versammelte sich im erhebenden Augenblick der neue Landtag um des Königs Thron; es war die Stunde gekommen, das Recht zu heilen, und die Frucht der lange vermissten, nun fester geknüpften Eintracht wurden 60 Gesetze von grösserer oder geringerer Wichtigkeit, alle bestimmt, das Land zu bauen oder die Zukunft zu gründen. Schon haben sich die norddeutschen Regierungen, vor Allem Fürsten, welche nicht an sich dachten, sondern an das, was dem deutschen Vaterlande noth sei, um den Bund verständigt, den des Königs Aufruf verhiess, und in Preussens Hauptstadt berathen über ihn die deutschen Männer, welche das Vertrauen des Volks erwählte, in grossem der grossen Aufgabe würdigen Sinne. Der Friede wurde durch ein Schutz- und Trutzbündniss mit den südlichen Staaten gekrönt. So geht, statt dumpfer Schwüle vor einem Jahr, nun frische kräftige Luft durchs Land.

Das ist unsers Königs letztes Lebensjahr voll Sorgen und Siege, voll Arbeit und Erfolg. In die Tage der höchsten Spannung fiel der Schmerz um den Verlust eines Enkelsohnes und das Volk fühlte mit den erlauchten Eltern und dem königlichen Hause eine Betrübniss, für welche der Drang des schweren Augenblicks den nächsten trauernden Herzen nicht einmal einen stillen Raum zu gönnen schien. Mitten in die Freude über errungene Siege mischte sich dann dem König die Wehmuth über die Opfer, wie der König in einem vertrauten dem Volke verstatteten Briefe schlicht und tief die Empfindungen auf der Wahlstatt ausdrückte und er vergass der treuen Todten nicht. Dieses Jahr war ein Silberblick in Preussens Geschichte, da das reine Metall in hellem Fluss geschauet wurde.

In den grossen Fügungen des Weltlaufs sehen wir mehr als menschliches Rathen und menschliches Thun, und der edle König vergass das nie. Folgen wir ihm heute in den Empfindungen des Dankes und Preises, wenn wir, Seiner gedenkend, einen Blick auf unser Vaterland werfen.

Als Se. Majestät der König der Akademie nach der siegreichen Heimkehr gestattete, ihn in Ehrfurcht und Treue mit einem Glückwunsch zu begrüssen, schloss der König die erhebende Erwiederung, in welcher er neben der Tapferkeit des Heeres die allgemeine Bildung erwähnte, die mitgekämpft und mitgesiegt habe, ungefähr mit den Worten: „So hat sich in diesem Kriege der alte Weg bewährt.“ Der alte Weg! also Preussens überkommene Eigenthümlichkeit siegte, und so mag dies Wort des Königs an die Akademie uns an seinem Geburtsfeste veranlassen, uns in flüchtigen Zügen Preussens Eigenart im Staat zu vergegenwärtigen.

Preussens Eigenart siegte; wir meinen, ihm half nicht das allein, was es in seinen Einrichtungen mit andern Staaten gemeinsam hat, sondern in diesen und mit diesen, was seiner Entwickelung und durch die Entwickelung seinem Wesen eigenthümlich ist.

Stolzere Nationen, als wir strebende Deutsche sind, sahen nicht selten auf uns herab; und der Einzelne im Ausland, vielleicht persönlich gesucht und geachtet, fühlte, wenn es auf die grossen Beziehungen unter den Völkern ankam, nicht selten fremden Übermuth. Es beginnt anders zu werden. Schon hatte König Wilhelm durch die Erfolge des dänischen Krieges Preussens Ansehen mit grösserem Gewicht in die Wagschale Europa's geworfen. Nach dem Siege von Königsgrätz, nach den Erfolgen und der Mässigung des Friedens staunten selbst die Fremden. Zwei Dinge, die Preussens Eigenthümlichkeit ausmachen, waren z. B. in dem mächtigen, auf seine altbewährte freie Verfassung stolzen Volke nur von Wenigen begriffen. In der allgemeinen Schulpflicht, in welcher der Staat Erzieher Aller ist, sieht man auf der britischen Insel nur den Zwang, nur Beschränkung des Elternrechtes, und die Schulpflicht heisst dort Zwangsystem. Ebenso verschmäht dort die öffentliche Meinung die allgemeine Wehrpflicht; denn es ist ihr unmöglich, den gebildeten Mann als einen gemeinen Soldaten in Reih und Glied zu denken; schon die harten entehrenden Strafen im englischen Heer verbieten es ihnen; kühn zur See und tapfer in Gefahren achtet der Brite doch nicht den Stand des Soldaten in vollem Sinne. So verkennt man im Auslande, was unserm Volke und unserm Staat ein eigenthümliches

Gepräge giebt, dem Ganzen das in allen Gliedern Verständige, dann das Sichere, das Schlagfertige, dem Einzelnen das in Zucht und Gehorsam erprobte Wesen, das Überlegte, das Anstellige. Preussens streitbare Kraft gründet sich in der vereinigten Schulpflicht und Wehrpflicht tiefer und verzweigt sich weiter, als die irgend eines andern Volkes. Als die Erfolge des preussischen Heeres die Welt überraschten, versprach nicht blos Englands Kriegsminister für das englische Heer Hinterladungsgewehre zu beschaffen, sondern englische Zeitungen forderten auch in Zukunft Intelligenz für den gemeinen Soldaten, als ob ein Werbesystem solche auch in einer Fabrik bestellen könnte. Es war eine Befriedigung zu sehen, dass ein in allen Welttheilen mächtiges Volk, das seine Verfassung als die allein gültige und mustergültige betrachtet, plötzlich die Wehrverfassung und Schulverfassung Preussens wider Willen in ihrem Werthe erkannte und geneigter wird, sie als Muster gelten zu lassen. Preussen hat die allgemeine Schulpflicht mit dem evangelischen Deutschland und dem evangelischen Skandinavien gemeinsam, aber bildete sie durch die Genossen aller Bekenntnisse durch und pflegte sie sorgfältig. Die allgemeine Wehrpflicht gehörte bis dahin, die republikanische Schweiz ausgenommen, Preussen allein. In der Zeit der Noth, im Kampf um das Dasein entstanden, hat sie sich zu eigenthümlicher Vollendung seines Wesens entwickelt und ist von Einer Seite eine Fortsetzung der Schulpflicht, als eine Übung des ganzen Volks in Tapferkeit und Gehorsam, in Kraft und Gewandtheit, in Einfachheit und Entbehrung des Lebens, als eine Schule des Ehrgefühls und der Sitte, als ein Gegengewicht gegen die verweichlichende Cultur, gegen feigen Reichthum.

Im wohlhäbigen Frieden wuchert die Moral, die den Werth des Menschen mehr nach dem wägt, was er hat, als was er ist, die Moral, die alles zu Geldeswerth anschlägt. Im Kriege, wo der Mann etwas werth ist und kein anderer für ihn eintritt, bekommt diese Krämermoral des Friedens, die behagliche Moral des Wohllebens einen Stoss und die Klugheit der Berechnung kommt zu Schanden. Das Geld macht es doch nicht und noch etwas Anderes gilt in der Welt. Wo allgemeine Wehrpflicht ist, da

wohnt sich die Jugend mitten im Frieden in wachsame, tapfere Kriegsgedanken ein, der Krieg spielt in Bildern vor; Proben des Muthes und der Entbehrung werden gedacht; solche Vorstellungen erziehen schon die Jugend und es steigt die Schätzung des Mannes und des Menschen an sich.

So siegte Preussens Eigenart.

In Verfassungsfragen sind die Menschen immer geneigt gewesen, Idealen nachzugehen. Plato sah einst in den gebundenen dorischen Verfassungen das Heil seiner Zeit. Montesquieu pries die englische. Spätere Politiker blickten zur nordamerikanischen Bundesverfassung hinüber, in welcher sie goldene Freiheit und ewigen Frieden sahen, bis sie im Bürgerkriege ihre Schäden kund gab. Aber Eines passt sich nicht für Alle. Es will sich nicht reimen, die Verfassung eines fertigen Staats auf den werdenden, die Verfassung eines vom Meere wie eine Festung umwallten Landes auf einen zwischen übermächtige Nachbarn eingeklemmten Staat zu übertragen. Es giebt nur Eine vollkommen Verfassung, das ist die adaequate, die Verfassung, welche dem gegebenen Ursprung des Staats, der Geschichte des Volks, der Grösse des Landes, der Stufe der Macht, der Eigenthümlichkeit der Sitte, dem Mass der allgemeinen Bildung, den Verhältnissen des Besitzes, sowie den politischen Verhältnissen der Nachbarschaft angemessen ist, fähig nach der Seite der beständigen Elemente zu beharren und nach der Seite der veränderlichen sich zu entwickeln.

Preussens Geschichte nun — es ist oft darauf hingewiesen worden — ist durch seine Fürsten, seine Könige bedingt und am Siegesfeste stand vor dem Schlosse die hehre Borussia in der Mitte der Fürsten, durch deren Rath und Kraft sie gewachsen war.

Preussens Fürsten und Könige waren Feldherren und unter seinen Fürstensöhnen zählt es Helden. „Es ist nicht nöthig,“ spricht Friederich der Grosse in jener Reihe, „dass ich lebe, wohl aber, dass ich meine Pflicht thue und für mein Vaterland kämpfe.“ Es mag in der Geschichte wenige Fürstengeschlechter geben, denen dieser ritterliche Geist in solcher Überlieferung beiwohnte, wie den Hohenzollern zumal seit dem grossen Kurfürsten. Von ihnen ging der streitbare Geist des Volkes aus, von ihnen der schlag-

fertige Zustand des Landes, von ihnen der auch in Friedenszeit mit den Wissenschaften und den Erfindungen Hand in Hand gehende Fortschritt der Bewaffnung und der Einrichtungen. Heute dankt es Preussen seinem Könige, der im Sonnenschein an den Sturm dachte und auf sicherem Boden an eine mögliche Erschütterung, dass der Krieg, die traurige Ausnahme von dem die Völker verbindenden Rechte, kurz war. In Nordamerika, wo kein Krieg vorgesehen war, dauerte das blutige Ringen der sonst verbrüderten Staaten so viele Jahre, als in Deutschland kaum Wochen. Der alte Weg bewährte sich in dieser Wohlthat.

In seinen Fürsten lag der Geist des Ganzen, ehe es noch ein gediegenes Ganze gab und früh flössten sie den weit getrennten Theilen das Gefühl eines in dem Haupt geeinigten Ganzen ein. Der grosse Kurfürst, der die Freiheit des Bekenntnisses vertrat, trug die Idee des in seiner Macht und seinem Recht gegründeten Staats in sich. In Preussens Königen lag der einigende Mittelpunkt, der die fliehenden Kräfte zu sich zog. Das aus kleinem kräftigen Kern erwachsene Preussen hatte eine Geschichte voll Arbeit, Arbeit in dem Kampf mit der Übermacht, Arbeit in dem ausharrenden Anbau des Landes. Wie es in der Feldschlacht nur Einen Willen geben kann, so empfand und erprobte Preussen in diesen Mühen und Anstrengungen den Willen des Hauptes als festen Halt in den Bewegungen, als Grund der Zuversicht zur Zukunft, im Baue des Staats unten als das Fundament und oben als den weithinschauenden Giebel. Preussens Fürsten waren im Volk immer Person und im Staate nie Figur; und nie würde eine Verfassung der Geschichte Preussens entsprechen, in welcher es nach der berechneten Anlage anders sein müsste. Keine klug ersonnene Verfassung kann des Vertrauens entbehren, das erst ein sittliches Band zwischen den Gewalten knüpft. Vertrauen des Volkes zum Fürsten als dem edelsten Theil seiner selbst und wiederum Vertrauen des Fürsten zu seinem in guten und bösen Tagen treuen Volk, ein gegenseitiges Vertrauen, das aus Erregungen und Missstimmungen und selbst aus jenen Tagen des Jahres 1848, in welchen Preussens innere Geschichte ihre bis dahin bewahrte Unschuld befleckte, immer neu und verlässig wieder her-

vorging, dem sichern Vertrauen in der Ehe zu vergleichen, das Verstimmungen, ja selbst Fehler überdauert, ein solches Vertrauen, das die Probe bestand, gehört, wir danken es Gott, bis dahin zur Eigenart der Geschichte Preussens, und in ihm liegt ein Hort seiner Zukunft, den wir und unsere Kinder und Kindeskinder hüten sollen.

Es ist ein Zug in der preussischen Staatsweise, dass sich die Fürsten deutsch fühlten und mit ihrer wachsenden Macht dem deutschen Wesen immer mehr waren und immer mehr wurden. Als der grosse Kurfürst die Regierung antrat, fand er kaum ein Deutschland vor. Das deutsche Reich war in Ohnmacht aufgelöst und Fremde tummelten sich in ihm und zerstückten es oder säeten Zwietracht. Aber schon der grosse Kurfürst beginnt die Fremden zu bekämpfen und mit dem Wort, wie mit dem Schwert deutsches Wesen gegen sie zu wahren. Klug und tapfer schafft er seinen Staaten Raum; die Polen wie die Schweden schiebt er hinaus. Gegen Frankreichs mächtigen König steht er als treuer Bundesgenosse zu den evangelischen Niederlanden; und wo das Reichsoberhaupt ihn gegen Frankreich verlässt, verlässt er das Reich nicht. Dem Könige Friederich Wilhelm I. schreibt man das Wort zu: „Meinen Kindern will ich Pistolen und Degen in die Wiege geben, dass die sie fremden Nationen aus Deutschland helfen abhalten!" Preussen war die treibende Kraft in den heldenmüthigen Bestrebungen, durch die das den deutschen Ländern auferlegte französische Joch gebrochen wurde. Durch preussische Fürsorge wurde das schwedische Pommern preussisch, d. h. wieder deutsch. König Wilhelm betrieb den dänischen Krieg, der von Neuem eine fremde Macht aus Deutschland schob. Erst da Deutschland sich selbst wiedergegeben ist, kann es sich in sich selbst fassen. Das zerfallene und zerfahrene, das zerstückte und zerbröckelte Deutschland, das der grosse Kurfürst vor sich hatte, und das thatsächliche Deutschland von heute, das im Herzen Europa's eine Macht mit eigenem Willen gründet, sie gleichen sich kaum. Die Zeit des sich ermannenden und dann sich glücklich entwickelnden Deutschlands stützte sich auf Preussens Könige. Daher konnte König Friederich Wilhelm III., Preussens Eigenart in der Geschichte bezeichnend, in Wahrheit sagen und

König Wilhelm wiederholte es: „Was für Preussen erworben wird, ist für Deutschland gewonnen.“

Da das kleine Brandenburg wuchs, da es gewisse Schritte that, auf die selbst Europa achtete, hatte es Feinde ringsum und ihm that ein starker Arm und ein wachsames Auge noth. Durch beide gewahrt ging es seinen Weg durch die Geschichte. Da bildete sich ihm in der Politik der stille Grundsatz, dass das Auge nicht weiter greife als die Hand. Preussen ging in diesem Sinne enthaltsam an verlockenden Augenblicken vorbei und folgte nicht Spiegelbildern deutscher Zukunft, an denen sich doch die Bessern unserer Nation erhoben; und daher ist es preussische Art, heute auf dem Grunde der Thatsachen Deutschland zu bauen.

Wir lasen am Siegesfeste, da uns die Standbilder der Fürsten in ihren Sinnsprüchen eine volksthümliche Ethik kund gaben, an dem Sockel des Kurfürsten Joachim II.: „Wohlthäter sein für Alle, das ist Fürstenart.“ In dem Volk wurde diese Fürsorge immer gefühlt; wo Noth im Lande war, wusste man die Hülfe der Fürsten gegenwärtig. Der grosse Kurfürst fasste in einem höhern Sinn denselben Gedanken, indem er überhaupt die Macht des Staats in seinen Einrichtungen für den Nutzen der Unterthanen verwandt wissen wollte, wie z. B. durch ihn zuerst der Gedanke hervortrat, die Posten, zunächst für den Zweck des Fürsten und seiner Regierung bestellt, zugleich dem Gebrauch der Unterthanen und ihren Zwecken zu bieten, ein Gedanke der fruchtbarsten Art. Wie half nicht Friederich der Grosse mit den Mitteln des Staats dem Anbau des Landes nach, welche Rücksicht nahm nicht das Zollsystem unter Friederich Wilhelm III. auf die Aufnahme des Landes. Das Steuersystem hörte auf nur eine selbstsüchtige Finanzfrage zu sein. Es wäre unrichtig, dies preussische Eigenart zu nennen. In andern Ländern geschah Ähnliches. Aber mit der Wissenschaft verbunden ging Preussen in Einigem voran und blieb in Keinem zurück.

Der moderne Geldmarkt, der durch die Schulden und Schuldverschreibungen der Staaten das materielle Interesse der Besitzenden fesselt, bringt eigene politische Interessen hervor, Sympathien und

Antipathien, welche, lauteren Beweggründen entfremdet, selbst die Vaterlandsliebe zu versetzen und zu verfälschen vermögen. In einem benachbarten nordwestlichen Staate, der einst eine mächtige Seemacht war und noch heute im Welthandel und Geldhandel eine wichtige Rolle spielt, thaten sich während des Krimkrieges russische Sympathien auf; denn Schuldverschreibungen Russlands waren dort gehäuft und Gegenstand der Speculation. Ungeachtet die sittlichen Mächte im Volke, die evangelische Bildung und der kirchliche Glaube nach der entgegengesetzten Seite ziehen, wirken dort aus ähnlichem Grunde österreichische Mitempfindungen und entfremden das Land dem Norden Deutschlands, mit dem es verwandt ist. In den Ereignissen des Jahres erklärte man im Süden Deutschlands eine Strömung der Leidenschaften aus solcher Quelle. Es war bisher die Eigenart des sparsamen wirthschaftlichen preussischen Staats, dass er durch seine Schuldpapiere, die wenig zahlreich sind und ohne grosse Schwankungen im Cours wenig Chancen des Glücks bieten, zu einem solchen falschen Börsenpatriotismus, der in Coupons und dem Courszettel seinen Ausdruck hat, geringen oder gar keinen Beitrag liefert. Seine Werthpapiere, im eigenen Lande als zuverlässig begehrt, haben die Tugend, dass sie auf dem grossen ausländischen Geldmarkt kaum erscheinen.

Diese Eigenthümlichkeit gründet sich auf jenem sichern Haushalt des Staats, den seit dem grossen Kurfürsten Preussens Könige wahrten, als einen Rückhalt in einbrechender Noth, als eine Vorsicht gegen Überbürdung des erwerbenden Volks, als eine Quelle des Zutrauens, und an dem sie mit Selbstverleugnung unverbrüchlich hielten. So versagte es sich z. B. nach den Freiheitskriegen, da die Kräfte des Staats noch der Erholung bedurften, König Friederich Wilhelm III. selbst einem schöpferischen Meister, wie Schinkel war, die vollen Mittel für seine genialen Entwürfe zu gewähren. In dieser engen Lage gab Schinkel ein schönes Beispiel, indem er seinem reichen Geiste Beschränkung auflegte; und es ist seine Grösse, dass er in den knappen Rahmen das beste Kunstwerk fügte, das darin möglich war, immer eine edle Gestaltung, ähnlich wie es in seiner Weise der preussische Staat von Stufe zu Stufe vollbracht hat, in die oft ungünstig genug

gezogenen Grenzen seiner Macht, seines Länderbestandes, seiner Hülfsquellen die beste Gestaltung seines Wesens hineinzupassen, die seinen Staatsmännern und Meistern möglich erschien.

Als vor Jahren ein Reisender durch die Strassen Berlins ging, bemerkte er, es sei bezeichnend, dass in der Hauptstadt Preussens die Akademie der Künste und Wissenschaften, die stattliche Universität in einem frühern Schloss, auf einanderfolgend, durch die Hauptwache, Standbilder von Helden zu ihrer Seite, mit dem Zeughause, der Rüstkammer Preussens und dem Orte seiner Trophäen, zusammenhänge, als solle in Preussen die Pflege attischer Bildung und die kriegerische Kraft Spartas zusammenhängen. Wenn dies eine Bestimmung in Preussens Eigenart wäre, so geht sie schon auf den grossen Kurfürsten und weiter zurück. Wohlan! Möge Preussen nicht vergessen, was in dem Spruche geschrieben steht: „Lasset euere Lenden umgürtet sein und euere Lichter brennen.“

Es ist jedes Staates Aufgabe, das Land mit dem Recht zu bauen; und es geschah insbesondere durch Friederichs des Grossen Wärme für die Allen gleiche Gerechtigkeit und durch die folgende Gesetzgebung, dass es bis dahin als Preussens Eigenart galt, in der Verbesserung und in der Strenge des Rechts voranzugehen; und seine Fürsten sorgten, mit ernstem Beispiel vorleuchtend, dass in Preussen dem Recht die Pflicht entsprach, die Pflicht, in der sie lebten und das Volk erzogen.

Ein alter Meister in der Erkenntniss des Staates, der in dem Staat mehr sah als den Rechtsstaat, das moderne Ideal, verlangte, dass im Staat, soweit als das Recht, soweit auch die Befreundung gehe; und ihm geht das Band der Befreundung noch tiefer als das Band des Rechts; denn wo Freunde seien, bedürfe es des Rechts nicht, wo aber nur Gerechte, bedürfe es noch der Freundschaft. Derselbe Philosoph führt diesen Gedanken weiter dahin, dass im Staat nach der Art der Verfassung die vorherschende Art der Befreundung verschieden sei. Im Königthum erscheint ihm eine väterliche Freundschaft, Liebe durch Wohlthaten gegründet. In ihrem entarteten Gegentheil, der Tyrannis, sieht er wenig oder gar keine Freundschaft; denn da theilt der Beherschte

so wenig mit dem Beherscher, als das Werkzeug mit dem, der es gebraucht und wegwirft; und in der Despotie, welche sich nur erhält und fristet, indem sie das Selbstgefühl in den Unterthanen zerstört, das Gefühl der Ohnmacht verbreitet, das gegenseitige Vertrauen der Bürger in Argwohn verkehrt und die Gemüther verhetzt und verfeindet, giebt es unter den Genossen des Staats für die Befreundung keinen Raum; und die Freundschaft bedarf der Freiheit. In diesem Sinne lässt sich sagen, dass der Staat der beste sei, in welchem das Volk der vielseitigsten und tiefsten Befreundung theilhaftig werde. Dürfen wir auch diesen edeln Massstab an Preussens Geschichte legen? An seine Anlage gewiss — und wo Preussen zu Zeiten hinter dieser Forderung zurückblieb oder heute zurückbleibt, da hat es seine Anlage nicht erfüllt, und es liegt an uns, zur Erfüllung zu helfen.

Preussens Söhne und Preussens Männer befreunden sich in dem Einen Vaterland, das sie, gleich den athenischen Epheben, deren Waffeneid es war, nicht verringert, sondern grösser und besser als sie es überkommen haben, dem nächsten Geschlecht zu überliefern trachten; sie befreunden sich in der Einen Geschichte Preussens, an der sie alle ihre Gesinnung stimmten; sie befreunden sich in dem Einen König, zu dessen Fahnen sie schwören. Auf eigenthümliche Weise befreunden sie sich in der allgemeinen Wehrpflicht. Im Heere geht mit dem Befehl die Fürsorge für die Untergebenen Hand in Hand, und in der gemeinsamen Gefahr und der gemeinsamen Waffenthat rücken sich Führer und Mannschaft einander menschlich näher. Die gegenseitige Hülfeleistung in der Noth des Augenblicks knüpft an einander, und die gemeinsame Erinnerung des Durchkämpften und Erlebten giebt noch nach Jahren der Befreundung der Kriegsgefährten einen eigenthümlichen Reiz. Selbst im Frieden bietet das Leben im Heere Verwandtes. Wieder ein anderes Band der Befreundung knüpft die Jugend in der Schule, wo sie an Einer Quelle des Unterrichts schöpft und in Art und Unart einander Treue hält. Wo der Staat Gemeinsinn weckt und für den Gemeinsinn die nöthige Freiheit und eigenen Spielraum gewährt, wo er Genossenschaften fördert, welche in einer grössern Aufgabe ihren Mittelpunkt haben,

belebt er die Befreundung im Volk. Indem er die Gemeinschaften kleinerer Kreise berechtigt, in welcher für einen Zweck der Sache der Eine sich in dem Andern fühlt und jeder für das Ganze denkt, erhöht er nicht blos die Selbstthätigkeit, erzieht er nicht blos für politische Gemeinschaft höherer Art, sondern er befreundet auch die Glieder. In bewährten mit der Geschichte verwachsenen Verfassungen wird auch die Verfassung eines Volks zu einem Bande der Befreundung, und zwar mitten im Leben der auf gemeinsamem Grunde entstandenen Gegensätze; denn die bedeutende Verfassung bedarf in der Opposition der wachsamen zum Bessern treibenden Kritik, des Masses wie des Stachels für die Dinge im Staat. So ist es eine Probe der Verfassung, dass sie befreunde; wo sie im Streit schlechthin auf Entzweiung führte, entspräche sie noch nicht der Eigenart. In der Geschichte hatte Preussen die Aufgabe mit staatbildender Kraft streitende Elemente zu befreunden. Gegen den Osten pflegte und mehrte es das deutsche Wesen. Gegen den Westen nahm es Gegensätze in sich auf, welche durch Kirche und Stammeseigenthümlichkeit bedingt waren. Es empfing, indem es gab; und indem es nach aussen wuchs, wurde es innerlich weiter. In der neuen grössern Aufgabe wird es das fremde Eigenthümliche, so weit es im innern Werth dazu berufen ist, zum Grunde der Mannigfaltigkeit machen, welche allein die Einheit vor armer kahler Einförmigkeit bewahrt. Wenn auch zur Verschmelzung strengflüssiges Metall höherer Glut und längerer Zeit bedarf, so einigt sich doch, was zusammengehört, um, in einander aufgenommen, stärker und besser zu werden. Die Mischung muss, wie das Metall der Geschütze, kräftig werden, und wie Glockengut, hellen und mächtigen Klanges. Preussens Eigenart hat auch Eigenheiten, wer möchte es leugnen, wenn es uns aller Orten von Freunden und Feinden gesagt wird? Aber indem es strebt, das Eigenthümliche anzuerkennen, das ihm neu geboten wird, wird es die Eigenheiten in die echte und rechte Eigenart zurück nehmen, welche darauf hingeht, alles Gute, was seit dem grossen Kurfürsten in Preussens Anlage vorgebildet ist, zu erfüllen und zu vollenden.

Wir rühmen Preussens Eigenart, doch nicht um sie zu

rühmen. Der hätte sein Vaterland nicht lieb, der sich nicht für jeweilige Schäden und Mängel in Staat und Volk ein offenes Auge erhielte; aber der fehlte gegen Preussen, der seinen Kern verkennte, der nicht wüsste, dass es gesunde Kraft genug hat, um aus ihr seine Gebrechen zu heilen, so er nur selbst an seiner Stelle das Seine thut, dem idealen Mass der geschichtlichen Eigenart Preussens zu genügen.

Wir sprachen wie ausschliessend von Preussens Eigenart. Aber was ist sie Besonderes, wenn wir an das übrige Deutschland denken? Sie ist nichts, was nicht dem Wesen und Vermögen nach auch in ihm läge; der deutsche Grund ist in Preussen nur zu mächtigerer Gestaltung gediehen. Norddeutschland ist Preussen verwandt und vielfach mit ihm verwachsen, beide Eines Stammes, von der Einen niederdeutschen Zunge. Bei Waterloo glänzen hannoversche und braunschweigische Namen neben preussischen. Und Süddeutschland? Preussen ist mit ihm in Gesittung und Bildung verschlungen, und in Kunst und Wissenschaften tauschen sie mit einander ihr Bestes aus. Männer, auf welche der schwäbische Stamm stolz ist, seine Schelling, Hegel, Boeckh lebten sich in norddeutsches Wesen ein und umfassten den Staat Preussens mit der Liebe ihres Herzens. Hier liegt unsere Hoffnung, dass wir, der Norden und der Süden Deutschlands, uns wiederfinden und einander vergüten, was wir gegen einander in undeutschem Hass ja in kurzer blutiger Feindschaft fehlten oder doch gegen unsere bessern Gefühle thaten, auf dass der jüngste deutsche Krieg in der Geschichte der letzte sei und der Norden und Süden Deutschlands, die zusammengehören wie die beiden Hände, nun auch wie die beiden Hände zusammen arbeiten.

Als Deutschland nach dem dreissigjährigen Kriege in grosse und kleine und kleinste Bruchtheile zerstückt war und jeder Theil und jedes Theilchen spröde und selbstgenug sein Sonderdasein genoss, die deutschen Kleinstädter und Kleinstaater in sich ausbildend, als die gepriesene deutsche Freiheit, von Wahlcapitulation zu Wahlcapitulation zunehmend, die zunehmende Ohnmacht der Reichsgewalt, ja zunehmende Anarchie war, als es von Kaiser und Reich nur noch den Schatten und Namen gab, als seine

grössern Nachbaren diesen Zustand gern begünstigten und schlau benutzten, da war die Gefahr da, dass das deutsche Volk wie zerstreute Haufen über die Erde gehe ohne Vaterland. In solcher Zeit rettete zuerst die deutsche Dichtkunst mit den Klängen von vergangener Grösse das Bild deutscher Zukunft. Dann kam die fremde Schule, in der wir viel lernten, fremder Hohn und fremdes Joch. Als das Volk deutsche Fürsten um den Preis einiger Stücken Landes an dem Wagen des Siegers sah, als wenige Fürsten so deutsch und fest waren, wie Oldenburgs Herzog, an dem sich als an einem Stein des Anstosses der Fuss des Welteroberers empfindlich stiess, wurde den Deutschen Preussens geschichtlicher Beruf in seinem Könige, wie in seinen Staatsmännern und Helden klar. Heute vergessen deutsche Flüchtlinge ihren Groll und preisen in Selbstverleugnung die bessern Geschicke Deutschlands. Die Deutschen, welche über die Erde hin in fernen Ländern ansässig geworden, fühlen sich in dem geeinigtern Vaterlande selbst geeinigt und von der andern Hemisphäre kommen Zeichen gehobener Freude und thätiger Theilnahme. Aber alle wissen, dass Deutschlands eine Zeit der Anstrengung und Anspannung harrt und sich vor der Siegesfreude schon neue Kämpfe aufthun. Doch die Zuversicht der Nation zu sich selbst ist gewachsen, und sie freuet sich des königlichen Wortes: „dem Fremden kein Fuss breit deutschen Landes." Wenn die Gefahr vor der Thür steht, so muss unser Vaterland sein, wie der Mann, der sich bereit macht, wie der Mann, der mit der einen Hand die Pflugschar führt, damit die Erde fruchtbar werde, aber die andere ans Schwert legt, wo ihn jemand sein eigen Land zu bestellen hinderte.

Wir alle halten uns an Lessings bekanntes Wort, nach welchem es grösser und glückseliger ist, nach Wahrheit suchen, als Wahrheit besitzen und nicht suchen. Ähnliches gilt von unserm Vaterlande. Es ist ihm grösser und glückseliger, nach dem Masse einer edlen Gestaltung zu streben, die es selbst und Deutschland befriedige, als auf dem Besitz zu ruhen und zu rasten. Wohl unserm Vaterlande, so lange es strebt, wachsam nach aussen, rege nach innen. Dem rechten Ringen folgt Segen, aber der

Segen, der dem kommenden Geschlecht wie reif in den Schoss fiele, wäre keiner mehr.

Es ist unser Amt, an den Werken des Friedens zu helfen, und der Friede soll den Inhalt schaffen, den es werth ist mit dem Schwerte zu wahren. In den Tagen da blutige Leidenschaft durch das deutsche Land ging, mahnte uns das telegraphische Kabel, das ruhig und gross das atlantische Meer durchschnitt und die neue Welt erreichte, um auf Blitzesflügeln Nachrichten und Aufträge von der einen Seite des Oceans zur andern zu tragen, an die Aufgabe unseres Jahrhunderts, durch Arbeiten und Erfindungen des Geistes die Völker zu verbinden und zu befreunden. Wir empfanden die Mahnung, aber erfuhren zugleich die Wahrheit eines Wortes, das ein Philosoph, dem Frieden und der Musse zugethan, wie wir, zu einer Zeit schrieb, da macedonischer Waffenlärm durch die griechische und asiatische Welt drang: „Viel Nothwendiges muss vorangehen, damit die Musse möglich sei. Darum muss der Staat mässig und tapfer und stark sein; denn nach dem Sprichwort haben Sklaven keine Musse; die aber nicht mannhaft eine Gefahr bestehen können, sind Sklaven der Angreifenden. Es bedarf also der Tapferkeit und Kraft zur Unruhe des Krieges, aber der Bildung zur Musse, der Besonnenheit und Gerechtigkeit zu beiden Zeiten und mehr noch im Frieden und in der Ruhe; denn der Krieg nöthigt gerecht und besonnen zu sein; aber der Genuss des Glückes und die Ruhe im Frieden macht vielmehr Übermüthige.“

Wenn sich im Kriege der herbe Grund des Daseins und eine finstere Seite der Menschennatur aufthut und nur ewiger Frieden Heil und Ziel der sich entwickelnden Menschheit sein kann: so müssen wir den Krieg, so lange er unvermeidlich ist, wenn edle Güter ohne ihn nicht zu wahren sind, in die Tugenden überführen, durch welche er Segen hinterlassen kann. Unser König ging darin seinem Volke voran. Möge ihm das nächste Jahr die gute Frucht zeitigen!

Morgen, wo sich thatenreich das siebenzigste Lebensjahr Sr. Majestät des Königs vollendet, morgen, so Gott will, am

glücklichsten Geburtstage, werden sich von der Memel bis zur Saar, vom Belt bis zum Main, Herzen und Stimmen erheben, und Deutsche im Süden und Deutsche in der Fremde und Ferne werden einklingen, Gott zu preisen und den König zu ehren. Wer in dem erweiterten Lande, durch die Ereignisse in alten treuen Empfindungen gestört, noch verstimmt zögert, der werde — das ist unser deutscher Geburtstagswunsch — in dem anbrechenden Jahre dem Herzen unseres Königs gewonnen. Sei zum Geburtstagsfeste des Volkes Dank und Wunsch und Ehrfurcht der grüne Kranz, der immer grüne!

VI.

Friederich der Grosse
und sein Staatsminister Freiherr von Zedlitz.

Eine Skizze aus dem preussischen Unterrichtswesen.

(Vortrag vom 27. Januar 1859 in der Akademie der Wissenschaften.)

Ein froher Tag führt uns heute zusammen. Im Begriff, in vaterländischer Erinnerung das Gedächtniss Friederich des Grossen zu feiern, grüsst uns wie ein helles Zeichen der Zukunft die Kunde, dass ein Spross des Königshauses geboren ist, der, so Gott der Herr will, bestimmt ist, einst Preussens Geschichte weiter zu tragen.

Indem wir, dankbar aufblickend, die freudige Bewegung unseres Königshauses und unseres Vaterlandes mitempfinden und ihre heissen Wünsche theilen, wenden wir, von Hoffnungen der Zukunft belebt, gern unser Auge zu dem Polarstern der preussischen Geschichte, zu Friederich dem Grossen.

Wenn die erste Hälfte von König Friederichs des Zweiten Regierung vornehmlich durch kriegerische Thaten bezeichnet ist, so gehört die zweite unter dem Schutz des schlagfertigen Arms der vielseitigen Entwickelung des gesicherten Reiches an. Kaum ruhte die blutige Arbeit des Krieges, kaum hatten heldenmüthige

Kämpfe einen ruhmreichen Frieden erworben, so beginnen die rastlosen Bestrebungen des Königs von Neuem, nach allen Richtungen die Kraft des Landes und des Volkes menschlich auszubilden. Erst beide Seiten zusammen vollenden sein grosses Bild. Die letzte ist stiller und geräuschloser als die erste. An dem ehernen Denkmal, auf welchem Friederich, von den Tugenden getragen, über den Genossen seines Lorbeers als der gebietende König erscheint, bringt uns nur die Rückseite unter dem Zeichen des Palmenzweiges die tiefsinnigen schaffenden Männer vor Augen, welche uns den grossen Inhalt der Friedensjahre darstellen, die Gesetzgebung und Verwaltung, die Wissenschaft und Kunst. Ein Name, der an dieser Seite des Denkmals, unter den Gestalten von Schlabrendorff und Finkenstein neben den Namen von Cocceji, Herzberg, Domhardt seine würdige Stelle fände, möge uns heute beschäftigen. Denn es liegt dem Beruf der Akademie nahe, in dankbarer Erinnerung die nachhaltige, aber dennoch leichter vergessene Thätigkeit von Männern zu erneuen, welche Preussen geistig anbauten.

Dieser Name heisst Zedlitz. Den Freiherrn Karl Abraham von Zedlitz Leipe[1]) hatte Friederich früh hervorgezogen und im Jahre 1770 zu dem Minister sich erwählt, welcher seine Absichten auf Erziehung und Bildung ins Werk setzte. Wie in Friederichs Generalen Funken seines Heldengeistes er-

[1]) Karl Abraham Freiherr von Zedlitz, geboren am 4. Januar 1731 zu Schwarzwalde bei Landshut in Schlesien, gestorben 18. März 1793 zu Kapsdorf bei Schweidnitz auf seinem Landsitze. Vgl. über ihn Berlinische Monatsschrift. Junius 1793. S. 537 ff. Schlichtegroll, Nekrolog. 1793. 2ter Band. S. 301 ff. Lowe, Bildnisse jetzt lebender Berliner Gelehrten 1806 unter Biester. S. 16 ff. Karl Wilhelm Cosmar der Königl. Preussische und Churfürstliche wirkliche Geheime Staatsrath. Berlin 1805; in dem von Klaproth beigegebenen Verzeichniss der wirklichen Geheimen Staatsräthe. S. 452 f. Für die folgende Skizze hat der Verfasser Mittheilungen aus der Autographensammlung der hiesigen K. Bibliothek, aus den Universitätsacten und dem Waisenhausarchiv in Halle, aus dem Briefwechsel Nicolai's und die ihm wohlwollend gestattete Einsicht einiger betreffenden Acten im hiesigen Königl. Staatsarchiv dankbar zu erwähnen.

scheinen, so erscheint in einem solchen Minister eine Fortsetzung seiner regierenden Gedanken, eine ausführende Hand seines Geistes.

An den Namen Zedlitz möge es heute erlaubt sein eine Skizze aus dem preussischen Unterrichtswesen anzuknüpfen.

Friederich der Grosse verfasste im December 1769 einen Brief „über die Erziehung" mit besonderer Rücksicht auf Preussen.[1]) Schon mehrere Male hatte er über Fragen der Erziehung und zwar für besondere Zwecke gehandelt, wie z. B. 1751 in der Anweisung an den Major Borcke[2]), den Erzieher seines Neffen, des nachmaligen Königs Friederich Wilhelm II., und 1765 in der Anweisung für die Leitung der neu angelegten Ritterakademie in Berlin.[3]) Der Brief über die Erziehung erschien im Jahre 1770 und der König übersandte ihn an den Minister von Münchhausen mit dem Befehl, den Inhalt bei den Universitäten zu berücksichtigen. Schon im Januar des nächsten Jahres trat der Freiherr von Zedlitz in das Departement der lutherischen Kirchen- und Schulsachen ein und der Brief über die Erziehung bezeichnet uns des Königs Absichten zu der Zeit, da er Zedlitz an die Spitze des Unterrichtswesens stellte.

Dem König schwebt in diesem Briefe das Beispiel der griechischen und römischen Erziehung vor, welche eine Fülle grosser Männer hervorgebracht. In den Gymnasien vermisst er, dass die Schüler nicht gewöhnt werden selbst zu denken und nicht früh ihr eigenes Urtheil üben. In demselben Sinn fordert er, dass die Universitäten, statt nur das Gedächtniss der Jugend zu füllen, die wichtigste Seite, den Gebrauch des Verstandes ausbilden; und in demselben Sinn tadelt er, dass die Studirenden keine eigenen Aufsätze schreiben. Selbst im weiblichen Unterricht hebt er die Nothwendigkeit hervor, die Vernunft mehr zu entwickeln. Allenthalben ist das Selbstdenken, das Selbsturtheilen, des Königs erster

[1]) *Lettre sur l'éducation.* Werke. 1848. IX. S. 113 ff.

[2]) *Instruction au Major Borcke.* IX. S. 35 ff.

[3]) *Instruction pour la direction de l'académie des nobles à Berlin.* IX. S. 75 ff.

Gesichtspunkt. Schon in der Anweisung an den Erzieher seines Neffen findet sich der Ausdruck: „es genügt nicht, ihm die Geschichte wie einem Papagei beizubringen.“

Der König wirft in dem Briefe auf die Universitäten einen scharfen Blick. Obwohl Halle und Frankfurt a. O. so gute Lehrer hätten, als die Zeit sie darbiete, so bemerke man doch, dass dort nicht mehr das Studium der griechischen und lateinischen Sprache so im Schwange sei, wie vordem. Es scheine, dass diese guten Deutschen, der tiefen Gelehrsamkeit, welche sie ehemals besassen, überdrüssig, gegenwärtig mit dem mindesten Aufwand berühmt werden wollen: sie hätten das Beispiel einer benachbarten Nation, welche sich begnüge liebenswürdig zu sein und sie würden immer oberflächlicher werden. Der König tadelt die Professoren, die zufrieden sind Collegienleser zu sein, und vermisst die persönliche Unterweisung. Selbst in den Stoff des Unterrichts lässt er sich ein. In der Medicin empfiehlt er, statt des Systems von Hoffmann oder eines obscuren Arztes, die Werke Boerhave's und in der Astronomie und Geometrie Newton, in der Philosophie lobt er Thomasius und statt Christian Wolfs Lehre, in welcher die Monaden und die prästabilirte Harmonie so abgeschmackt und unverständlich seien, als die substantiellen Formen des Aristoteles, dringt er auf ein Studium Locke's. Später vermisst der König in der Schrift über die deutsche Litteratur[1]) auf den Universitäten eine allgemeine Methode der Wissenschaften, da die gute Methode doch nur Eine sei.

In dem Briefe klagt der König ferner über die weichliche Erziehung im Adel, namentlich im reichen Theile desselben; die Sprösslinge derer, welche einst bei Fehrbellin siegten, verkämen in Genuss und Trägheit. Die Griechen und Römer verdankten ihre grossen Männer in jeder Gattung ihrer mannhaften Erziehung. Es dürfe in den Ämtern die Geburt nicht über das Verdienst siegen. Wo das geschähe, würde die Regierung die traurigsten Folgen erfahren. Der König betont hier diesen Gedanken, wie einst in der Anweisung an den Erzieher seines Nef-

[1]) *De la littérature Allemande.* VII. S. 100.

fen, der lernen soll, dass alle Menschen gleich sind und dass die Geburt, die nicht durch Verdienst gestützt wird, ein Hirngespinnst ist.[1]) Indem er auf die richtige Erziehung dringt, setzt er im Briefe hinzu: „Kurz, ich bin überzeugt, dass man aus dem Menschen machen kann, was man will.“ Gegen das Vorurtheil, als ob Kunst und Wissenschaften die Sitten verweichlichten, erklärt er sich entschieden. „Alles,“ sagt er, „was den Geist erhellt, alles, was den Kreis der Kenntnisse erweitert, erhebt die Seele statt sie herabzustimmen.“ Auch für den Stand des Offiziers fordert er gündlichere Bildung. Nach dem Vorbild der römischen Gesetze will der König eine strengere väterliche Erziehung und daher eine Ausdehnung der väterlichen Gewalt bis ins 26ste Lebensjahr des Sohnes.

Schliesslich will er eine Veredelung der weiblichen Erziehung und tadelt scharf die höheren Stände, welche ihre Töchter nur dazu erziehen, dass sie gefallen.

In diesem Sinne verbreitet sich der Brief über den höhern Unterricht und die Erziehung in den höhern Ständen. An dem Volksunterricht und der christlichen Erziehung geht er schweigend vorüber.

Für den allgemeinen Sinn dieser kleinen Schrift ist es am bezeichnendsten, dass die Übung des eigenen Urtheils, der Anbau des schliessenden Verstandes, kurz das Selbstdenken als die Seele des Unterrichts betrachtet wird. In demselben Sinne findet sich noch in dem berühmten Schreiben des Königs an den Etatsminister Freiherrn von Zedlitz vom 3. September 1779 über den Unterricht der Jugend wiederholt der Ausdruck[2]): „Wer zum besten raisonniren kann, wird immer zum weitesten kommen, besser als der, der nur falsche Schlüsse zieht.“ Im Gegensatz gegen die gedächtnissmässige Überlieferung eines unverstandenen Stoffes, gegen die blinde Gewöhnung angelernter Vorstellungen, gegen die Geistesträgheit der Schüler, wie der Lehrer, hatte diese Stimme, welche den alten Unterricht aufrüttelte, eine erweckende

[1]) Werke. IX. S. 39.

[2]) Werke. XXVII. 3. S. 256 vgl. S 253.

Macht. Zedlitz stimmt mit dieser Forderung überein und sie wird ein Grundgedanke seiner Wirksamkeit. Er sucht Lehrer, die einer bessern Methode mächtig seien und andere Lehrer zu einer bessern Methode anleiten können und versteht unter dieser besseren Methode eine solche, welche selbstzudenken lehrt. So schreibt er noch im Jahre 1783 an Dr. Freylinghausen[1]), damals Director der Frankischen Stiftungen, da es sich um die Ernennung eines Inspectors am Pädogium handelt, in einem uns abschriftlich vorliegenden Briefe: „Es ist wohl nichts Unleugbareres, als dass die Kinder gar nicht zum Selbstdenken gewöhnt werden. Das geschieht nicht beim Religionsunterricht, wo blos heilige Worte und Sprüche ins Gedächtniss gezwungen werden, ohne an Sinn und Verstand zu denken. Es geschieht auch nicht beim Sprachunterricht, wo man nur auf Vocabeln sieht und der Schüler schlechterdings nichts von den exponirten Sachen versteht. Dies finde ich leider in den meisten Schulen so, wo auch die frömmsten und gelehrtesten Leute unterrichten, denen es sonst gewiss um wahre Religion und um wahre Kenntniss der Alten zu thun ist. Das Hinderniss aber besteht in dem Mangel richtiger zweckmässiger Methode.“ Wir sehen hier die didaktische Fortsetzung der Bestrebungen, welche damals mit einem neuen und schönen, mit einem noch unvernutzten und noch unbefleckten Namen Aufklärung hiessen, an welchen die kräftigsten Geister der Nation wie an einer Angelegenheit der Menschheit Theil nahmen. Im Jahre 1784 beantwortete Kant in der Berliner Monatsschrift die dort aufgeworfene Frage: was ist Aufklärung?[2]) an welcher sich gleichzeitig Mendelssohn versucht hatte, und hob seinen Aufsatz mit der Antwort an: „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines Andern zu bedienen. Selbst verschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn

[1]) Nach einem Briefe vom 24. Oct. 1783, mit mehreren andern im Waisenhausarchiv zu Halle.

[2]) Kants Werke. Herausgegeben von Karl Rosenkranz und Friedr. Wilh. Schubert. 1838. VII. a. S. 145. S. 147.

die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschliessung und des Muthes liegt, sich seiner ohne Leitung eines Andern zu bedienen. *Sapere aude!* Habe Muth, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.“ Die bessere Methode, für welche Zedlitz im Sinne seines Königs Organe suchte, ging, bewusst oder unbewusst, auf dies Ziel der Mündigkeit hin. So erscheint das didaktische Streben in einem grössern Zusammenhang.

Kant hat Recht, wenn er in demselben Aufsatz auf Friederich den Grossen mit den Worten deutet: „Ich höre von allen Seiten rufen: raisonnirt nicht! Der Offizier sagt: raisonnirt nicht, sondern exercirt! Der Finanzrath: raisonnirt nicht, sondern bezahlt! Der Geistliche: raisonnirt nicht, sondern glaubt! Nur ein einziger Herr in der Welt sagt: raisonnirt, so viel Ihr wollt und worüber Ihr wollt, aber gehorcht!“ Kant hätte noch mehr sagen können. Dieser Herr wollte sogar, dass als denkende Wesen die Menschen sollten raisonniren lernen; und stellte seinem Minister die Aufgabe es lehren zu lassen.

Die Methode, welche sich auf das eigene Urtheil und das eigene Denken der Studirenden stützt, hat auf der Universität, auf welcher nach dem wissenschaftlichen Ziele Forschen und Lehren und selbst Lernen und Mitforschen Hand in Hand gehen müssen, unbestrittene Geltung. Nur über den Weg, wie sich die Forderung erfüllen lasse, wird man getheilter Meinung sein. Zedlitz handelte im Sinne des Briefes über die Erziehung, wenn er im Jahre 1772 bei der Revision des Königsberger Lectionskatalogs Examinatorien vermisst und aufgiebt[1]), und noch im Jahre 1785 an der Universität Halle zufolge ihrer Acten durch eine Verordnung Examinatorien einzuführen versucht[2]), welche, wenn nicht mit allen, doch mit den Hauptcollegien sollen verbunden werden. Der Bericht der Universität sagte voraus, dass nach der Erfahrung sich die Studirenden nur sehr schwach betheiligen würden.

[1]) Rescript vom 23. Mai 1772. Im Königl. Staatsarchiv.

[2]) Rescript vom 10. Nov. 1785. Acten der Universität Halle.

Sicherer als dieses zweifelhafte Mittel für den grossen Zweck, war die Anregung, welche Zedlitz den philosophischen Studien auf den Universitäten zu geben suchte. Es bezeichnet die Höhe seines Geistes, dass er selbst an den letzten Fragen des Wissens rege und thätig Theil nahm; und schon früh bewegt er sich in dieser Richtung. Als er in Halle Rechtswissenschaft studirte, sah Friederich der Grosse den jungen Schlesier voll glücklicher Anlage. Damals hatte wahrscheinlich der König das Gespräch über Locke, dessen er in dem Briefe über die Erziehung nicht ohne einigen Spott erwähnt [1]), und zwar mit Professor Meier, der bloss an seinen Baumgarten gewöhnt war; er befahl ihm über Locke zu lesen. Das Collegium fand nur 4 Zuhörer, aber unter diesen war auf des Königs Antrieb der jugendliche von Zedlitz. Später, da er schon Minister ist, sehen wir ihn in einer wissenschaftlichen Beziehung zu Kant und zwar schon zu einer Zeit, da Kant noch nicht seine Kritik der reinen Vernunft herausgegeben hatte und sein Name noch unbekannter war. [2]) Dr. Herz, ein Lieblingsschüler Kants, hatte zu Berlin im Jahre 1777 vor einem gemischten Publikum Vorlesungen über Logik und Einleitung in die gesammte Philosophie eröffnet und der Staatsminister von Zedlitz war einer seiner aufmerksamsten Zuhörer. Im folgenden Jahr studirt er die physische Geographie nach einem in Kants Vorlesungen entstandenen Hefte und bittet Kant in einem eigenhändigen Briefe mit sichtlichem Verlangen, ihm ein sorgfältiger nachgeschriebenes zu verschaffen.

Es ist das Rescript merkwürdig, das Zedlitz unter dem 25. Dec. 1775 an die ost-preussische Regierung erlässt, um die

[1]) Werke. IX. S. 119.

[2]) Friedr. Wilh. Schubert. Immanuel Kants Biographie zum grossen Theil nach handschriftlichen Nachrichten 1842 in Kants Werken. XI· S. 58 ff Es mag hier beiläufig bemerkt werden, dass Friederich der Grosse schon im Jahre 1750 den allgemeinen Zustand der deutschen Universitäten ins Auge fasste und auf einen Beschluss des Reichstags hinwirken wollte, um die Sitten der Studirenden zu heben. Der Erlass an den Minister von Podewils, eine Instruction am Reichstage auszuarbeiten, ist vom 13. März 0.175 Im K. Staatsarchiv.

Universität Königsberg zu Fortschritten anzuregen. Es heisst darin unter Anderm: „Da unsere landesväterliche Absicht dahin gehet, dass auf unsern Universitäten die Köpfe der Studirenden nicht mit nahrunglosen Subtilitäten verdüstert, sondern aufgeheitert und durch die Philosophie besonders zur Annahme und Anwendung wahrhaft nützlicher Begriffe fähig gemacht werden sollen, so sehen wir ungern, dass auf dortiger Universität die Crusianische Philosophie, über deren Unwerth die erleuchtetsten Gelehrten längst eins sind, noch gelehrt wird.“ Es wird ferner darauf gedrungen, dass sich die Professoren der Weitläuftigkeit enthalten, da der gedachteste Vortrag allemal der kürzeste sei, und dass sie z. B. die Pandectenlehre und das Lehnrecht in Einem Halbjahr lesen. Endlich wird die Aufsicht über die Sitten der Studirenden eingeschärft, und es wird gehofft, dass von den Studirenden eigentlich gelehrte und unzweideutige Proben des Fleisses sichtbar werden. So legt der Minister an die Universitäten das Mass an, das ihrem eigenen Wesen innewohnt, das Mass des wissenschaftlichen Fortschrittes und treibt sie mit ihrem eigenen Geiste, dem Geist der Wissenschaft vorwärts.

Ein eigenhändiger Brief an Kant vom 28. Mai 1778 zeigt des Ministers freudigen Eifer für die Wirksamkeit seiner Universitäten und den tieferen Blick, mit welchem er ihre Lehrer würdigte.

Es war Meier in Halle verstorben, der, ein Schüler Baumgartens, zu den berühmtesten Wolfianern gehörte. Zedlitz berief Kant. Durch eine ablehnende Antwort überrascht, schrieb er ihm unter Anderm:

„Ich kann meinen Wunsch, Sie nach Halle zu ziehen, nicht aufgeben. Es ist zu schlimm, dass Ihre Denkungsart mit Ihrem Amte so genau übereinkommt. — Wirklich, so lobenswürdig dies an sich ist, so schlimm dünkt es mir, dass Sie mit so vielem philosophischen Kaltsinne eine so calculatorisch richtige Verbesserung ausschlagen. Und doch wiederhole ich den Antrag — — und bitte Sie zu erwägen, dass ich jetzt mit nicht ungegründeter Hoffnung eines guten Erfolges daran arbeite, Halle

so empor zu bringen, als es jemals gewesen ist." Der Minister nennt nun einige vorzügliche Männer, wie z. B. Karsten, Meckel, und sagt: „Die theologische Facultät ist besser besetzt als irgendwo in Europa, und sollte einer der Alltagsmänner abgehen, so hole ich mir den Herrn Griesbach wieder." Indem er Kant an die Pflicht erinnert, in einem weitern Zirkel gemeinnützige Kenntnisse und Licht auszubreiten, sagt er gegen den Schluss: „Erwägen Sie, dass die in Halle studirenden 1000 bis 1200 Studenten ein Recht haben, von Ihnen Unterweisung zu fordern, deren Unterlassung ich nicht verantworten möchte."

Als Kant zufrieden und sich beschränkend der alten Wirksamkeit in Königsberg, seiner Vaterstadt, treu blieb: ehrte der Minister Kants beharrliche Gesinnung und machte wiederholt die Universität auf den Schatz aufmerksam, welchen sie in Kant und dessen Lehrthätigkeit besitze. So erkannte Zedlitz seinen Mann, ehe noch, wie ein Jahrzehend später, Kants Ruhm durch Deutschland ging. Es würdigte der Minister den im Stillen die Reform der deutschen Philosophie vorbereitenden Kant mit tieferem Blick, als damals unsere gelehrte Körperschaft, die Akademie, welche ihn erst im Jahre 1786 zu ihrem Mitgliede erwählte.

Das befriedigende Einverständniss mit der Universität Halle, dessen der Brief an Kant gedenkt, dauerte nicht lange. Die Händel des Dr. Bahrdt thaten darin einen Riss. Dr. Bahrdt, der auf Betrieb des Weihbischofs zu Worms wegen unchristlicher Lehre vom Reichshofrath geächtet war, kam im Mai 1779 plötzlich nach Halle, um dort zu lesen. In Erfurt hatte er als Professor der Philosophie den heterodoxen Zeitgeist für sich ausgebeutet; in Graubünden und in Heidesheim war er als zweiter Basedow aufgetreten, aber hatte debei gemeine Zwecke verfolgt. In seiner Übersetzung des neuen Testaments, welche er unter dem Namen der neuesten Offenbarungen Gottes herausgegeben, hatte er die christlichen Worte getilgt, z. B. Sünde in Verdorbenheit der Grundsätze, Evangelium in Merkwürdigkeiten aus dem Leben Jesu oder in den Ausdruck der liebenswürdigsten Religion verwandelt, und das Tiefe ins Flache gezogen. Überhaupt ver-

wusch er das Christenthum in eine des Aberglaubens entledigte gemeinnützige Moral des Lebensgenusses. Die Übersetzung des neuen Testaments und seine Schrift: die Lehre von der Person und dem Amte des Erlösers, waren Gegenstand der Anklage geworden. Bahrdt war verurtheilt entweder zu widerrufen oder das Reich zu meiden. Seiner Stelle als General-Superintendent in Dürkheim entsetzt, irrte er umher. Leichtfertig in seinem Lebenswandel, unruhig in seinem Wesen, gewandt Aufsehen zu machen und das grosse Publikum für seine Gedanken zu erregen, begabt, aber halbgelehrt, konnte er der Universität Halle nicht genehm sein. Sie betrachtete ihn als einen Mann, dessen Berührung die Jugend anstecke und wünschte ihn entfernt zu sehen. In diesem Sinne berichtete der Senat.[1]) Des Ministers Bescheid war scharf und abfällig. Dem Dr. Bahrdt, der, nicht ohne sein Vorwissen, nach Halle gekommen war, gestattete er philosophische, nur nicht theologische Vorlesungen zu halten. Indem er der Universität Intoleranz, Sectirerei und Verfolgungsgeist vorwarf[2]), stach er mit diesen Worten insbesondere in das Herz des würdigen Semler, der in Halle in einer dem Grübeln und Frömmeln abgeneigten Zeit denkende und forschende Geistliche bildete. Der Minister hiess sogar in einem eigenen Briefe Bahrdt in Halle willkommen.[3]) „Ich freue mich,“ schreibt er, „dass Sie doch Einen Zufluchtsort in Deutschland haben finden können, und dass dieses gerade in unsern glücklichen Staaten ist.“ Er hat für Bahrdt eine innere Neigung. Gern würde er ihn als Lehrer an einem Seminar anstellen, aber er scheut doch, wie er

[1]) Aus den Acten des Archivs der Universität Halle.

[2]) Vgl. Christian Gottfried Schütz. Geschichte des Erziehungsinstituts bei dem theologischen Seminarium zu Halle an Herrn Kirchenrath Stroth zu Gotha zur Apologie des Herrn D. Semler. Jena 1781. S. 100 ff. Semlers Lebensbeschreibung von ihm selbst abgefasst. Erster Theil Halle 1781. Vorrede.

[3]) Briefe angesehener Gelehrten, Staatsmänner und anderer an den berühmten Märtyrer, D. Karl Friederich Bahrdt. 2ter Theil. Leipzig 1798. S. 67.

an einen vertrauten Mann schreibt[1]), die „Klerisei“ vorsätzlich dagegen aufzubringen. „Ich halte es für Pflicht,“ sagt er, „das Fersenstechen des Aberglaubens nicht zu achten, wenn ich den Weg über die Schlange nehmen muss; allein wenn ich vorbeigehen und doch an Ort und Stelle kommen kann, warum soll ich da das Beest erst zischen machen? es ist ja doch eine Teufels-Musik.“ Wiederholt nimmt er sich Bahrdts gegen die Universität an, obgleich es der theologischen Facultät wohl anstand, sich von dieser zweifelhaften Bundesgenossenschaft ihres eigenen Freisinns loszusagen und ernste Kritik von flacher oder frivoler Negation zu unterscheiden. An die philosophische Facultät, welche den Vorlesungen Bahrdts über Quintilian und dem Disputatorium Hindernisse entgegenstellt, schreibt der Minister im Namen des Königs 30. October 1779[2]): „Unser Ober-Curatorium will nicht hoffen, dass Ihr von dem sehr unrühmlichen Parteigeist der theologischen Facultät seid angesteckt worden. Daher Ihr auch von dergleichen für unsere Zeiten so unschicklichem Fanatismo abzustehen befehligt werdet.“ Des Ministers Liebe für Bahrdt war doch verschwendet. Vergebens ermahnt er ihn in einem Brief durch ein vorsichtigeres Leben den Schein abzuthun[3]), „dass die freie Denkungsart mehr aus den Begierden des Herzens als aus der Überzeugung des Verstandes entsprossen sei.“ „Bei Ihrer Gesinnung,“ fragt er ihn[4]), „wollen Sie Jugendlehrer, Erzieher bilden?“ Zuletzt wurde das Mass voll. Als Bahrdt in Halle eine Weinwirthschaft für Studirende eröffnet, oder, wie es in dem Rescript heisst[5]), als Dr. Bahrdt ein neues Erwerbungsmittel dadurch ausfindig macht, dass er eine Freimaurerloge angelegt hat und darin junge Leute für nicht unbeträchtliche Receptions-

[1]) In einem Briefe an den Domherrn von Rochow, s. dessen Litterarische Correspondenz mit verstorbenen Gelehrten. Berlin 1799. S. 203.

[2]) Aus den Acten des K. Staatsarchivs.

[3]) Briefe an Bahrdt. 2. Thl. 1798. S. 67.

[4]) A. H. Niemeyer. Leben Nösselts. 1809. S. 36.

[5]) Aus den Acten des Universitätsarchivs zu Halle. Rescript vom 16. Sept. 1787.

gebühren aufnimmt, befiehlt Zedlitz dem Unfug zu steuern. Dies geschah indessen schon unter der folgenden Regierung im Sept. 1787.

Der Cultusminister, der dem leichtfertigen Dr. Bahrdt Jahre lang die ruhige Wirksamkeit der theologischen Facultät preisgab, welche er kurz zuvor die beste in Europa genannt hatte, verhält sich ungefähr, wie der philosophische König, der auf den Verfasser des Buchs „Der Mensch eine Maschine“, auf einen La Mettrie eine Lobschrift schrieb und in ihm nur den Verfolgten sah. Doch darf man bei der Beurtheilung einen politischen Grund nicht übersehen, den Zedlitz auch in dem Bericht an den König berührt. Der Reichshofrath hatte die Verbannung verfügt. Die Protestanten mussten ihm das Recht bestreiten, sich um das zu kümmern, was sie als Protestanten thaten, und über evangelische Bücher zu urtheilen und sie zu verdammen, so lange sie das Corpus Evangelicorum nicht verdammte. Daher ziemte sichs wenigstens, über dem von einem solchen Übergriff Betroffenen die preussische Hand zu halten.[1]) Auf keinen Fall wird man in diesen

[1]) Schloezer, Briefwechsel. 1779. V. No. XXIX, S. 332 ff. VI. No. XXXII. S. 82. Dieser politische Grund geht namentlich auch aus dem Bericht des Ministers von Zedlitz an den König vom 24. Decbr. 1779 hervor, welcher sich in Dr. Bahrdts Angelegenheit im Königl. Staatsarchiv befindet. Darin heisst es unter Anderm: „Da es meine Pflicht ist, alle Art von Gelehrten in Ew. K. Majestät Lande zu ziehen, so muss ich bekennen, dass ich den Bahrdt nach Halle habe kommen lassen, weil ich eines Theils überzeugt bin, dass der Kais. Reichshofrath in protestantischen Religionssachen nicht *juge competent* ist, und weil der Bahrdt ein besonders in der Litteratur und Rhetorik geschickter Mann ist. Ich lasse ihn aber dort Rhetorik nach dem Quintilian und über die Orientalische Sprachen lesen, und keine Theologie, damit nicht etwa orthodoxe Eltern abgehalten werden, ihre Söhne nach Halle zu schicken.“ Der Bericht schliesst: „Bahrdt hat von Ew. Majestät keinen Gehalt, sondern ich nebst einigen meiner Bekannten haben ihm auf zwei Jahre eine jährliche Einnahme von 400 Rthlr. aus unsern Mitteln ausgesetzt.“ Der König erklärt sich einverstanden. Die Rhetorik nach Quintilian ist sein alter Lieblingsgedanke Wenn Bahrdt später den Tacitus übersetzt, so entspricht auch dies der Absicht des Königs, dass die griechischen und lateinischen Klassiker sollen ins Deutsche übertragen werden. Seine Antwort auf die Einsendung des Tacitus vom 19. Jan. 1781 s. Briefe an Bahrdt. 2. Thl. 1798. S. 252, vgl. S. 247.

hallischen Vorfällen die eiserne Consequenz vermissen, mit der Friederichs Regierung, der es galt, Duldung und Glaubensfreiheit dem Staate einzuprägen, vor keiner Folge zurückwich.

Wie Zedlitz, der Minister Friederichs des Zweiten, die Theologie auffasste, ist aus Bahrdts Sache zur Genüge ersichtlich. Wo er Theologen beruft, beruft er sie im Sinne „vernünftiger“ Theologie, aber er sucht die wissenschaftlich begründenden Vertreter, wie er sich z. B. um Schröckh, Döderlein, Rosenmüller bemüht. Immer stellt er die philosophische und allgemein wissenschaftliche Bildung als die bestimmenden Mächte der Cultur voran. Da er bei Döderleins Berufung nicht gleich gewähren kann, was gewünscht wird, schreibt er an Nicolai, den Vermittler in dieser Sache[1]): „in einem Lande wo man Sulzere, Lamberts, Mendelssohne, Eberharde, Engels hat, da muss man doch auch nach ein bischen vernünftiger Theologie nicht so lecker thun, als wenn man in seinem Leben noch keine gespürt hätte.“

Keinen Theil der Wissenschaften versäumte er; vielmehr kannte er den Werth aller. So stellte er z. B. in Königsberg Kraus an, der für die Lehre von der Staatswirthschaft wichtig wurde, den Physiker Reusch, den Chemiker Hagen; nach Halle berief er Johann Reinhold Forster, Kooks Begleiter auf der Weltumseglung, Friederich August Wolf; für Duisburg richtete er seine Absichten auf Heeren.[2])

Im September 1779 sprach der König ausführlich mit dem Freiherrn von Zedlitz über den Unterricht in den Schulen. Der

[1]) In einem ungedruckten Briefe vom 24. Juni 1777 im Besitz des Herrn Dr. Parthey.

[2]) Letzteres nach den Acten des K. Staatsarchivs. Der Minister präsentirt unter dem 20. April 1786 Mag. Heeren für eine philosophische Professur in Duisburg und schreibt „ist ein guter Schüler Heyne's und ein denkender Kopf, hat aber noch nichts geschrieben. Sein erstes Werk wird eine kleine Abhandlung sein, die im nächsten Stück der Berliner Monatsschrift gedruckt wird und die dies Urtheil von ihm bestätigen wird.“ Die Beziehungen des Ministers von Zedlitz zu Kraus s. in dessen Leben von Johannes Voigt in Chr. Jac. Kraus vermischten Schriften. 8. Th. 1819. z. B. S. 76. S. 117.

dabei gegenwärtige Geheime Cabinetsrath Stellter musste den Inhalt der Unterredung nachschreiben und in die Form eines Schreibens an den Minister bringen.[1]) Zedlitz führt alsbald mehreres aus, was der König angedeutet hat; und es ist schön zu sehen, wie der Minister sich auch in den Gegenständen der Gymnasien mit eigener Lust bewegt. So lernt er z. B. noch Griechisch. Mit seinem Secretär, dem spätern Bibliothekar Biester, liest er die Klassiker und begleitet die gemeinsame Lectüre mit feinen Bemerkungen und treffenden Sacherklärungen; er nimmt Studien der Mathematik und Mechanik auf und urtheilt z. B. über eine herausgekommene „Vorbereitung zur Geometrie für Kinder“ richtiger als der Philolog Christian Gottfried Schütz, damals Inspector am theologischen Seminar zu Halle.[2]) Allenthalben hat er sein Augenmerk auf die anregende Methode gerichtet; allenthalben sucht er sich die rechten Männer, Schütz, Meierotto, Niemeyer, Gedike, und sieht ihr Werk wie das seine an. So schliesst er z. B. einen Brief an Schütz unter dem 7. Mai 1776 mit den Worten[3]): „Leben Sie wohl und bedenken Sie, dass man sich durch nichts dem grossen Geist, dem Schöpfer der Welt, mehr nahet, als wenn man Menschen besser und zum allgemeinen Endzweck brauchbarer macht. Lassen Sie uns stolz sein, dass wir zu so einem Amt berufen sind, und wir wollen nicht müssige Hände in den Schooss legen.“

So suchte der Minister vom Mittelpunkte aus die Kräfte zu beleben, aber nicht in falscher Centralisirung zu beschränken. Die Lehrer empfanden es. „So vortreffliche Gesinnungen,“ schreibt Schütz, „würden auch den kältesten und unthätigsten Arbeiter haben zur lebhaftesten Betriebsamkeit entflammen müssen.“ Überhaupt suchte Zedlitz die rechten Männer und mit ihnen in das Eigenthümliche ihrer Aufgabe und in den Werth ihres Berufs tief eingehend, steigerte er ihre Kraft und liess sie freudig

[1]) Werke. XXVII. 3. S. 251 ff.

[2]) Christian Gottfried Schütz, Geschichte des Erziehungsinstituts bei dem theologischen Seminar zu Halle. Jena 1781. S. 65. S. 70.

[3]) Ebendaselbst S. 26.

empfinden, dass ihre Thätigkeit nicht versäumt und nicht vergessen sei. So setzte sich des Königs scharf abgerissener Befehl, dessen Ton auch wohl des Ministers Verfügungen anschlagen, den Einzelnen gegenüber in eine warm und mild belebende Kraft um.

Wenn der König die Einkünfte für die grössten Zwecke des Staats haushälterisch zusammenhielt, so war der Minister des Unterrichts durch knappe Mittel in seinen besten Entwürfen allenthalben beengt. In Halle griff er dazu, den neuen Bau der Bibliothek selbst den Gehalten der Professoren abzusparen. [1]) In solcher Lage waren Uebelstände unvermeidlich. Missgriffe der Einzelnen glich der Minister würdig und schonend aus, trotz der begangenen Fehler die Verdienste der Männer anerkennend, ihre bessere Seite anregend und ihre Thätigkeit aufmunternd. Es giebt davon ein in der Autographensammlung der hiesigen Bibliothek aufbewahrter Briefwechsel des Ministers mit einem seiner Zeit nicht unberühmten Professor der Rechte in Halle ein schönes Zeugniss.

Zedlitz wusste, dass auch Höheres als Geld die Gelehrten an Preussen fesselte. So schreibt er an Frdr. Aug. Wolf, den Philologen, als er ihn nach Halle beruft, ihm aber äusserlich nur eine schmale Lage bieten kann [2]): „Sie legen es mir dadurch zur doppelten Pflicht auf für ihr besseres Fortkommen in Halle zu sorgen, wo doch Freiheit im Denken, Zusammenfluss gelehrter Männer und Zulauf von Zuhörern Sie auch einigermassen entschädigen wird."

In jenem aus der mündlichen Anweisung entstandenen „Schreiben des Königs an den Etatsminister Freiherrn von Zedlitz" bilden die auctores classici den Kern der Schule und zwar die griechischen so gut als die lateinischen. Die in unsern Tagen oft verhandelte Frage, ob Latein oder kein Latein in den höhern Bürgerschulen, durchschneidet der König mit den Worten: „Lateinisch müssen die jungen Leute auch absolut lernen, davon gehe

[1]) Johann Christian Förster, Übersicht der Geschichte der Universität zu Halle in ihrem ersten Jahrhundert. Halle 1794. S. 206.

[2]) In einem Briefe der Autographensammlung der hiesigen K. Bibliothek vom 19. Juli 1783.

Ich nicht ab; es muss nur darauf raffinirt werden auf die leichteste und beste Methode, wie es den jungen Leuten am leichtesten beizubringen; wenn sie auch Kaufleute werden, oder sich zu was anderm widmen, wie es auf das Genie immer ankommt, so ist ihnen das doch allezeit nützlich und kommt schon eine Zeit, wo sie es anwenden mögen.“ Der König vergisst indessen nicht hinzuzusetzen: „Eine gute deutsche Grammatik, die die beste ist, muss auch bei den Schulen gebraucht werden, es sei nun die Gottsched'sche oder eine andere, die zum besten ist.“ Dies kurze Wort des Königs, das einen Zweifel an der noch im Jahre 1776 wieder aufgelegten Grundlegung einer deutschen Sprachkunst von Gottsched zu enthalten schien, blieb nicht müssig. Der Minister wandte sich an Adelung, der seit 1774 sein grosses Wörterbuch der hochdeutschen Mundart herauszugeben begonnen hatte; und es erschien schon im Jahre 1781 „Johann Christoph Adelungs deutsche Sprachlehre. Zum Gebrauche der Schulen in den Königl. preussischen Landen.“ Die Widmung spricht den Dank dem Minister aus, der durch die Ausführung des würdigen Gedankens, die deutsche Sprache auf deutschen Schulen grammatisch zu lehren und zu lernen, auch der Sprachkenntniss neue und fruchtbare Aussichten verschafft habe. Das Buch blieb bis in das zweite Jahrzehend unseres Jahrhunderts in den Schulen.

In jenem Schreiben liegt dem König besonders der Unterricht in der Rhetorik und Logik am Herzen, auf welchen er wiederholt zurückkommt. Für die Rhetorik empfiehlt er den Quintilian und dessen Methode. „Zum Unterricht in der Logik,“ setzt er hinzu, „ist die beste im Deutschen von Wolf; solche ist wohl ein bischen weitläuftig, aber man kann sie abregieren.“ „Im Joachimsthal und in den andern grossen Schulen muss die Logik durchgehends gründlich gelehret werden, auch in den Schulen der kleinen Städte, damit ein jeder lernt einen vernünftigen Schluss machen in seinen Sachen, das muss sein.“ Ferner sagt der König im Widerspruch mit dem, was neuerlich in Frankreich und auch wohl sonst ins Werk gesetzt wird: „und was die Philosophie betrifft, die muss von keinem Geistlichen gelehret werden, sondern von Weltlichen, sonsten ist es ebenso, als wenn ein Jurist

einem Offizier die Kriegskunst lehren soll u. s. w." In demselben Sinne hatte Friederich der Grosse im Jahre 1765 in seiner „Anweisung für die Leitung der Ritterakademie in Berlin" die philosophischen Curse genau bestimmt. Für die Gymnasien blieb der Wille des Königs nicht ohne Frucht. Engel, der Verfasser des Philosophen für die Welt, gab im Jahre 1780 seinen „Versuch einer Methode die Vernunftlehre aus platonischen Dialogen zu entwickeln" heraus, in welchem er den Menon des Plato zum Grunde legt, damit die Schüler selbst die Begriffe abstrahiren und sich selbst die Wissenschaft unter Anleitung des Lehrers gleichsam erfinden. Das Buch ist dem Freiherrn von Zedlitz zugeschrieben, auf dessen Frage, wie Philologie und wissenschaftlicher Unterricht zu vereinigen, es entstanden ist. Es war übrigens nichts Neues, was der König wollte. Luther hatte mit Melanchthon in dem Entwurf der lateinischen Schule den Unterricht in der Dialektik und Rhetorik angeordnet. Melanchthon hatte dafür ein Lehrbuch verfasst. Philologen, wie Facciolati und Gessner, Ernesti und Wyttenbach, hatten andere geschrieben. Der alt überlieferte Gegenstand erhielt nun durch des Königs Ansehen und durch Engels Arbeit einen neuen Antrieb und setzte sich auf den preussischen Gymnasien in der philosophischen Propädeutik fort, welche nur erst seit etlichen Jahren äusserst beschränkt und jetzt fast im Verschwinden begriffen ist. Für die philosophische Bildung gehen dadurch eingeschulte Elemente verloren und für die Universitätsvorträge die Anknüpfung an sichere Vorbegriffe. Ja, der König behauptet in jenem Schreiben: „Die jungen Leute lernen in den Schulen alles desto leichter; denn wenn sie nachher auf Universitäten sind, so lernen sie davon nichts, wenn sie es nicht aus der Schule schon mit dahin bringen."

Aus Meierotto's Leben[1]) ist ersichtlich, wie eifrig und genau Zedlitz alle Anordnungen des Königs in dem ihm untergebenen Joachimsthalschen Gymnasium auszuführen bemüht war, und wie

[1]) Brunn, Versuch einer Lebensbeschreibung Meierotto's. Berlin 1802. S. 189 ff. S. 265 ff.

einsichtig der König selbst in einer Unterredung mit Meierotto, dem Rector des Joachimsthalschen Gymnasiums, den Erfolgen, namentlich im Unterricht der Rhetorik, nachforschte.

Es war ein richtiger Griff des Ministers, die neuen Schulbücher nicht von methodisch geübten Fachlehrern, sondern vielmehr von Forschern und Meistern, wie Adelung und Engel, schreiben zu lassen.

Obwohl der Akademie nicht vorgeordnet, denn damals stand sie unmittelbar unter dem König, hatte der Minister von Zedlitz für ihre Arbeiten Theilnahme bewiesen. Sie wählte im Jahre 1776 den wissenschaftlichen, um den öffentlichen Unterricht verdienten Mann zum Ehrenmitgliede. Der König bestätigte die Wahl mit besonderer Befriedigung und Zedlitz hielt beim Eintritt einen französischen Vortrag, „über den Patriotismus als Gegenstand der Erziehung in den monarchischen Staaten.“[1]) Es geht durch den Vortrag, der die Vaterlandsliebe des Volkes in die Hand der Geistlichen und Lehrer legt, eine Wärme durch, welche den Verfasser doppelt ehrt, da er Staatsmann ist. Vieles, z. B. eine besondere Liebe für das Nützliche, verleugnet darin den Geist des Tages nicht. Es fehlt eine tiefere Auffassung der Geschichte, welche doch mit dem Thema verwandt ist, und am Schluss wird in dieser Beziehung nur das Beispiel und die Geschichte des grossen Königs als ein Hebel der Vaterlandsliebe hervorgehoben. Wo der Verfasser die Triebfeder der Monarchie bespricht, weist er mit Recht Montesquieu’s halben Gedanken zurück, der sie nur in der Ehre sieht, und verlangt statt ihrer Tugend, Gehorsam und Dankbarkeit, indem er die Gesinnung in der gerechten Monarchie des Selbstregenten von der Sklavenfurcht des Despotismus unterscheidet.

In die Zeit, da Zedlitz an der Spitze des preussischen Unterrichtswesens stand, fällt die pädagogische Bewegung, welche von Basedow ausging. Es war der Grundgedanke, dass auf unserm

[1]) *Sur le patriotisme considéré comme objet d’éducation dans les états monarchiques. Discours de reception prononcé dans l’académie des sciences et belles lettres. Berlin* 1777.

ganzen Unterricht der Schulstaub früherer Jahrhunderte liege und der Unterricht noch die Farbe des Mönchthums trage. Alles arbeite darin der Natur zuwider. Es müsse diejenige Erziehungsmethode in Schwang kommen, die weislich aus der Natur selbst gezogen sei. Die Verstandesbildung sei die Hauptsache, denn auch der Weg zum Herzen gehe durch den Kopf. Die Gedächtnissbildung mache leicht dumm; das Sprachstudium sei nur für die Sache da. Des Wissenswürdigen sei so viel geworden, dass alles Überflüssige weggeschafft werden müsse, um Platz für das Nothwendige zu gewinnen. Zu dem Überflüssigen gehören die todten Sprachen, die im Leben so wenig Anwendung finden. Man solle das Latein lernen, wie eine neue Sprache. Auf Realien komme es an. Alles Lernen müsse vom Anschaulichen ausgehen; es müsse so leicht als möglich gemacht werden, damit die Kinder nach Lust und spielend lernen. Gegen die Weichlichkeit der Zeit bedürfe es der Abhärtung und der Gymnastik. Bis ins 15te Jahr solle der Knabe nur als Weltbürger behandelt werden. Der Mensch sei von Natur gut; Gott liebe Alle als Allvater, die Kinder lieben auch von Natur die Menschen, sie sollen daher zu Menschenfreunden und Weltbürgern erzogen werden. Daran schliesst sich Basedow's allgemeine Gottesverehrung, seine natürliche Religion, seine deistische Poesie an. Für diese Gedanken errichtet er das Philanthropinum in Dessau im Jahre 1774 und verfasst er sein Elementarwerk mit 100 Kupfertafeln. Für diese Gedanken ruft Basedow in stürmischem Eifer die Theilnahme Deutschlands wach und fordert zur Beisteuer auf. Die bedeutendsten Männer horchen mit Vertrauen dieser Stimme. Kant empfiehlt das Unternehmen; Lessing lobt das Philanthropinum;[1]) Euler unterschreibt das günstige Zeugniss der Petersburger Akademie.[2]) Ein neuer Tag sollte der Jugend und durch die Jugend der Welt anbrechen.

Es waren die Gedanken der Zeit und sie stimmten mit dem, was Zedlitz suchte. Er förderte sie seines Theils. In seinem

[1]) Lessings Werke. Ausg. von Lachmann. X. S. 259.

[2]) K. von Raumer, Geschichte der Pädagogik ff. II. 1843. S. 269 ff. S. 278.

Vortrag bei der Aufnahme in die Akademie pries er Basedow's Elementarwerk.

Mit Wahrem war Falsches gemischt, und das Wahre, das gegen den Mechanismus des alten Unterrichts ging, war so blendend ausgeführt, dass man vor dem Schein, den es warf, das Falsche im Grunde des Wesens nicht sah. Aber es konnte nicht fehlen, dass das Flache und Falsche eine taube Saat erzeugte. Es war unmöglich, dass eine gute Erziehung, welche immer die Stille sucht, vor den Augen Europas konnte getrieben werden. Es war verkannt, dass weder Verstandesbildung anders erworben wird, als durch Arbeit am gediegenen Stoff, noch Wille und Gesinnung je aus blosser Verstandesbildung herstammen. Es war undenkbar, dass es ohne Mathematik und ohne Klassiker eine echte Bildung solle geben können. Es war unsinnig zu glauben, dass die natürliche Religion, ein Abhub des Verstandes, das Gemüth des Kindes solle ergreifen oder gar die tiefen Anschauungen des geschichtlichen Christenthums solle ersetzen können.

Die schärfste Kritik erfuhr der gegen die Theologie gerichtete Satz, dass der Mensch von Natur gut sei, durch Friederich den Grossen, der, ohne es zu wissen und zu wollen, gegen diesen Gedanken französischen Ursprungs dem Dogma zu Hülfe kam. Der König fragte einmal den von ihm hochgeschätzten Sulzer, dem er die Leitung der Schulanstalten in Schlesien aufgetragen hatte, wie es damit gehe. Sulzer antwortete: seitdem man auf dem Grundsatz, dass der Mensch von Natur gut sei, fortgebaut habe, fange es an besser zu gehen. „Ach," erwiederte der König, im Widerspruch mit dieser gutmüthigen, schwachherzigen Pädagogik, „Ihr kennt nicht genug diese verwünschte Race, welcher wir angehören." [1])

Männer, welche tiefer blickten und schärfer sahen, wie Schlözer und Plank, durchschauten das Luftige und Grosssprecherische

[1]) Kant in der Anthropologie. Werke von Rosenkranz. VII. b. S. 275. Sulzer hatte im Jahr 1768 herausgegeben: Vorübungen zur Erweckung der Aufmerksamkeit und des Nachdenkens. 1768. Thl. 3 u. 4. 1781. Der dritte Theil ist noch 1825 in einer neuen Auflage erschienen.

des Plans. Auch der Philolog Schütz, von dem Minister zur Untersuchung der Sache nach Dessau gesandt, hatte gleich Anfangs ungünstig berichtet. Das Philanthropinum zerfiel bald und Basedow verkam. Aber die Anregungen, die es gegeben hatte, dauerten fort; wir messen sie an Namen von Männern wie Salzmann, Campe, Rudolf Zacharias Becker, und selbst Dohm, welche alle durch das Philanthropin durchgegangen waren, und sich auf ihre Weise praktisch eine Bahn brachen. Es war indessen schwerlich der richtige Gedanke, eine solche Pädagogik, in ihrer Richtung eudämonistisch, in ihren Mitteln flach, als Theorie an die Universität Halle zu verpflanzen. Der Minister berief Trapp aus dem Philanthropinum als Professor der Pädagogik. Missstände zeigten sich bald. Ihm fehlte, was ihm auf einer Universität Halt geben konnte, gründliche Wissenschaft. Wo die Methode als die Form nicht zugleich aus dem tiefer erfassten Inhalt herauswächst, wird sie leer; und auf eine blosse Methode lässt sich so wenig eine Professur gründen, als auf ein Schema. Der Minister stellte Trapp an die Spitze des Erziehungsinstitutes, das er zur Pflanzschule geschickter, methodisch gebildeter Lehrer errichtet hatte. Der Plan desselben war von Basedow'schen Gedanken durchzogen, aber die Ausführung war gründlicher und wissenschaftlicher, da der Minister für die Leitung Männer, wie Karsten, Eberhard, Sprengel gewonnen hatte. Vergebens suchte Trapp durch eine Ansprache „über das Hallische Erziehungsinstitut" eine grössere Theilnahme der Eltern zu erregen.[1]) Das Institut hatte keinen längern Bestand. Als Trapp im December 1782 seine Entlassung

[1]) Chr. Gottfried Schütz a. a. O. S. 21 ff. über das Philanthropin. Ebendaselbst S. 137 ff. S. 145 ff. über Trapp. Der Minister schrieb im Jahre 1777, *plan d'une pépinière de pédagogues et de gouverneurs établie à Halle.* Die Schrift, insbesondere für den König bestimmt, wurde nur in wenigen Exemplaren abgedruckt (Schütz S. 53), und es ist trotz mannigfaltiger Nachfragen nicht gelungen, sie in Berlin, Halle oder Königsberg aufzutreiben. Indessen findet sich im K. Staatsarchiv „Plan des auf Befehl und unter höherer Aufsicht Sr. Excellenz des Hrn. Geheimen Staatsministers und Ober-Curators der K. Universität Freiherrn von Zedlitz in Halle errichteten K. Erziehungsinstituts. Halle am 15. April 1780," unterzeichnet Wenceslaus Jo. Gust. Karsten. Joh. Aug. Eberhard. Mathias Chr. Sprengel.

begehrt, um nach Holstein, in seine Heimat, zurückzukehren, berichtet der Minister an den König: „ich halte dafür, dass sein Verlust nicht unersetzlich ist,“ und fügt hinzu, dass er wegen der Stelle mit einem geschickten Mann im Hannoverschen fast schon richtig sei. Dieser Mann war Frdr. Aug. Wolf, dessen Berufung für die Entwickelung der philologischen Studien in Deutschland solche Bedeutung gewann.[1])

Seit alter Zeit war die Sorge für die Volksschule eine in Preussens Regierung überkommene Angelegenheit. Durch die Reformation war der Gedanke der allgemeinen Schulpflicht durchgedrungen. In dem Bereich der katholischen Kirche war bis ins vorige Jahrhundert nur stossweise etwas für den Volksunterricht geschehen. Im protestantischen Deutschland hatten insbesondere die von dem edeln und frommen A. H. Franke ausgehenden pietistischen Bewegungen die Bestrebungen für den Volksunterricht neu beseelt. In Berlin war mit der von dieser Seite gegründeten Realschule ein Lehrerseminar verbunden. Unter König Friederich Wilhelm I. hatten die sogenannten principia regulativa die Schulen eng an die Kirchen angeschlossen und die Schullehrer den Predigern zur Aufsicht und Unterweisung untergeben. Noch im August 1763 nach eben beendigtem siebenjährigen Kriege erliess der König das wichtige General-Landschul-Reglement, das indessen aus Mangel an Mitteln nicht durchgeführt wurde.

Im katholischen Schlesien wurden um diese Zeit die ersten katholischen Volksschulen geschaffen. Es war das Verdienst des Abts und Prälaten von Felbiger, der im Jahre 1762 im Stillen, aber mit höherer Erlaubniss, einige katholische junge Männer zum Besuche des lutherischen Seminars nach Berlin sandte. Der damals in Schlesien dirigirende Minister von Schlabrendorf unterstützte diese Bestrebungen und es kamen schon bereits am Ende

[1]) Aus einem Actenstück im K. Staatsarchiv. In dem Brief an Wolf vom 11. April 1784 äussert der Minister einen Wunsch, den Wolf wahr machte. „Leben Sie nun ganz Ihrer Wissenschaft, — —, und helfen Sie den einen Vorwurf, der noch immer Halle traf, abwälzen, dass man dort keine Philologen bildet.“ In der Autographensammlung der hiesigen K. Bibliothek.

des Jahres 1765 katholische Schullehrerseminare in Schlesien zu Stande und Friederich der Grosse unterzeichnete am 3. November 1765 das von Felbiger ausgearbeitete Landschulreglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz. So blühte in Friederichs Schlesien der katholische Volksunterricht auf und das schöne Beispiel leuchtete weithin. Denn die Kaiserin Maria Theresia berief 1774 denselben Abt von Felbiger, um die Reform des österreichischen Schulwesens in seine Hände zu legen.[1])

Inzwischen bildete sich in der Mark zu einer neuen Gestaltung der Volksschule ein anderer Mittelpunkt; es war eine Erscheinung von hervorragender Eigenthümlichkeit. Auf Rekahn bei Brandenburg sass seit Jahrhunderten die Familie von Rochow. Ein Spross derselben, Friederich Eberhard von Rochow, der die Schlachten von Lowositz und Prag mitgefochten und verwundet den Abschied genommen hatte, Domherr am Dome zu Halberstadt, empfand mit dem verwahrlosten Volk Erbarmen und legte muthig Hand ans Werk, indem er die Schulen zu Rekahn und Gethin freigebig erneuerte und geistig pflegte, 1772 seinen „Versuch eines Schulbuchs für die Kinder der Landleute“ und ein Lesebuch den „Bauernfreund“ schrieb, später unter dem Namen des von Rochow'schen Kinderfreundes oft herausgegeben. In seinem Lehrer Bruhns suchte und fand er den rechten Arbeiter in dem Weinberge seiner Schulen. Ihn trieb christlicher Sinn. Er wünschte zu Schullehrern Candidaten der Theologie und verlangte von ihnen die Gesinnung eines Missionars, ohne welche die Lehrer Miethlinge bleiben würden. Dabei traute er der Aufklärung des Verstandes unbeschränkt und dachte sie in keinem Gegensatz gegen die eigentliche Bestimmung des Landvolks.[2]) Tiefer gegründet und sich weiser beschränkend, nachhaltiger und ruhiger als Basedow war er doch von Basedow's Richtung mitergriffen und sandte

[1]) Dr. H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. I. 1858. S. 77 ff. S. 105 ff.

[2]) Friederich Eberhard von Rochow, litterarische Correspondenz mit verstorbenen Gelehrten. Berlin 1799. S. 178 ff.

Lehrer zur Ausbildung nach Dessau. Seine Schulen wurden Muster. Man unternahm Reisen nach Rekahn, wie z. B. der Geograph Büsching that, der die seine beschrieb. Aus vielen Gegenden Deutschlands wurden Lehrer hingesandt und selbst über Deutschland hinaus weckte Rochow's Beispiel Nacheiferung. Der katholische Abt von Felbiger setzte sich mit ihm wie mit einem Genossen gleichen Strebens in Verbindung und seine Briefe an Herrn von Rochow sind ein schönes Zeugniss, wie man damals für das gemeinsame Ziel der Volkserziehung über die Kluft der Kirchen hinüber einander die Hand reichte.[1])

Der Freiherr von Zedlitz sah in ihm den Mann, der ihm, wie er sich ausdrückte, zur Beförderung der grossen Absichten des besten Königs in der Verbesserung des Unterrichts der Landjugend kräftige Beihülfe gewähren könne. „Dass ein Domherr,“ so schreibt er ihm unter dem 17. Januar 1773, „für Bauerkinder Lehrbücher schreibt, ist selbst in unserm aufgeklärten Jahrhundert eine Seltenheit, die dadurch noch einen höhern Werth erhält, dass Kühnheit und guter Erfolg bei diesem Unternehmen gleich gross sind. Heil, Lob und Ehre also dem vortrefflichen Manne, den nur die Rücksicht auf die Allgemeinheit des Nutzens, welcher gestiftet werden kann, zu solchen Unternehmungen antreiben konnte.“[2])

Wir sehen nun beide Männer Hand in Hand gehen. Ihr an Einzelheiten reicher, von gleichem Streben getragener Briefwechsel giebt dazu sprechende Belege. Zu zwei verschiedenen Malen im Jahre 1774 und 1779 kommt der Minister nach Rekahn, um die Schulen selbst zu sehen und selbst zu prüfen. Im Briefwechsel mit Herrn von Rochow kommen die Hindernisse zur Sprache, die ihm bei der Ausführung, namentlich auch bei dem Könige, aufstossen. Wie Friederich gern seine Akademiker aus Frankreich oder der Schweiz berief, so war es ein bei ihm wiederkehrender Gedanke, Schulmeister aus Sachsen zu holen. Es war

[1]) Ebendaselbst S. 241 ff.

[2]) Ebendaselbst S. 115 ff. Der Briefwechsel zwischen beiden Männern geht vom 17. Januar 1773 bis 2. November 1787.

merkwürdig wie Friederich noch im siebenjährigen Kriege, drei Tage vor dem Hubertsburger Friedensschluss, von Leipzig aus plötzlich die Nachricht geschickt hatte, dass er acht Schulhalter in Sachsen angenommen habe, mit dem Befehl, vier in Hinterpommern und vier in der Kurmark anzustellen. Von Neuem war davon die Rede. Der Minister wünscht es nicht und auch Rochow widerräth es. Der Dialekt mache die Sachsen den Landleuten unverständlich und am Ende hätten sie doch immer keine patriotische Wärme für unsern Staat. Dies Mal unterblieb die Sache.[1])

Im Jahr 1779 kreuzte eine andere Gefahr alle Hoffnung zur Verbesserung der Landschulen. Der König befahl dem Minister, die Invaliden, welche sich zu Schulmeistern schickten, anzustellen, „denn,“ schrieb er, „die Leute meritiren untergebracht zu werden, indem sie ihr Leben und Gesundheit für das Vaterland gewaget haben.“ Freiherr von Zedlitz schreibt darüber an von Rochow im Jahr 1781:[2]) „Fast muss ich auf die Aufnahme der Landschulen ganz Verzicht thun; der König bleibt bei der Idee, dass die Invaliden zu Schulmeistern genommen werden sollen. Er vermengt die Billigkeit, verdiente Leute zu belohnen, mit der Pflicht, brauchbare Menschen zu bilden. Ich habe selbst in einzelnen Fällen mit meinen Vorstellungen nichts ausrichten können.“ Büsching nennt das Jahrhundert Friederichs des Grossen nach dieser Seite das Jahrhundert der Invaliden.

Mit Herrn von Rochow bespricht der Minister die Einrichtung von Musterschulen, Seminarien und Armenschulen.

Das Armenwesen lag sehr darnieder; das Betteln war eine Landplage geworden. Auf des Königs Befehl nahm der Minister von Zedlitz im Jahr 1775 die Sache für alle Provinzen in die Hand und führte insbesondere den Grundsatz durch, dass sich jede Gemeine ihrer Armen annehme.[3]) Um selbst mit dem Beispiel einer Armenschule voranzugehen, fasst er den Plan eine der Berliner Armenschulen in eigene Aufsicht zu nehmen. Er lässt einen

[1]) Ebendaselbst S. 218.
[2]) Ebendaselbst S. 213.
[3]) Ebendaselbst S. 168 ff.

Lehrer in Rekahn bilden, und errichtet vor dem Königsthor in der Nachbarschaft seines Hauses eine Schule, wohin die um ihn herum wohnenden Handwerker und Ackerbürger, und zwar die Armen unentgeltlich, ihre Kinder schicken. Er lässt seinen eigenen Sohn diese Schule besuchen.[1])

So sehen wir den rastlos strebenden Minister mitten in den Wissenschaften und wieder bei den Schulbüchern und bei der Bildung von Lehrern; mitten in den Universitäten und Gymnasien und selbst persönlich in der eigenen Armenschule. Nichts ist ihm zu klein, Alles beseelt er; Kleines und Grosses begreift er in dem Einen Gesichtspunkt des allgemein Nützlichen.

Des Nützlichen, des Brauchbaren. Dass er diesen Begriff nicht platt, sondern höher fasste, dafür bürgt seine philosophische Liebe, seine edlere staatsmännische Weise. Aber dennoch lag darin die Grenze seines Geistes, wie überhaupt der Zeit, welche Friederich ausgeprägt hatte.

Wir erwähnen dabei nur Eine Massregel, welche den Unterricht, unser eigentliches Thema, nur berührt.

Zedlitz hatte als Chef des geistlichen Departements und als Präsident des Ober-Consistoriums wesentlichen Antheil an der Einführung eines neuen Gesangbuches.[2]) Es war in seinem Sinne, dass Männer wie Ditrich und Teller, neue Lieder auswählten und alte verbesserten. Klopstock hatte an den alten einst Ähnliches versucht. Allein wie es überhaupt eine missliche Sache ist, eine ursprüngliche Poesie mit nachgekommenen Empfindungen zu verändern, so ist es am schwierigsten Lieder umzumodeln, in welchen einst die Kirche ihre Gefühle wiederfand und an welchen von Geschlecht zu Geschlecht die lieb gewordene Erweckung frommer Empfindungen hängt. Am wenigsten war aber die nüchterne Ansicht der Zeit, die verständige Ansicht der Theologie zu solchen vorgeblichen Verbesserungen der Lieder berufen. Es konnte nicht fehlen, dass das Ursprüngliche verwischt und das Eigen-

[1]) Ebendaselbst S. 198 ff. S. 208 f. vgl. Berliner Monatsschrift 1787. Aug. S. 113.

[2]) Christian Wilhelm von Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. S. 258 ff. J. D. E. Preuss, Friederich der Grosse. 1833. III. S. 221 ff.

thümliche ins farblose Allgemeine gezogen wurde, wodurch sich ebenso sehr die Kirche als die Poesie für beschädigt halten konnte. Im Vertrauen, dass der König ein solches vernünftigeres Gesangbuch billigen werde, war es nicht für nöthig erachtet, seine Genehmigung vorher einzuholen. Ohne eine solche wurde im Jahr 1780 das „Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den Königlich preussischen Landen“ bekannt gemacht und die Einführung in alle lutherischen Kirchen des Landes befohlen. Viele Gemeinden widersetzten sich, und der König, von mehreren Seiten angerufen, erliess im Januar 1781 im Sinne der von ihm vertretenen Toleranz den Bescheid: „obwohl das neue Gesangbuch verständlicher, vernünftiger und dem wahren Gottesdienst angemessener sei, so solle kein Zwang geschehen, sondern jeder Glaube hierunter ganz freie Hände haben und behalten.“ Wenn er eigenhändig hinzusetzte: „Ein jeder kann bei mir glauben, was er will, wenn er nur ehrlich ist. Was die Gesangbücher angeht, so stehet einem jeden frei zu singen: „Nun ruhen alle Wälder“ und dergleichen dummes und thörichtes Zeug mehr:“ so thut dieser Seitenblick dem schönen Liede Paul Gerhardts so wenig Eintrag, als den alten deutschen Gedichten das Urtheil, das der König im Jahre 1782 an den Herausgeber Myller als Dank für die Einsendung schrieb: „die Gedichte seien keinen Schuss Pulver werth.“ Aber wichtiger ist es zu bemerken, wie die consequente Durchführung eines grossen Grundsatzes, des Königs Anerkennung der Glaubensfreiheit, das wieder gut machte, was die eigene einseitige Richtung, welche in des Ministers Verfahren zu Tage kam, gefehlt hatte.

Dem Minister von Zedlitz war ausser dem geistlichen Departement die Criminaljustiz anvertraut. Es war darin das Ziel seiner unablässigen Arbeit, Sorgfalt in Verhütung der Verbrechen, Menschlichkeit in Behandlung der Gefangenen, weise Milde in Zuerkennung der Strafen immer weiter zu verbreiten.[1])

[1]) Berliner Monatsschrift. 1793. XXI S. 540.

Aus diesem Gebiet seiner Thätigkeit heben wir nur Eins heraus, weil es den Mann bezeichnet. In dem merkwürdigen Ereigniss des Müller-Arnoldschen Processes hatte der König, schlecht berichtet, den falschen Verdacht geschöpft, dass die Gerichte, vor welchen nach seinem Willen der Bauer dem Prinzen gleich sein sollte, einen Edelmann gegen den klagenden Müller begünstigt und das Recht gekränkt hätten, und ward aus Eifer für die Gerechtigkeit ungerecht. Schon hatte er den Grosskanzler von Fürst unwillig entlassen und drei Kammergerichtsräthe verhaftet, und gab nun dem Minister von Zedlitz den Befehl, gegen die drei schuldigen Kammergerichtsräthe auf Cassation und Festungsstrafe und gegen den Präsidenten der neumärkischen Regierung auf Amtsentsetzung zu erkennen. In der Ordre fügte der König die Drohung hinzu: wenn dies nicht mit aller Strenge geschehe, werde der Freiherr von Zedlitz sowohl als auch das Criminal-Collegium es mit Sr. Majestät zu thun kriegen. Indessen ergab die Untersuchung, dass in der Sache kein Richter parteilich verfahren war. Vergebens suchte der Minister den König durch einen Bericht des Criminalsenats zu überzeugen. Der König sah darin nur den Eigensinn der Richter, welche unter einander gegen ihn durchstechen wollten. Keine Gegenvorstellung fruchtete. Da hatte Zedlitz den Muth, dem Könige zu antworten, dass er nicht wider sein Gewissen und seine Überzeugung handeln könne. Er schrieb:[1] „Ich habe Ew. Königl. Majestät Gnade jederzeit als das grösste Glück meines Lebens vor Augen gehabt und mich eifrigst bemüht, solche zu verdienen; ich würde mich aber derselben für unwürdig erkennen, wenn ich eine Handlung gegen meine Überzeugung vornehmen könnte. Aus den von mir und auch vom Criminalsenat angezeigten Gründen werden Ew. Königl. Majestät zu erwägen geruhen, dass ich ausser Stande bin, ein condemnatorisches Urtheil wider die in der Arnoldschen Sache arretirten Justizbeamten abzufassen.“ Darauf erliess der König die verurtheilende Cabinetsordre. „Wenn

[1]) 31. December 1779. J. D. E. Preuss, Friederich der Grosse. 1833. III. S. 405.

sie also nicht sprechen wollen, so thue ich es und spreche das Urtheil". — „Übrigens," so schloss der Bescheid, „will Ich Euch noch sagen, wie es Mir lieb ist, dass Ich Euch bei dieser Gelegenheit so kennen lernen, und werde nun schon sehen, was Ich weiter mit Euch mache. Wonach Ihr Euch also richten könnt." Durch des Ministers Standhaftigkeit blieb die ungerechte Verurtheilung ein Befehl, aber wurde kein preussisches Rechtserkenntniss. Trotz der Drohung blieb Zedlitz bei dem König in Achtung — ein seltenes Zeugniss für beide.

Es ist eine Freude zu sehen, dass Friederichs Zeit nicht blos auf dem Schlachtfelde Männer hervorbrachte.

Dieser Zug sittlicher Kraft und sittlichen Grundes vollendet das Bild des für Menschen und Menschenbildung unermüdlich thätigen, alle Lebensbeziehungen menschlich und edel auffassenden Mannes. Selbst in Friederich des Grossen Lichte verbleicht ein solcher Stern nicht.

Begleiten wir Zedlitz noch einige Augenblicke in die folgende Regierung hinüber.

Es lag in dem Gang der Dinge, dass ein kirchlicher Rückschlag erfolgte und bald auch den Minister traf. Veranlassungen zu einer solchen Gegenbewegung sind uns auch in dieser Skizze des Unterrichtswesens begegnet. Das Historische in den Confessionen war gekränkt, das Positive zurückgestellt, und was darauf gebauet war, fühlte sich unsicher. Friederich hatte auch die Religion, wie davon das an Zedlitz erlassene Schreiben einen Beweis enthält, ins blos Nützliche gezogen; und indem seine Staatskunst den Staat als Ganzes, den Staat als Person hoch hob, wie kaum je vor ihm geschehen, fasste sie die Menschen eigentlich nur als Kräfte an diesem Ganzen und an dieser Person des Staats, als Kräfte, welche benutzt und abgenutzt werden, und nicht als Menschen, die in sich selbst Werth haben. Es bleibt die schöne Wirkung der Kirche, in welcher, so lange sie ihrem Beruf treu ist, der einzelne Mensch nimmer einen blossen Marktpreis hat, einer solchen Staatsansicht, welche am Ende die Menschen nur als Stoff des Staats betrachtet, die Wage zu halten, indem sie als geistige Macht den Werth wahrt, welcher

dem allgemeinen Staat entgegengesetzt ist, den Werth des Menschen als Einzelnen, in welchem sie das Unvergängliche sucht, des Menschen als Person in sich. Von dieser Seite konnte eine Gegenströmung sogar heilsam wirken. Aber schlimm genug; sie erfolgte nicht mit geistigen Mitteln, sondern mit den Künsten der Finsterniss. Zedlitz wich im Jahre 1788 einem Wöllner.

Ehe er es that, hinterliess er noch Eine Einrichtung, welche für Preussens Entwickelung wichtig wurde. Im Unterrichtswesen war die wissenschaftliche und bürgerliche Seite längst so gewachsen, dass sie über den Kreis der Theologie und über die Bildung und Vorbildung der Theologen hinausging. Die Consistorien konnten von ihrem Standpunkt das Ganze nicht mehr übersehen. Darin lag die innere Nothwendigkeit, das Schulwesen vom geistlichen Stande mehr zu trennen. Zedlitz hatte den selbstständigen Fortschritt des Unterrichtswesens im Auge, da er den Plan erdachte, ein Oberschulcollegium als unabhängige oberste Behörde neben das Consistorium zu stellen. König Friederich Wilhelm II. vollzog diesen Entwurf, bald nachdem er den Thron bestiegen.[1])

Es konnte nicht fehlen, dass die 18jährige Wirksamkeit eines solchen Ministers auf Preussen einen Eindruck machte, zwar einen einseitigen, aber bedeutenden.

Es wäre ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte, Zedlitzens zerstreute Briefe zu sammeln, ungedruckten nachzuspüren, die Acten zu durchforschen, und aus diesen Quellen ein vollständiges Bild seines Wesens und Wirkens darzustellen. Wir wünschen dieser Aufgabe eine würdige Lösung.

Inzwischen hat Kant ihm ein Denkmal gestiftet, das mit der „Kritik der reinen Vernunft" von Jahrhundert zu Jahrhundert dauern wird. Kant widmete sie ihm und in der Zueignung

[1]) Das Gesetz unter dem 22. Febr. 1787 bei Mylius S. 618 vgl. den dem Könige vorgelegten Plan von Zedlitz: Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens in den Königl. Landen, in der Berlinischen Monatsschrift 1787. Aug. S. 96 ff.

schreibt er unter Anderm, auf Zedlitz, den philosophischen Staatsmann hinblickend, mit philosophischem Bewusstsein, leise, aber deutlich: „Wen das speculative Leben vergnügt, dem ist, unter mässigen Wünschen, der Beifall eines aufgeklärten, gültigen Richters eine kräftige Aufmunterung zu Bemühungen, deren Nutzen gross, obzwar entfernt ist, und daher von gemeinen Augen gänzlich verkannt wird.“

VII.

Friederich der Grosse und sein Grosskanzler Samuel Cocceji.

Beitrag zur Geschichte der ersten Justizreform und des Naturrechts.

(Aus den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1863.)

Am 3. Juni 1740, am dritten Tage seiner Regierung, erliess König Friederich der Zweite an den wirklichen Geheimen Etatsminister von Cocceji eine Cabinetsordre, dass er aus bewegenden Ursachen resolviret, in seinen Landen bei denen Inquisitionen die Tortur gänzlich abzuschaffen.[1]) Mit diesem Befehle bezeichnete Friederich, wie mit einigen andern Cabinetsordren aus den ersten Tagen seiner Regierung, den Geist seiner Absichten. Es war ein grosser Griff in die peinliche Rechtspflege, die seit Jahrhunderten gemeint hatte, zur Überführung des Schuldigen der Folter nicht entbehren zu können, und von der Christian Thomasius vergebens die Aufhebung derselben gefordert hatte. In dieser Massregel trat des Königs eigene Bewegung, sein in der Stille gereifter Entschluss, hervor. Die bürgerliche Rechtspflege litt an andern Mängeln und Friederich fasste sie bald ins Auge.

Der Zustand der deutschen Rechtspflege war damals mit den Zwecken des Rechts in schreiendem Widerspruch. Das volksthümliche Rechtsleben war einst in seinen ersten Sprossen erstickt. Das gelehrte Recht, in dem nur die Zunft Bescheid wusste, war

[1]) S. die Anmerkungen am Schluss der Abhandlung.

dem schlichten Gefühl fremd. Zu den Controversen im römischen Recht kamen die Conflicte des römischen und deutschen. Man wusste im Volke nicht was Rechtens sei; und wie ein blindes Schicksal kam das Recht über die Leute, die es traf. Der Rechtsgang hatte seine Listen und Kniffe, und dehnbar, wie er war, diente er in den langen durch Schriften und Gegenschriften hingeschleppten Processen dem Beutel der Sachwalter. Unter dem Schein der Gründlichkeit spielten advocatische Künste und barg sich richterlicher Schlendrian. Es war gewöhnlich, dass in Processen die lebendigen ergiebigen Kräfte, welche in jedem Gegenstand eines Rechtsstreites enthalten sind, Jahre lang brach gelegt wurden. Der Verkehr wurde dadurch lahm und Familien nicht selten in dem Grab des unsichern Rechts begraben. Die Territorialwirthschaft mehrte das Übel, da die Landesherrn des vielköpfigen deutschen Reichs in den Lauf der Gerechtigkeit eingriffen. Die beiden höchsten Reichsgerichte, berufen der letzte Schutz des Rechts zu sein und in strenger Vertretung des Rechts voranzuleuchten, gaben das schlechteste Beispiel. In Wetzlar, wo Advocaten und Procuratoren die Processe für sich ausbeuteten, wohnten, wie man sagte, die Unsterblichen, nämlich die Processe ohne Ende. Überdies galt dort die Justiz für bestechlich. So wurde z. B. im Jahre 1713 ein Beisitzer des Gerichts angeklagt, in einem Processe, in welchem es sich um 600,000 Rth. handelte, von beiden Theilen grosse Geldsummen genommen und der meist gebenden Partei gedient zu haben.[2]) Wenn bei dem Reichskammergericht Streitsachen endlich entschieden waren, so geschah es nicht selten, dass der Reichshofrath, welchem alle dem Kaiser allein vorbehaltenen Sachen zustanden, sie als ihm gehörig vor sein Gericht zog. Dann ging der lange Tanz von Neuem an, und das Ende war meistens Widerstreit zwischen den Sprüchen der beiden höchsten Gerichte, Zwiespalt des Rechts im deutschen Reiche. Die Vollziehung der von den Reichsgerichten gefällten Urtheile war Pflicht der Landesherren, aber es kam vor, dass päpstliche Nuntien, wie zu Lüttich, Cöln und Münster geschehen, unter Androhung des päpstlichen Bannblitzes alle von dem Kammergericht verhängten Executionen rückgängig machten.[3])

Dem Reichskammergericht lag zwar die Idee des der deutschen Nation gemeinsamen Rechts zum Grunde. Aber was half die Idee? Der thatsächliche Zustand machte es jedem kräftigen Fürsten, welchem das Recht im eigenen Lande das Erste war, zur Pflicht, dieser Idee den Rücken zu kehren und auf heimischer Grundlage das Recht zu errichten. Schon in der goldenen Bulle war dazu die Möglichkeit geboten, indem darin den Kurfürsten für ihre Lande die Gerichtsfreiheit, das s. g. *privilegium de non appellando*, gewährt war. Die letzte Entscheidung lag darnach für ihre Unterthanen nicht in den Reichsgerichten, sondern in den Gerichten des Landes oder dem eigenen Richterspruche. Es gehörte zu den Gebrechen der Reichsgewalt, dass diese Freiheit sich von Kaiser zu Kaiser weiter ausdehnte und so die Rechtseinheit auch äusserlich mehr und mehr zerfiel. Indessen handelte es sich um etwas Anderes, als um ein Streben nach Eigenmacht und Machtvollkommenheit, wenn Friederich der Grosse eine günstige Gelegenheit benutzte, um vom Kaiser für alle seine Lande ein solches unbeschränktes *privilegium de non appellando* zu erreichen. Es wurde ihm unter dem 31. Mai 1746 „nach Ziel und Mass der goldenen Bulle" gewährt[4]). Nun erst war das Fundament für die völlige Durchführung einer bessern Rechtspflege gewonnen.

Nach dem Dresdener Frieden hatte der König alsbald von Neuem Veranlassung, sich um die Rechtspflege in seinen Landen zu bekümmern; denn schon im Jahre 1742 und 1743 hatte er in dieser Beziehung Schritte gethan, zu Mitteln entschlossen, welche „nicht die Rinde des bösen Baumes, sondern die Wurzeln desselben anfassen" sollten (11. Juli 1743). Offiziere und andere Personen brachten jetzt bei ihm unmittelbar über den Gang ihrer Processe Klage an und baten, dieselben durch seine Cabinetsbefehle zu entscheiden[5]). Der König verhandelte darüber mit seinem Justizminister Freiherrn von Cocceji, der ihm nun einen Plan zur Justizreform vorlegte. Cocceji's Ansichten entsprachen den Absichten des Königs und Cocceji wurde das Werkzeug, durch welches der König handelte.

Des Königs Feuer blickt aus seinen Cabinetsordren hervor. Schon den 14. Januar 1745 hatte er an die Geh. Etatsminister

von Cocceji, von Broich und von Arnim geschrieben[6]): ich befehle Euch nochmals allergnädigst . . . dahin zu sehen, dass bei den Justizcollegiis solche feste und unveränderliche Einrichtung gemacht werde, damit alle Processe, nach Beschaffenheit derer Sachen, sonder alle Weitläuftigkeiten und Verzögerungen nach wahrem Rechte kurz und gut in jeder Jahresfrist abgethan und entschieden werden mögen. Ich verlasse Mich auf Euch. Ihr werdet schon nach reiflicher Überlegung solche Mittel ausfindig machen, welche zu Erreichung dieses Zweckes erforderlich sind“; und am 12. Januar 1746 schreibt er dringender an Cocceji: „Da aus unzähligen mir bekannten Exempeln erhellet, dass nicht ohne Ursache überall über eine ganz verdorbene Justizadministration in meinen Landen geklagt worden; ich aber, bei nunmehro geschlossenem Frieden, darzu nicht stille schweigen, sondern mich selbst darein meliren werde: so sollt Ihr nun an alle Meine Justizcollegien eine nachdrückliche Circularordre desfalls ergehen lassen, worinnen dieselbe von denen bisherigen, leider! eingerissenen und oft himmelschreienden Missbräuchen, durch Chikanen, Touren und Aufhaltungen der Justiz, nach der alten Leier, der wohlhergebrachten Observanz und dergleichen öffentlich tolerirten Mitteln der Ungerechtigkeit abgemahnt, hingegen angewiesen werden, künftig bei Vermeidung Meiner höchsten Ungnade und unausbleiblicher Bestrafung allein darauf zu arbeiten, dass jedermann ohne Ansehen der Person, eine kurze und solide Justiz, sonder grosses Sportuliren und Kosten, auch mit Aufhebung derer gewöhnlichen Dilationen und oft unnöthigen Instanzien, administriret und alles dabei blos nach Vernunft, Recht, Billigkeit, auch wie es das Beste des Landes und derer Unterthanen erfordert, eingerichtet werden möge.“

Es lässt sich nichts Umfassenderes denken als eine solche Justizreform, wie Friederich sie im Sinne hatte; denn es war sein Ziel, nicht allein kurzes und doch gründliches Verfahren herzustellen, sondern auch ein ganzes vernünftiges Landrecht zu schaffen. Aber schon nach kurzer Zeit, schon im Jahre 1748, als er eine Denkmünze auf die Verbesserung des Rechts schlagen liess, glaubte Friederich der Grosse des Erfolges sicher zu sein.

Was bis dahin geschehen, war Cocceji's Verdienst, der die Seele der ersten Justizreform war.

Für die Richtung, welche sie nahm, ist es nicht unwichtig, einen Blick auf Cocceji's Leben zu werfen.

Samuel von Cocceji, geboren zu Heidelberg 1679, war der Sohn des berühmten Rechtsgelehrten Heinrich von Cocceji und Erbe seines juristischen Ruhmes, ja zum Theil Erbe seiner eigenthümlichen juristischen Anschauungen. Sein Vater, aus Bremen gebürtig und in Holland gebildet, war zuerst Professor der Rechte in Heidelberg, dann in Utrecht, zuletzt in Frankfurt a. O. König Friederich I. verwandte denselben wiederholt in Staatsgeschäften; namentlich sandte er ihn 1702 in der Angelegenheit der oranischen Erbschaft nach dem Haag, und im Jahre 1703 erforderte er sein Gutachten über das Ober-Appellationsgericht, das er einzurichten beschlossen hatte [7]).

Heinrich Cocceji beschäftigte sich unter Anderm mit dem Naturrecht und früh ging sein Sohn in diese Untersuchungen über die Principien alles Rechts ein.

Das Naturrecht war damals eine Frage der Zeit. Hugo Grotius hatte 1625 sein Werk vom Recht des Krieges und Friedens herausgegeben. Es war ein Werk von eingreifender Bedeutung. Es war das erste, das in die Rechtsgelehrsamkeit der Zeit den Blick der nach Einheit strebenden Wissenschaft und den Überblick eines Systems, und in den Wust der Gesetze das Licht eines Princips brachte. Mit reichster Gelehrsamkeit ausgestattet, durch klare lateinische Darstellung ansprechend, voll Kenntniss der Historiker und Philosophen, auf positiver Gesinnung ruhend und durch humanen Geist wohlthuend hatte das Buch eine grosse Wirkung. Auf den Universitäten wurden Vorträge über Hugo Grotius gehalten, Commentare erschienen, der Kurfürst von der Pfalz, der Hugo Grotius gelesen, stiftete auf der Universität zu Heidelberg eine eigene Professur des Naturrechts, für welche er Pufendorf berief. Die Quelle, aus welcher nach Hugo Grotius das Alle verbindende Recht, das Recht im eigentlichen Sinne herfliesst, ist die mit der menschlichen Vernunft übereinstimmende Wahrung der menschlichen Gesellschaft; aus ihr entspringt z. B.

die Enthaltsamkeit von fremdem Eigenthum, und wenn wir fremdes Eigenthum haben und damit gewinnen, die Herstellung desselben, die Verpflichtung zur Erfüllung von Versprechen, Ersatz eines durch Schuld verursachten Schadens, die Nothwendigkeit der Strafe. Wo Gesellschaft ist, da ist Recht; und aus dem Zwecke, die Gesellschaft zu wahren, ergiebt sich das Recht dergestalt als unwandelbare Folge, dass das Wesen des Rechts, sogar wenn es keinen Gott gäbe, was freilich, setzt Hugo Grotius hinzu, zu denken unfromm wäre, so lange bleiben würde, als das Fundament, Wahrung der menschlichen Gesellschaft, bliebe. Strenges Recht wird hiernach alles dasjenige, was die Natur einer Gesellschaft vernünftiger Wesen von jedem gegen alle fordert und jedem gegen alle gewährt, weil sonst die Gesellschaft schlechthin nicht bestehen könnte. Dieser Grundgedanke geht durch das Werk durch. Aber neben diesem Princip steht noch ein anderes. Hugo Grotius fügt zu jenem unwandelbaren aus der nothwendigen Wahrung der menschlichen Gesellschaft fliessenden Rechte ein göttliches Recht hinzu, das aus dem freien Willen Gottes stammt, *ius divinum voluntarium.* Zwar wird beiderlei Recht auf Gott zurückgeführt. Aber jenes Recht hat Gott gewollt, weil es an und für sich recht ist; dieses ist recht, weil es Gott gewollt hat. Grotius bestimmt dies göttliche Recht dreifach, zuerst als das s. g. adamitische Recht bei der Schöpfung gegeben, das dem Menschen die Herrschaft über die Erde verleiht, dann das s. g. noachimische Gesetz, das Gotte zu dienen befiehlt, den Incest verbietet und den Genuss des lebendigen Blutes untersagt, endlich das Gesetz des Evangeliums, wohin das Verbot des Concubinats, der Ehescheidung, der Polygamie und unmässiger Zinsen gerechnet wird. Dies Recht verpflichtet als der ausdrückliche Wille Gottes alle Menschen, so weit es ihnen bekannt geworden[8]). Wenn Hugo Grotius noch ein positives Völkerrecht, ein *ius gentium voluntarium*, annimmt, aus Noth und Nutzen unter den Völkern vereinbart: so kann dies, weil es auf menschlicher Übereinkunft ruht, und nur Geltung hat, so weit diese reicht, füglich auf sich beruhen. Offenbar liegt nun zwischen den beiden ersten Weisen des Ursprungs schon in der Anlage die Möglichkeit eines Zwie-

spalts. Denn jenes Recht, aus der Wahrung der Gesellschaft fliessend, fliesst den Menschen aus einem innern Princip; dieses göttliche Recht kommt ihnen von aussen; jenes ist unwandelbar, wie die logische Consequenz; dieses wird sich je nach dem Willen Gottes ändern können.

Es konnte nicht fehlen, dass im Fortgang jenes strenge Recht der menschlichen Wissenschaft zugänglicher und zuverlässiger erschien und dieses göttliche dann zu kurz kam. So geschah es, als Pufendorf den Weg des Hugo Grotius weiter verfolgte und in denselben zugleich Betrachtungen von Hobbes einführte.

Pufendorf setzte zwar den Willen Gottes, der den Menschen zur Geselligkeit schuf, als den letzten Ursprung, aber nahm dann die Socialität als das Princip an, aus welchem Moral und Rechtsbegriffe fliessen; im Gegensatz gegen scholastische Theologen, welche das Gute und Rechte an und für sich vor allem Willen aus der Heiligkeit Gottes abgeleitet hatten, stellte er das Rechte und Gute an und für sich, in wiefern es unabhängig von jenem Willen Gottes sein soll, der die Menschen zur Geselligkeit bestimmte, in Abrede und bedingte das Gute und Rechte, indem er es auf die Grundlage der Bestimmung zur Gesellschaft, auf die Socialität zurückführte. Der Mensch ist aus Selbstliebe und wegen seiner Bedürftigkeit auf die Hülfe Anderer hingewiesen und daraus entspringt das Naturgesetz der Geselligkeit, welches durch Gott als den Schöpfer und Urheber dieses Gesetzes seine Sanction hat. Gegen diese Betrachtungsweise, in welcher das Ethische und das Recht lediglich von äussern Beziehungen des Menschen zum Menschen abhängig gemacht wird, erhoben sich namentlich theologische Philosophen und der Streit um das Princip, ein Streit der Theologie gegen das nackt rationale Naturrecht, wurde 14 Jahre hindurch heftig geführt. In ihm leuchtete die Nothwendigkeit ein, im Naturrecht die Philosophie von der Theologie zu scheiden. Leibniz vermisste in Pufendorf philosophische Tiefe. Dagegen schloss sich Christian Thomasius, der in Frankfurt a. O. über Hugo Grotius gelesen hatte, an Pufendorf an und vertheidigte ihn gegen seine Gegner. Neben dem Naturrecht, das er aus der Socialität folgerte, entwarf er in seiner *iuris-*

prudentia divina ein positives göttliches Recht, und setzte es aus solchen Stellen der Bibel zusammen, welche ein alle Menschen bindendes Gebot vor Augen haben, und Ludovici folgte ihm darin. In diesem Zusammenhange wurde z. B. das Verbot der Polygamie, der Blutschande in gerader Linie, weil sie mit der Socialität in keinem Widerstreit stehen, nur aus dem *ius divinum* abgeleitet. Was nach dem Naturrecht erlaubt war, erschien nun hinterher als verboten[9]. War dem Positiven damit gedient, dass es auf diesem Wege, als wäre es willkürlich, der Basis vernünftiger Nothwendigkeit entbehren musste? Dies liess sich billig bezweifeln und man fühlte die gefährliche Stellung.

In diesen Richtungen hatte sich ein Zwiespalt zwischen dem Naturrecht und dem göttlichen Recht aufgethan, als Cocceji der Vater in seinen berühmten Vorlesungen über Hugo Grotius auf eine grössere Einheit dachte und auf eine natürliche Theologie alles Naturrecht gründete. Früh folgte der Sohn den Schritten des Vaters. Im Grossen und Ganzen vertrat er des Vaters Ansichten und wich nur in Wenigem von ihnen ab. Samuel Cocceji erörterte sie in seiner Inauguraldissertation (1699) *de principio iuris naturalis unico vero et adaequato,* und vertheidigte sie namentlich gegen Ludovici's Einwendungen in seiner *resolutio dubiorum circa hypothesin de principio iuris naturalis motorum* (1705).

Die Hauptsätze, welche Heinrich von Cocceji seinen Vorlesungen über Hugo Grotius voranzuschicken pflegte, sind unter dem Namen der *positiones Henrici Coccei* mehrfach gedruckt[10]. Ihnen folgte nach Anleitung jener Vorlesungen unter andern auch Heinrich Ernst Kestner, Professor in Rinteln, in seinem Naturrecht (*ius naturae et gentium, ex ipsis fontibus ad ductum Grotii Pufendorfii et Cocceji derivatum.* 1698).

Samuel von Cocceji hielt die in der Jugend überkommenen Gedanken während seines späteren in der Praxis viel bewegten Lebens fest und bildete sie weiter aus. Wie er schon in seiner Dissertation (§. 34 f.) das Princip des Naturrechts im römischen Recht hatte wiederfinden wollen, so verschmolz sich ihm mehr und mehr das Naturrecht mit den durchsichtiger gewordenen Principien des römischen Rechts. In diesem Sinne gab er im

Jahre 1740, also 40 Jahre nach jenem Anfang, sein neues System des natürlichen und römischen Rechts heraus (zuerst als *elementa iustitiae naturalis et Romanae* 1740, dann als *novum systema iustitiae naturalis et Romanae* im 5. Bde. des *Grotius illustratus*); und in demselben Geist sind seine Commentare zu Hugo Grotius geschrieben, welche er im Jahre 1744 mit denen seines Vaters in Einem Werke vereinigte, einem Werke, welches sich unter dem Titel *Grotius illustratus* einen grossen Namen erwarb und ins Französische, Holländische, Englische übersetzt wurde.

Die Grundzüge von Sam. v. Cocceji's Ansichten im Naturrecht sind folgende:

Es giebt nur Eine Quelle des Naturrechts, und es ist unrichtig, neben dem Naturrecht, wie Hugo Grotius thut, ein besonderes durch göttlichen Willen bestimmtes Recht zu setzen. In dem Naturrecht, das nur aus dem Zweck die menschliche Gesellschaft zu wahren entspringen soll, fehlt ein verpflichtender Grund, eine Macht, welche zum Gehorsam verbindet, überhaupt die Nothwendigkeit, welche die menschliche Willkür einschränkt. Wenn man einen solchen Zweck, wie die *socialitas*, an die Spitze stellt, so verwandelt man das Recht in Nützlichkeit. Vielmehr ist die einige Quelle des Rechts der befehlende oder erlaubende Wille Gottes, der an und für sich, da der Mensch nicht aus sich selbst ist, eine verpflichtende Kraft in sich trägt. Gott allein hat Recht und Herrschaft über das Menschengeschlecht, denn er konnte es schaffen und auch nicht schaffen, und daher kann auch Gott allein ein Gesetz geben. Deswegen ist es unrichtig zu sagen, dass das Recht, aus der Wahrung der menschlichen Gesellschaft entspringend, bliebe, wenn es auch keinen Gott gäbe. Der befehlende oder erlaubende Wille Gottes soll indessen nicht aus einer Offenbarung erkannt werden, da das Naturrecht allgemein gelten muss; sondern auf den Wegen der menschlichen Vernunft, und zwar aus denjenigen Bewegungen und Trieben, welche im Menschen von Gott herstammen, aus den Handlungen des Schöpfers, aus dem nothwendigen oder wahrscheinlichen Zweck, aus der Nothwendigkeit des Mittels, aus der Natur und dem Wesen des heiligen Schöpfers, der nichts zwecklos thut, und endlich aus der Über-

einstimmung der Völker. Indem so im Besondern der befehlende und erlaubende Wille Gottes erkannt wird, giebt es keine oberste Eine Regel, wie z. B. die Socialität, aus welcher das gesammte Recht herflösse. In der bezeichneten Weise wird z. B. das Eigenthum begründet, aus der Thatsache der Schöpfung, da Gott jedem das Vermögen gab, die Dinge der Erde, die ursprünglich niemandem gehören, an sich zu reissen; aus den natürlichen Bewegungen jedes Menschen, da jeder das begehrt, was die Nothdurft des Lebens fordert; aus dem Zwecke des Schöpfers, denn Gott schuf die Dinge, damit der Mensch ihrer gebrauchen könne; aus der Nothwendigkeit des Mittels, weil Gott das Menschengeschlecht erhalten wollte; aus der Natur des vollkommnen Wesens, da Gott den Menschen das Vermögen gab, der Dinge der Erde zu gebrauchen und er nichts umsonst thun kann; endlich aus der gemeinsamen Sitte aller Völker. Was nun nach dem Willen des Schöpfers der Einzelne erwirbt, darf der Andere ihm nicht nehmen und ist es ihm entfremdet, so steht ihm ein Recht der Vindication zu (*novum systema* §. 245 ff.). Auf eine solche gemeinfassliche Weise wird dargethan, dass Gott jedem Menschen ein eigenthümliches Vermögen zu haben und zu handeln gegeben; und aus diesem Willen des Schöpfers hat jeder ein erworbenes Recht zu haben und zu handeln. Daher dürfen andere Menschen dies von der Natur verliehene Recht nicht stören und Gott hat also gewollt, dass jedem sein Recht gegeben werde. Jeder hat ein Recht theils in Ansehung Gottes, wohin die Rechte zwischen Gott und Menschen, insbesondere die Vorschriften der Vervollkommnung gehören, theils in Ansehung der Menschen unter sich. Wenn einer dem andern das ihm von Gott verliehene Recht verweigert, so kann er dazu durch Gerichte oder durch Repressalien und Krieg gezwungen werden. Hiernach ist das Recht der Natur eine dem menschlichen Geschlecht durch Vernunft erklärte Vorschrift des Schöpfers, dass jeder jedem sein Recht gebe, d. h. sowohl Gotte das Gott zustehende als den Menschen das ihnen nach natürlicher Vernunft zukommende Recht und zwar bei Furcht der Strafe (*nov. syst.* §. 56).

Cocceji hält hiernach im Recht an dem Begriff Gottes fest und befestigt an ihm Alles; und er hält an der begründenden

menschlichen Vernunft fest und erklärt sich gegen die eingeborenen Ideen, die der Gründe entbehren, und gegen die Offenbarung als Quelle des Rechts. Freilich gleicht er sich mit dem Positiven wieder aus, so gut es geht. Das Recht der Natur, sagt er, ist unveränderlich; aber Gott ist an die Gesetze, die er dem Menschen giebt, nicht gebunden und kann daher nach seinem Recht den Menschen etwas, was er sonst untersagt hat, auftragen, z. B. dass die Israeliten den Ägyptern die Gefässe entwenden.

Von den Gott zustehenden Rechten kann nur Gott entbinden. Die rechte Gesinnung, der reine Wille ist Gottes Recht, so dass den Mangel Gott bestrafen muss. Diese Gott zustehenden Rechte gehen den Gesetzgeber an sich nichts an; aber er sorgt für sie, indem er für die Verkündigung des göttlichen Wortes sorgt, und er hat das Recht, solche Übertretungen zu bestrafen oder zu verhindern, welche Gottes Willen verletzen würden, wenn sie auch keines Menschen Recht verletzten, wie z. B. Blasphemie, Incest, Selbstmord[11]).

Wenn nach Cocceji das Recht der Natur eine Vorschrift des Schöpfers sein soll, jedem sein Recht zu geben: so spielt darin die doppelte Wortbedeutung des Rechts eine zweideutige Rolle. Das Recht der Natur bezeichnet den letzten Gedanken einer vernünftigen Gesetzgebung und der Ausdruck, jedem sein Recht zu geben, das jedem nach dieser vernünftigen Gesetzgebung Zustehende. Daher kann ohne das Naturrecht, das definirt werden soll, dies Recht nicht erkannt werden und man bewegt sich mit dieser Bestimmung im Zirkel.

Was nach dem befehlenden oder erlaubenden Willen Gottes, der durch die angegebenen Mittel erkannt wird, jedem als erworbenes Recht zusteht, das soll ihm gewährt werden. Da nun ein Princip des Inhalts für das, was den befehlenden oder erlaubenden Willen Gottes ausmacht, dem Naturrecht der beiden Cocceji fehlt: so hat es an dieser Stelle ein Bedürfniss, sich zu ergänzen. Samuel von Cocceji, in das consequente römische Recht eingewohnt, findet in ihm den vernünftigen Inhalt, der am meisten mit dem übereinstimmt, was Gottes Wille befehlen und erlauben kann. Daher wird ihm das römische Recht zum Modell und

natürliches und römisches Recht fallen ihm in seinem *novum systema iustitiae naturalis et Romanae* gewissermassen zusammen. Das römische Recht dient ihm zugleich zum Leitfaden dessen, was das Naturrecht zu begründen hat.

Aber selbst der Weise der Begründung fühlt man die ausschliessliche Betrachtungsweise des römischen Rechts an. Das römische Privatrecht steht auf dem Standpunkt des Einzelnen; der consequente Wille des Einzelnen ist im Mein und Dein und in den Verbindlichkeiten der Contracte zum eigentlichen Princip des Rechts geworden. Das rechtsbildende Princip geht überwiegend von dem aus, was die einzelne Person zur Person macht.

Dasselbe zeigt sich in den Begründungen Cocceji's, und zwar über die nothwendigen Grenzen hinaus, selbst bei solchen Bildungen, wie die Familie, der Staat, welche Lebensordnungen höheren Ursprungs sind, als dass ihr Recht aus dem Willen des Einzelnen allein könnte begriffen werden.

So ist es charakteristisch, dass das ganze Familienrecht eigentlich nur vom contrahirenden Willen des *paterfamilias* ausgeht. Der Mann will aus seinem Samen, so wird es dargestellt, Kinder erzeugen; dazu sucht er sich eine Genossin, welche zu diesem Zwecke ihren Leib darbietet; er will der gewisse und unbezweifelte Vater der Kinder sein, und dazu bedarf es eines ungetheilten Zusammenlebens (*individua consuetudo*), woraus die *iustae nuptiae* hervorgehen und es kann nun heissen, *filius est quem iustae nuptiae demonstrant.* Der Ehebrecher vergeht sich, indem er diesen Zweck des Ehemanns vereitelt. Die väterliche Gewalt entspringt daraus, dass die Kinder ein wirklicher Theil des Leibes der Eltern sind und der Vater sie, als aus seinem Samen geboren, sich mit Recht vindicirt. Weil dieser Zweck der Ehe, dass der Vater als Vater seiner Kinder gewiss sei, auch im lebenslänglichen Concubinat bleibt, so wird ein solches durch das Naturrecht erlaubt sein[12]).

Es erhellt leicht, dass eine solche Auffassung, die in der Ehe nur vom Contract, ja nur von einem Contract ausgeht, welcher lediglich durch den Zweck des *paterfamilias* bedingt ist, weder das Wesen und die Bedeutung der Ehe, noch den Sinn des Rechts

erreicht, das diese Bedeutung wahren soll. Die *individua vitae consuetudo* wird nur nach der Seite des Ehebettes verstanden und das Verständniss erhebt sich nicht zu dem *consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio.* Es ist die Ehe auf dem Grund eines Contracts unter den Gesichtspunkt eines Eigenthumsrechtes gestellt. Man sollte glauben, dass ein Naturrecht, das den befehlenden und erlaubenden Willen Gottes an die Spitze stellt, eine grössere ethische Tiefe erstreben müsste. Der sittliche Begriff der Ehe ist so wenig zum Grunde gelegt, dass sie eigentlich nur als eine höhere Art der *conductio* für den Zweck, eigene Kinder zu haben, dargethan ist.

So äusserlich und so wenig specifisch als die Ehe, ebenso äusserlich und ebenso wenig specifisch ist in diesem Naturrecht der Staat gefasst worden. Er entsteht wie andere Genossenschaften durch Übereinstimmung aus einem Vertrag der Menschen und ist eine Gesellschaft mehrerer Familien zum Schutze des Rechts. Weil nun die Familienväter, welche zusammentreten, ihr Recht sich zu vertheidigen von Gott haben, so stammt das Recht der Staatsgewalt, welche lediglich auf dem Recht der Übertragung beruht, mittelst der Übertragung der Familienväter von Gott[13]).

Der Staat ist in diesem Naturrecht weder als nothwendige Lebensform der Menschheit noch in seinem sittlichen Inhalt begriffen. Dadurch fehlt im Gegensatz gegen das rechtsbildende Princip, das im Willen der einzelnen Person liegt, das andere rechtsbildende Princip, das aus der sittlichen Gemeinschaft entspringt. Und doch wird erst in der Einigung beider das rechte Recht erzeugt. Es ist für die Bewegung, welche im Naturrecht von Hugo Grotius ausgeht, bezeichnend, dass es im stoischen Sinn abstract mit der Wahrung der Gesellschaft *(societatis custodia)* als dem Princip des Rechts anhebt, und nicht mit dem aristotelischen Gedanken, dass das Ganze früher ist als der Theil und der Staat früher als das Haus und jeder von uns, so dass schon im Begriff des Menschen das für den Staat bestimmte Wesen liegt (das *ζῶον πολιτικόν*). Es ist ferner bezeichnend für Cocceji's Naturrecht, dass es selbst diese Beziehung zum Zweck der Gesellschaft als wesentliches Princip aufgiebt und sogar den Staat privat-

rechtlich aus dem Recht der eine Übertragung vereinbarenden Familienväter verstehen will.

In diesen Zügen sieht man Cocceji's Grundgedanken, in welchen sich der Philosoph dem Juristen des römischen Privatrechts anschliesst und fügt. Als seine Inauguraldissertation über das Eine wahre und adaequate Princip des Naturrechts herausgekommen, war selbst Leibniz auf diese Ansicht aufmerksam. In den damals erscheinenden „monatlichen Auszügen" (1700. Juli) fanden sich über die Schrift Bemerkungen, welche von Leibniz herrührten. Sie führen besonders aus, dass nicht die nackte Macht des göttlichen Willens das sein könne, was den Menschen verpflichte, und dass vielmehr der Verstand und die Weisheit Gottes das Recht bestimme. Denn wie die Regeln der Proportionen und der Gleichheit in den Zahlen, so seien die Regeln der Billigkeit und Übereinstimmung ewig. Als das Recht an sich, von der Weisheit erkannt, könne Gottes Wille sie unmöglich verletzen.

In der ersten Arbeit Cocceji's erscheint schon eine Richtung auf das Princip und das System. Und es wollte etwas sagen, dass er sie in seinem bewegten Leben festhielt; es lag darin eine Vorbedingung zum künftigen Gesetzgeber.

Wir gehen in seinem Leben weiter. Sein Vater hatte ihn zunächst auf Reisen gesandt. In Italien verkehrte er mit Magliabecchi, in Frankreich mit Mabillon, in Holland mit Graevius, Gronovius, Franzkius, Perizonius, in England mit gelehrten Bischöfen, in Paris mit Spanheim, dem damaligen preussischen Gesandten und durch ihn mit hervorragenden Männern jener Zeit [14]). Nach seiner Rückkehr wurde er 1702 ordentlicher Professor der Rechte zu Frankfurt a. O. Von da an fasste ihn die juristische Praxis. Er wurde 1704 Regierungsrath zu Halberstadt und 1710 Director der dasigen Regierung. Damals waren nämlich die Regierungen höhere Justizcollegien. In dieser Zeit gab Cocceji seine bereits in Frankfurt begonnene gelehrte und zugleich in die Praxis eingreifende Arbeit heraus, seine zwei Quartanten *ius controversum civile pandectarum ad ordinem Lauterbachii* (zuerst 1713). Es war seinem gründlichen Geiste eigen, die praktischen Fragen in die Wissenschaft zu ziehen, und so erscheinen in diesem Werke

auch Fragen und Entscheidungen z. B. aus der Gerichtspraxis in Halberstadt. Wir sehen Samuel von Cocceji schon im Jahre 1711 als Subdelegirten zur Visitation des Kammergerichts in Wetzlar abgeordnet, und zu einem solchen Auftrage bedurfte es eines gediegenen und gewandten Juristen. In Wetzlar, dem verschlingenden Abgrund der Processe, dem juristischen Tummelplatz für die Intriguen der politischen und kirchlichen Parteien, hatte Samuel von Cocceji die Augen offen. Wachsam für die Sache der Evangelischen zeigt er in seinen Berichten Energie. Die Verwickelungen der Justiz gestalteten sich ihm zu principiellen Fragen und in den Acten des Geheimen Staatsarchivs befinden sich drei lateinische Streitschriften, welche er der Regierung zur Verfügung stellte, eine z. B. über den Conflict des Reichshofraths und Reichskammergerichts [15]). Während Cocceji in Wetzlar war, starb König Friederich der Erste. Die Visitation ging 1713 zu Ende. Das Vertrauen, dessen Cocceji sich erfreut hatte, blieb ihm unter König Friederich Wilhelm dem Ersten. Bei dem drohenden nordischen Kriege 1714 wurde er nach Wien gesandt. Dann sehen wir ihn in Berlin thätig. Dem Könige Friederich Wilhelm lag die Verbesserung der Rechtspflege am Herzen. Gleich nach seinem Regierungsantritt hatte er Schritte dafür gethan. „Die schlimme Justiz schreiet zum Himmel," so lautete sein bekannter Ausspruch, „und wenn ichs nicht emendire, so lade ich selber die Verantwortung auf mich." Zunächst wandte er sich dem geltenden Recht der Provinzen zu, „damit alle aus einem ungewissen Recht entspringende Fehler und Gebrechen abgeschafft werden." Schon mehrere Jahre, besonders seit 1714, waren Verfügungen nach Preussen ergangen, die Rechtspflege zu beschleunigen, das Wechselrecht streng zu wahren, die Advocaten zu ihrer Pflicht anzuhalten, als im August 1718 Cocceji nach Königsberg gesandt wurde. Seine Instruction vom 30. Juli 1718 enthält Gesichtspunkte, welche er vielleicht selbst angegeben hatte, zum Theil dieselben, wie diejenigen, welche später die Reform unter Friederich dem Grossen leiteten. Alle Processe oder wenigstens alle Instanzen sollen in einem Jahr geendigt werden. Weil nicht alle Processe auf gleichem Fuss tractiret werden können, so soll hier-

unter mehr auf die natürliche Billigkeit als auf die Processordnung reflectiret werden. Keinem Advocaten soll künftig etwas vor Endigung der Processe *sub poena dupli* bezahlt werden. Man soll den Concursprocess auf's Äusserste verhüten und die Unterthanen nicht untüchtig machen, die Contributionen abzutragen. Der König legt in kurzer eigenhändiger Bemerkung Nachdruck auf die Sache. Die revidirte Tribunalsordnung ist in dem Exemplar, das bei den Acten liegt, mit Cocceji's Randbemerkungen versehen. Cocceji erledigte den Auftrag zur Zufriedenheit des Königs und im Jahre 1721 erschien das *corpus iuris Prutenici*, das sich in den Gerichten den Namen des „wohlverbesserten Landrechts des Königsreichs Preussen" erwarb. In der *constitutio prooemialis* d. d. Berlin 27. Juni 1721, welche unter Königlicher Autorität vorangedruckt ist, werden Samuel von Cocceji's Verdienste erwähnt. „Sothanes Landrecht" ist unter seiner Leitung, nach Berathung mit einer besondern Deputation aus allen Collegiis und nach des Königs Decisionen „in denen nöthigen Örtern geändert, die Missbräuche abgeschafft, was zur Verkürzung der Processe dienlich, eingerückt, die zweifelhafte Texte erkläret, insonderheit alles nach dem gegenwärtigen Zustand des Königreichs Preussen angerichtet" worden. Es wird dabei ausdrücklich verordnet, dass, wenn ein in sothanem verbesserten Landrecht nicht begriffener Fall künftig vorkommen möchte, derselbe, wenn er in dem kaiserlichen Rechte ausdrücklich decidiret, nach demselben entschieden, sonst aber zur anderweitigen Dijudication der Casus mit Beifügung der *rationum dubitandi et decidendi* zur Königlichen Decision nach Hofe berichtet werden solle.[16]) Cocceji wurde nach seiner Rückkunft 1723 Kammergerichtspräsident, 1727 Staats- und Kriegsminister, 1730 Chef aller geistlichen und französischen Angelegenheiten, Präsident in dem churmärkischen Consistorio und Obercurator aller Königlichen Universitäten, und 1731 Präsident des Oberappellationsgerichtes und Lehnsdirector, bis er endlich im Jahr 1738 zum ersten Chef der Justiz in den gesammten preussischen Landen aufstieg.

Es wird uns erzählt[17]), dass Cocceji schon als Kammergerichtspräsident und noch mehr als Justizminister unter dem König

Friederich Wilhelm dem Ersten eine Justizreform beabsichtigt habe; aber sein Versuch sei misslungen, weil sein Ehrgeiz die Eifersucht erst des Justizministers von Plotho nnd nach dessen Tode des Justizministers von Arnim erregt habe. Den Justizplan, den Cocceji dem König Friederich Wilhelm übergab, habe der Justizminister von Arnim verworfen und darin einige Räthe und Rechtsgelehrte auf seiner Seite gehabt. Inzwischen hatte der König dem Kammergerichtspräsidenten von Cocceji aufgetragen, die Justizverfassung bei dem Kammergericht auf dem nämlichen Fuss einzurichten, wie es zur Beschleunigung der Justiz im Königreich Preussen mit Erfolg geschehen war. In den Acten des Geheimen Staatsarchivs findet sich ein von Cocceji unter dem 19. Dec. 1724 eingesandtes „ohnmassgebliches Project, wie die Justiz beim Kammergericht zu verbessern sei“; Cocceji ist den Vorschlag mit dem Kammergericht durchgegangen, die Stände haben nichts erinnert und er sucht nun des Königs Approbation nach. Die Verordnung vom 16. April 1725 war das Ergebniss[18]). Unter dem 21. Sept. 1733 findet sich in den Acten mit Cocceji's Unterschrift ein Königlicher Erlass an alle betreffende Justizbehörden, worin es heisst: „weilen Wir ein *ius certum* in denen Uns von dem Allerhöchsten untergebenen Landen und Provinzen etablirt wissen wollen, so ergehet Unser allergnädigster Befehl hiedurch an Euch, sämmtliche *casus dubios*, welche entweder daher, dass *praxis a iure communi* differiret oder weil *super iure communi* die *doctores* differiren oder weil die Landesconstitutiones dunkel und zweifelhaft vorgekommen sind, accurat und deutlich zu specificiren, selbige auch nebst Beifügung Euers ohnmassgeblichen Gutachtens anhero einzusenden.“ Ein ähnlicher Befehl war von dem Könige schon im Jahr 1714 ergangen; und es ist merkwürdig, dass damals, da *casus dubii* einberichtet werden sollen, die Magdeburger Regierung antwortet: es sei in dortiger Provinz ein *ius certum* vorhanden; man wolle indessen auf die Sache attendiren. Dies Mal geht es nicht viel besser. Viele Behörden entschuldigen sich, es seien keine *casus dubii* notirt. Andere gehen in die Frage ein und berichten, wie z. B. die Geldernsche Justizcommission (in holländischer Sprache), der Schöppenstuhl zu Brandenburg, die Justizcollegien zu Cleve, in der Mark u. a.

Cocceji verfolgte indessen, wie es scheint, die Sache weiter. Wenigstens liegt ein Concept vom Jahre 1734 vor, dass jährlich berichtet werde, welche *casus dubii* vorgekommen seien. Im Jahre 1737 erlässt der König eine Reihe von Anordnungen zur Verbesserung der Rechtspflege, bei deren Ausarbeitung Cocceji mitgewirkt hat, unter dem 25. Oct. 1737 „Reglement, nach welchem die von S. K. M. in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, zum Versuch der Güte in Processsachen besonders verordnete und annoch zu verordnende Commissarii bei dem Hoff- und Kammer-Gericht, auch allen Dero Regierungen, Justiz-Collegiis und Hoff-Gerichten zu verfahren haben", unter dem 9. Dec. 1737 Anordnungen über Examina der Präsidenten und Räthe bei der Annehmung, unter dem 30. Dec. 1737 Abstellung einiger in dem Kammergericht eindringender Unordnungen.

Bis dahin war von Verbesserung der Rechtspflege in einzelnen Landestheilen die Rede und von einem Landrecht in provinzialem Sinne. In den Tagen, da Cocceji Chef der Justiz in den gesammten preussischen Landen ward, im Jahr 1738 tritt ein umfassenderer Plan hervor, das Vorspiel zu Friederichs des Grossen Justizreform. Da heisst es in einem Rescript an das Kammergericht vom 26. Febr. 1738 „wie es in verschiedenen Puncten zur Verbesserung der Justiz zu halten" unter No. XI „Sind Wir auch entschlossen, ein besonderes Landrecht in Unseren Landen einzuführen und das *Ius Romanum*, in so weit es applicabel, zum Fundament nehmen zu lassen", und zum Theil mit denselben Worten, wie später unter Friederich dem Grossen, wird die Aufgabe eines allgemeinen Landrechts bezeichnet. In der Benachrichtigung vom 1. März 1738 „wegen der Function, so Se. Kön. Maj. dem Etatsminister von Cocceji zur Verbesserung des Justizwesens allergnädigst aufgetragen" ist der Königl. Befehl enthalten, dass derselbe „davor sorgen solle, dass ein beständiges und ewiges Landrecht verfertiget, das confuse und theils auf Unsere Lande nicht quadrirende *Ius Romanum* abgeschaffet und die unzählige Menge von Edicten gedachtem Landrecht einverleibt werde"[19]). Man darf in diesem Befehl des Königs Friederich Wilhelm I. Cocceji's eigene Gedanken und Absichten vermuthen.

So lag die Sache, so hatte sich Cocceji's Thätigkeit geltend gemacht, als König Friederich der Zweite die Regierung antrat. Anfangs zeigt der König eine Entfremdung und Kälte gegen Cocceji, wie aus einem Briefe des letztern erhellt. Aber Cocceji nahm eine Gelegenheit wahr, dem jungen König näher zu kommen. Der schlesische Krieg war ausgebrochen, und es lag dem König daran, der Welt das preussische Recht deutlich zu machen. Der Kanzler von Ludewig in Halle hatte schon seit 40 Jahren in Schriften wie in Vorlesungen Preussens Ansprüche auf einige schlesische Fürstenthümer behauptet. Der König berief ihn nun nach Berlin, um eine Staatsschrift in dieser Angelegenheit zu verfassen. Ludewig schrieb seine Abhandlung: „Rechtsbegründetes Eigenthum des Königlichen Kurhauses Preussen und Brandenburg auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschaften in Schlesien.“ [20]) Dieser erste Nachweis machte eine weitere Begründung nicht überflüssig. Cocceji sammelte aus eigener Bewegung Materialien zu einer neuen preussischen Staatsschrift in den schlesischen Händeln. Es war nicht das erste Mal, dass Cocceji sich mit Staatsschriften beschäftigt hatte. Im Jahre 1716 war unter seiner Leitung ausgearbeitet „Recht des Hauses Preussen an die Grafschaft Rheinstein (Regenstein) eine Deduction. Halberstadt 1716.“ [21]) Cocceji schrieb jetzt, nachdem er, wie es scheint, des Königs Genehmigung eingeholt hatte, „nähere Ausführung des in natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten preussischen Eigenthums auf die Schlesischen Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau u. s. f.“ 1741. 4. [22]). Dieser Anknüpfung folgten Beweise des Vertrauens. Im Jahre 1741 und 1742 war Cocceji im Auftrag des Königs mit der Ordnung des schlesischen Justizwesens beschäftigt. Bei der Abwesenheit des Cabinetsministers von Broich besorgte er mehrere Male dessen Geschäfte in Reichsprocess- und Grenzsachen. Als im Jahre 1744 der letzte Fürst von Ostfriesland starb, und Preussens vom ersten König erworbene Anwartschaft an Ostfriesland zur Erfüllung kam, beschied der König den Justizminister von Cocceji zu sich in das Bad Pyrmont und gab ihm den Auftrag, im Verein mit einem andern Königlichen Commissarius mit den ostfriesischen

Ständen zu unterhandeln und die Huldigung anzunehmen. Der König gab ihm mündlich seine Gesichtspunkte für die Angelegenheit. Cocceji löste die Schwierigkeiten der Lage mit Geschick und zu gegenseitiger Befriedigung und trug dazu bei, dem entzweiten und zerrütteten Lande auf dem Grund seiner alten Freiheiten die Wohlthat eines einigen und starken Regiments wiederzugeben und die Ostfriesen der neuen Regierung anhänglich zu machen.

So rücken wir jener Zeit näher, in welcher der König die Justizreform in Cocceji's Hand legte. Es erhellt aus dem Blick, den wir rückwärts thaten, dass der König einen für dieses Werk vorgebildetern Mann nicht finden konnte. Seit einem Menschenalter hatte sich Cocceji mit dem beschäftigt, was für die Rechtspflege dringend noth war. Er war durch Stellungen durchgegangen, die ihm einen vielseitigen beherschenden Blick gewährten. Rechtsgelehrsamkeit und Rechtsübung, allgemeine Gesichtspunkte und Klugheit der Erfahrung vereinigten sich in ihm für die umfassende Aufgabe.[23]) Wenn der König später (18. August 1747) an Cocceji schrieb: „ich kann auch nicht umbhin Euch zu danken, dass Ihr in alle solchen Sachen entriret, die meinen idées und sentiments ganz völlig conform seien“: so muss man in Wahrheit sagen, dass sich Beider Gedanken nur einander begegnet sind. Während der ganzen vorigen Regierung war, wie wir sahen, vorbereitet, was nun geschah.

In einem allgemeinern Zusammenhang lernen wir des Königs Gedanken über Gesetzgebung aus einer in diesen Jahren entstandenen Abhandlung kennen, welche er in dieser Akademie am 22. Januar 1750 lesen liess, aus seiner Abhandlung über die Gründe Gesetze zu geben oder abzuschaffen.[24]) Ausser historischen Betrachtungen enthält sie Äusserungen, welche sich geradezu auf die preussische Justizreform beziehen, und zwar sowohl auf die Verbesserung des Processverfahrens, als die Abfassung eines einigen Gesetzbuches. „Was die Processe verlängert,“ sagt unter anderm Friederich im Gefühl jener landesväterlichen Gerechtigkeit, der Arm oder Reich gleich gilt, „giebt den Reichen ein beträchtliches Übergewicht über den Gegenpart, der arm ist“. Die Chikane nährt

sich gewöhnlich von Erbschaftssachen und Verträgen" und er fordert daher in dieser Beziehung die grösste Klarheit der Gesetze. „Überhaupt," sagt er, „sind klare Gesetze, welche keinen Auslegungen Raum geben, ein erstes Mittel; und die Einfachheit mündlichen Verfahrens, das zweite." „Die gerechte Mitte, welche die Kraft der Verträge aufrecht hält, aber die zahlungsunfähigen Schuldner nicht unterdrückt, ist der Stein der Weisen in der Jurisprudenz."

Durch Friederichs des Grossen in der Sache der Reform erlassene Cabinetsbefehle[25]) geht Ein Ton scharf hindurch; er verlangt eine „kurze und solide", eine „prompte und rechtschaffene Justiz", die „geradedurch" administriret werde. Dies von dem Könige betonte „geradedurch" ist aller Zeit die schwerste aber edelste Aufgabe der Rechtspflege gewesen, welche im wachsenden Parteileben mit doppeltem Gewicht der Pflicht des Richters und dem Blick des starken Fürsten zufällt, eine Probe des Charakters. Der auf eine gründliche Rechtspflege angelegten Formen hatte sich der Eigennutz bemächtigt; aus der gründlichen Justiz waren langsame und kostspielige Processe geworden, welche den Zwist schürten, den Verdruss mehrten, den Verkehr lähmten, die unterliegende Partei zum Verderben und die obsiegende kaum zum halben Genuss brachten. Der Process nährte die Juristen und darum nährten die Juristen die Processe. Derselbe Eigennutz liess sich willig finden, das Recht zu biegen und zu kränken. Die Formen und die sich kreuzenden Rechte boten dazu gelegenen Vorwand und oft selbst unter dem Schein tief geschöpften Weisthums. Friederich der Grosse kannte diese Plage der Land und Leute aussaugenden Processe.

Das Übel hatte mehr als Eine Ursache. Cocceji fasste es zuerst an seiner persönlichen Seite; denn in der Rechtspflege sind die Einrichtungen ohne die Beseelung durch persönliche sittliche Gesinnung und ohne die Tüchtigkeit derer, welche sie handhaben, nur eine Maschine, welche so arbeitet, wie sie gebraucht wird. Cocceji begann damit, die sittliche Würde des Richterstandes herzustellen und einen rechtschaffenen Advocatenstand zu gründen.

Was zunächst die Richter betrifft, so verlangt Cocceji, dass „wenige, aber lauter erfahrene, redliche und gelehrte Räthe nebst einem tüchtigen Präsidenten,“ „welche die Advocaten übersehen können“, in die Collegia gesetzt und „mit nothdürftigen Besoldungen versehen werden.“ Er will nur wenige Räthe bestellen, damit sich nicht einer auf den andern verlasse und die Zeit durch die vielen Vota hingehe; er verlangt in Theorie und Praxis „wohlgeübte Leute“, wozu er im Gegensatz gegen alle Nebenwege der Gunst, welche ins Amt verhalfen, strenge Prüfungen ins Auge fasste; er verlangt von ihnen geistige Überlegenheit über die Advocaten, durch welche allein sie sich über den Parteien behaupten werden. Es ist für des Königs Denkungsart bezeichnend, dass er, auf Cocceji's Vorschläge beifällig antwortend, es mit leichtem Spott einen sehr grossen Artikel nennt, zu Räthen lauter ehrliche Leute zu finden. Cocceji lässt nicht ab, mit dieser Grundbedingung die Forderung einer nothdürftigen Besoldung in Verbindung zu bringen; denn der Rath, der alle Tage in das Collegium gehen und arbeiten solle, müsse sonst durch verbotene Nebenwege oder wohl gar durch Verkaufung der Justiz seinen Unterhalt suchen. An dieser Stelle lag ein Gebrechen des Staats. Schon unter der vorigen Regierung war an der Besorgniss einer grössern Staatsausgabe die eifrig betriebene Verbesserung der Rechtspflege gescheitert; und auch Friederich der Grosse zieht an dieser Stelle zurück, der Punkt wegen der Tractementer, schreibt er, werde zuvörderst noch seine Schwierigkeit haben. Von der Kargheit des Staats gegen die Richter ist uns aus jener Zeit ein merkwürdiges Beispiel aufbehalten. Ein Mann von der bedeutendsten Begabung, der dem Königlichen Hause ausser dem Lande besondere Dienste geleistet und namentlich das grosse Werk der schlesischen Grenzregulirung zu Stande gebracht hatte, der spätere Landrath des niederbarnimschen Kreises Carl Gottlob von Nüssler, der, mit Cocceji in Missverhältnisse gerathen, bei Gelegenheit der Justizreform abging, hatte damals in dem Kammergericht und Tribunal an 20 Jahre ohne Besoldung und auf Hoffnung gedient.[26]) Die Einnahme der Mitglieder bestand nicht selten nur in dem Antheil an den Sporteln. Cocceji sah darin eine „hauptsächliche

Ursache der verfallenen Justiz", „weil die Hoffnung, viele Sporteln zu machen, die Processe am meisten protrahiret habe."[27]) Er richtete daher eine besondere Kasse ein, in welche alle Sporteln, wes Namens sie sein mochten, als Siegelgroschen, Succumbenzgelder, Urtheils-, Confirmations-, Concessions-, Dispensations-, Commissionsgebühren, item Arrhae, und was bei Versiegelung, Inventirung, Überreichung der Testamente, Abhörung der Zeugen gegeben wurde, alle Expeditionsgebühren, kleine Strafen u. s. w. eingebracht wurden; und bestimmte diese Kasse dazu, die kleinere Anzahl von Richtern, welche er nöthig hielt, aus derselben zulänglich zu besolden. Dies Letzte wurde freilich nicht erreicht, aber die Einrichtung befreite doch die Gerechtigkeit des Richters und den Gang des Verfahrens von niedern Interessen, welche sonst hineinspielten und in gemeinen Augen die Rechtspflege verdächtig machten.

Zugleich sorgte Cocceji für den wissenschaftlichen Gehalt und die Gediegenheit der Richter. Ihm gehört das Verdienst eine Pflanzschule von Referendarien angelegt zu haben, die im Anfange nur auscultirten, in der Folge unter der Controle eines bereits erfahrenen Rathes als Referendare gebraucht wurden und nach wohl bestandener strenger Prüfung zu Räthen und Präsidenten aufstiegen; ja seiner Wissenschaft sicher verschmähte er es nicht, sich an den Prüfungen selbst zu betheiligen; denn er wollte selbst sehen und selbst treiben. Auf diesem Wege verstummten die mächtigen Empfehlungen, durch welche früher Justizräthe gemacht waren, gegen eine Empfehlung, welche der Mann sich selbst schreiben musste und kein anderer ihm schreiben konnte.[28])

So stieg auf Cocceji's Antrieb die Unabhängigkeit und Tüchtigkeit der preussischen Richter. Es wuchs die Ehre dieses Standes und im wachsenden Vertrauen spiegelte sich ein Fortschritt des sittlichen Geistes im Staate.

Die zweite Sorge galt den Sachwaltern. Der König grollte ihnen; denn seine Worte von denen bisherigen leider eingerissenen und oft Himmelschreienden Missbräuchen durch Chikanen, Touren und Aufhaltungen der Justiz nach der alten Leier der wohlhergebrachten Observanz und dergleichen öffentlichen tolerirten

Mitteln der Ungerechtigkeit waren vor Allem auf die Advocaten gemünzt. Cocceji, der sie kannte, hatte von ihnen im Allgemeinen keine bessere Meinung. Durch zwei Mittel hob er den ganzen Stand, indem er einmal, wie bei den Richtern, für ihre gediegenere Vorbildung sorgte und ihr Geldinteresse mehr aus dem Spiel brachte, und zweitens die bisherigen Procuratoren aufhob.

„Auf die Advocaten," — so berichtet Cocceji dem König — „kommt die Beschleunigung der Justiz am meisten an; denn wann diese die Sache nicht wohl examiniren und vorstellen, so muss auch die gerechteste Sache verloren gehen. Es ist daher auch Alles daran gelegen, dass lauter habile, gelahrte und erfahrene Advocaten bei denen Collegiis bestellet werden. Diese Advocaten müssen auch bei keinem andern Collegio, als bei dem Gericht, wo sie bestellet sein, praktisiren, weil sie sonst durch die Menge der Arbeit verhindert werden, ihren Clienten gehörig vorzustehen, welches die Hauptursache ist, dass so viele *dilationes* gefordert werden." „Die Advocaten," sagt er weiter, „pflegen die Instanzen zu vermehren, Incidentpunkte hervorzusuchen, und die Acta mit unnöthigen Memorialien zu überhäufen, weil sie durch dieses Mittel Geld verdienen, so viel sie wollen." „Ich habe," fährt er fort, „bei meiner 46jährigen Erfahrung kein ander Mittel erfinden können, die Advocaten zu zwingen, als wenn ihnen bei Strafe der Cassation verboten wird, von den Parteien Geld zu nehmen, bis der Process geendigt und dass das *deservitum* des *advocati* durch das letzte Urthel determinirt und festgesetzet wird. Solchergestalt wird der Advocat, wenn er Geld haben will, den Process auf alle Weise beschleunigen: und er muss keine faule Sachen annehmen und defendiren, weil ihm sonsten in dem Urthel keine Gebühren zuerkannt, sondern derselbe vielmehr fürchten muss, noch dazu bestraft zu werden." [29])

Es hatte sich zwischen die Parteien und Advocaten eine Zwischenbildung in die Mitte geschoben, die Procuratoren, welche Processbevollmächtigte waren, von den Parteien beauftragt, den Process wie den ihrigen zu vertreten. Cocceji nennt sie eine wahre Pest der Justiz, die mehrentheils Laquaien gewesen und gleichwohl den ganzen Process dirigiren. Sie übergeben die

Sachen demjenigen Advocaten, welcher seinen Verdienst mit ihnen theilet; sie formiren die Klagen, der Advocat examinirt selber die Sachen nicht, sondern verlässt sich auf des unvernünftigen *procuratoris* Instruction und wird sein Handlanger. Cocceji beantragt kühn die Abschaffung dieses ganzen Geschlechts. Die Parteien, sagt er, müssen überdies doppelte Kosten tragen und den *procuratorem* nebst dem Advocaten bezahlen, und er beruft sich darauf, dass weder in Preussen noch in Magdeburg dergleichen *procuratores* vorhanden seien. Er setzt sie zu Schreibern der Anwälte herab, und sie dürfen nicht im eigenen Namen mit den Parteien correspondiren; Cocceji weist ihnen diese Stellung zu, „bis sie aussterben.“ Wer sich von ihnen in Justiz- und Processsachen mischt, soll sofort zur Karre gebracht werden. Behmer schildert uns die Wohlthat dieses durchgreifenden Schrittes. „In Ansehung der Procuratoren,“ sagt er, „so waren dieses die verwegensten hochmüthigsten Leute, weil sie die vornehmsten mächtigsten Justizräthe an der Hand hatten, durch Bestechungen, so dass diese nicht gegen sie muchsen durften, auch mit ihnen genauen Umgang pflogen, die Procuratoren ihnen die somptueusesten Gastereien verschwendeten, ganze Nächte mit ihnen Charten spielten, ja sich hautement der Ducatendecrete rühmeten, wie diese Decrete damals ohne Scheu genannt wurden, nämlich dass man für einen Ducaten ein *decretum contra decretum*, und so immer fort, erhalten könnte, worüber dann, wann dagegen endlich bei dem Hoflager Klagen geführet wurden, ein *processus rescriptitius*, und dadurch der Stillstand in der Hauptsache entstund.“[30]) Nach einem Berichte Cocceji's vom 22. Jan. 1748 hatten sich bei einem verhafteten Procurator Briefe von zwei Kammergerichtsräthen gefunden, welche sich ausser den Commissionsgebühren noch eine besondere Belohnung erbaten. Indem Cocceji dies Gewächs der Procuratoren rein ausschnitt, wurde die Stellung des Anwalts freier, den Parteien gegenüber lebendiger, in der Sache unabhängiger, überhaupt bedeutender, und den Bestechungen, den nackten wie den verkleideten, war der Weg verlegt.

Es musste den Stand der Advocaten heben und im Gegensatz gegen die Schriftstücke gesinnungsloser unwissender Procura-

toren die Grundlagen der Processe zuverlässiger machen, wenn der König verordnete, dass in Process- und Justizsachen kein Memorial weiter angenommen, viel weniger (wann es auch *immediate* bei Uns übergeben wird) darauf decretiret werden soll, wann es kein recipirter Advocat unterschrieben.

Es bezeichnet ferner den Geist der Gesetzgebung, die in allen Unterthanen die Person als Trägerin von Rechten mit gleichem Masse achtet, dass ein *advocatus* der Armen bestellt und dessen Pflichten bestimmt wurden.[31]) War die Rechtspflege zu einem grossen Theile darauf hingewiesen, sich von den Gebühren zu erhalten: so war diese Einrichtung um so wichtiger.

So wurden zuerst für den Stand der Richter und Anwälte die Verhältnisse des Rechts so geordnet, wie es nöthig war, um ihren Beruf rein zu halten und was ihn verderben oder in ihm den stracken Lauf des Rechts aufhalten oder lähmen konnte, abzuschneiden.

Das Nächste war die Sorge für den Gang im Processe selbst.

Dieser wurde zuerst geordnet in dem „Project des *codicis Pomeranici Fridericiani*“ und sodann in dem „Project des *codicis Fridericiani*“, der Kammergerichtsordnung, welche künftig allen Provinzen zum Modell dienen sollte. Sie wurde nur darum Project genannt, weil es frei gegeben wurde, binnen Jahresfrist Erinnerungen einzubringen. Inzwischen wurde befohlen, die neue Einrichtung sogleich ins Werk zu setzen und nach dem Project zu verfahren.[32])

Obenan stand der Wunsch, den Process selbst, der allerdings nur ein nothwendiges Übel ist, abzuwenden.

Für diesen Zweck verordnet der König, dass kein Process soll angefangen werden, ehe und bevor der Friedensrichter, der sich nach den Umständen genau erkundigen, beiden Theilen zureden und den Parteien die Übelstände, die Langwierigkeit und die schweren Kosten vorstellen soll, die Güte versucht hat. Wenn die Güte sich zerschlägt, soll den Parteien noch drei Tage Zeit gegeben werden, sich zu bedenken, und erst dann, aber dann gewiss, den Rechten der strenge Lauf gelassen werden; doch soll auch im Fortgang des Processes den Referenten oder andern

Räthen frei stehen, die Güte zu versuchen. Den Advocaten wird für gute Vergleiche derselbe Vortheil, als für die Führung des Processes durch die erste Instanz zugesichert.[33])

Wenn es bei Vergleichen vor Allem darauf ankommt, das strenge Recht des Buchstabens einer billigen Auffassung des Sinnes zu unterwerfen: so ging der König darin mit einem schönen landesväterlichen Beispiel voran. Es war gerade in jener Zeit in Pommern eine Streitigkeit zwischen dem Fiscus und einem adeligen Gute über die Grenzen ausgebrochen und sollte zum Austrag kommen. Friederich überweist unter dem 30. Dec. 1747 dem Minister von Cocceji die Prüfung der Sache, doch setzt er hinzu: „Ich befehle Euch aber zugleich auf Ehre und Reputation, dass Ihr dem dortigen Adel deshalb keine *chicanes* machen, noch machen lassen sollet, vielmehr bin Ich gesonnen, dass, wenn es auf Kleinigkeiten ankommet, eher nachzugeben, als durch ausgedachte *chicanes* den adeligen Besitzer ermeldeten Gutes zu unterdrücken.“ In einem verwandten Falle rescribirte der König unter dem 28. Jan. 1747 an das Generaldirectorium ähnlich und befahl die Niederschlagung eines wegen eines Buchenhölzchens erregten fiscalischen Processes. So war dem die Mittel zusammenhaltenden König nicht jeder Vortheil genehm, und er that seines Theils dazu, die turbirenden fiscalischen Processe zu beschränken. Cocceji ergreift jenen Befehl des Königs mit Freuden, nennt ihn, wie er es war, einen recht Königlichen Ausspruch, und gestaltet ihn zum Vorschlag einer allgemeinen Verfügung. „Dieses ist gewiss,“ schreibt Cocceji, „dass die Fiscäle hauptsächlich dadurch die Unterthanen ruiniren, dass sie in denen geringsten Fehlern die Leute zur Inquisition ziehen oder einen weit hergeholten Anspruch an sie machen und nachher ungeheuere Liquidationes machen. Es würde kein besser Mittel sein, die Fiscäle im Zaum zu halten, als wenn Ew. Kön. Majestät denen hiesigen *collegiis*, der Kammer, Regierung, Hofgericht und Consistorio anzubefehlen geruhen wollten, dass die Fiscäle, wann sie eine ungerechte Sache defendiren oder in Kleinigkeiten die Leute mit schweren und kostbaren Processen fatigiren, jederzeit in die Kosten *ex propriis* condemniren sollen, und dass die *collegia* (wann die Fiscäle vorstellen,

dass sie mit der Sache nicht fortkommen können) denenselben die Continuation des Processes nicht injungiren, oder die Kosten selber tragen sollen.“ Friederich säumte nicht, diese Ordre bereits unter dem 24. Jan. 1747 an das Generaldirectorium zu erlassen.[34]) In demselben Geiste, der keinen Streit sucht, verordnete der Gesetzgeber weiter, dass der Fiscus, wenn er in einer zweifelhaften Sache in erster Instanz verliere, ohne gewichtige Gründe keine weitere Instanz suchen solle.[35]) So ging der König, wo der Fiscus ins Spiel kam, mit der Liebe zur Billigkeit voran, welche den Streit vor dem Streit schlichtet, mit derselben ausgleichenden Billigkeit, welche er vor jedem Process durch den Versuch zur Güte zu befördern befahl.

Im Laufe der Processe selbst hoffte Friederich der Grosse, welcher die mit kleinen Abänderungen auf die französischen Koloniegerichte übertragene Processordnung Ludwigs XIV. von 1667 vor Augen hatte[36]), eine Vereinfachung und Abkürzung von mündlichem Verfahren vor dem erkennenden Richter; und Cocceji hatte schon im Jahre 1724 in seinem durch König Friederich Wilhelm I. zur Verordnung erhobenen Project, wie die Justiz beim Kammergericht zu verbessern, auf dasselbe Ziel hingewirkt. Das schriftliche Verfahren war mit dem römischen und canonischen Recht ins Land gekommen. Das Recht, zum gelehrten Juristenrecht geworden und in unverstandenen lateinischen Kunstwörtern redend, zog unter dem Schein der Gründlichkeit das gelehrtere schriftliche Verfahren nach sich, und hatte mit den Anfängen des volksthümlichen Rechts auch das volksthümliche mündliche Verfahren verdrängt. Vor den Reichsgerichten wurde nur schriftlich verhandelt. Was gelehrt und gründlich sein sollte, wurde schleppend und zur Handhabe für eigennützige Künste. In der brandenburgischen und preussischen Gesetzgebung war ursprünglich das mündliche Verfahren Regel gewesen, wie sich namentlich in der Kammergerichtsordnung vom Jahre 1516 noch keine Spur vom schriftlichen Verfahren findet und erst nach geschlossenem mündlichen Verfahren eine besondere *deductio iuris* dem Gerichte schriftlich zu übergeben gestattet wurde. Wiederholt war auf das mündliche Verfahren zurückgewiesen, zuletzt in der nach

Cocceji's Project erlassenen Verordnung vom Jahr 1725. Aber immer siegte wieder die Hinneigung zum schriftlichen Verfahren, das dem Anwalt gewinnreicher, den Sportulirenden günstiger und den Richtern bequemer war. Der *codex Fridericianus* schildert den Unfug, der im Gefolge des schriftlichen Verfahrens einbreche, weist nach den ersten Schritten, welche schriftlich geschehen, alles was zur Instruction der Processe gehört, dem mündlichen Verfahren zu und behält nur das Nothwendige dem schriftlichen vor. In den Grundzügen des Processverfahrens bleibt er der früheren Verordnung vom 16. April 1725 treu.[37]) Es ist bekannt, wie lange in neuerer Zeit in Deutschland um das Princip der Mündlichkeit gestritten ist, bis es durchdrang und sein richtiges Mass fand. Friederich der Grosse brach mit seinem praktischen Scharfblick die Bahn und kehrte zu der ursprünglichen, der natürlichen und einfachen, kurzen und prompten Weise des Verfahrens zurück.

Die gründliche Rechtspflege hatte ferner das Commissionswesen, das damals umging, veranlasst. Namentlich um den Gegenstand des Streits an Ort und Stelle anzuschauen und zu beurtheilen, wurden auf Antrag der Parteien Richter oder Nicht-Richter zu Commissionen abgeordnet. Aber diese Commissionen führten zu naher Berührung mit den Parteien und zu der Möglichkeit mit ihnen durchzustechen. Sie vergassen, dass sie Richter zwischen beiden Parteien seien, wurden nicht selten selbst Partei oder gaben der einen Partei gegen die andere Rathschläge. Sie machten den Processgang schleppend und bestechlich. Der *codex Fridericianus* nennt die bisherigen Commissionen, welche die Unterthanen und besonders die milden Stiftungen dem Raub einiger gewissenlosen Räthe ausgesetzt und durch die abgedrungenen unerschwinglichen Kosten zum Theil ruinirt hätten, nicht eine von den geringsten Landplagen Unserer Kurmärkischen Länder. Behmer, der den alten Zustand des Rechts noch aus eigener Erfahrung kannte, schreibt den Commissionen insbesondere die Schuld der Verschleppung zu. „Wer mit dem Lauf des Processes," sagt er, „nicht zufrieden war (und das ist doch gemeiniglich *alteruter litigantium*), extrahirte eine Commission, brachte dadurch die Sache

von dem ordentlichen Wege Rechtens ab, und wann sie *coram commissione* mit eben der schläfrigen Nachlässigkeit war einige Jahre betrieben worden, kam sie denn doch endlich wieder an die ordinaire Judicia zurück, nicht ohne unwiederbringlichen Zeitverlust.“ Der Gebrauch von Commissionen wird nun eingeschränkt. Es wird verboten, dass Parteien sich Commissionen ausbitten. Denn, heisst es, die *commissarii* haben unter der Hoffnung, gute Commissionsgebühren zu bekommen, die ungerechtesten Sachen defendiret; dahero eine jede Partei in der That nicht einen Richter, sondern einen Advocaten ausgebeten hat. Die Commissarii sollen hiernach nur von den Collegiis *ex officio* angeordnet und benannt werden. Es wird verboten, dass diese *commissarii* bei den Parteien logiren und essen. Vielweniger dürfen sie „weder *directe* noch *indirecte* die geringsten Presenten von ihnen nehmen“ und sie empfangen ihre Diäten nach der Taxe aus der Sportelkasse. [38])

Vielleicht greifen hie und da zu Gunsten einer Abkürzung des Verfahrens die Bestimmungen über das Mass hinaus.

Der sittliche Geist der Rechtspflege wird, um die Gewissen nicht zu beschweren und den Meineid zu verhüten, die Eide beschränken und den Beweis, wo er noch möglich ist, dem Eide vorziehen. Indessen findet sich in Einer Bestimmung der Instruction, welche der König an Cocceji auf dessen Antrag für die Einrichtung der Justiz in Pommern gab, das Gegentheil. Inwiefern der Eid als Zeugniss letzter Geltung die weitere Verhandlung über das Factum abschneidet und dem Urtheil kurz und gut ein unantastbares Datum bietet, wird an Einer Stelle ein dem deutschen Gerichtsgebrauch zuwiderlaufendes Recht gebildet. „Wann jemanden,“ wird in der Instruction vom 2. October 1746 bestimmt, „ein Eid deferiret und (er) in seiner eigenen Sache zum Richter dadurch gesetzet wird, kann er durch Führung eines Beweises die Sache nicht aufhalten.“ Bis dahin war es bei den deutschen Gerichten demjenigen nachgelassen, welchem ein Eid angetragen war, das was er beschwören sollte, durch andere Beweismittel darzustellen. Selbst Cocceji hatte in seinem *ius controversum*, so lange der angetragene Eid nicht angenommen sei, für diesen Gebrauch entschieden und die innern Gründe klar

und deutlich angeführt. In obiger neuen Bestimmung schlägt die äussere Zweckmässigkeit für Beschleunigung des Processes über das ethisch Richtige hinaus. Es mag bemerkt werden, dass in dem spätern *codex Fridericianus* sich weder die alte noch die neue Bestimmung finden dürfte.[39])

Für vielseitige Betrachtung und die gründlichste letzte Entscheidung wirkt die Berufung auf den höhern Richter. Aber in dem überkommenen Rechtszustand war die Appellation ins Unbestimmte ausgebildet und Cocceji hat über Missbräuche derselben schon ein Menschenalter früher in seinem *ius controversum* gehandelt, die Fälle aus der lebendigen Rechtsübung greifend. Auf seinen Antrag ordnet jetzt der König den Instanzenzug, richtet die nöthigen Appellationssenate ein und befiehlt, dass es bei dreien Instanzen lediglich sein Bewenden haben solle. Die Anlässe, durch welche man zu einer weitern Instanz als die dritte gelangt war, schneidet er scharf ab. Man hatte früher als Bedingung, dass die Appellation erschöpft sei, drei conform ergangene Urtheilssprüche vorausgesetzt. Künftig soll es bei dem dritten Spruch bleiben, die Urtheile mögen conform oder nicht conform gewesen sein. Oder man suchte im letzten Urtheil irgend einen Formfehler herauszufinden, um es als null und nichtig darzustellen und dadurch ein neues Urtheil, das als das letzte gelte, nöthig zu machen. Dieser Grund, meistens ein Vorwand, wird jetzt schlechthin verworfen.

„Über diese drei Instanzien," heisst es im *cod. Fridericianus*, „soll keine weitere Instanz, folglich auch kein weiteres *Remedium* (auch nicht unter dem Praetext einer insanablen Nullität) verstattet, sondern die dritte Sentenz, wann sie auch *reformatoria* derer beiden vorigen Sentenzen ist, schlechterdings *pro iudicato* gehalten, und nicht weiter gefragt werden, ob recht oder unrecht geurtheilt worden." . . . „Allermassen dem Publico mehr daran gelegen, dass (wann auch der verlierende Theil vermeinen sollte, dass ihm zuviel geschehe) eine *Particulier*-Sache darunter leide, als dass unter dem Praetext einer Nullität denen Litiganten Gelegenheit gegeben werde, durch Verstattung weiterer Instanzen den Process zu verewigen."

Allenthalben ist Abkürzung der Processe der nächste Gesichtspunkt. Obschon äusserlicher Natur, ist er doch der Punkt, welcher die innere Verbesserung, die gediegenere Gestaltung des Gerichtswesens, wie von selbst nach sich zieht. Was der Gesetzgeber den Parteien in der Versagung eines weitern Rechtsmittels kürzt, das bringt er, abgesehen von den rechtserfahrenen Männern, in deren Hand er das Urtheil legt, durch Bedingungen ein, welche einen überlegten Spruch sichern sollen. „Es müssen aber," heisst es z. B. in diesem Zusammenhang, „in diesem letztern Fall *singuli* ihr Votum schriftlich *ad acta* geben, und dem Präsidenten verschlossen einliefern." Wo die Bedeutung eines Urtheils wächst, und sie wächst im Bewusstsein der letzten unabänderlichen Entscheidung: da wird von selbst die Sammlung wachsen, um die letzte Richtigkeit zu erreichen.[40])

Derselbe zunächst äusserliche Gesichtspunkt leitete das Verbot der Actenversendung. „Es hat auch dieses," heisst es im *cod. Fridericianus*, „eine grosse Verzögerung bei der Justiz verursachet, dass Acta an auswärtige Universitäten verschickt worden, wo mehrentheils schlechte und *in praxi* unerfahrene *professores* sich befinden, und von welchen so viel Nullität begangen worden, dass man die Urthel *ab actis* removiren und *acta*, mit grossen Kosten der Parteien und Verschleppung der Justiz, anderweitig verschicken müssen: zu geschweigen, dass man unterweilen in Jahr und Tag die Urthel nicht hat zurückerhalten können." Der König hebt daher die Verschickungen der Acten gänzlich auf, zuerst an ausländische, dann auch an inländische Facultäten und Schöppenstühle. Rechtserfahrene Zeitgenossen behaupten, dass namentlich die auswärtigen Juristencollegia nicht selten dem statutarischen oder Ortsrecht gänzlich zuwider erkannt hätten. Es war eine Lection für die Universitäten, aber zugleich eine Erklärung des Vertrauens zu dem gelehrten und gründlichen Geist der neuen Gerichtshöfe. Es konnte nicht fehlen, dass das höhere Ziel die Kraft zu sich in die Höhe zog.[41])

Derselbe äussere Gesichtspunkt, Rechtshändel aus der Welt zu schaffen, führte vielleicht den Gesetzgeber da zu weit, wo er bestimmte Sachen von dem Rechtsmittel der Appellation aus-

schloss, z. B. wann das Gravamen offenbar wider die Jura und Landesverfassungen laufe.[42]) Denn wer sollte das „offenbar" bestimmen?

Der König, bemüht die Gerichte zu heben, räumte noch ein wesentliches Hinderniss der Unabhängigkeit weg; er sicherte die Würde der Rechtspflege gegen die Eingriffe der eigenen Königlichen Gewalt. In dieser Beziehung enthält der *cod. Fridericianus* schon im Eingang merkwürdige Bestimmungen. Indem er das Kammergericht anweist, allen Menschen ohne Ansehen der Personen, Grossen und Kleinen, Reichen und Armen, gleiche und unparteiische Justiz zu administriren, fährt er fort: „Sie sollen auch auf keine Rescripte, wenn sie schon aus Unserm Cabinet herrühren, die geringste Reflexion machen, wann darin etwas wider die offenbare Rechte *sub- et obrepirt* worden oder der strenge Lauf Rechtens dadurch gehindert und unterbrochen wird; sondern sie müssen nach Pflicht und Gewissen weiter verfahren, jedoch von der Sache Bewandtniss sofort berichten."[43])

So war nun durch des Königs entsagende Weisheit der Rechtsgang von eingreifenden landesherrlichen Rescripten befreiet, welche nicht selten in der deutschen Justiz einen Machtspruch an die Stelle der richterlichen Überzeugung gesetzt und die Rechtsordnung verkehrt hatten.

Aber der König blieb, wenn die Rechtsmittel erschöpft waren, für das unterdrückte Recht die Instanz über den Instanzen. „Am allerwenigsten," so verordnet er in der Constitution vom 31. Dec. 1746 über die Processe, „ist Unsere Intention, Unsern gedrückten Unterthanen den Zutritt zu Uuserm Königlichen Thron abzuschneiden, wann dieselben weder bei denen Obergerichten, noch bei Unserm Ministerio (welches doch nicht glaublich ist) in gerechten Sachen Gehör finden können; daher kein Advocat, welcher der Partei bishero bedient gewesen, sich durch das Ansehen einiger Person hindern lassen muss, sein *Patrocinium* derselben in diesem Fall zu versagen." Aber der König begrenzt diesen Fall selbst durch Strafen als einen Nothfall, und fährt daher fort: „Dahingegen aber eben dieser Advocat, wann er die Obergerichte oder Unser Etatsministerium vorbeigegangen, oder

wann er wider die offenbare Rechte, Verfassungen und Acta etwas angeführet, und aufs Neue abgewiesen wird — — gestraft, und überdem der Advocat *ab officio* suspendirt werden soll".[44])

In diesem Geist waren die neuen Anordnungen getroffen; aber die alte grundgründliche, schwerfällige, hinschleppende Justiz in eine raschere compendiarische Thätigkeit zu versetzen, bedurfte es noch mehr als einer allgemeinen Instruction schwarz auf weiss. Denn immer liegt zwischen dem Gedanken einer regulirenden Verfügung und der lebendigen Aneignung durch den Ausführenden noch viel in der Mitte; und in diesem Falle lag nach dem Gesetz der Trägheit und Gewöhnung der Widerstand der alt überkommenen eingeschulten eingefahrenen Praxis dazwischen. Wahrscheinlich wäre alles vergeblich gewesen, wenn Cocceji die Reform lediglich vom grünen Tisch aus hätte lenken wollen. Er handelte persönlicher. Obschon längst in der zweiten Hälfte seiner sechsziger Jahre, setzte er mit jugendlicher Frische die eigene Kraft und Erfahrung ein, um sich zunächst in Pommern, wo es mit den Processen am schlimmsten stand, an die Spitze der Gerichte stellen zu lassen und selbst zu zeigen, wie die Mittel der neuen Instruction zu handhaben und dadurch unbeschadet der Gründlichkeit die Processe zu kürzen. Im Sept. 1746 erbietet sich Cocceji, sich selbst nach Stettin zu verfügen, die Justiz nach seinem Plan zu reguliren und die meisten Hauptprocesse in einem Jahr zum Ende zu bringen; sodann bittet er den König, einige Räthe aus den übrigen Provinzen zu ermächtigen, dass sie ihm bei der neuen Einrichtung assistiren sollen. „Ich habe hierbei," fügt Cocceji hinzu, „diese besondere Absicht, dass diese deputirte Räthe hiernächst, wann die Einrichtung in Pommern geschehen, dieselbe in ihren Provinzen auf ebendenselben Fuss einführen könnten, wodurch Ew. Königl. Majestät Dero gerechte Intention, die Processe in einem Jahr zu endigen, in Dero Hauptprovinzen auf einmal erhalten würden." Der praktische Vorschlag war nach des Königs Sinn, dem er wie ein Feldzugsplan erscheinen mochte. Nachdem er den Minister zu sich entboten, um noch einige Punkte mit ihm zu besprechen, sendet Cocceji eine „Liste derer Räthe" ein, „welche ich zu meiner Assistenz zu Abthuung der alten Processe

nöthig habe.“ 1) Aus denen Französischen Gerichten den v. Jariges. 2) Aus dem Tribunal den v. Fürst. 3) Aus Magdeburg den Regierungsrath Morgenstern. 4) Aus Halberstadt den Vicedirector von Vogelsang. 5) Aus Minden den Regierungsrath Culemann. 6) Aus Cleve den Geheimden Rath Koehne“ und der König setzte unter die Liste mit eigener Hand sein „Gut“. Der erste dieser Männer von Jariges, damals Director der französischen Obergerichte, und der zweite, Freiherr von Fürst, damals Geheimer Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-Rath zu Berlin, sind aus der spätern Regierung Friederichs des Grossen bekannt. Als Cocceji gestorben war, berief der König den einen nach dem andern zum Grosskanzler. Wie ein Meister sich Gesellen nimmt, die er anweist, so versah sich Cocceji mit diesen Männern als Genossen seines Werks, um zugleich für seinen abkürzenden die Hauptsache zusammenhaltenden, die Nebensachen abschneidenden, durch das mündliche Verfahren lebendigern Rechtsgang die sachverständigen Werkführer in die Provinzen senden zu können. Für seine Methode in der Leitung der Processe, welche er selbst wohl den neuen Mechanismus und der König den neuen Train nannte, machte er auf diese Weise Schule. Der Erfolg entspricht der Energie Cocceji's. Zuerst räumt er in Stettin auf, wo im vorigen Jahre noch 1600 Processe schwebten. Er findet dort bei dem Hofgericht und Consistorio eine Unordnung vor, „dergleichen wohl niemals bei einem Collegio in der Welt vorgekommen.“ Vom Januar bis Mai schafft er Licht und kann schon Anfang Mai berichten, dass die 1600 Processe zu Ende gehen. Der König, über den Fortgang des Werks erfreuet, ernennt ihn noch während des Aufenthalts zu Stettin unter den anerkennendsten Ausdrücken zum Grosskanzler. Schon wirkt die neue Processordnung bei den bessern Gerichten und Cocceji's Beispiel hat angefeuert. Als er in den Osterferien von Stettin nach Cöslin reisst, um zu sehen, was das dortige Hofgericht für die Beschleunigung der Processe gethan: kann er in einem Bericht dem Collegio das Zeugniss geben, dass des Königs „Plan auch daselbst Wunder gethan und von 800 Processen, welche im vorigen Jahre daselbst geschwebet, nicht mehr als ungefähr 80 übrig geblieben.“ Nun entsendet Cocceji die Räthe, welche ihn unterstützt hatten, wieder

in ihre Provinzen; er entwirft jene vollständige Processordnung, die den Ständen und Advocaten zu etwanigen Einwendungen mitgetheilt wird, und kehrt selbst mit Jariges im August nach Berlin zurück. Hier revidirt er das Kammergericht und bestellt es im Mai 1748 auf des Königs Geheiss in seiner neuen Gestalt, in welcher es aus drei Senaten bestand, namentlich das Hof- und Criminalgericht, das Criminalcollegium und die Juden-Commission in sich aufnahm und auch die Consistorialprocesse zu entscheiden hatte. Später bereist Cocceji die Gerichtshöfe der Provinzen, in welche seine Methode verpflanzt war, besserte die Mängel, half selbst nach und sorgte für Processordnungen, wie sie nach den allgemeinen Grundsätzen den besondern Verhältnissen der Provinzen angemessen waren. [45]) Es erfreuet uns zu sehen, wie ein in den Acten ergraueter, in den gelehrten Rechtsfragen ansässiger Mann mit staatsmännischer Klugheit, mit praktischer Überlegenheit und in jugendlicher Thatkraft eine neue Bahn bricht.

Wir heben noch einiges Besondere hervor.

Bis dahin waren die Vormundschaftsangelegenheiten zugleich von den Landesregierungen betrieben. Es fehlte an Aufsicht über die Vormünder, die zu keiner jährlichen Rechnungsablegung angehalten wurden. Cocceji zweigte nun, wie früher in Preussen, jetzt in Stettin und Cöslin, dann in allen Provinzen Pupillen-Collegien ab, welche, aus Juristen zusammengesetzt, für die Sicherheit der Pupillen sorgten, und durch ihr sorgfältiges Verfahren alle Processe zwischen den Vormündern und Pupillen verhüteten. Wo Versehen der Pupillen-Collegien vorkamen, wie z. B. wenn sie unvorsichtig Gelder ausgeliehen, machte er mit den Regressklagen gegen sie Ernst. [46])

Der beschleunigte Rechtsgang hat nur Wirkung, wenn auf das gefällte Urtheil eine prompte Vollstreckung folgt, worauf zum Theil der Credit des Landes beruht. Daher sollen keine Moratorien verstattet werden, nur dann, wenn der Schuldner klar zeigt, dass er, wenn ihm Zeit gelassen wird, zahlungsfähig sei, und dass er den Creditoren wegen Capitals und Zinsen Sicherheit schaffen kann. Ein Process soll wegen derselben nicht verstattet werden. Wo die Sicherheit zweifelhaft ist, muss der Concurs eröffnet werden;

weil es besser ist, heisst es in der vom König vollzogenen Instruction, dass ein Schuldner zu Grunde gehe, als dass so viel arme *creditores*, welche *bona fide* ihr Geld hingeben, ruinirt werden.[47]) In demselben Sinn wird das Wechselrecht geschärft und kein Rechtsmittel gegen das Wechselurthel verstattet. So geht eine Schärfe und Strenge der juristischen Gesinnung, welche im römischen Eigenthumsrecht gegründet ist, auf die prompte Vollstreckung des Urtheils hin.

Zwischen Verwaltung und Rechtspflege besteht leicht eine Eifersucht der Macht; und wo die Verwaltung Rechtssachen zu entscheiden hat oder in ihre Entscheidung zieht, kommt sie leicht dahin, mehr nach Zweckmässigkeit und Nützlichkeit, als nach strengem Recht zu urtheilen. Daher lag es in der Natur der Sache, dass die Grenzen zwischen den Behörden der Verwaltung und der Rechtspflege geordnet werden mussten. Der König war darauf aufmerksam. Als der Rechtsgang verbessert ist, schreibt der König an Cocceji (5. April 1748), er wolle nunmehr alle diejenigen Punkte gerne bald heben, wegen welcher Cocceji mit gutem Grunde wegen Administration des Justizwesens bei dem Generaldirectorium sowohl als bei den Kriegs- und Domainenkammern zu gravaminiren habe. Die Kriegs- und Domainenkammern verwalteten damals die Finanzen in den Provinzen, die Kriegsgefälle und die Domainensachen bearbeitend, dem General-Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectorium, gewöhnlich Generaldirectorium genannt, untergeben. Der König veranlasst Cocceji mit dem Generaldirectorium zu einer Conferenz zusammenzutreten, um ein Reglement zu verfassen. Das Generaldirectorium sendet einen Entwurf ein. Der König schickt ihn mit kurzen Bleistiftbemerkungen am Rande, in welchen er bemüht ist, der Justiz das Ihrige zuzuweisen und der Verwaltung der Kammern das Ihrige, zu weiterm Bericht an Cocceji.[48]) So entsteht das Reglement *de dato* Potsdam 19. Juni 1749 „was für Justizsachen denen Krieges und Domainen Cammern verbleiben und welche vor die Justiz Collegia oder Regierungen gehören.“ Dadurch wurde von einer andern Seite das Gebiet der Rechtspflege freier und sicherer.

Endlich darf noch Ein bezeichnender Zug nicht unerwähnt bleiben. Wir sahen, wie die Reform dahin ging, den Stand der Richter und Advocaten sittlich zu heben. Aber der wachsame König ist von Misstrauen erfüllt und sieht keine Bürgschaft, dass die neue Ordnung eingehalten werde. Er greift zu dem Mittel fiscalischer Aufsicht. „Schliesslich," so verordnet er, „soll jederzeit ein fiscalischer Bedienter denen Sessionen beiwohnen, und Achtung geben, ob dieser Verfassung genau nachgelebet werde; er muss auch auf die *corruptiones* ein wachsames Auge haben, und wenn die Advocaten etwas wider die Rechte und Advocatur vortragen, auf deren Bestrafung bestehen."[49]) Es erscheint wie unwürdig, dass Gerichte, zum höchsten Amte des Vertrauens, zur Wahrung des Rechts berufen, einen Aufseher in ihrer Mitte haben sollen. Wie der König überall Mittel der Controle sucht, z. B. bei den Kassen durch die Bestellung doppelter Beamten, eines Rendanten und Controleurs: so sucht er sie selbst bei den Gerichten durch eine künstliche Veranstaltung. Freilich folgte Friederich darin früherm Beispiel. Denn nach der Königlichen Verordnung vom 6. Mai 1731 hatte der Generalfiscal einen Sitz im Oberappellationsgericht, sowie überhaupt in allen Justiz- und Criminalcollegien. Noch war nicht der Rechtspflege die natürliche Hüterin, die Öffentlichkeit, wiedergegeben und damit fehlte noch jene allgemeine Theilnahme, welche in dem Recht des Einen das Recht Aller sieht und mit spähendem Blicke Wache hält.

Alle diese Anordnungen betrafen das Verfahren der Rechtspflege, aber noch nicht den Inhalt des Rechts selbst. Es war ein richtiger Gang, die formale Seite, die Handhabung des bestehenden Rechts, zuerst zu reformiren und für das bestehende Recht, damit es gelte und regiere, Männer mit der rechten Kenntniss und der rechten Gesinnung und Formen mit der rechten Wirkung zuzubereiten. Aber Cocceji geht nun weiter. Schon den Bericht über die Reform in Pommern vom 16. August 1747 schliesst er mit den Worten: „Hiernächst fehlet nichts, als ein in der Vernunft und denen Landesverfassungen gegründetes L a n d r e c h t, welches ich gleichfalls binnen Jahresfrist

verfertigen, und Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst präsentiren werde.“ Der König vernimmt dies mit „ausnehmendem Vergnügen.“

Im Jahre 1749 und 1751 erscheint nun der erste und zweite Theil dieses Landrechts. Der volle Titel heisst: „Project des *corporis juris Fridericiani* das ist Sr. Königl. Majestät in Preussen in der Vernunft und Landes-Verfassungen gegründete Land-Recht worinnen das Römische Recht in eine natürliche Ordnung, und richtiges Systema, nach denen dreyen *objectis juris* gebracht: Die General-Principia, welche in der Vernunft gegründet sind, bei einem jeden Objecto festgesetzet, und die nöthige Conclusiones, als so viel Gesetze, daraus deducirt: Alle Subtilitaeten und Fictiones, nicht weniger was auf den Teutschen Statum nicht applicable ist, ausgelassen: Alle zweifelhafte Jura, welche in denen Römischen Gesetzen vorkommen, oder von denen Doctoribus gemacht worden, decidirt, und solchergestalt Ein *Jus certum* und *universale* in allen Dero Provintzen statuirt wird.“ Der erste Theil enthält das Personen- und Familienrecht, der zweite das Sachen- und Erbrecht. Der dritte, welcher das Obligationen- und Criminalrecht begreifen sollte, ist nicht erschienen und das Manuscript bis auf einen Aufsatz über den Ehebruch im Jahre 1755 verloren gegangen. Nur das zweite und dritte Buch des ersten Theils des *corporis iuris Fridericiani*, welche von Ehe- und Vormundschaftssachen handeln, haben Gesetzeskraft, jedoch nur in einigen Provinzen, erhalten, namentlich in Cleve-Mark, in Minden-Ravensberg, in Ostfriesland, in Mörs, in der Altmark, in Ostpreussen und Litthauen, in Westpreussen, in Lauenburg und Bütow, ferner in Vormundschaftssachen allein in Lingen und Tecklenburg, in Schlesien und Glatz.[50])

Zum ersten Male tritt hier ein allgemeines deutsches Landrecht ans Licht. Und wenn gleich das Werk unvollständig blieb, wenn gleich es als Gesetzbuch nur in beschränktem Umfange eingeführt wurde: so hat es doch in seiner Absicht und als der erste Schritt zu einem grossen Ziele, es hat als Gesetzbuch, das Friederichs des Grossen Namen trägt, besondere Bedeutung. In seinem langen Titel bezeichnet es seine Bestrebungen, und es

wird wichtig sein, es nach seinen eigenen Gesichtspunkten zu betrachten.

Das gewisse Recht, *ius certum,* bezeichnen Titel und Vorrede als den Endzweck des Werks. Das Verlangen eines gewissen Rechtes tritt, wie wir sahen, schon 1714 in Rescripten hervor. Cocceji, das streitige Recht in der Theorie und Praxis kennend, hat das gewisse Recht, das *ius certum,* schon unter der frühern Regierung zum Mittelpunkt von Verfügungen gemacht. Jetzt arbeitet er für das *ius certum* und noch im Monat vor seinem Tode im September 1755, da er seinen schwächlichen Zustand fühlt, nimmt er in einem Briefe an Friederich Behmer, in welchem er angiebt, was er bereits am dritten Bande des Landrechts geendet, seine Freunde in Anspruch, die Arbeit zu vollenden.[51]) Das gewisse Recht ist noch sein letzter Gedanke.

Und der Gedanke war dessen werth. Denn wo das Recht ungewiss ist, da thut das Recht das Gegentheil dessen, was es thun soll; denn es soll Streit verhüten und erzeugt ihn selbst; es soll den Boden des Verkehrs befestigen und macht ihn unzuverlässig; es soll sichere Unternehmungen ermöglichen und macht sie unsicher; es soll unfehlbar über den Parteien schweben und giebt dem Richter die Gelegenheit, unter der Decke des Gesetzes parteiisch zu sein. Nur das gewisse Recht erfüllt den Beruf, dass die Gerechtigkeit die Menschen einige und die scharfen Grenzen wahre, innerhalb welcher sich die individuelle Sittlichkeit des Lebens frei bewege. Das *corpus Fridericianum* sieht in dem ungewissen Recht vor Allem die ergiebige Quelle der Processe. Die Vorrede führt weitläuftig aus, wie die römischen Gesetzbücher, ohne Principien an der Spitze, in der Entscheidung einzelner Fälle sich bewegend, von streitenden Commentatoren zersetzt, kein gewisses Recht darstellen, und wie in Deutschland, da die *doctores* das römische Recht zu dem deutschen eingeführt, in diesem Conflict Ein ungewisses Recht über das andere gekommen. Im Eingang zum Landrecht wird ferner des störenden Einflusses des canonischen Rechts gedacht, der unzähligen Streitigkeiten, ob und wie weit die besondern Willküren und Statuta der Städte gelten sollen und der einander vielfach widersprechenden landes-

herrlichen Edicte. „Diesem Unheil nun zuvorzukommen, haben Wir ein kurzes, auf gewisse und vernünftige *principia* sich gründendes Landrecht verfertigen lassen.“

Das *corpus iuris Fridericianum* gründet das *ius certum* auf *principia generalia*, das gewisse Recht auf allgemeine Grundsätze, damit aus ihnen die Gesetze als logische Folgen fliessen. Die *principia generalia*, welche Übereinstimmung schaffen, sollen das gewisse Recht hüten.

Wir sahen oben in Cocceji's Geist die Richtung auf Princip und System; und in dieser Richtung auf das einstimmige Ganze sahen wir eine Begabung zum Gesetzgeber; denn das Gesetz, das nicht aus dem Geist des Ganzen geboren ist, wird Flickwerk und Stückwerk.

Aber es fragt sich, welches diese Generalprincipien sind und wie sich dazu die besondern Bestimmungen verhalten.

In der Vorrede wird §. 30 gesagt: „Se. Königl. Majestät haben die in dem *Corpore iuris* (des Justinian), und in denen angeführten Extracten versteckte *principia iuris naturalis* hervorgesucht, solche bei einer jeden Materie vorausgesetzet, vernünftige *conclusiones* daraus deducirt, folglich das römische Recht *ad artem* redigirt, das ist, in eine vernünftige Ordnung gebracht: So dass dieses Landrecht mit Grund ein *ius naturae privatum* genannt werden kann.“

So erscheint hier im Gesetzbuch unter des Königs Namen dasselbe, was einige Jahre früher Cocceji in seinem neuen System der römischen und natürlichen Gerechtigkeit litterarisch unter seinem eigenen dargestellt hatte. Die dem römischen Recht inwohnenden und nun zu Tage geförderten Principien gelten hier den Principien des Naturrechts gleich. Wollten wir dies auch annehmen, so wäre doch zu fürchten, dass die im Recht überkommenen deutschen Elemente, welche eine Stelle finden müssen, dazu nicht stimmen. Denn es heisst (I. 1. tit. 2. §. 4) ausdrücklich, dass dieses generale Landrecht aus der natürlichen Vernunft u n d Unsern Landesordnungen und Verfassungen zusammengezogen ist. Ein Zwiespalt ist kaum vermeidlich. Dazu kommt noch Eins. Ist wirklich das römische Recht eine Verkörperung des

Naturrechts? Niemand verkennt seine Schärfe und Strenge, seine consequente Entwickelung, welche es zur bleibenden Schule des Rechts machen. Aber der Geist des römischen Privatrechts ist der Geist des stricten Eigenthums, des strengen Mein und Dein, des Rechtes der Personen als solcher, welche Eigenthümer sind oder durch eigene Kraft erwerben; und dieser Geist erstreckt sich selbst in die Familie hinein, wie in die *patria potestas*. Der sittliche Geist des Ganzen kommt dabei nur nebenbei zum Recht; und weiter reichte, wie wir sahen, Cocceji's Auffassung nicht. Ein Beispiel mag es erläutern.

Es wird im *corpus Fridericianum* (I. 1. tit. 9. art. 2. §. 21) aus allgemeinen Gründen abgeleitet, dass die Kinder nothwendige Erben *(sui haeredes)* werden; — und dann wird hinzugesetzt: „Und dieses ist die Ursache, warum die Kinder ohne des Vaters Consens nicht heiraten können, weil demselben wider seinen Willen kein *membrum familiae*, viel weniger ein Erbe obtrudirt werden kann.“ Wäre dies der wirkliche Grund, so würde er nur da treffen, wo etwas zu erben ist. Die sittlichen Beziehungen, die der Consens des Vaters, überhaupt die Einwilligung der Eltern wahren soll, werden an dieser Stelle in blosse Eigenthumsbeziehungen verwandelt.[52])

Indessen fallen im *corp. Frid.* Naturrecht und römisches Recht doch auch aus einander, wie z. B. bei dem folgenreichen Recht der Testamente. Denn nachdem das Gesetzbuch (II. 7. tit. 2. §. 1. §. 2) das Testament erklärt hat und zwar als eine solenne deutliche und ungezwungene Disposition und Willenserklärung von allem demjenigen, was jemand haben will, dass es nach seinem Tode geschehen soll: fährt es ausdrücklich fort: „Aus dergleichen Disposition folgt nach den natürlichen Rechten keine Verbindlichkeit, weil sie erst nach dem Tode des *testatoris* ihre Kraft erreichet, wo des *testatoris ius disponendi* aufhöret, folglich der *haeres* nichts mehr von ihm acceptiren kann.“ Mit dieser Ansicht des Gesetzgebers, welche seit lange der Vater und die Gebrüder Cocceji in der gelehrten Welt behauptet hatten, ist doch das verheissene *ius naturae privatum* durchbrochen; und es hängt damit zusammen, dass das *corpus iuris Fridericianum* dies ver-

meintlich nur in bürgerlicher Übereinkunft gegründete Rechtsinstitut des Testamentes nach mehreren Seiten, welche das geltende römische Recht ausgebildet hatte, ohne Bedenken einschränkte.[53]) Die Principien des Naturrechts sind hier eng gefasst und das Testament wird seines eigenthümlichen Motivs entkleidet, um darin nach der Theorie des gewöhnlichen Vertrages einen Widerspruch zu finden.

Wenn man die *principia generalia* weiter betrachtet, welche der Gesetzgeber aus dem Naturrecht schöpft: so entbehren sie nicht selten der bindenden Kraft eines wirklichen Grundes und leisten unmöglich jene Befestigung des gewissen Rechts, welche die eigene Absicht ist. Oft sind sie nur eine Analogie, welche sich auch ins Gegentheil wenden lässt. Beispiele mögen dies erläutern.

Mehrere Rechtsbeziehungen der väterlichen Gewalt werden aus der „Unität“ des Vaters mit den Kindern abgeleitet. „Die Kinder werden aus des Vaters Samen gezeuget und sein also eine Portion des väterlichen Leibes.“ „Da auch die Kinder nicht allein unter dem *corpore familiae* begriffen, sondern auch eine Portion von dem Leibe des Vaters, folglich auf gewisse Art eine Person mit demselben sein: so ist der Vater befugt die Glieder seiner Familie und seines Leibes zu beschützen und vor deren Conservation zu sorgen.“ „Weil auch die Kinder mit dem Vater eine Person, folglich natürliche *instrumenta* des Vaters sein, so können die Kinder dem Vater paciściren, das ist durch ihren mit einem *tertio nomine patris* getroffenen Handel dem Vater ein *ius agendi* acquiriren.“ Es cessirt aber diese *unitas personae* 1) Wann dem Vater nichts durch des Sohnes Handlung acquirirt, sondern vielmehr derselbe daraus obligiret wird; daher kann der Vater, wann der Sohn ausser dem *peculio profectitio* Schulden macht, nicht belangt werden“ u. s. w. „Es cessirt auch diese Unität in denen Missethaten des Sohnes, und kann der Vater so wenig aus der Kinder, als diese aus des Vaters Missethaten obligirt werden“ (*corp. iur. Frid.* I. 1. tit. 9. §. 2. §. 22. §. 23. §. 25). Es ist alt, in gewissem Betracht die Kinder als einen Theil des Vaters oder als sein Werkzeug anzusehen; und schon

Aristoteles thut es. Aber diese Ausdrücke, so bezeichnend sie im bestimmten Zusammenhang sind, eignen sich nicht zum Princip des Rechts: dazu sind sie zu allgemein, zu metaphorisch und definiren nicht die eigenthümliche Natur des Verhältnisses. Der Sohn ist ein Theil des Vaters und auch kein Theil desselben; er ist sein Werkzeug und auch kein Werkzeug, da er selbst Person ist. Wäre für die bezeichneten Rechtsbeziehungen die Unität, welche ein Abstractum ist, der wirkliche Ursprung: so könnte er nicht ohne Weiteres, nicht ohne die Gegenwirkung eines andern Princips cessiren. Wenn die Unität, wo der Sohn paciscirt, zum Vortheil des Vaters gilt, so dass er erwirbt, warum gilt sie nicht auch zu dessen Nachtheil, so dass er durch den Sohn verpflichtet wird? Offenbar sind die Verhältnisse eigenthümlicher, concreter, als dass sie sich durch die zweideutige Unität regieren liessen.[54]) Warum wirkt die Unität nicht für die Mutter durchweg dasselbe?

Das *corpus Fridericianum* antwortet darauf in eigner Anschauung (I. 1. tit. 9. §. 69): „Es ist oben gezeiget worden, dass eine Frau mit der Intention dem Manne ihren Leib übergebe, dass er Kinder daraus erzeugen möge, welche seine Familie nach seinem Tode continuiren sollen. Hieraus folgt von selbsten, dass die Kinder eigentlich in des Vaters und nicht in der Mutter Gewalt sein, und dass die Mutter ebensowenig Recht über sie habe, als derjenige, welcher einem andern seinen Fundum herleihet, um solchen mit seiner Saat zu bestellen, an denen Früchten Theil haben kann.“ Es ist klar, wie wenig diese Analogie austrägt. Denn man braucht nur anders anzusetzen; man braucht nur das fingirte Rechtsgeschäft von der Frau ausgehen zu lassen und das Verhältniss dreht sich gerade um. Wirklich ist dies in gewisser Weise geschehen, wo es sich um die Frage handelt, wie das Eigenthum acquiriret werde durch den Samen eines fremden Viehes (*iure ventris*). (*corp. Frideric.* II. 2. tit. 5. §. 56): „Wann ein Thier weiblichen Geschlechts durch den Samen eines fremden Thiers trächtig wird, so gehöret die Zucht (*foetus*) nach den natürlichen Rechten demjenigen zu, welcher Herr des Weibleins ist. Weil der Samen, welcher in den Leib des Weibleins immittirt wird, aufhört eine *portio* des Männleins zu sein, folglich

der Besitzer sein Recht über dieses *excrementum* verlieret: da hingegen der Samen mit dem Leib des Weibleins vereiniget wird. Wer also Herr des ganzen Weibleins ist, erlanget das Eigenthum über alle dessen Theile, folglich auch über den Samen und die daraus entstehende Frucht.“

Es ist bekannt, wie Friederich der Grosse, um die Ehen zu fördern, schon in den ersten Tagen seiner Regierung die Dispensation in Ehesachen aufhob, und jedermann frei gab, sich in denen *casibus*, „wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verboten, sonder Dispensation und Kosten, nach Gefallen zu verheiraten.“ Das *corpus iuris Fridericianum* sucht, dem Naturrecht folgend, eine ausreichende Formel für die verbotenen Grade der Verwandtschaft (I. 2. tit. 3. §. 15 ff.): „Es sind aber unter Blutsfreunden die Ehen verboten. 1) zwischen denen, die Ein Fleisch sind, als Eltern und Kinder *in infinitum*, 2) zwischen denen, die Fleisch von Einem Fleische sind, als Schwestern und Brüder; daher kann auch niemand seines Vaters und Mutter Schwester und Bruder, das ist seine Oncles und Gross-Oncles, oder seine Tanten und Gross-Tanten heiraten.“ „Unter denen verschwägerten Personen soll niemand eine Person heiraten, 1) die mit denjenigen, die mit ihm Ein Fleisch gewesen, in der Ehe gelebet; daher kann niemand seinen Stiefvater, Stiefmutter, Schwiegersohn oder Schwiegertochter heiraten.“ „Es ist aber eine andere Frage, ob 2) jemand eine Person heiraten könne, der mit einem, der Fleisch von seinem Fleisch ist, in der Ehe gelebet, als seines Bruders Frau, seiner Schwester Mann, seines Vaters Bruder Frau und seiner Mutter Schwester Mann, heiraten könne. Da nun verschiedene der Meinung sind, dass dergleichen Ehen geschehen können, weil die Ehe z. E. mit des Bruders Frau auch in gewissen Fällen gar geboten, folglich keine *moralis turpitudo* vorhanden ist, andere aber das Gegentheil statuiren: so soll in solchen Fällen keinem Consistorio erlaubt sein zu dispensiren, sondern es soll jederzeit darüber bei Unserm Geheimen Etatsrath angefragt werden.“ „Ausser denen obbenannten Personen können alle übrigen Blutsverwandten sich heiraten, als 1) Schwester- und Bruder-Kinder; und noch mehr 2) die im dritten Grad ungleicher Linie ver-

wandt sind." Die im *corpus Fridericianum* gewählte Formel, ein anschaulicher Ausdruck für die natürliche Empfindung, schliesst Verbindungen aus, z. B. zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffen, welche das heutige in dieser Beziehung laxere Landrecht zulässt (vgl. L. R. II. 1. §. 7). Obgleich Friederich der Grosse schon unter 9. Jan. 1749 in einem Falle die Erlaubniss giebt, der Schwester Tochter zu heiraten[55]), hält doch das *corpus Fridericianum*, das in demselben Jahre erschien, an dem strengern Gesetz fest. Jene naturrechtliche Formel, kurz und verständlich, um sich dem Volke einzuprägen, „Ein Fleisch, und Fleisch von Einem Fleisch", stammt von Cocceji's Vater.[56])

Im Gegensatz gegen das strengere canonische Recht, welches die Ehe für eine unlösliche Gemeinschaft erklärt oder gegen das protestantische Kirchenrecht, welches nur bei Ehebruch und böswilliger Verlassung eine Scheidung zulässt, hatte das Naturrecht, insbesondere seit Pufendorf, eine Neigung, die Ehe, die durch gegenseitige Übereinkunft geschlossen wird, gleich einem gewöhnlichen Vertrage durch gegenseitige Einwilligung für löslich zu erklären. Ein Naturrecht, welches im Geist des römischen Privatrechts entweder in dem einzelnen Willen des Eigenthümers oder in dem gegenseitigen Willen des Vertrages und in diesen allein das rechtsbildende Princip sieht, kann kaum anders urtheilen. Erst wo die sittliche Natur der Ehe erkannt und von dem Ganzen her die Pflicht gefühlt wird, die sittliche Natur der Ehe in ihrem eigenthümlichen Wesen gegen das Belieben der Eheleute zu wahren, wird das Recht die Ehescheidung an strengere Gründe binden. Cocceji hatte schon in seinem *ius controversum* die gegenseitige Einwilligung nach dem Naturrecht für genügend erklärt, die Ehe aufzuheben, hatte diese weitläuftig ausgeführt und darnach die mildere oder laxere Praxis aus der Geschichte des Eherechts in den Vordergrund gestellt. In demselben Sinn hatte er in seinem neuen System des natürlichen und römischen Rechts geurtheilt. Was bis dahin im Naturrecht umging und Theorie geblieben war, erscheint nun durch ihn im *corpus iuris Fridericianum* als Gesetz. Nur gegen den Leichtsinn war dabei einige Vorsicht vorgekehrt. Es heisst (Th. I. 2. Tit. 3. Art. 1. §. 35):

„Es kann eine rechtmässige und vollzogene Ehe dissolvirt werden, wann beide Theile in die Ehescheidung willigen. Es müssen alle Gradus dabei beobachtet, und zu dem Ende alle Bewegungsgründe, allenfalls mit Zuziehung eines Geistlichen, zu deren Vereinigung adhibirt, und wann dieses nicht helfen will, eine Scheidung von Tisch und Bett auf ein Jahr vorgenommen werden. Wann nach verflossenem Jahr keine Vereinigung zu hoffen, und beide Theile bei ihrem Vorsatz verharren, kann die Scheidung geschehen.“ Im Übrigen geht diese Bestimmung, welche nicht daran denkt, das Wohl der Kinder zu wahren, weiter als selbst das spätere Landrecht, dem das *corpus iuris Fridericianum* zur Vorbereitung dient. Denn das Landrecht (II. 1. §. 716) lässt doch nur den Grund gegenseitiger Einwilligung „bei ganz kinderlosen Ehen“ zur Trennung zu.[57])

Die Frage, wer nach dem Rechte erben solle, wenn kein letzter Wille vorhanden, lässt manche Erwägungen des Naturrechts zu und wird im positiven Recht immer in dem Geiste entschieden, in welchem die Ehe und die Familie aufgefasst werden. Denn das Intestatrecht wahrt in der Austheilung des nachgelassenen Gutes die Nähe der Familienbeziehungen. Cocceji hat in seinem Naturrecht, den Anschauungen seines Vaters folgend, die Ansicht aufgestellt, dass aus innern Gründen nur ein Erbrecht der Kinder folge, denn nur die Kinder seien ein Theil des Vaters, nur die Kinder seien im Hause und in der Gewalt des Vaters, nur die Kinder seien nach seinem Wunsche bestimmt, die Familie fortzusetzen, also in das Vermögen zu folgen. Da diese Gründe bei den andern Verwandten, namentlich den Seitenlinien fehlen, so ist nach seiner Anschauung das Erbrecht Entfernterer im Naturrecht nicht begründet.[58]) So wird nur der Wille des Vaters, der Erblasser ist, der Wille des Eigenthümers, nicht der Zusammenhalt der Familie als eines Ganzen berücksichtigt. Die rechtsbildenden Principien, welche im Gegensatz gegen den Willen des Einzelnen vom Ganzen ausgehen, kommen überhaupt in Cocceji's Naturrecht nicht zum Ausdruck. Es ist bezeichnend, dass Cocceji, vom römischen Recht befangen, der Wittwe vergisst, welche gerade das deutsche Recht, die Ehe in der Ehefrau tiefer

erfassend, bedenkt. Das *corpus Fridericianum* folgt darin dem römischen Recht, dass es lediglich arme Wittwen beruft und zwar in den vierten Theil des vom reichen Gatten hinterlassenen Vermögens (II. 6. Tit. 3. §. 16); und doch hatte aus altem Rechtsbewusstsein selbst da, wo das römische Recht das heimische so ziemlich verschlungen hatte, wie z. B. in der Mark, das Erbrecht des überlebenden Ehegatten vielfach Widerstand geleistet. In den weitern Ordnungen der Succession erben die Eltern und Grosseltern vor den Geschwistern des Erblassers, gegen das römische Recht, welches die Geschwister mit den Eltern in die Erbschaft beruft. Ohne Frage stehen einem solchen Erblasser, der keine Kinder hat, Geschwister namentlich näher als die Grosseltern, durch welche möglicher Weise das angefallene Gut bei weiterer Vererbung in neue dem Erblasser entfernte Zweige der Familie gelangen kann. Man sieht nicht, warum der Gesetzgeber hier sogar vom römischen Recht abwich, und noch weniger, warum er sich der deutschen Parentelen entschlug, welche die Abstufung der Familienbeziehungen und die Nähe und Entfernung des Familienbandes tiefer auffassen, als das römische Erbrecht. Das spätere Landrecht hat sich in diesen Richtungen den sittlichen Empfindungen vom Wesen der Familie, welche durch das deutsche Recht durchgehen, wiederum genähert. Sollte das *corpus iuris Fridericianum* gleichsam ein „*ius naturae privatum*“ darstellen, so ist es an dieser Stelle durchbrochen; es mangeln die natürlichen Gründe.

Für die Grossjährigkeit bestimmt das *corpus iuris Fridericianum* (I. 3. tit. 13. §. 10): „Wann der *curandus* grossjährig, das ist 25 Jahr, oder, wenn es einer von Adel ist, 20 Jahr alt worden.“ Die erste Bestimmung ist die Bestimmung des römischen Rechts, die zweite nicht. Wenn das römische Recht verordnet, dass erst mit dem zurückgelegten 20ten Jahr *venia aetatis*, Aufhebung der Minderjährigkeit, dürfe nachgesucht werden: so ist aus dieser Möglichkeit, wie es scheint, für den Adel ein Privilegium geworden, das selbst im *corp. Frid.* ein *beneficium* genannt wird (I. 3. tit. 13. §. 9. X. h.). Es ist durch ein besonderes Edict so angeordnet (ebendaselbst). Man sieht nicht, aus welchen

Gründen des Naturrechts dieser Unterschied geflossen ist. Es mögen national-ökonomische Gründe für die Verkürzung der Minderjährigkeit angeführt werden. Aber sie gelten für den Bürger und Adel gleich. Es dient der Wohlfahrt der Familien, dass erst mit der vollen Reife der Jahre, welche die Reife der Erfahrung und den reifen Charakter bedingt, die Grossjährigkeit eintrete. Friederich der Grosse erkannte dies namentlich in seiner im Jahre 1769 geschriebenen Schrift über die Erziehung, welche auf den preussischen Adel besondere Rücksicht nimmt, und hält es für weise, dass die Söhne nicht vor dem 26ten Jahre selbstständig werden und die Väter bis dahin für sie in gewisser Weise verantwortlich seien.[59]) Es ist nicht deutlich, welche Gründe im *corpus Fridericianum* den Unterschied bestimmten. Das spätere Landrecht kennt ihn nicht mehr, indem es (L. R. I. 1. §. 26) verordnet, dass die Minderjährigkeit ohne Unterschied des Orts, der Herkunft und des Standes dauere, bis das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt sei.

Es liegt in der Richtung einer philosophischen Betrachtung, welche auf das Wesen sieht, dass sie das Einfache suche und Spitzfindigkeiten vermeide. In diesem Sinne will das *corpus Fridericianum,* das sich auf das Naturrecht stützt, unnütze Unterscheidungen aufheben. Als Beispiel diene die Aufhebung des vom canonischen Recht eingeführten Unterschiedes der *sponsalia de praesenti et de futuro.* Es heisst (I. 2. tit. 2. §. 2): „Dergleichen Verabredung einer künftigen Heirat (Eheverlöbnisse) ist nicht die Ehe selbst, wann das Eheversprechen auch schon *verbis de praesenti* geschieht, z. B. Ich nehme dich zu meiner Frauen u. s. w. Dann so lange die *benedictio sacerdotalis* oder *copula carnalis* nicht darzu kommt, sind und bleiben es *sponsalia de futuro,* daher der Unterschied *inter sponsalia de praesenti et de futuro* hiedurch gänzlich aufgehoben wird." Was an dieser Stelle das *corpus iuris Fridericianum* bestimmt, hatte schon Cocceji theoretisch im *ius controversum* verfochten.[60])

Eine Reihe von Bestimmungen geht zunächst darauf, den Anlass zu Processen abzuschneiden; aber diese Absicht zieht dadurch vielfach Änderungen herbei, welche auch die innere Seite

der Sache treffen. Wir nehmen die nächsten Beispiele aus dem Erbrecht.

Das Privattestament, d. h. ein solches, welches nicht vor der Obrigkeit errichtet wird, ist von Alters her an solemne Formen, z. B. an die Unterschrift von sieben zulässigen Zeugen, gebunden. Es war durch diese geforderten feierlichen Bedingungen, welche den Inhalt sichern sollen, die Möglichkeit geboten, einen letzten Willen, der an sich klar und richtig ist, durch einen nachgewiesenen Formfehler zu fällen. Daher greift das *corpus iuris Fridericianum* durch und gestattet nur gerichtliche Testamente. In §. 28 der Vorrede zum zweiten Theil heisst es: „man hat alle Privat-Testamenta, welche vorher vor sieben Zeugen verfertiget werden müssen, item alle Privat-Codicille, nebst den *donationibus mortis causa,* (welche eine Amphibie zwischen einem letzten Willen und einem *actu inter vivos* sind,) gänzlich abgeschafft, und als eine ewige und beständige Regul festgesetzt, dass alle letzte Willen künftig gerichtlich verfertigt werden sollen. — — Durch diese Anordnung werden alle *dispositiones,* welche einen letzten Willen mit sich führen, gegen die Ignoranz, *suggestiones*, *inductiones* und andere Betriegereien einiger Notarien, Procuratoren, Priester und anderer Umläufer in Sicherheit gesetzet und eine grosse Menge von Processen dadurch vermieden.“

Durch die Bestellung von Vermächtnissen, welche der im Testament eingesetzte Erbe leisten muss, kann sich der Übelstand ergeben, dass der Erbe mit einer solchen Menge oder einer solchen Höhe von Legaten beschwert wird, welche ihm selbst keinen Vortheil übrig lassen. Eine solche Lage einer Erbschaft ist an sich unbillig und bringt den letzten Willen in Gefahr, indem der Antritt zweifelhaft wird. Daher wird im römischen Recht dem Erben die s. g. falcidische Quart vorbehalten, durch welche er befugt wird, den vierten Theil der Erbschaft anzusprechen und, was daran fehlt, dem Vermächtniss abzuziehen. Dadurch wird der Billigkeit genügt und die Bestimmungen des Testators bleiben im Ganzen aufrecht. Aber die Berechnung der falcidischen Quart und die Vertheilung auf die Vermächtnisse führt zu Weitläuftigkeiten und Rechtsstreiten.

Etwas Ähnliches hat bei den s. g. fideicommissarischen Substitutionen Statt. Ein Erbe wird eingesetzt, aber zugleich ersucht, zu bestimmter Zeit die ganze Erbschaft oder einen Theil davon einem bezeichneten (dem Substitutus) wieder auszuhändigen. Wenn nun die Verfügung so ungünstig getroffen ist, dass dem Erben, der für die Schulden haften und sich lästigen Geschäften unterziehen muss, kein Vortheil bleibt: so wird er sich die Erbschaft anzutreten weigern und der nachgesetzte Erbe (der Substitutus) wird nicht zu dem ihm vom Erblasser bestimmten Recht gelangen. Daher sichert das römische Recht dem eingesetzten Erben in der fideicommissarischen Substitution, analog der *quarta Falcidia*, die s. g. *quarta Trebellianica*, den vierten Theil der Erbschaft, dessen Berechnung wiederum Eigenthümliches hat. Auch in dieser Anordnung führt die Verwickelung der Interessen zu Streitigkeiten.

Das *corpus iuris Fridericianum* kehrt sich an diese alte Überlieferung des römischen Rechts nicht; es hebt die *quarta Falcidia* und *quarta Trebellianica* auf, weil sie, wie es sagt, zu unzähligen Subtilitäten und Streitigkeiten Anlass gegeben. Den Übelständen, die dadurch entstehen konnten, sucht es auf anderm Wege zu begegnen, und den Folgen vorzubauen, die dann sich ergeben mussten, wenn nun die Erbschaft nicht angetreten und dadurch nach der bisherigen Rechtsanschauung das Testament entkräftet würde. Das *corpus iuris Fridericianum* verordnet für diesen Fall, dass die Vermächtnisse, wenn der Erbe auch nicht antrete, mit ungekürztem Rechte bleiben und in der fideicommissarischen Substitution statt des Vertrauenserben (des *fiduciarius*) der nachgesetzte (der *fideicommissarius*) sogleich eintrete. Das *corpus iuris Fridericianum* bahnte den Weg. Die aufgehobenen *quarta Falcidia* und *quarta Trebellianica* blieben auch im spätern Landrecht aufgehoben.

Die betreffenden Stellen des *corpus iuris Fridericianum* lauten wie folgt; zuerst in Bezug auf die Vermächtnisse (II. 8. tit. 2. §. 62):

„Schliesslich ist noch zu merken, dass die römischen Gesetze in dem Fall, wann der Testator die Erbschaft mit so vielen *legatis*

und *particulir fideicommissis* beschweret, dass der Erbe keinen oder wenig Profit davon hoffen konnte, dem Erben erlaubt haben, von allen *legatis* den vierten Theil abzuziehen, welcher *quarta Falcidia* genannt wurde. Weil nun diese *Falcidia* blos aus der Furcht, dass das Testament entkräftet werden möchte, eingeführet, und dadurch zu unzähligen Subtilitäten und Streitigkeiten Anlass gegeben worden: so haben wir nöthig gefunden, gleichwie die *quartam Trebellianicam,* also auch diese *Falcidiam*, gänzlich aufzuheben und ein für allemal festzusetzen: 1) dass, wann der Erbe die Erbschaft wegen der vielen Vermächtnisse u. s. w. anzutreten Bedenken haben sollte, die Erbschaft, so viel die *legata* und deren Gültigkeit betrifft, *ipso iure pro adita* gehalten werden; im Übrigen aber 2) die Erbschaft dem *substituto*, oder, wann auch dieser die Erbschaft repudiiret, den *haeredibus ab intestato* deferiret; und in deren Entstehung 3) ein *curator haereditatis* bestellet werden solle, welcher *ius haereditatis* besorgen und die *legata* auszahlen muss.“

In Bezug auf die *haereditas fidei commissaria*, „vertrauliche Erbschaft“ nach dem Ausdruck des *corp. Fridericianum* heisst es (II. 7. tit. 8. §. 22):

„Die römischen Gesetze haben als ein Essential-Requisitum einer fideicommissarischen Erbschaft erfordert, dass der instituirte Erbe, welcher ersucht worden, die Erbschaft zu restituiren, dieselbe auch antreten müsse: weil auf den Fall, da er solche nicht antreten wollte, das ganze Fideicommiss wegfiele. Damit nun das Testament und die fideicommissarische Erbschaft subsistiren möge, haben dieselben dem *haeredi fiduciario* erlaubet, den vierten Theil von der Erbschaft *cum onere et commodo* zu deduciren, welcher *quarta Trebellianica* genannt worden. Weil aber diese *quarta* zu einigen fast inextricablen Schwierigkeiten, theils *ratione differentiae cum Falcidia*, theils *ratione cumputationis*, theils *ratione exclusionis quartae* Anlass gegeben u. s. w.: so wollen Wir hierdurch als eine General-Regul festsetzen, dass keinem Erben künftig erlaubt sein solle, weiter die *quartam Trebellianicam* zu deduciren, sondern der *fiduciarius* ist schuldig, die Erbschaft ohne solche Deduction dem *haeredi fideicommissario* zu

restituiren. Wenn er sich der Erbschaft gar nicht annehmen will, ist nicht nöthig, den *fiduciarium* zur Antretung zu zwingen, sondern der *fideicommissarius* kann sich sofort der Erbschaft ohne die Restitution zu erwarten, anmassen, auch dieselbe allenfalls *iudiciali auctoritate* in Besitz nehmen. Welches auch mit den folgenden *fiduciariis* oder *fideicommissariis* also gehalten werden soll."

So sucht das *corpus iuris Fridericianum* gerade durchzuschneiden und an die Stelle des Verwickelten das Einfache zu setzen.

Mit dem Bestreben Processe zu verhüten verbinden sich dem Gesetzgeber auch andere Interessen, wie z. B. der Staatskasse. Es ist an sich recht und gut, dass das Erbrecht in entfernten Graden der Verwandtschaft abbreche; denn wo das lebendige Familienband abstirbt, da hört auch der Grund auf, aus welchem die Erbfolge entspringt. Das *corpus iuris Fridericianum* fasst dabei die Erbschaftsprocesse auf, aber vergisst den Fiscus nicht. Theil II. 6. tit. 5. §. 8: „Und weil, wann die Verwandtschaft zu weit entfernet ist, unzählige Processe *ratione proximitatis* entstehen könnten, so soll nach dem zehnten Grad auf keine Verwandtschaft, *quo ad successionem ab intestato*, weiter reflectiret, sondern die Erbschaft *pro vacante* gehalten werden, und solche dem *fisco* anheim fallen", und ferner (Theil II. 6. tit. 7. §. 1): „Dahero kein *fiscus privatus* einer Stadt, eines *collegii*, *capituli* u. s. w. sich dergleichen Erbschaft anmassen kann, wann er nicht mit allen Regalien von uns beliehen worden." Es ist nicht einzusehen, dass das Naturrecht, das allenfalls die Processe hasst, auf den Fiscus hinweise. Das römische Recht fühlt die nähern Beziehungen in der Körperschaft oder der Gemeine, deren Glied der Erblasser war und beruft sie vor dem Fiscus in die erledigte Erbschaft; und offenbar hat das Leben des Erblassers zu ihnen ein lebendigeres Verhältniss, als zu dem abstracten Fiscus.

Ein anderer Versuch, eine ergiebige Quelle von Processen zu verstopfen, liegt in der Aufhebung des *ius accrescendi*, des Rechtes des Zuwachses vor. Wenn nämlich von den eingesetzten Erben einer oder der andere ausfällt, so wächst nach dem

römischen Recht sein Theil mit den Vortheilen und Lasten den Miterben und zwar selbst ohne ihr Wissen und gegen ihr Wollen zu. Die Untersuchung, in welchem Sinn und mit welchem Bande die Miterben Miterben seien, führt dabei zu Streitigkeiten in der Berechnung und Vertheilung des zuwachsenden Theils. Das *corpus iuris Fridericianum* sagt in dieser Beziehung (II. 7. Tit. 4. §. 17): „Die Erfahrung zeiget, was für verschiedene Meinungen unter den Rechtsgelehrten hierüber entstanden und wie viele Processe aus diesen Subtilitäten entsprungen sind, insonderheit wenn ein Erbe *re*, der andere *verbis* und der dritte *re et verbis* conjungiret worden u. s. w. Daher sind Wir nach reiflich überlegter Sache bewogen worden, das ganze *ius accrescendi* hiedurch aufzuheben und ein für alle Mal festzusetzen, dass, wann einer von den *coniunctim* eingesetzten Erben abgehet, dessen Portion allezeit den Erben *ab intestato* (nicht aber den *cohaeredibus*) anheim fallen solle, wodurch also die — — Regel, dass niemand *pro parte testatus, pro parte intestatus* versterben könne, — von selbsten hinwegfällt. Wir haben um so viel mehr nöthig gefunden, diese Subtilitäten, welche zu vielen intricaten Processen Anlass geben können, abzuschaffen, weil eines Theils das *ius accrescendi* eben aus dieser Ursache *per legem Papiam* schon ehemals aboliret und erst von dem *Justiniano* wieder eingeführet worden; andern Theils der Billigkeit gemäss ist, dass, wann ein instituirter Erbe deficiret, dessen Portion vielmehr denenjenigen, welche von der Natur oder *iure familiae ab intestato* zu der Succession gerufen werden, als den *cohaeredibus* anheimfalle: Und da in *contractibus* kein *ius accrescendi* Statt hat, so finden Wir keine Ursache, warum dasselbe in *ultimis voluntatibus* Statt finden solle“ (vgl. §. 11 und 12).

In der Bestimmung dieser Stelle vereinigt sich mit dem Zweck, Processe zu verhüten, eine gewisse Missgunst des Naturrechts gegen die Testamente, indem der Erbfolge *ab intestato* gegen den nach dem Testament vorauszusetzenden Willen der Vorzug gegeben wird. Sonst wäre schwerlich das Recht des Zuwachses, das bei den dem Testament stillschweigend eingezeichneten Motiven beharrt, aufgegeben worden. Wenn das Recht des

Testaments anerkannt und darin die individuelle Verfügung des Erblassers über eine allgemeine Norm gesetzt wird, welche keine Unterschiede macht: so wird mit Recht der unvorgesehene Fall, dass ein Erbe ausfällt, nach der Analogie dessen behandelt, was im letzten Willen verordnet ist, wornach dann der erledigte Theil den Miterben zuwächst. Wo ein Testament Erben einsetzte und über die Erbschaft besonders verfügte, ist die Annahme begründet, dass der Erblasser die Intestaterbfolge ausschliessen oder nach den Gesichtspunkten gestalten wollte, die er im letzten Willen aussprach. Wird dessen ungeachtet in dem Falle, dass ein Erbe ausfällt, die Intestaterbfolge, wie das *corpus iuris Fridericianum* thut, zur Norm genommen: so lässt man zu, was nach grösster Wahrscheinlichkeit der Testator nicht wollte, und mengt und mischt zwei fremdartige Dinge, Testament und Intestatfolge. Dagegen hält sich das römische Recht, welches das *ius accrescendi* in der Richtung des letzten Willens einführte, rein und billig in dem Kreise, welchen der Testator gezogen. So verfehlen die beiden Zwecke des *corpus iuris Fridericianum*, Processe zu verhüten und das Naturrecht voranzustellen, in dieser Bestimmung das Richtige und das spätere Landrecht kehrt zum Recht des Zuwachses zurück (I. 12. §. 281).

Es ist bereits oben erwähnt worden, dass Friederich der Grosse in Bezug auf die Staatskasse mit dem Beispiel voranging, zweifelhafte Processe zu vermeiden. Dahin gehört auch eine Verfügung im *corpus iuris Fridericianum*. Der König erklärte aus eigener Bewegung, dass jeder Unterthan, der beim Antritt seiner Regierung im Jahre 1740 in dem Besitz einer Befugniss gegen den Landesherrn gewesen, *contra fiscum* dabei durchaus geschützt werden solle, ja er verbot in einer spätern Cabinetsordre vom 9. Juli 1756 dies Jahr umgekehrt zu Gunsten des Fiscus in Anspruch zu nehmen. Wo früher der weitläuftige und zum Streit einladende Nachweis eines „undenklichen Besitzes" (einer *possessio immemorialis*) erforderlich war, d. h. eines Besitzes in derselben Hand, ohne dass je etwas vom Gegentheil bekannt geworden wäre: entschied nun schon der unbestrittene Besitz vom Jahr 1740, als s. g. *annus normalis et decretorius*. Friederich der

Grosse prägte diese Regel noch insbesondere dem Generaldirectorium durch eine Cabinetsordre vom 20. Mai 1748 ein und bestätigte die ganze Anordnung noch einmal durch eine Cabinetsordre vom 11. Febr. 1768. Dieses Gesetz, welches im ungestörten Besitz das Wohl der Unterthanen dem Vortheil des Fiscus vorzog, ist ein Denkmal hochherziger landesväterlicher Gesinnung. Die betreffende Stelle des *corpus iuris Fridericianum* lautet (II. 3. tit. 5. §. 51) unter dem Abschnitt „von der Verjährung, welche durch eine undenkliche Possession geschiehet" „In *specie* wird dergleichen undenkliche Possession erfordert, wann von der Verjährung der Regalien" (Jagd-, Zoll-, Strand-Gerechtigkeiten, Jurisdiction u. s. w.) „die Frage ist. Dann da dergleichen Regalien nicht ohne Concession des Landesherrn von einem *Privato* besessen werden können, so wird die *concessio* blos durch eine solche undenkliche Possession praesumiret. Dieser *modus acquirendi* aber kann *ratione futuri* nur von Anno 1740 und dem Tage Unserer angetretenen Regierung angehen; weil Wir *ratione praeteriti* in Unserm *Codice Fridericiano* declariret, dass alle diejenigen, welche zu der Zeit im wirklichen Besitz der Regalien *non vi, non clam, non precario* gewesen, darbei geschützet werden sollen." Das spätere Landrecht behält diese Bestimmung bei; nur nimmt es nicht das Datum des Regierungsantrittes, sondern den 1. Januar 1740 als die Grenze, von welcher ab zu rechnen (Landrecht I. 9. §. 641. vgl. §. 643). „Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahr 1740 schützt den Besitzer in allen Fällen gegen die Ansprüche des Fiscus."[61])

Das *corpus iuris Fridericianum* zeigt durchweg das Übergewicht des römischen Rechts, in welchem nach Cocceji's Ansicht das Naturrecht seinen Ausdruck gefunden hatte. So ist z. B. die Lösung der väterlichen Gewalt nach dem römischen Recht festgestellt und selbst die der deutschen Sitte vertraute und aus dem deutschen Recht längst geltende Bestimmung, dass der Sohn, welcher eine eigene Haushaltung anlegt, dadurch aus der väterlichen Gewalt scheide, wird ausdrücklich abgelehnt. So heisst es (I. 1. tit. 9. §. 28): „Es wird aber die väterliche Gewalt nicht dissolvirt, wann ein Kind seine eigene Haushaltung mit des Vaters

Bewilligung anstellet.“ [62]) Erst das spätere Landrecht kehrt zu den deutschen Begriffen zurück und nimmt dabei auf die Grossjährigkeit Rücksicht (Landrecht II. 2. §. 210 ff.).

Auch bei der Bestimmung des den Kindern schuldigen Pflichttheils ist der Einfluss des römischen Rechts sichtbar. Doch weicht das *corpus iuris Fridericianum* darin ab, dass es den Pflichttheil für Kinder, wenn 4 oder weniger vorhanden sind, von dem dritten Theil der ihnen *ab intestato* zufallenden Portion, welche ihnen Justinian zuwies, auf den vierten herabsetzte. Es mag eine ältere Bestimmung des römischen Rechts dazu angeleitet haben. Aber das Naturrecht, welches im Pflichttheil den Bestand der Familie und die nothwendigen Beziehungen der Kinder wahren müsste, würde vielmehr zu einer Erhöhung des Pflichttheils führen. Wirklich trägt das spätere Landrecht in dieser Richtung Fürsorge.

Nur selten giebt das *corpus iuris Fridericianum* dem deutschen Recht nach. So z. B. bei den Erbverträgen, welche das römische Recht nicht kannte. Es heisst im *corpus iuris Frid.* (II. 7. tit. 10. §. 1 ff.): „In den römischen Rechten sind alle *pacta* über die Erbschaft eines Lebendigen in *genere* verboten; und zwar aus einer unzeitigen Vermuthung, dass der Erbe dem Erblasser den Tod wünschen dürfte; welches sie *votum captandae mortis* genannt haben. Wir haben hingegen der Billigkeit gemäss gehalten, dass ein jeder bei seinem Leben mit einem andern wegen seiner künftigen Erbschaft contrahiren und pacisciren könne; und da dergleichen *pacta* unter Eheleuten und bei den Erbverbrüderungen gelten, die Soldaten auch dergleichen Rechte haben: so können wir nicht absehen, warum nicht eine Generalregel daraus gemacht werden soll. Wir ordnen und wollen daher, dass alle *pacta de haereditate viventis*, welche *utriusque consensu* verabredet werden, gültig sein sollen.“ Wenn im römischen Recht, dem sonst das *corpus Fridericianum* folgt, die Erbverträge für ungültig erklärt werden, weil sie mit den guten Sitten streiten, [63]) was wohl noch andere Gründe hat, als das gefürchtete *votum captandae mortis:* so scheinen sie im Gegentheil bei dem Verfasser des *corpus iuris Fridericianum* darum Gunst zu finden, weil sie ein naturrechtliches Bedenken erledigen, das dem Testament entgegen-

stand, inwiefern dasselbe ein Vertrag ist, in welchem die Acceptation zu einer Zeit, wo der Promittent disponiren könne, nicht Statt habe (s. oben S. 200).

Ein anderes Rechtsgeschäft, das dem römischen Recht fremd, aber im deutschen ausgebildet ist, wird im *corpus iuris Fridericianum*, ob schon es mitdem Erbvertrage verwandt ist, aufgehoben und dem Zwecke geopfert, Processe zu verhüten. Es ist die s. g. Einkindschaft. I. 1. tit. 9. art. L. §. 14: „Es ist eine Art von Adoption durch einen alten Gebrauch eingeführt worden, welcher die Einkindschaft (*unio prolis*) genannt wird. Wann nämlich zwei Eheleute ihre zusammengebrachte Kinder zu gemeinschaftlichen Kindern und Erben annehmen. Weil aber zu diesem *negotio* viele Umstände erfordert werden, welche zu Processen Anleitung geben, selbiges auch keinen sonderlichen Nutzen hat, weil die Eheleute *per adoptionem* oder durch ihren letzten Willen ihren Stiefkindern Gutes thun können: so wollen Wir sothane Einkindschaft hiedurch *ratione futuri* gänzlich aufgehoben wissen.“ Wenn nach neueren Untersuchungen die Einkindschaft darauf hinzielt, dass das Vermögen der Kinder erster Ehe in die Gütergemeinschaftsmasse der zweiten Ehe übergehe und dafür den Vorkindern das Erbrecht gemeinsam mit den Nachkindern gesichert werde: so wird dieser eigenthümliche Zweck, aus der germanischen Sitte der Gütergemeinschaft entstanden, weder durch Adoption noch durch letzten Willen erreicht. Sonst enthält Cocceji's *ius civile controversum* den Belag zu den „vielen Umständen“, welche dies Rechtsgeschäft erfordert, und zu den Processen, welche daraus entstanden. Das spätere allgemeine Landrecht hat die von dem *corpus iuris Fridericianum* verdrängte Einkindschaft wieder aufgenommen, wenn auch in dem allgemeinern Sinn, um zwischen Stiefeltern und Stiefkindern Familienverhältnisse zu begründen.[64])

Aus diesen Beispielen entscheidender Begriffe ist ersichtlich, dass das römische Recht im *corpus iuris Fridericianum* vorherscht. Mit dem römischen Recht bleibt der Ausdruck lateinisch. Die im römischen Recht technisch gewordenen Bezeichnungen sind meistens wie mit Haut und Haar übernommen. Die Actionen behalten den aus der römischen Rechtsgeschichte überkommenen

Namen, z. B. *actio communi dividundo*, *querela inofficiosi testamenti*, *actio pignoratitia contraria*, oder gar den alten Namen des Erfinders z. B. *actio Publiciana*, *actio Pauliana*. Bisweilen werden die römischen Namen übersetzt, aber gegen den Geist der deutschen Sprache z. B. wenn die Servituten Dienstbarkeiten genannt werden; was dabei etwa durch das deutsche, wenn auch schwer verständliche, Wort der Dienstbarkeiten an Licht gewonnen ist, wird alsbald wieder durch den bestimmenden Beisatz z. B. Realdienstbarkeiten (*servitutes praediales*) verdunkelt. So bleiben die Wörter juristisch und die Fassung der Sätze in einer Art Kanzleistil ist wiederum juristisch; es fehlt jene kernhafte Kürze, welche, einst dem volksthümlichen Rechte eigen, sich dem Volke einprägt, und welche sich früher selbst zu Sprichwörtern des Rechts gestaltet hat. Wenn in der Vorrede zum *corpus iuris Fridericianum* (§. 28: VIII.) des Königs Absicht dahin ausgedrückt wird: Se. Königl. Majestät haben dieses Landrecht in teutscher Sprache verfertigen lassen, damit ein jeder, der einen Process hat, solches selber nachsehen, und ob er Recht oder Unrecht habe, daraus erlernen könne: so ist das Werk weit hinter diesem Ziele zurückgeblieben. Viel höher stellt ein Menschenalter früher König Friederich Wilhelm I. die Aufgabe, da er unter dem 18. Juni 1714 den Räthen *antecessores* und *doctores* der Juristenfacultät zu Halle die Punkte bezeichnet, wornach sie sich bei Abfassung der ihnen aufgegebenen Constitutionen zu richten haben. 1) „Es sollen dieselben bei Abfassung dieser Constitutiones," so rescribirt der König, „die natürliche Billigkeit vor Augen haben und Sorge tragen, dass solche auch von dem gemeinen Mann können verstanden werden. Und weil das alte römische Recht bishero zu einer Richtschnur in diesen Landen gedienet, so soll dasselbe insoweit beibehalten werden, als solches sich auf den Zustand dieser Länder schicket und mit der gesunden Vernunft übereinstimmet. So viel aber solches den alten römischen Staat, desselben Bediente, Ämter und Formulen oder auch die verschiedenen Meinungen der alten *jurisconsultorum* angehet, soll dasselbe hinweggelassen und alles nach Beschaffenheit dieses Landes abgefasst werden. Zu solchem Ende sollen die *contractus*

innominati, alle *condictiones*, Interdicta und andere römische Benamsungen und Kunstwörter, auch diejenigen, so sonst in Rechtshändeln durch die Zeit eingeführet worden, gänzlich zum Gebrauch aufgehoben, die Benennung auf Teutsch gegeben, das Latein aber durchgehends daraus gelassen werden; zu welchem Ende Sie eine lateinische und teutsche Nomenclatur beifügen mögen, auf wes Weise Sie die sonsten in den Gerichten und im römischen Rechte bishero vorgekommenen Worte in teutscher Sprache gegeben und ausgedrückt haben.“ Das war die Forderung zu einer Zeit, da Christian Thomasius deutsche Vorträge auf den Universitäten einführte, da Christian Wolff, um die Metaphysik der scholastischen Termini zu entwöhnen, seine vernünftigen Gedanken von Gott und Welt (1719) deutsch schrieb und ähnlich verfuhr, wie der König für das Recht verlangte, indem er in einer angehängten Nomenclatur die von ihm angewandten deutschen Bezeichnungen zu sicherem Verständniss in die alt hergebrachten lateinischen Kunstwörter zurückübersetzte. Damals hatte Leibniz den Reichthum und die Kraft der deutschen Sprache wiederholt hervorgehoben. Aber der Verfasser des *corpus iuris Fridericianum* denkt anders. In der Vorrede §. 31 heisst es: „Man findet nöthig annoch zu erinnern, dass man gezwungen worden, die mehreste lateinische Titul, wie auch die Namen der Actionen und andere *terminos artis* beizubehalten; weil eines Theils die Advocaten sowohl als die Richter von so langen Jahren her daran gewohnt, und die Termini gleichsam naturalisirt sind; andern Theils sehr schwer fallen dürfte dieselbe in das Teutsche zu versetzen; weil diese Sprache nicht dazu gemacht ist, eine Sache auf eine kurze Art zu exprimiren.“ Man hört in diesen Worten den gelehrten Juristen, der alles Juristische nur lateinisch dachte,[65]) aber nicht den Gesetzgeber, der aus seinem Volke hervorwächst. Gegen das scheckige, schwerfälligere Deutsch und die nur der juristischen Zunft verständliche Sprache des *corpus iuris Fridericianum* sticht das allgemeine Landrecht, dessen Vorläufer es ist, mit seinen verständigen und fasslichen Paragraphen aufs Vortheilhafteste ab. Wenn man fragt, wodurch in einem halben Jahrhundert dieser Fortschritt möglich wurde: so bedenken wir, dass zwischen jenem

Gesetzbuch und diesem unserm Landrecht nicht blos die Wirkung unserer deutschen Klassiker, sondern für die Sprache der Gerichte namentlich auch Karl Ferdinand Hommels deutscher Flavius liegt, der bereits 1763 erschien und selbst von einem Mitarbeiter am Landrecht, Ernst Ferdinand Klein, stark vermehrt herausgegeben wurde.[66])

Noch in anderer Hinsicht fällt bisweilen das *corpus iuris Fridericianum* von dem Stil eines Gesetzbuches ab. Statt nur kurz und schlicht zu verordnen, hat es eine Neigung lehrhaft zu sein und selbst Antiquitäten aus der römischen Rechtsgeschichte vorzutragen, wie z. B. wo es (I. 1. Tit. 9. §. 16) angiebt, mit welchen Folgen die väterliche Gewalt bei den Römern *dominium Quiritarium* gewesen, oder wo es (II. 1. Tit. 2. §. 15) den römischen Glauben über den Aufenthalt der *dii manes* zur Erklärung des *locus religiosus* herbeizieht, oder wo es (II. 6. Tit. 2. §. 6) den historischen Ursprung der *successio ab intestato ascendentium* nach dem römischen Recht erzählt, oder wo es (II. 7. Tit. 4. §. 17) die Geschichte des *ius accrescendi* bei den Römern mittheilt, was in derselben Weise Cocceji in seinem *ius controversum* gethan (II. pag. 350. ed. alt. 1727), oder wo es (II. 7. Tit. 12. §. 1) die Codicille der Römer darstellt. Der Verfasser des *corpus iuris Fridericianum* vergisst auch wohl einmal, dass er Gesetzgeber ist und citirt sich wie ein Gelehrter. So heisst es (II. 6. Tit. 2. §. 3): „Wir haben an einem andern Ort gezeiget, dass die Familie ein *corpus* sei, welches die Natur selbst formiret hat und auf zweierlei Art consideriret werden kann." Dies Citat geht auf Cocceji's *novum systema* §. 281. Wer sich in Gelehrsamkeit einlässt, kann leicht irren. So geht es auch dem Gesetzbuch, dem darin an einer Stelle eine Ironie begegnet ist. In der Vorrede zum 2. Bande wird gesagt (§. 24): „Es sind die Civil-Societäten so viele Jahre ohne dergleichen Testamenta bestanden, dass sie dieselben jetzo gar füglich hätten missen können. Aristoteles attestiret von seinen Zeiten, dass die Testamenta bei den meisten Völkern unbekannt gewesen." Dazu wird *Aristot. polit.* V. 8 fin. angeführt. Aber im Aristoteles steht nichts davon; nur Giphanius bemerkt zu dieser Stelle dergleichen von den ältern Zeiten.

Das Gesetzbuch zeigt eine grosse Eifersucht auf jede Auslegung; denn es fürchtet Gefährdung seines Sinnes und ein durch die gelehrten Meinungen zwiespältiges Recht. Daher verbietet es die Abfassung jedes Commentars. Vorrede §. 28. IX: „Und damit die *privati*, insonderheit aber die *professores* keine Gelegenheit haben mögen, dieses Landrecht durch eine eigenmächtige Interpretation zu corrumpiren, so haben Se. Königl. Majestät bei schwerer Strafe verboten, dass niemand, wer es auch sei, sich unterstehen solle, einen *commentarium* über das ganze Landrecht oder einen Theil desselben zu schreiben, oder der Jugend *limitationes, ampliationes* oder *exceptiones contra verba legis* an die Hand zu geben, oder dergleichen *ex ratione legis* zu formiren (allermassen bloss denen Advocaten in denen Processen *identitatem rationis* anzuführen erlaubt, und denen Richtern *ex identitate rationes* zu decidiren frei gelassen ist)." Man kann fragen, ob ein Gefühl der Schwäche und der Mängel, welches den Blick der Wissenschaft fürchtete, oder Zuversicht zur eignen Klarheit, Schärfe und Vollständigkeit, welche die Wissenschaft für überflüssig hielt, dieser Bestimmung zum Grunde liegt. Man kann fragen, ob es Ehre oder Unehre für ein Gesetzbuch sei, wenn es die wissenschaftliche Bearbeitung von seiner Schwelle zurückweist. Auf jeden Fall verbietet es, was sich nicht verbieten lässt. Umsonst hatte einst im Codex Justinian, von ähnlichem Wahn befangen, Commentare bei Strafe untersagt.

Es war noch in den Befehlen des Königs Friederich Wilhelm des Ersten an die juristische Facultät in Halle zur Sammlung und Abfassung von Constitutionen Achtung und Schonung des gleichsam selbstwachsenen Rechts, des Gewohnheitsrechts und des Rechtsgebrauchs des Landes, sichtbar. Friederich der Grosse geht wenigstens in der Theorie, in der Abhandlung über die Gründe Gesetze zu geben und abzuschaffen, von der richtigen Ansicht aus, dass sich die Gesetze nicht blos der Verfassung, sondern auch dem Volksgeist anpassen müssen, was auf eine Anerkennung des im Volksbewusstsein wurzelnden überkommenen Rechts führt. Aber das *corpus iuris Fridericianum* denkt doch anders. Im Vertrauen zu dem Naturrecht, das es darzustellen meint, möchte es

am liebsten das volksthümliche Recht, wo es abweicht, in sich einschlürfen. Dies ergiebt sich aus mehreren Bestimmungen, z. B. aus I. 1. Tit. 2. §. 15: „Weil auch verschiedene Provinzen, Städte und Gemeinden besondere *statuta* und *privilegia* haben, so sollen dieselbe diejenige *casus,* welche von diesem Landrecht discrepiren und dennoch von denen Provinzen und Städten gerne beibehalten werden wollen, binnen Jahresfrist an Uns einsenden, da Wir dann dem Befinden nach dieselbe approbiren und die besondere *iura* in einer jeden Provinz durch einen Anhang dem Landrecht beidrucken lassen werden. Wenn aber binnen Jahresfrist dergleichen *statuta* nicht eingeschickt werden, so soll es lediglich bei diesem Landrecht gelassen werden. Es wird Uns aber auch zu besonderm Gefallen gereichen, wenn die Provinzen ein uniformes Recht beibehalten, und insonderheit *ratione successionis* dieser Ordnung sich submittiren, folglich der *communioni bonorum*, woraus unsägliche Streitigkeiten herrühren, *ratione futuri* renunciren wollten"; ferner §. 25: „Ausser diesen geschriebenen Rechten hat auch eine wohlhergebrachte Gewohnheit *vim legis.* Wann nämlich etwas beständig vor recht gehalten worden u. s. w. Es kann aber dergleichen Gewohnheit gegen eine notorische Landesverfassung oder gegen dieses Landrecht keine Kraft Rechtens erlangen." So wird der Versuch gemacht, dem Herkommen und dem Gewohnheitsrecht, dem noch Leibniz einen so grossen Werth beimass, nur noch eine kurze Lebensfrist zu stellen oder es nur in den Fällen gelten zu lassen, in welchen das Landrecht eine offene Stelle lässt. Es ist bezeichnend, dass ein Verzicht auf die Gütergemeinschaft, die aus deutschen Anschauungen vom Wesen der Ehe erwachsen ist, vorgeschlagen und gewünscht wird. Die römische Bestimmung soll durchgreifen, um Streitigkeiten abzuschneiden, und dies geschieht an dieser Stelle im Widerspruch mit dem, was Cocceji sonst für das Richtigere und Vernunftgemässere hält. Denn im Naturrecht leitet er aus der Gemeinschaft des Lebens, welche nach dem Wesen der Ehe die Frau mit dem Gatten hat, auch eine gewisse Gütergemeinschaft ab. Aus jenem Zweck der Ehe, sagt er in dem Kapitel über die Rechte der Ehefrau, folgt auch weiter, dass die Gattin gewissermassen Eigenthümerin der Güter des Ehe-

gatten ist; davon sei die Folge, dass sie nach seinem Tode die Hälfte der Güter erwerbe; welche Gütergemeinschaft auch heute an mehreren Orten gelte.[67]) Bei jener Hälfte, welche hier sogar ins Naturrecht eingeführt wird, mag dem Verfasser sein nächstes Recht, das märkische vorschweben. Warum soll es denn dem römischen weichen? Der vernünftigere Inhalt des Rechts, der in diesem Fall nach dem Grundgedanken der Ehe und für die Sicherung der Wittwe von so grosser Wichtigkeit ist, und in der überkommenen Sitte und einer edleren Empfindung wurzelt, wird ohne Weiteres von dem äusserlichen Zwecke Streitigkeiten zu verhüten darum verdrängt, weil die unter der Voraussetzung der Gütergemeinschaft schwierigern und zarteren Verhältnisse die äussere Handhabung des Rechts erschweren. So weit ging das Streben Processe zu vermeiden und so wenig wurde dabei das tiefere Gefühl des deutschen Rechts geschont.

Es wäre wichtig zu wissen, ob und wie weit der König in die einzelnen Bestimmungen des Gesetzbuchs eingegangen; es würde uns einen Einblick in ihm eigenthümliche Principien gewähren. In diesem Sinn hat der Verfasser von Neuem in mehreren Königlichen Archiven dem Bericht nachgefragt, mit welchem etwa Cocceji dem König das Gesetzbuch zur Genehmigung vorlegte und den vielleicht der König mit seinen Randbemerkungen versehen. Aber ein solcher scheint nicht vorhanden zu sein. Es scheint fast, als ob Friederich der Grosse hierin seinen Grosskanzler gewähren und sich daran genügen liess, dass die Landstände, zum Gutachten aufgefordert, ihr Urtheil zur Berücksichtigung abgeben konnten, wovon sich einige Beweise bei den Acten des Geheimen Staatsarchivs finden.

Cocceji war bemüht für das Landrecht die Theilnahme der Stände und Obergerichte zu gewinnen und ihr Urtheil zu benutzen. Unter dem 21. Mai 1749 befahl der König allen Justizcollegien und Universitäten, so wie den Landständen binnen Jahresfrist dasjenige einzusenden, was sie bei dem Project noch zu erinnern und zu ergänzen nöthig fänden; und unter dem 20. October 1751 setzt er eine Commission ein, welche sich unter der Leitung des Grosskanzlers der Prüfung der eingegangenen Erinnerungen über

den *codex* und das *corpus iuris Fridericianum* unterziehen und ihr Augenmerk dahin richten soll, dass diese Werke, zur Norm des Rechts in den Königlichen Landen bestimmt, ein vollständiges und keinem Zweifel unterworfenes System in sich fassen. Die Acten darüber sind nur sparsam vorhanden. Es würde in wissenschaftlicher Beziehung vielleicht von Bedeutung sein, wenn sich noch bei den juristischen Facultäten z. B. der Universität Halle die Kritik fände, welche sie übten.

Zu allen Zeiten wird die geltende Auffassung der Rechtsprincipien, mag man sie Naturrecht nennen oder nicht, auf die Gesetzgebung einwirken. Es ist bedeutend, an dem *corpus Fridericianum* zu sehen, wie es hier geschah. Das Naturrecht, theils aus Hugo Grotius geschöpft, theils im Gegensatz und in einer Kritik desselben entstanden, fand durch dies Gesetzbuch seinen Kanal in das preussische Recht. Es war dies, wie nachgewiesen wurde, das Naturrecht der beiden Cocceji, ohne ursprüngliche Tiefe, aus dem römischen Privatrecht abstrahirt, ohne Verständniss für alles, was über das strenge Recht des Eigenthums und des Vertrages hinausliegt, darum schon für die Auffassung des Familienrechts ungenügend.

Es ist eine gewöhnliche Vorstellung, dass sich das Recht der Völker aus dem nationalen Geist entwickele und das Naturrecht oder die philosophische Jurisprudenz auf seine Gestaltung von geringem oder keinem Einfluss gewesen. Es hat dies bei den Römern, unter welchen die Philosophie nur ein von Griechenland eingebrachtes Gut war, seine Wahrheit. Wenn Cujacius in einer Observation (XXVI. 40) nachwies, dass die Rechtsgelehrten der Pandecten eine Färbung aus der stoischen Lehre haben: so treffen die von ihm hervorgehobenen Punkte mehr die formale Seite, als dass sie in die bewegenden Gedanken und in die materiellen Bestimmungen tiefer eingriffen;[68]) und man wird die Verwandtschaft zwischen dem Geist des römischen Rechtslebens und der stoischen Moral, welche man schon in Cicero *de officiis* z. B. III. 12 ff. durchfühlt, keiner historischen Abhängigkeit zuschreiben können. Im Mittelalter trat die Theologie an die Stelle der Philosophie und sie fand im canonischen Recht ihren Ausdruck. Der

Einfluss der aristotelischen Philosophie auf Rechtsgelehrte des Mittelalters, welchen Ratjen in der Aufnahme der vier aristotelischen Principien belegt hat[69]), ging nur die Methode an. In der neuern Zeit hört diese Beschränkung auf. Man wird in weiterm Sinn Montesquieu und J. J. Rousseau in die Philosophie des Rechts hineinziehen müssen und jedermann weiss, welchen Einfluss der „Geist der Gesetze" des einen und der „gesellschaftliche Vertrag" des andern namentlich auf das Verfassungsrecht hatten. Stiller wirkten die Gestalten des eigentlichen Naturrechts. Am deutlichsten sieht man ihre Kraft im Criminalrecht. Aber wo Gesetzgebungen im Grossen unternommen wurden, musste immer der Grundgedanke, den man vom Recht an sich fasste, einwirken, wie in den neuern deutschen Bewegungen die dem Naturrecht entsprungene Vorstellung des Rechtsstaats. Es ist das Bedeutendste in der Geschichte des Naturrechts, dass es praktisch geworden und in den Gesetzen aus dem Kopf der Philosophen in den Gebrauch des Volks getreten. Wo man indessen die Geschichte des Naturrechts nur im Theoretischen verfolgt, wie meistens die Geschichte der übrigen Philosophie: da pflegt man diese Seite zu übersehen. Es war daher von Wichtigkeit, Cocceji's Reform in Zusammenhang mit dem Naturrecht der Zeit aufzufassen; und in dem bezeichneten Sinn wünschte die gegenwärtige Abhandlung einen Beitrag zum Naturrecht zu liefern.

Es lag nahe, das *corpus iuris Fridericianum*, das nach seinem Titel aus den allgemeinen Vernunftprincipien „die nöthigen *conclusiones* als so viel Gesetze deduciren will", mit Christian Wolffs Naturrecht und dessen demonstrativer Methode zusammen zu bringen.[70]) Denn Christian Wolff war der vielbesprochene Philosoph jener Zeit und er hatte 1740 dem damaligen Kronprinzen den ersten Theil des *ius naturae* gewidmet. Wirklich war Cocceji mit Wolffs Philosophie bekannt; denn er hatte 1736 die Commission der vier Theologen geleitet, welche König Friederich Wilhelm I. niedergesetzt hatte, um Wolffs angeschuldigte Lehre von Neuem zu untersuchen. Jariges, Cocceji's Genosse in der Justizreform, war Anhänger der Wolffschen Philosophie.[71]) Aber die Gestalt des Naturrechts, welche dem *corpus iuris Fri-*

dericianum zum Grunde liegt, ist, wie gezeigt wurde, Cocceji's Eigenthum und geht dem Naturrecht Wolffs um viele Jahre voran. Der Unterschied zeigt sich an entscheidenden Punkten. Das *corpus iuris Fridericianum* leitet z. B., wie Cocceji, die nothwendige Einwilligung der Eltern in die Heirat der Kinder aus Verhältnissen der Erbschaft, also des Eigenthums ab, Christian Wolff hingegen aus ethischen Beziehungen. Das *corpus iuris Fridericianum* verwirft, wie Cocceji that, das Testament vor dem Forum des Naturrechts, Christian Wolff hat die entgegengesetzte Ansicht und spricht es dem Naturrecht zu.[72]) Jene Ableitung der einzelnen Gesetze als Folgerungen aus den Vernunftprincipien gehört nicht Christian Wolff eigenthümlich. Samuel von Cocceji hat schon in dem ersten Paragraph seines Naturrechts denselben Gedanken. In dem römischen Recht vermisst er die allgemeinen Principien, aus welchen die einzelnen Gesetze als ebensoviele Schlusssätze folgen.[73]) Seit Pufendorf, durch die Anregungen seines Lehrers, des Mathematikers Erhart Weigel, bestimmt, in seiner ersten Schrift, *elementa iurisprudentiae universalis* (1660), die geometrische Methode versucht hatte, war dieser Gedanke dem Naturrecht nicht fremd. So sind die beiden Cocceji und nicht Christian Wolff die Quelle des Naturrechts, das in die Gesetzgebung des *corpus iuris Fridericianum* einfliesst.

Aber es mochte Wolffs Naturrecht mit ähnlichen Forderungen als die sind, welche das *corpus iuris Fridericianum* befriedigen will, dazu beitragen, dass dasselbe eine so günstige Aufnahme fand. Die demonstrative Methode war der Glaube der Zeit. Auch Joachim Georg Daries eignete dem Naturrecht die mathematische Lehrart zu und ihre Anerkennung konnte daher selbst auf dem Titel eines Gesetzbuches erscheinen. Auch von rechtsgelehrter Seite fehlte es an Beifall nicht. So begrüssten z. B. die „Göttingischen Zeitungen von gelehrten Sachen“ die Neuerungen im *corpus iuris Fridericianum* mit Freuden als Vereinfachungen des Rechts und empfahlen das „unsterbliche Werk“ dem „gehörigen Nachdenken“ der „Liebhaber der Rechtsgelehrsamkeit“.[74])

Deutschland war auf das Beispiel aufmerksam. Der Gedanke neuer deutscher Gesetzbücher wurde nun auch in andern Staaten

lebhaft aufgefasst, und die Reform des Processganges galt als ein Muster. So schickte z. B. der Herzog von Sachsen Gotha schon im Jahre 1747 den Hofrath von Oppeln nach Berlin, um sich von diesen Verbesserungen zu unterrichten.

Cocceji lebte mit seinen Gedanken noch die letzten Tage in dem Gesetzbuche, aber es blieb unvollendet und selbst das Material für die Weiterführung ist grossentheils verloren gegangen.

Noch im Jahre vor seinem Tode, am 25. März 1754, hatte Cocceji die Ausarbeitung des Criminalrechts an die tüchtigsten Mitglieder des betreffenden Senats im Kammergericht vertheilt, als Probe seinen Gesetzentwurf über den Ehebruch vorgelegt und sich die Durchsicht der ganzen Arbeit vorbehalten. Von den Ergebnissen ist im Geheimen Staats-Archiv nichts vorhanden, aber jene Probe Cocceji's über den Ehebruch ist aufbehalten. Cocceji starb am 4. October 1755.

Jedes grosse Werk hat seine geheime kleine Geschichte und Zeitgenossen haben uns die Kehrseite der Reform aufbehalten. Wir übergehen es, wenn uns erzählt wird, dass dem Verbot der Actenversendung ein persönlicher Verdruss zum Grunde gelegen. Cocceji war über Druck und Verlag seines umfangreichen Werkes *Grotius illustratus* mit einem Berliner Buchhändler in Streit gerathen. Da derselbe das Kammergericht ausgeschlossen und auf Actenversendung an auswärtige Rechtsgelehrte angetragen hatte, entschieden diese fremden Collegien in drei Instanzen schlechterdings zum Vortheil des Buchhändlers, aber im Widerspruch mit dem statutarischen oder örtlichen Recht. Eine solche empfindliche Erfahrung mochte immerhin den Antrieb zu einer erneuerten Untersuchung des Missbrauchs abgeben, aber Cocceji's Überzeugung war längst begründet;[75]) der Grund zur Aufhebung der Actenversendung lag in der Sache und die Wirkung war eine Hebung der heimischen Gerichtshöfe. Es wird erzählt, dass Cocceji, um des Erfolges beim König gewiss zu sein, für seinen Plan den Geheimen Cabinetsrath Eichel durch Begünstigungen gewonnen, welche er dessen Freunde, dem minder fähigen von Jariges erwiesen. Es wird ferner erzählt, dass jene Reform in den Mitgliedern der Gerichte und jene Abschaffung der Procuratoren nicht von Härte

und Willkür frei gewesen. Indem viele Räthe der Gerichtshöfe, welche Cocceji dem König als untauglich oder eigensinnig beschrieben, abgedankt, und die Procuratoren abgeschafft wurden, geriethen Familien ins Elend. Auf erhobene Einsprache eines bedeutenden Mannes, antwortete Cocceji, er könne sich nicht mit jedem Justizbeamten in besondern Process einlassen; der König wolle es so haben. In dem Begriff eines Justizbeamten steckte damals noch nicht der unabhängige Richter in ganzer Sicherheit.[76]) Es wird endlich erzählt, dass, um die Processe abzuthun, namentlich Jariges mit dem militairischen Spruch vorgegangen: Marsch! was fällt, das fällt; und der Fallenden seien dann nicht wenige gewesen.[77])

In dieser Kehrseite der Reform sahen Zeitgenossen eine Schuld, um derentwillen Cocceji's als unsterblich gepriesenes Werk doch so bald der Vergänglichkeit anheimgefallen. Aber der Grund lag anderswo. Das *corpus iuris Fridericianum* war weder in den Theilen, welche erschienen, der Vollendung angenähert noch als Ganzes beendet. Die Processordnung hing von der Handhabung und Ausführung ab. Als schon Jariges, Cocceji's Nachfolger im Amt des Grosskanzlers, dem Zuge der Richter und Advocaten zum schriftlichen Verfahren nachgab, als er das mündliche fahren liess, das nur bei fortschreitender Vereinfachung des materiellen Rechts hätte gedeihen können, als er schriftliche Verhandlungen und zwar auf Stempelbogen einführte und zur Quelle von Einnahmen machte, als er durch Rescripte und Edicte an Cocceji's Werk gewaltig änderte und dem schwerfälligen schleppenden Rechtsgange Vorschub leistete,[78]) da musste freilich unter der Macht des wiederkehrenden alten Geistes Cocceji's Reform nach und nach erliegen. Aber dieser Stillstand und Rückgang war nicht Cocceji's Schuld.

Als die Zeit das Gebrechliche zeigte, das dem von Einem Manne ausgeführten Werke anhaftete, liess Friederich der Grosse nicht ab; und für denselben Gedanken, den er durch Cocceji verfolgt hatte, und in demselben Sinne legte er noch am Abend seines Lebens wieder die rüstige Hand ans Werk und hinterliess es reifend seinem Nachfolger.

So stellt uns Cocceji das erste Stadium des grossen geschicht-

lichen Vorgangs dar, der in Preussen zum allgemeinen Landrecht führte und in unserer Zeit zu einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung treibt. Cocceji's Arbeit ist das erste Glied in einer Kette, an der noch die Gegenwart die letzten Ringe hämmert.

Cocceji vereinigte mit der strengen Gründlichkeit des gelehrten Juristen die erfahrene Einsicht des ausübenden Richters, mit der massenhaften Kenntniss der Gesetze die vereinfachende Betrachtung des die Principien suchenden Naturrechts, mit dem im Leben schaffenden Gedanken eines einrichtenden Staatsmannes den klaren Blick des ordnenden umfassenden Gesetzgebers. Noch im hohen Alter war er selbst einem König, wie Friederich der Zweite, an Energie gewachsen.

Es war kein Wunder, dass Friederich der Grosse sich seiner freute und ihn ehrte. Öfter gedenkt er seiner mit dankbarem Lobe, zumal in früherer Zeit, in welcher er die nachfolgenden Rückschritte noch nicht erfahren hatte. So gedenkt er seiner im Jahr 1750 in jener Abhandlung über die Gründe, Gesetze zu geben oder abzuschaffen. Ferner gedenkt er seiner im Eingang zu der Geschichte des siebenjährigen Krieges, wo er kurz die Geschichte der Rechtsverbesserung erzählt, als eines unbescholtenen und geraden Charakters, als eines gelehrten und aufgeklärten Mannes, als eines Tribonians, als eines Mannes, der sich zur Wohlfahrt der Menschen der mühsamen und schwierigen Arbeit, die Gesetze zu bessern und die Gerichtshöfe zu reinigen, mit Eifer hingegeben habe. Noch in den 1779 erschienenen Briefen über die Vaterlandsliebe schreibt Friederich der Grosse: „England rühmt sich Newtons, Deutschland Leibnizens. Wollt Ihr neuere Beispiele? Preussen ehrt und achtet den Namen seines Grosskanzlers Cocceji, der seine Gesetze mit so viel Weisheit verbesserte.“[79])

Anmerkungen.

Wenn die vorliegende Abhandlung hie und da das Gebiet der Jurisprudenz streift, so bedarf der Vf. der Entschuldigung. Das für den Jahrestag Friederichs des Grossen allgemein gedachte Thema führte ihn in die besondere Untersuchung, in welcher ihn der noch unerkannte Zusammenhang des Naturrechts mit der ersten Justizreform reizte. Der bereitwilligen Hülfe, welche der Vf. auf dem Königl. Geheimen Staatsarchiv erfuhr, und insbesondere der Einsicht und Güte des Herrn Geheimen Archivraths Dr. G. Friedländer ist er zu angelegentlichem Danke verpflichtet.

[1]) Vgl. Friderici Behmeri *novum ius controversum*. Lemgov. 1771. II. p. 478 ff., der erzählt, dass der König schon als Kronprinz, früh von seinem Vater mit einem Theil der Criminaljustiz betrauet, sich immer geweigert, Erkenntnisse, welche auf Tortur des zur Untersuchung Gezogenen lauteten, zu bestätigen. Eine Ausnahme, welche die Cabinetsordre vom 3. Juni 1740 gestattete, ist nie zur Anwendung gekommen.

[2]) Cocceji gab sein Gutachten über diese Klage wider den Assessor Friesenhausen. Nach den Acten im Königl. Geheimen Staatsarchiv.

[3]) Cocceji's Bericht vom 13. Mai 1713 im Königl. Geheimen Staatsarchiv.

[4]) Joh. Jac. Moser, Teutsches Staatsarchiv 1751. Th. 2. p. 71 f.

[5]) Büsching, Friederich der Zweite. In den Beiträgen V. 1788. S. 237.

[6]) J. D. E. Preuss, Friederich der Grosse 1832. I. S. 311 f.

[7]) Koehler (weiland Vicepräsident des Königl. Obertribunals), Geschichte der Gerichtsverfassung in Brandenburg und der höchsten Gerichte in Preussen. Mscr. Bd. 3. fol. 24 ff. in der Bibliothek des Königl. Kammergerichts.

[8]) Hugo Grotius *de iure belli ac pacis* 1625. *prooem.* §. 8. §. 12. §. 48. I. 1. §. 10. §. 15. I. 2. §. 6 u. s. w.

[9]) Vgl. Pufendorf *de iure naturae et gentium* 1672, namentlich I. 1 und I. 2. Samuelis Pufendorfii *apologia* in der Ausg. von 1744 p. 33 f. *de origine moralitatis.* Ebendaselbst p. 230 f. Jac. Frider. Ludovici *delineatio historiae iuris divini naturalis et positivi universalis* 1714. §. 47. p. 84 sq. §. 72 sqq. p. 124 sqq. §. 114 sqq. p. 180 sqq. Christian. Thomasius *de crimine bigamiae* und *institutionum iurisprudentiae divinae.* libri III. 1688.

[10]) Unter andern mit hinzugefügten Ausführungen aus den Mscrptn. des Heinr. Cocceji im 5. Bande des *Grotius illustratus, dissertatio prooemialis* X., *ubi exponitur Henrici de Coccei systema iuris naturae iuxta*

ordinem positionum quas pro explicatione iuris gentium lectionibus Grotianis praemittere solitus fuit. Samuel von Cocceji bezeichnet ebendaselbst §. 19 ff., worin er von den Positionen des Vaters abweiche oder sie bestimmter ausbilde. Nach der Lausanner Ausgabe 1751. V. p. 272 ff.

[11]) s. Sam. de Cocceji *novum systema iustitiae naturalis et Romanae.* 1740, namentlich §. 16. §. 49. §. 56. §. 63. §. 68. §. 95 u. s. w., wieder abgedruckt im 5. Bande des *Grotius illustratus* in der Ausg. Lausanne 1751 p. 301 sqq. als *dissertatio prooemialis* XII., ferner *comm. ad Hugon. Grot.* zu d. Prolegomenen §. 12 ff. in der Ausg. von 1751. p. 58 ff. und zu I. 1. §. 13. in derselben Ausg. p. 57 ff. Über die scheinbaren Ausnahmen in der positiven Überlieferung, z. B. den Incest unter Adams Kindern, die Entwendung der Gefässe durch die Kinder Israels, s. die Inauguraldissertation §. 43 und *novum systema* §. 61. Vgl. Jacobi Friderici Ludovici *delineatio historiae iuris divini naturalis et positivi universalis.* editio II. 1714 über Heinrich Cocceji §. 34, Samuel von Cocceji §. 88 ff. §. 107. Anm. Jacobi Bruckeri *historiae criticae philosophiae appendix.* Vol. sextum. 1767. p. 936 sq.

[12]) *novum systema iustitiae naturalis et Romanae* §. 141. *Constituitur autem familia naturali ratione tantum per iustas nuptias i. e. per talem coniunctionem maris et foeminae, quae fit ad individuam vitae consuetudinem. Paterfamilias enim genus suum propagaturus et sibi similes producturus sociam propagationis sibi eligit, foeminam nimirum, quae usum corporis sui ad eum finem ipsi praebet. Ex hac intentione patrisfamilias igitur apparet, eum sociam sibi quaerere animo liberos ex suo semine procreandi, quibuscum tanquam veris portionibus corporis sui omnia sua iura communicare atque successores familiae suae relinquere possit. Cum ergo unicus finis huius negotii eo tendat, ut paterfamilias liberos suscipiat ex suo semine, necessario sequitur, eum velle certum et indubitatum natorum esse patrem.* Aus dem Zweck des Individuums, der *intentio patrisfamilias,* wird hier alles abgeleitet; und die Gewissheit eigene Kinder zu haben erfordert die Heiligkeit der Ehe, die nur für den Ehemann, nicht für die Ehefrau Seitens ihres Gatten geschützt ist. *Haec autem certitudo haberi non potest, nisi per iustas nuptias i. e. per talem coniunctionem maris et foeminae, quae individuam vitae consuetudinem continet, adeoque ubi foemina soli marito usum corporis sui promittit, atque in eum finem in domum eius transit ac hac ratione quasi sub oculis et custodia eius constituitur. Hinc regula naturae est, filius est quem iustae nuptiae demonstrant.* Aus demselben Zweck wird auch die *potestas* des Eheherrn abgeleitet. §. 148. Die *patria potestas* entspringt ebendaher. §. 150. *Primo igitur certum est, liberos esse veram portionem corporis parentum, praecipue autem partem viscerum maternorum antequam eduntur, quos, utpote ex semine patris natos, pater suo iure vindicat,* und dann §. 153: *Acquiritur patria potestas per procreationem ex iustis nuptiis, i. e. per talem coniunctionem corporum, quae fit ad individuam vitae consuetudinem, utpote per quam solam pater certus fit.*

[13]) Vgl. in §. 199 das *consensu,* und die gleichmässige Entstehung

jeder andern *universitas* §. 205. §. 199: *civitas est coetus plurium familiarum iuris tuendi causa congregatus* vgl. §. 613. Nach §. 620 stammt das *imperium ex solo titulo et causa delationis, si nimirum populus omne ius suum in principem transfert.* §. 622. *Causa imperii seu summae potestatis mediata est Deus; is enim dum iura quaedam humano generi concessit etiam media iura illa defendendi; adeoque vi huius concessionis divinae paterfamilias iura suae familiae vel ipse defendere vel ea per alios, v. g. per civitatem, per principem etc. tueri potest. Ius igitur imperii a Deo est, et civitas seu princeps approbante Deo defensionem illam peragit, idque iure imperii vel, quod idem est, summae potestatis. Causa immediata est pactum ac consensus patrumfamilias, qui in unam civitatem coeunt, et facultatem iura sua defendendi in commune civitatis vel in unius principis arbitrium contulerunt.*

[14]) Weidlich, Geschichte jetzt lebender Rechtsgelehrter in Teutschland. 1748 ff. Bd. I. S. 139.

[15]) Diese Schrift, betreffend „*conflictus iurisdictionis*, inwiefern der kaiserliche Hofrath unter dem Praetext der Incompetenz *res iudicatas* des Kammergerichts suspendirt“, beginnt: *Experientia summo partium litigantium detrimento hactenus docuit iudicium aulicum sub nomine Augustissimi imperatoris mandata camerae ipsasque eius res iudicatas contrariis mandatis suspendere, enervare et praetextu incompetentiae causam per secula coram camera ventilatam avocare eoque processum ab ovo quasi inchoare solere, quo ipso partes victoriae saepius detrimento familiarum partae effectu destituuntur, lites immortales redduntur, latissimaque calumniis aperitur fenestra, quae sunt verba instructionis quam vocant imperii.* §. 22. *Ut igitur huic ingruenti malo succurratur, pia intentione status uno quasi ore decreverunt, ut in propediem expedienda visitatione camerae de hoc quoque negotio deliberetur* u. s. w. Cocceji sendet diese Deduction 11. März 1713 ein, nachdem er sie „nunmehro in solchen glimpflichen *terminis* eingerichtet, dass dieselbe ohne Anstoss eräugnenden Falles kann gebraucht und publiq gemacht werden.“ Sie betrifft namentlich die Competenz in Lehnssachen, überhaupt was dem Kaiser zur Cognition reservirt sei. — Ferner übersendet Cocceji am 1. Juli 1713 von Wetzlar eine Dissertation *palladium evangelicum sive tractatio de iure eundi in partes extra causas religionis.* Sie erörtert die Frage, in welchen Gerichten und Versammlungen und unter welchen Beschränkungen den Evangelischen dies Recht zustehe. — Unter dem 19. Sept. 1713 schreibt er: „Ich habe mir schon zu unterschiedenen Malen die Freiheit genommen Ew. Kön. Majestät zu berichten, was vor schädliche und dem evangelischen Wesen höchst praejudicirliche *principia* eine Zeit hero zum Vorschein gekommen, indem der Reichs-Hoffrath von Andler *publice* in seinen Schriften soutenirt, dass die *jurisdictio ecclesiastica in causis evangelicorum* dem *Imperatori* zustehe, von welchem die Evangelischen, wie das ganze *jus territoriale*, also das darunter begriffene *jus sacrorum* zu Lehn hätten. Aus welchem *principio* auch ohnlängst ein evangelischer *advocatus* allhier die Jurisdiction der Cammer *in puncto* eines von der hiesigen Stadt Wetzlar suspendirten Predigers defendirt und bei etlichen Evangelischen Assessoren Beyfall gefunden

hat. Weil nun diese Materie noch niemals *ex professo* tractiret, so habe ich dieselbe in der *sub lit. B* hiebei kommenden Dissertation umständlich ausgeführt, wobei Ew. Kön. Maj. allergnädigstem Gutachten ich anheimstelle, ob es nöthig sei solche unter der Hand einem oder anderm wohlgesinnten Beysitzer zu communiciren.“ Die Abhandlung heisst *dissertatio iuris publici de suspensa iurisdictione papali in causis protestantium ecclesiasticis adeoque et in matrimonialibus, ac ubi de nullitate in procesu agitur, ubi demonstratur nec imperatorem nec aulicum iudicium nec cameram imperialem in huiusmodi causis competentem esse iudicem.* Die Darstellung in diesen Staatsschriften ist kurz und klar, in juristischer Methode gehalten. Die Gründe werden gegeben, die *dubia* vorgetragen, die Zweifel gelöst und Bestätigungen, z. B. in den Meinungen der *doctores,* hinzugefügt. Wer es einmal unternähme, eine juristische Biographie Cocceji's zu schreiben, würde diese im Geheimen Staatsarchiv befindlichen Arbeiten aus seiner Thätigkeit in Wetzlar nicht übergehen dürfen.

[16]) Vgl. (F. Behmer) „*otia in otio minime otiosi* enthaltend verschiedene rechtliche practische Anmerkungen. Pars II.“ Lemgo 1773. S. 101 ff.

[17]) Anton Frdr. Büsching, Beiträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, insonderheit gelehrter Männer. Halle 1788. 5. Theil, der den Charakter Friederichs des Zweiten, Königs von Preussen, enthält. 1788. S. 237 f.

[18]) Sethe, Historische Skizze der brandenburgischen und preussischen Gesetzgebung in Betreff des mündlichen Processverfahrens vor versammeltem Gericht, in Simon und von Strampff Zeitschrift. 1830. I. S. 38 f.

[19]) Vgl. die lehrreiche Abhandlung von Laspeyres in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Ad. Reyscher und W. E. Wilda. Bd. 6. 1841. S. 1 ff. „Die Reception des Römischen Rechts in der Mark Brandenburg und die Preussische Gesetzgebung vor König Friederich II.“, besonders S. 74 ff. Es ist dort (S. 88 ff.) ein merkwürdiger Befehl des Königs Friederich Wilhelm I. vom 18. Juni 1714 herausgegeben „Ordre an die Juristen-Facultät zu Halle wegen Abfassung einiger Constitutionen zum Land-Recht“ (in der Kurmark Brandenburg). Schon da sehen wir Gedanken, denen ähnlich, welche 30 Jahre später Friederich der Grosse hat. So sollen namentlich „die *principia iuris naturae* allenthalben vorausgesetzet“ werden. Dabei zeigt sich eine schonendere Sorgfalt für die Rechtsgebräuche des Landes. Auf die Leitung und Mitwirkung des Christian Thomasius wird besonders gerechnet; und unter dem Naturrecht hat man wohl des Thomasius Naturrecht zu verstehen. Es ist wohl denkbar, dass diese ganze Bewegung von den in den Schriften des Thomasius gegebenen Anregungen ausgeht, oder dass sie wenigstens einfliessen.

[20]) I. D. E. Preuss, Friederich der Grosse. Berlin 1832. I. S. 164 f.

[21]) Holzschuher, Deductionsbibliothek in Teutschland. Bd. 3. 1781. S. 1594 giebt an: es habe an dieser Staatsschrift unter der Direction des Grosskanzlers Samuel von Cocceji der Geheimrath Heinrich von Cocceji, der Halberstädter Vicedirector Linde und der Halberstädter Regierungs-

Secretair und Archivar Lucanus gearbeitet. Sie findet sich in des Vaters Heinrich von Cocceji Deductionen. T. 1. S. 651 ff. In den Acten des Geheimen Staatsarchivs sind die Gegenbemerkungen zu der „gründlichen Information“ des Gegenparts von Samuel von Cocceji's Hand.

[22]) Bei Holzschuher im angeführten Werk Bd. 3. 1781. S. 1581 findet sich bei Erwähnung der „nähern Ausführung“ die Bemerkung „nach Andern vom Kanzler Ludewig.“ Sie ist abgedruckt in Johann Carl König *selecta iuris publici novissima*. 5. Theil 1743. S. 181—215. Jener Zweifel an dem Vf. löst sich durch den folgenden Brief Cocceji's und durch den Umstand, dass in den Acten die Correcturen der französischen Übersetzung von Cocceji's Hand sind. In den Acten des Geheimen Staatsarchivs findet sich ein französisches Schreiben vom 16. Febr. 1741, dessen Aufschrift fehlt, vermuthlich an den Minister von Podewils gerichtet. In dem Eingang lehnt Cocceji einen Auftrag nach Frankfurt ab; man sieht nicht warum es sich handelt. Dann heisst es weiter: *Toute la grâce que je demande à V. E. c'est d'ôter l'aigreur de l'esprit du maître, qu'il parait avoir contre moi en lui insinuant que je lui pourrois être utile en cas qu'il faudroit répondre aux manifestes de l'Autriche: ayant ramassé pour cet effet tous les matériaux. Elle pourra trouver l'occasion en lui parlant de la nouvelle déduction que je viens d'envoyer à V. E.* und als Nachschrift: *j'ai l'honneur de lui envoyer la dernière feuille de ma déduction, je voudrois la faire achever aujourd'hui pour l'envoyer ce soir au Roi, afin-de calmer un peu l'orage, si V. E. le trouve à propos.*

[23]) Im Gegensatz gegen minder günstige Äusserungen neuerer Juristen heben wir das warme Zeugniss hervor, das der rechtserfahrene Friederich Behmer, aus eigener Anschauung und persönlichem Verkehr urtheilend, Cocceji's umfassender Begabung für das Werk der Reform ertheilt. Friderici Behmeri *novum ius controversum*. Lemgoviae 1771. tom. I. praefat. p. XVIII sq. Behmer war im J. 1747 einer der Commissarien, welche Cocceji sich mit Genehmigung des Königs zur Revision und Reform des Kammergerichts beiordnete.

[24]) *Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger des lois* im 9. Band der *oeuvres de Fréderic le grand*. 1848. vgl. besonders die Beziehungen auf die Gesetzgebung in Preussen S. 29 ff.

[25]) Die Cabinetsordren sind sämmtlich zusammengedruckt in von Kamptz Jahrbüchern für die preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Bd. LIX. 1842. S. 67 ff. „die Justizreform in den Königlich preussischen Staaten in den Jahren 1746—1748.“ Vgl. über das Folgende besonders S. 74 ff. S. 79 f. und S. 84. vgl. S. 87. S. 80.

[26]) Anton Friederich Büsching, Beiträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen. 1. Theil. 1783. S. 382.

[27]) Project des *codicis Fridericiani* 1748. S. 33. §. 25. Vgl. bei von Kamptz a. a. O. S. 80.

[28]) (F. Behmer) *otia in otio minime otiosi. pars* II. Lemgo 1773. S. 302. S. 305. S. 332 f.

[29]) Bei v. Kamptz a. a. O. S. 80 f. vgl. S. 114 f.

[30]) Bei v. Kamptz a. a. O. S. 81. S. 95. no. 7. vgl. S. 119. Project des *codicis Fridericiani* tit. XVII. 1748. S. 119. F. Behmer in *otia* u. s. w. 2. Theil S. 350 f.

[31]) *codex Fridericianus* tit. XVI. vgl. bei v. Kamptz a. a. O. S. 116.

[32]) Project des *codicis Fridericiani,* Oder eine, nach Sr. Königl. Majestät von Preussen Selbst vorgeschriebenem Plan entworffene Cammer-Gerichts-Ordnung, Nach welcher Alle Processe in einem Jahr durch drey Instantzen zum Ende gebracht werden sollen und müssen: Nebst dem Project einer Sportul-Ordnung und eines Pupillen Collegii. Frankfurt und Leipzig 1748. Vgl. die Vorrede S. 5 f.

[33]) Bei v. Kamptz a. a. O. S. 96. S. 102. S. 122. S. 127. Project des *codicis Fridericiani* IV. tit. 7. §. 3 f. §. 8. Zum Nachdrucke dienen §. 6 und 7.

[34]) Bei von Kamptz a. a. O. S. 117. S. 136 f. *cod. Frideric.* IV. tit. 5. §. 18, 6 und 7. In der Instruction für das Generaldirectorium vom 20. Mai 1748 (bei Preuss IV. S. 469) heisst es no. 6: „Den Fiscalen, so wie den Jägern und Forstbedienten, soll bei Strafe des Stranges verboten werden, die Edelleute in keinem Stücke zu chicaniren, noch ihnen alte, längst verjährte Processe und Grenzstreitigkeiten wieder aufzuwärmen.“ Das Gegenstück bildet die Instruction des Königs Friederich Wilhelm I. für dasselbe Generaldirectorium vom 20. Dec. 1722: „Die Domainenprocesse sollen im Magdeburgischen gegen diejenigen Edelleute, welche sich weigern den Lehnscanon zu entrichten und deshalb an den Reichshofrath appellirt haben, mit dem äussersten *vigueur* fortgesetzt, auch eben diesen renitirenden Edelleuten von unserem magdeburgischen Commissariat allerhand Chicanen gemacht, und ihnen solchergestalt der Kitzel vertrieben werden, gegen ihren angeborenen Landesherrn und Obrigkeit dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen.“

[35]) *codex Frideric.* Theil 4. tit. 5. §. 18.

[36]) Nach von Daniels Lehrbuch des gemeinen pr. Privatrechts 1 Bd. 1851. S. 14.

[37]) Project des *codicis Fridericiani* 2. Thl. tit. 3. besonders §. 1. §. 2. Das Nähere s. Sethe a. a. O. in Simon und von Strampff Zeitschrift 1830. I. S. 41 ff.

[38]) Project des *codicis Fridericiani* 4. Thl. tit. 6. §. 1 ff. vgl. §. 42. (F. Behmer) *otia* etc. pars II. Lemgo 1773. S. 351 f. Bei v. Kamptz a. a. O. S. 77. S. 82. S. 96. no. 16.

[39]) Über die alte Bestimmung s. A. W. Heffter, System des römischen und deutschen Civil-Processrechts. 2. Ausg. 1843. §. 231. *Samuelis de Coccei ius civile controversum.* lib. XII. tit. 2. qu. 28. in der 2. Ausg. 1729. S. 631.: *An reus neglecto iuramento delato possit ad ordinariam provocare probationem? Affirmatur. Quamdiu nondum acceptavit: nam non praecise obligatur ad iurandum. Sed potest conscientiam suam probationibus exonerare; ratio clara est, quia ipsius rei conditio non debet esse deterior, quam actoris: uti ergo ab initio integrum est actori aut deferre iuramentum*

aut probare, sic etiam integrum debet esse reo aut referre id aut probare. Dagegen die neue Bestimmung bei v. Kamptz S. 97. no. 19.

[40]) *Samuelis de Cocceii ius controversum civile* lib. XLIX. tit. 1. qu. 7. tom. II. p 712 sq. nach der 2. Aufl. *an post tres conformes sententias appellatio, leuteratio, restitutio in integrum, revisio vel querela nullitatis locum habeat?* Die neuen Bestimmungen *cod. Frider.* lib. II. tit. 7. §. 8. vgl. bei v. Kamptz a. a. O. S. 121 ff. besonders S. 126. §. 8.

[41]) Die damaligen Übelstände der Actenverschickung s. bei F. Behmer *novum ius controversum* Lemgov. 1771. tom. 1. observ. XLVI. Desselben *Otia* II. S. 306 ff. Das Verbot bei v. Kamptz a. a. O. S. 121. *cod. Frideric.* Thl. IV. tit 5. §. 8. vgl. Thl. II. tit. 1. §. 1. no. 6. *Corp. const. March. cont.* III. no. X. und XIII. (Cabinets-Ordre vom 2. April und 20. Juni 1746.) Schon in der Instruction des neu eingerichteten Oberappellationsgerichtes vom 4. Dec. 1703 hatte König Friederich I. die Versendung der Acten an auswärtige Spruchbehörden bei diesem höchsten Gericht ausgeschlossen.

[42]) Die Specification der Fälle bei von Kamptz a. a. O. S. 127. §. 10. — — „Es soll gar kein Remedium und also keine zweite Instanz zugelassen werden:

1) Wann das Gravamen offenbar wider die Jura und Landesverfassungen läuft.

2) Wann *ob periculum in mora intermistice* und bis rechtlich darüber erkannt werden kann, (insonderheit in Spolien-, Grenz-, Pacht- und Unterthanen-Sachen) etwas verordnet wird.

3) Wann *super admissione testium*, und über die Pertinenz derer Articuln gesprochen, und erkannt wird, dass die Zeugen zu admittiren oder dieselben über die streitige Articuln Einwendens ohngeachtet abzuhören; weil dem Producten seine *exceptiones contra personas et dicta testium* bei der *deductione probationis* ohnedem vorbehalten bleiben.

Wann aber die producirte Zeugen als *inadmissibiles*, und die übergebene Articuln als impertinent declariret werden, muss dem *Producto,* weil die Hauptsache auf den Beweis ankommt, die zweite Instanz nicht versagt, aber es bei demjenigen, was alsdann erkannt wird, gelassen werden.

4) Von Expensen und Moderationsurtheln.

5) Wann kleine Strafen dictiret werden.

6) Wann *in contumaciam* gesprochen worden und dieselbe nicht *in continenti* bei dem darüber auszusetzenden Verhör purgiret wird.

7) Wann die *communicatio documenti per sententiam* festgesetzt wird.

In allen diesen Fällen soll denen Untergerichten frei stehen, derer eingewandten Remedien ohngeacht das Urthel zur Execution zu bringen."

In diesen Bestimmungen werden der erste, der zweite und der sechste Punkt erheblichen Bedenken unterliegen.

[43]) *cod. Fridericianus* 1. Thl. tit. 1. §. 14. §. 15. Schon König Friederich I. erklärte in einer Verfügung vom 16. Jan. 1706 an das Oberappellationsgericht solche Verordnungen, welche dem Collegio die Hände binden und den Lauf des Rechts hemmen, für erschlichen und unkräftig.

[44]) Bei v. Kamptz a. a. O. S. 120 f.

[45]) Bei v. Kamptz a. a. O. S. 88 ff. S. 134 ff. Die Cabinetsordre, durch welche Cocceji zum Grosskanzler ernannt wird, S. 139 f. Vgl. F. Behmer *novum ius controversum* 1771. 1. Bd. praef. p. XVIII. Es mag hier noch der die Pommersche Revision abschliessende Bericht Cocceji's vom 31. Jan. 1748 seine Stelle finden. Aus v. Kamptz a. a. O. S. 155: „Nachdem ich die Process-Listen aus Pommern erhalten, habe ich mit dem grössten Vergnügen wahrgenommen, dass Ew. Königl. Majestät Plan mit der grössesten Exactitude auch nach meiner Abreise exequirt werde.

In Stettin sein Anno 1747 rechtshängig gewesen 1600 alte und 684 neue Processe.

Die alten sein alle abgethan, von denen neuen bleiben nicht mehr als 183.

In Cöslin sein Anno 1747 gewesen 800 alte und 310 neue Processe. Die alte Processe sein alle zu Ende, und von denen neuen seien nicht mehr übrig als 169.

Ew. Königl. Majestät werden hieraus zu ersehen geruhen, was man sich von Justiz-Collegiis, welche mit lauter gelahrten und ehrlichen Leuten besetzt und nothdürftig besoldet sein, versprechen könne.

Wann Ew. Königl. Majestät diesen Leuten Dero allergnädigstes Wohlgefallen zu bezeugen geruhen wollen, werden sie dadurch desto mehr encouragirt werden, mit diesem rühmlichen Eifer zu continuiren.

Ich habe zu dem Ende auf verhoffte allergnädigste Approbation beiliegende Rescripta zu Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Vollziehung hiebei legen sollen.

Berlin, den 31. Januar 1748. v. Cocceji."

[46]) (F. Behmer) *otia* etc. pars II. S. 348 ff. Bei v. Kamptz a. a. O. S. 82 f. S. 144.

[47]) Bei v. Kamptz a. a. O. S. 82. S. 97.

[48]) In den Acten des Geheimen Staatsarchivs.

[49]) Bei v. Kamptz a. a. O. S. 90. no. 32.

[50]) Bei v. Kamptz a. a. O. S. 145 ff.

[51]) Der Brief ist abgedruckt in Frid. Behmeri *novum ius controversum.* tom. I. 1771. praef. p. 16 sq. Man ersieht aus ihm in einigen Grundstrichen, wie er die Materien des verlorenen 3. Theils behandelt hatte. Das ihm bei seiner ganzen grossen Arbeit sein *ius controversum* die Vorarbeit war, ergiebt sich aus der Äusserung: „Die Dubia sind in meinem *Jure Controverso ex principiis Juris Naturae* meistens resolviret." Wer das *corpus iuris Fridericiani* näher erforschen will, muss es in Cocceji's *ius controversum* und *novum systema iustitiae naturalis et Romanae* zurückführen, was bis jetzt, so scheint es, nicht geschehen ist.

[52]) In Cocceji's *novum systema* §. 174 heisst es entsprechend. *Praeterea requiritur consensus patris; idque rationi naturali conveniens esse, ait Justinianus; ei enim invito agnasceretur haeres; non verò requiritur consensus matris.* Im *ius controversum* (lib. XXIII. tit. 2. qu. 4. im 2. Bd. p. 133. 2. Aufl.) verneint Cocceji die Frage *an patris consensus in nuptiis requiratur jure naturae,* und setzt hinzu: *tota ratio, quae requirit consensum*

patris, est civilis, ne scil. invito patri agnascatur suus haeres, quod iuri naturae plane non convenit. Offenbar ist hier ein anderer Standpunkt des Naturrechts, als im *nov. systema* und im *corp. Fridericianum.* Die sittlichen Gründe, welche dem Familienrecht zum Grunde liegen, sind concreter, als solche einseitige Eigenthumsverhältnisse.

[53]) Es findet sich in Cocceji's *ius controversum* lib. XXVIII. tit. 1. qu. 1. tom. II. p. 244 die Frage, *an testamenta sint iuris gentium?* Sie wird ausführlich verneint; und diese Stelle ist ziemlich unverändert in das *systema novum iustitiae naturalis et Romanae* §. 293 behufs des Beweises übergegangen, dass durch letzten Willen kein Eigenthum nach dem Naturrecht erworben werde. Thomasius war, wie Cocceji am Schluss der Stelle anführt, in seiner Disp. *de origine testamentorum* dieser Ansicht gefolgt.

[54]) Die entsprechende Ausführung des Naturrechts findet sich in *Coccеii novum systema* §. 159. Aristotelische Betrachtungsweisen verflössen sich insbesondere durch den Hugo Grotius in das Naturrecht dieser Zeit. Cocceji citirt zu §. 150 die nikomachische Ethik VIII. 14. und meint wahrscheinlich die Stelle *οἱ γονεῖς μὲν γὰρ στέργουσι τὰ τέκνα ὡς ἑαυτῶν τι ὄντα*, ferner citirt er eth. Nic. IX. 2. p. 1165. a. 23. die Eltern *αἴτιοι τοῦ εἶναι* heissen. Näher ständen die unter die aristotelischen Schriften aufgenommenen *magna mor.* II. 34. p. 1194. b. 14. *ὥσπερ γὰρ μέρος τί ἐστι τοῦ πατρὸς ὁ υἱός.* Aber Aristoteles, der allenthalben das Specifische (das *οἰκεῖον*) zum Princip sucht, ist weit entfernt, auf einen solchen allgemeinen für die Liebe der Eltern bezeichnenden Ausdruck Rechtssätze zu gründen. Puchta (Pandecten 7. Aufl. besorgt von A. Rudorff. 1853. §. 432) findet die Entstehung der unbestimmten Vorstellung von der *unitas personae* des Vaters und Sohnes in einer beiläufigen Phrase Justinians (*cod.* VI. 26. 11): *cum et natura pater et filius eadem esse persona paene intelligantur.*

[55]) Mylius *constitutionis Marchic. Continuat.* IV. p. 134.

[56]) s. *novum systema* §. 176, insbesondere no. 5 und 6.

[57]) Pufendorf *de iure naturae et gentium* VI. 1. §. 22. Sam. de Cocceji *ius controversum* XXIV. 2. qu. 5. p. 169 sqq., *an conjux conjugem extra casum adulterii et malitiosae desertionis ex aliis quoque causis dimittere possit?* wobei Cocceji ein merkwürdiges Rechtsgutachten der theologischen und juristischen Facultät zu Frankfurt a. d. O. einfügt; *novum systema iustitiae naturalis et Romanae* §. 180. Dass Friederich der Grosse, der die gegenseitige Einwilligung als Scheidungsgrund zuliess, doch nicht wollte, „dass die Eheleute aus Leichtsinnigkeit wieder aus einander laufen dürfen“, ergiebt eine in einem einzelnen Falle erlassene Cabinetsordre aus Cocceji's Zeit (vom 12. Jan. 1752), welche Behmer in seinem *novum ius controversum* obs. 106. p. 594 sq. mittheilt. Die *impotentia superveniens*, welche später das Landrecht als Scheidungsgrund anerkennt (II. 1. §. 696), kommt im *corpus iuris Fridericianum* als ein solcher nicht vor und wird von Cocceji im *novum systema* (§. 180) ausdrücklich ausgeschlossen.

[58]) Heinrich von Cocceji's Ansicht s. im *Grotius illustratus* V. *dissert prooemialis de principiis Henrici de Cocceji* X. §. 12. 13. vgl. Samuel von

Cocceji in der Kritik des *Grotius illustratus* V. *diss. prooem.* VI. *de iure rerum* §. 80 und *novum systema iustitiae naturalis et Romanae* §. 281 sqq.

[59]) *sur l'éducation* in den Werken 1848. tome IX. p. 122.

[60]) Die Ausführung findet sich im *ius controversum* XXIII. 1. qu. 4 und qu. 5, welche dahin geht, die *sponsalia de praesenti* mit der Eheschliessung selbst gleichzusetzen, vgl. *novum systema* §. 173.

[61]) *Cod. Fridericianus* P. IV. T. 5. §. 18. no. 6. 7. Frid. Behmeri *novum ius controversum* obs. LXXII. p. 472 sqq. vgl. obs. LXXI. p. 468 sqq. Dessen *otia* II. p. 266 f. J. D. E. Preuss, Friederich der Grosse. IV. p. 469. aus der Instruction für das Generaldirectorium vom 20. Mai 1748. „Den Fiscalen, sowie den Jägern und Forstbedienten soll bei Strafe des Stranges verboten werden, die Edelleute in keinem Stücke zu chicaniren, noch ihnen alte längst verjährte Processe und Grenzstreitigkeiten wieder aufzuwärmen: Allermassen denn Se. K. M. hierdurch nochmals festsetzen und ernstlich wollen, dass ein Vasall, der in anno 1740 im wirklichen Besitz eines Grundstücks oder einer Gerechtigkeit gewesen ist, die Possession nicht weiter beweisen, sondern darin geschützet, und unter keinerlei Praetext deshalb in Anspruch genommen werden soll. Und dafern je zwischen denen Kammern und denen Edelleuten unvermeidliche *disputes* und Processe vorkommen sollten; so soll das Generaldirectorium denen letzteren nicht nur Gerechtigkeit widerfahren lassen, sondern sogar Sr. K. M. selbst eher als jenen zu nahe thun, indem dasjenige, was vor Höchstdieselben ein kleiner und nicht zu merkender Verlust ist, dem Edelmann ein sehr grosser und ansehnlicher Vortheil sein kann und meritiren diese um so eher conserviret zu werden, da solche mit ihren Söhnen in Kriegszeiten die meisten Dienste thun und das Land defendiren müssen."

[62]) In dieser Bestimmung weicht das *corpus iuris Fridericianum* von dem ab, was Cocceji im *ius civile controversum* I. 7. qu. 12. in tom. I. p. 109 sq. bestimmt hatte.

[63]) Dig. 45. 1. 61. *Stipulatio hoc modo concepta, si haeredem me non feceris, tantum dare spondes? inutilis est, quia contra bonos mores est haec stipulatio.* Godofredus sagt dazu, *impugnat enim ius testandi.* Der Erbvertrag tritt nun zwar an seine Stelle, aber das Testament lässt die Möglichkeit zu, dass der Wille wandele, der Erbvertrag nicht. Das Unschickliche und Unsittliche fällt mehr auf den, der sich die Erbschaft vertragsmässig versprechen lässt, als auf den, der sie verspricht. Wo der Erbvertrag gegenseitig ist, fallen die sittlichen Bedenken ziemlich weg. Das *contra bonos mores* hat einen weitern Sinn, als das sittlich Schlechte. Vgl. besonders *dig.* 39, 5, 29. *cod.* 2, 3, 30. 2, 4, 11. s. G. Beseler, Erbverträge. II. 1. 1837. S. 114 ff.

[64]) K. F. Gerber, System des deutschen Privatrechts 3. Aufl. §. 262. Vgl. G. Beseler, die Lehre von den Erbverträgen. II. 2. 1840. S. 179. Ebendaselbst die Auffassung der romanisirenden Juristen unter dem Gesichtspunkt der Adoption S. 164 ff. *S. de Cocceii ius civile controversum.* I. 7. qu. 14. tom. I. p. 111 sqq. Allgemeines Landrecht II. 2. §. 717 ff.

[65]) So erzählt Behmer in seinem *novum ius controversum praef.* p. XI, wie Cocceji mit ihm auf lateinischen Zetteln über zweifelhafte Rechtsmaterien verkehrt habe — *ac teneo adhuc tot schedas dubiorum latino idiomate conceptorum, quibus sine mora ad marginem amicissime et indulgenter respondebat.*

[66]) Das Landrecht übersetzt nicht eigentlich die herkömmlichen juristischen Kunstwörter, sondern versetzt sich so in die Verhältnisse, dass es nach dem in der Sprache vorgefundenen Vorrath auch wohl die alten verlässt und neue bildet. Wenn z. B. die *servitutes praediales* im *corpus iuris Fridericianum* Realdienstbarkeiten (II. 4. tit. 10. §. 2) heissen, so dass die Anschauung des dienenden Grundstücks vorherscht: so wendet das Landrecht die Anschauung um und drückt in demselben Verhältniss die Natur des fordernden berechtigten Grundstücks aus, indem sie diese Servituten unter dem Namen der „Grundgerechtigkeit" behandelt (Landrecht I. 22. §. 33 ff.). Wo das *corpus iuris Fridericianum* noch vom *peculium* 1) *profectitium,* 2) *adventitium,* 3) *castrense* und 4) *quasi castrense* spricht, spricht das Landrecht vom freien (3 und 4) und nicht freien (1 und 2) Vermögen der Kinder (Landrecht II. 2. Abschn. 3. §. 147 ff.). In andern Fällen dürfte es zweckmässig gewesen sein, auf die Ausdrücke des ältern deutschen Rechts mehr zurückzukommen. So z. B. ist die Übersetzung der *rei vindicatio,* welche das *corpus iuris Fridericianum* beibehält, schwierig. Das Landrecht überschreibt des ersten Theils 15. Titel: von Verfolgung des Eigenthums, und giebt im Text Vindication durch Zurückforderung, bei der Vindication eines Erbzinsgutes (1. Titel 18. §. 798) durch den Ausdruck, auf die Einziehung des Gutes antragen. Das allgemeine Wort fehlt. Im lübischen Recht ist noch „ansprechen" mit vindiciren gleichbedeutend. Z. B. IV. 1. §. 3. §. 6. „der Andere aber, welcher das Gut angesprochen." In der Rückkehr zum einfachen und eigentlichen Ausdruck lässt sich noch heute grössere Klarheit und Schärfe wieder gewinnen, als der gewöhnliche Ausdruck unsers von der Cultur zersetzten Deutsch bietet.

[67]) *novum systema iustitiae naturalis et Romanae* §. 164. *Uxor, quae in domum mariti eiusque familiam transit, duplicem finem sibi propositum habet,* 1) *ut omnis vitae commercium cum marito habeat eique ad individuam vitae consuetudinem iungatur,* 2) *ut subolem marito eique soli procreet. Ex priori fine sequitur* — — — 4) *quodammodo est domina bonorum mariti; cuius effectus est, quod post mortem dimidiam bonorum acquirat: quae communio bonorum hodieque pluribus in locis obtinet.*

[68]) H. Ratjen Abh.: hat die stoische Philosophie bedeutenden Einfluss auf die in Justinians Pandecten excerpirten juristischen Schriften gehabt? 1839. Von ihm weiter ausgeführt in Sell, Jahrbüchern III. 1844. S. 66.

[69]) H. Ratjen, vom Einfluss der Philosophie auf die Jurisprudenz, besonders von der Benutzung der vier Arten des Grundes oder der Ursächlichkeit. Programm. Kiel 1855.

[70]) Ludw. Ed. Heydemann, Einleitung in das System des preussischen Civilrechts. 2. Aufl. des Grundrisses. 1861. Bd. 1. S. 11.

[71]) Heinrich Wuttke, Christian Wolffs eigene Lebensbeschreibung. Herausgegeben mit einer Abhandlung über Wolff. Lpz. 1841. S. 62 f. Anton

Friederich Büsching, Beiträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen Thl. 1. 1783. S. 13.

[72]) Vgl. Wolff *institutiones iuris naturae et gentium* 1754. §. 912. §. 927.

[73]) *Novum systema iurisprudentiae naturalis et Romanae*. §. 1. *Juris prudentia Romana ideo saltem obscura et rationi saepius minus conveniens videtur, quia corpus illud iuris quod vocant absque omni ordine tum titulorum tum legum compilatum, principia generalia, ex quibus singulae leges tanquam totidem conclusiones sequuntur, nullibi exposita sunt, etsi leges illae plerumque rationibus naturae adstruantur.*

[74]) Joachim Georg Daries *observationes iuris naturalis socialis et gentium ad ordinem systematis sui selectae.* 1751. obs. 8. Göttingische Zeitungen von gelehrten Sachen 1751. Julius. S. 629 ff.

[75]) (Behmer) *otia in otio minime otiosi.* Lemgo 1771. II. S. 306 ff. Vgl. Büsching, Beiträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen. Bd. 1. 1783. Lebensgeschichte von Karl Gottlob von Nüssler (nach dessen Aufzeichnungen). S. 304. Dort heisst es von Cocceji aus der Zeit, da er Kammergerichtspräsident war: „So empfindlich es ihm war, wenn die kammergerichtlichen Urtheile von dem Tribunal nicht bestätigt wurden, ebenso unangenehm war es ihm auch, wenn auswärtige juristische Facultäten und Schöppenstühle dieselben reformirten, und schon damals versicherte er oft, dass die Verschickung der Acten an dieselben abgeschaffet werden solle.“

[76]) Es konnte nicht fehlen, dass sich bei der unvermeidlichen Reibung, in welche die Reform mit den Personen gerieth, parteiische Urtheile über Cocceji bildeten. Gegen die bittern Anklagen Karl Gottlob von Nüssler's über Ungerechtigkeiten an Personen begangen, steht die lange nach Cocceji's Tode ausgesprochene Bewunderung eines Juristen, wie Friederich Behmer's. Man vergleiche Lebensgeschichte des Königl. preussischen Geheimen- und Landraths Karl Gottlob von Nüssler in Büschings Beiträgen 1783. I. S. 373 ff., besonders S. 381 ff. mit Friederich Behmer *otia* 1771 z. B. II. S. 101 ff. und S. 302 ff. *novum ius controversum.* 1771. z. B. in der Vorrede.

[77]) Büschings Beiträge, Charakter Friederichs des Zweiten, V. S. 239 f.

[78]) Büsching a. a. O. V. S. 239. von Daniels Lehrbuch des gemeinen preussischen Privatrechts. 1851. I. S. 18.

[79]) Werke IX. S. 30 f. IV. S. 1 f. IX. S. 232.

VIII.

Leibnizens Anregung zu einer Justizreform.

(Aus einem Vortrag in der Akademie der Wissenschaften zur Feier des Leibnizischen Jahrestages 7. Juli 1864.)

Leibnizens Leben, das tief innerlich in den Wissenschaften arbeitete, ist zugleich an so vielen äussern Zeitbeziehungen reich, dass wir seinen Namen so gut in die politischen, wie in die gelehrten, so gut in die kirchlichen wie in die wissenschaftlichen Fragen seiner Gegenwart verflochten sehen und wir z. B. in diesen Beziehungen vor seinem weitverzweigten Briefwechsel staunen. Leibniz bewegte sich auf den Höhen des Lebens und an den Höfen der Fürsten. Vielleicht zeigt er dabei hie und da eine zu grosse Biegsamkeit, um sich der gegebenen Macht zu assimiliren, wie in seinen jungen Jahren am Hofe zu Mainz, da er dem churfürstlichen Krummstab das Bücherwesen Deutschlands unterordnen will. Aber allenthalben giebt er mit dem weitschauenden Blick, der ihm eigen war, Antriebe zu bedeutenden Plänen, wie er schon in Mainz den Gedanken einer deutschen Akademie fasste, den zu verwirklichen ihm ein Menschenalter später in Berlin gelang. In Hannover und Berlin, am Wiener Hofe und in seinen Beziehungen zu Peter dem Grossen wirkte er durch anregende Entwürfe und fachte den Ehrgeiz zum Grossen und Guten an.

Wenn Leibniz im preussischen Königshause ein Gast war, den das Vertrauen der ersten Königin, der geistvollen und an-

muthigen Königin Sophie Charlotte, auszeichnete: so lässt sich auf ihn des Dichters Wort anwenden, dass der Genius, den du bewirthest, dir ein grösseres Gastgeschenk zurücklasse; und Leibniz liess als ein solches nicht blos die Theodicee zurück, mit der der Name der Königin verflochten ist; sein ergiebiger Geist lässt es am Königlichen Hofe nirgends, auch nicht im Praktischen, an Gaben, die er darbietet, fehlen.

Wir erinnern an Bekanntes und fügen aus einigen interessanten Schriftstüken, welche das Königliche Geh. Staatsarchiv enthält und zur Einsicht gestattete, noch ein paar Züge hinzu.

Mit der Gründung der Akademie betrieb Leibniz die Kalenderverbesserung. Indem er die Annahme des seit mehr als einem Jahrhundert von den Evangelischen zurückgewiesenen gregorianischen Kalenders beförderte und auf einige Berichtigungen aufmerksam machte, half er die Uhr der Völker, die Uhr der Geschichte nach der Sonne stellen. Bald darauf half er am Hofe eine Frage des diplomatischen Ceremoniells ordnen. Gesandte fremder Staaten brachten damals den Glückwunsch zum preussischen Königthum; und es wurden Zweifel laut, ob sie gehalten seien, auch bei den Brüdern des Königs Audienz zu nehmen. Leibniz bejahte die Frage in einer französischen Ausführung, die noch das Königliche Staatsarchiv besitzt, und zwar ebenso sehr aus innern Gründen als aus Gründen des Herkommens.[1]) So wahrte Leibniz nach dieser Seite die Anerkennung der jungen Königskrone, für deren Bedeutung er auch in einer Zeitschrift, den monatlichen Auszügen, die öffentliche Meinung stimmte.

In der Sache der oranischen Erbschaft bediente sich der König des gelehrten und staatsrechtlichen Urtheils Leibnizens und im hiesigen Königlichen Staatsarchiv wird ein französisch geschriebenes Bedenken aus dem Jahre 1704 aufbewahrt, eine Staatsschrift, in

[1]) Im Geheimen Staatsarchiv findet sich diese Erörterung auf 4 Seiten ohne Datum und Unterschrift, aber von Leibnizens Hand. Als der Aufsatz verfasst wurde, erwartete man die Gesandtschaft des grossbritannischen Hofes. Von fremder Hand ist die Aufschrift „wegen der Audienzen, so fremde Minister bei denen Königlichen Herrn Brüdern nach der anderwärts etablirten Coutume zu nehmen haben.“

welcher von Leibnizens Hand Anweisungen und Verbesserungen stehen.[1])

Leibniz hatte früh die Einigung der gespaltenen Kirchen als ein grosses Ziel ins Auge gefasst und für dasselbe mit katholischen Theologen und angesehenen Männern der katholischen Kirche Verbindungen unterhalten. Die Empfindung des aus dem Streit der Kirchen im dreissigjährigen Kriege über die Welt hereingebrochenen Elends war noch frisch und es war des Geistes Leibnizens würdig, mitten in den aufgeregten Gegensätzen die Einheit des Wesens anzuschauen und in der Einheit die gemeinsame Stärke zu suchen. Aber Leibniz wurde auf der Höhe seines Standpunktes nicht verstanden, und wenn er in der äussern Trennung die innere und wesentliche Gemeinschaft geltend machte, erfuhr er den Vorwurf gleichgültiger Gesinnung. Als die Anstrengungen nach der katholischen Seite vergeblich wurden, hörte Leibniz nicht auf, wenigstens unter den Protestantischen und Evangelischen, namentlich zwischen Reformirten und Lutheranern den Gedanken der Einigung zu fördern. Es ist bekannt, wie Leibniz in diesem Sinn sich mit dem gelehrten und gemässigten Hofprediger Jablonski verband, der am kurfürstlichen Hofe zu Berlin die Unionsbestrebungen vertrat, und es ist bekannt, dass nach der Vermählung des reformirten Kronprinzen mit der lutherischen hannoverschen Prinzessin und der von dem Könige der letztern zugesicherten Bekenntnissfreiheit die ganze Frage für den Hof an praktischer Bedeutung verloren hatte und darnach ruhte. Aber es ist nicht in gleichem Masse bekannt, wie Leibniz noch wenige Monate vor seinem Tode, von Jablonski benachrichtigt, dass König Friederich Wilhelm I. den Unionsgedanken geneigt sei, die Sache wieder lebhaft ergriff, und die Anwesenheit des Königs Georg I. von England in Hannover benutzt wissen wollte, um auch die englische Kirche in diese Einigung der Evangelischen hineinzu-

[1]) *Représentation des raisons de droit sur la succession de Guillaume III roi de la Grande Bretagne, décisive pour Fréderic roi de Prusse contre Jean Guillaume Frisor prince de Nassau à l'égard des biens venus de l'ayeul des deux rois.* Handschriftlich.

ziehen. Einige Briefe Jablonski's und Leibnizens, die das Königl. Geh. Staatsarchiv aufbewahrt, sind ein anziehender Beleg dieser letzten Thätigkeit, welche Leibniz der Angelegenheit widmete. Leibniz starb mit Friedensgedanken für die streitenden Kirchen.

In diesen Richtungen griff Leibniz in Berlin praktisch ein und noch in einer andern wurde er ein Impuls, und zwar gerade in der Zeit, da er den Gedanken der Societät der Wissenschaften in Schwang und Schwung brachte. Die Thatsache ist bisher unbekannt geblieben und nur ein Anfang. Aber an Leibnizens Gedächtnisstage mag auch ein kleinerer Zug nicht verschmäht werden; denn auch das stille grüne Blatt gehört zum vollen Kranze.

Die frühsten Schriften Leibnizens sind juristische; und sie zeigen den reformatorischen Geist in der gelehrten Jurisprudenz. Die eine ist eine neue Methode die Rechtsgelehrsamkeit zu lernen und zu lehren und eine andere erstrebt im zusammengetragenen *corpus iuris* Ordnung und Übersicht des Systems und fügt ein Verzeichniss dessen hinzu, was in der Rechtswissenschaft vermisst werde. Andere Äusserungen Leibnizens thun den reformatorischen Gedanken für die Praxis des Rechts kund. So schreibt Leibniz noch 1716 an Kestner, Professor des Rechts in Rinteln, der im Sinne und nach den Principien des ältern Cocceji die allgemeine Ansicht des Rechts auffasste:

„Es ist zu wünschen, dass bei uns das *corpus* der alten Gesetze nicht die Geltung eines Gesetzes, sondern die Kraft der Vernunft, und, wie die Franzosen sagen, eines grossen Lehrers des Rechts (*magni doctoris*) habe, und dass aus den römischen Gesetzen und andern Denkmälern des vaterländischen Rechts und aus dem gegenwärtigen Rechtsgebrauch, aber vorzüglich aus einleuchtender Billigkeit ein neuer Codex kurz, klar, ausreichend mit öffentlicher Autorität verfasst werde, damit das Recht, das durch die Menge, Dunkelheit, Unvollkommenheit der Gesetze, durch die abweichenden Sprüche der Gerichtshöfe, durch die Streitigkeiten der Rechtsgelehrten verfinstert und zu einer merkwürdigen Ungewissheit herabgekommen ist, endlich in helles Licht gesetzt werde.“

Ein solcher Wunsch muss, in dem Briefe an einen Gelehrten hingeworfen, ein frommer Wunsch bleiben. Aber Leibniz hatte ihn auch da betrieben, wo Schritte zu seiner Verwirklichung geschehen konnten; Leibniz hat ihn wie aus einem Actenfascikel des Königlichen Geh. Staatsarchivs erhellt, auch in Berlin angeregt.

In einem Vortrag über die Justizreform Friederichs des Grossen ist vor nicht langer Zeit gezeigt worden, wie der Plan dazu in die früheren Regierungen zurückgeht. In den Acten, welche die Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709 vorbereiten, findet sich nun zu Anfang ein Erlass des Staatsministers Paul von Fuchs an die juristische Facultät zu Frankfurt a. O. vom 6. Nov. 1700. Man sieht daraus, der König, damals noch Kurfürst, hat befohlen *in causis dubiis* gewisse Constitutionen zu verfassen und hat dabei die Verbesserung des Justizwesens und zwar zunächst eine Kammergerichts-Ordnung im Auge. Die juristische Facultät stellt die Schwierigkeiten vor, aber der Minister besteht auf den Auftrag. In diesem Anfang des Actenstücks liegt der Anfang der ganzen Justizreform. Und was steht noch vor diesem Anfang? Ein Folioblatt, ohne Datum, ohne Unterschrift, aber unzweifelhaft von Leibnizens Hand. Der Inhalt lehrt, mit den folgenden Blättern verglichen, dass er jenen Erlassen, welche Hand ans Werk legen, als ein allgemeiner Antrieb vorangegangen. Da nun Leibniz im Mai 1700 in Berlin eintraf, so ist das Blatt vielleicht zwischen dem Mai und November 1700 und schwerlich später, jedoch möglicher Weise früher, geschrieben. Der kurze mit juristischen Terminis untermischte Aufsatz lautet wie folgt:

„Es ist kein Zweifel, dass unter denen glorwürdigsten Unternehmungen eines grossen Fürsten sich auch die Verbesserung des Justizwesens befinde; immassen in richtiger Handhabung der Gerechtigkeit das Amt eines Regenten und der Unterthanen Wohlfahrt nicht zum minsten Theil besteht.“

„Das Justizwesen nun hat zweene Puncten, nemlich *quaestionem facti,* so durch den Process zu erläutern, und *quaestionem iuris,* so in denen Gesetzen und deren Verstand, auch natürlicher Billigkeit enthalten. Eines aber ohne das andere ist nicht zulänglich, und daher, obschon der Reichsabchied zu Regensburg

de anno 1654, und hernach der sogenannte *code Louis* den Process zu verkürzen begriffen gewesen; ist dennoch das Recht sehr ohngewiss blieben, also dass auf einerlei *Acta* in unterschiedenen Gerichten und *collegiis* oft unterschiedene Urtheil erfolgen."

„Es ist doch auch in dem Process viel annoch zu verbessern übrig, davon an seinem Ort ausführlich zu handeln nöthig sein würde; ja denn man dafür hält, dass dafern es dem Richter an Verstand, Autorität und guten Willen nicht fehlet, aus den meisten Sachen, in kürzerer Zeit als man vermeinen sollte, mit völliger Ergründung des *facti*, so viel man darin Licht haben kann, genugsam zu erlangen, wenn die Processordnungen gebührend gefasst wären, dass nicht nur die Parteien, sondern auch der Richter selbst von der rechten Bahn nicht wohl abweichen könnten."

„Allein das *ius* an sich selbsten betreffend, weilen viel Ungewissheit darin entstanden, so dem verkehrten *arbitrio iudicis* und *casibus pro amico* Raum geben, und daher man sich oft seines Rechten wenig versichern kann, sondern gleichsam des Glückes, nachdem die *acta* an einen oder andern Ort verschicket werden oder sonst die Affecten und Interessen walten, erwarten muss. So würde nöthig sein, die *controversias iuris practicas utiliores*, worin die *tribunalia* und *collegia iuridica* zu variiren pflegen, *publica auctoritate* zu decidiren."

„Dergleichen hat auch der berühmte Churfürst *Augustus* zu Sachsen durch seine bekannte *constitutiones* in etwas vor andern gethan und damit die *gloriam* eines *Iustiniani Saxonici* erlanget. Weilen aber seine Entscheidungen anderswo *vim legis* nicht haben, auch viel *quaestiones* übergangen worden, überdies auch nach der Hand sich viel mehr noch unerledigte *controversiae* herfürgethan: so würde nöthig sein, dass dann, wie von Churfürst *Augusto* auch geschehen, denen *facultatibus iuridicis* und *scabinatibus* aufgegeben würde, dergleichen *controversias principis decisione dignas* zu colligiren, und ihre Meinungen darüber einzuschicken."

„Denen Regirungen aber und denen *tribunalibus* könnte überdies aufgetragen werden, die *iura localia vel statutaria cuiusque provinciae vel loci* und deren *consensum cum iure communi vel ab eo dissensum, per compendium* mit ihrer *epicrisi* an Hand

zu geben; und solche *iura recepta,* nicht weniger als was streitig, zu bemerken."

„Da denn hernach dasjenige, so der gesunden Vernunft, der Unterthanen Wohlfahrt und Aufnahme und der Gelegenheit jedes Orts am meisten gemäss, erwählet und festgestellet werden könnte. Welchem grossen Exempel, so den vorgehenden Potentaten zu unsterblichem Lob gereichen würde, andere Herrn und endlich das Reich selbst nachfolgen dürften." — *Salvo* etc.

Man hört es dem Aufsatze an, dass er bestimmt war, einen Regenten anzuregen, und der Erlass des Königlichen Ministers an die Juristenfacultät in Frankfurt a. O. führt einen Theil dieses Rathschlags aus. In wenigen klaren Sätzen ist hier die Justizreform vorgezeichnet. Samuel von Cocceji's Verfahren ist später kein anderes. So denkt Leibniz im Anfang des Jahrhunderts, was nach langer Anstrengung am Ende desselben durch das Landrecht zu Stande kommt; und in dem grossen Vorgang der Justizreform ist Leibniz ein kleines, aber erstes Glied.

IX.

Friederichs des Grossen Verdienst um das Völkerrecht im Seekrieg.

(Vortrag, gehalten am 25. Januar 1866 in der Akademie der Wissenschaften.)

Am Jahrestage Friederichs des Grossen bedarf es keiner Einleitung, die uns festlich stimme. Sein Name stimmt jedes Gemüth, und wer unter uns noch einer Anregung bedurft hätte, der fand sie, da er in die Nähe dieses Hauses kam und Friederichs Standbild schaute. Wer, an dem reichen Denkmal vorübereilend, auch nur die Königliche Heldengestalt in seinen Blick gefasst oder den kühn hervorsprengenden ritterlichen Reiterführer oder das kritische Wechselgespräch zwischen Kant und Lessing oder den Grosskanzler Carmer auf dem Sessel des Richters, mit dem Griffel am Landrecht, der trägt eine Empfindung für Friederich den Grossen und sein Zeitalter mit sich in diese Räume. Und wir haben hier nur die Aufgabe, zu Friederichs Gedächtniss einen Zug zu bringen, der sich gern mit diesem Eindruck verschmelze und dazu beitrage, immer mehr Vorstellungen und immer mehr Erinnerungen mit diesen in Erz gedachten Gestalten zu verknüpfen.

Seit in dem Jahre nach Friederichs des Grossen Tode die Akademie seinen Geburtstag trauernd und dankbar feierte, seit an jenem Tage der Graf Hertzberg, des Königs Vertrauter im politischen Rath wie in wissenschaftlichen Arbeiten und im Umgange des Lebens, das letzte Jahr des Königs zeichnete, sein Leben zusammenfasste und die Vorrede seines hinterlassenen Werkes

histoire de mon temps las: hat sich in der Akademie die schöne Sitte gebildet und von Jahr zu Jahr fortgepflanzt, in öffentlicher Sitzung den Geburtstag Friederichs des Grossen zu begehen. Dieser Tag war der Akademie in den Jahren der Noth eine Erhebung der Gemüther, und in den Jahren des Gedeihens und der Entwickelung ein Tag vaterländischer Freude. Bald wurde versucht das vielseitige Wesen des Königs in Einen erhellten Brennpunkt zu sammeln, wie in solchen Sitzungen wiederholt geschah, in welchen der Begriff des grossen Mannes, des grossen Königs erörtert und an Friederich erprobt wurde; bald wurde versucht, einzelne Seiten seines Wesens zu beleuchten und auch wohl Fragen der Zeit in ihm wiederzuspiegeln, wie dann geschah, wenn an seine philosophischen und staatsmännischen Gedanken, an sein Verhältniss zu den Wissenschaften oder zur Religion, an seine Thätigkeit als Geschichtschreiber, an das Eigenthümliche seiner Poesie erinnert, oder in ihm die Königliche Kunst betrachtet wurde, mit welcher er für die verschiedenen Zweige der Verwaltung die rechten Männer auserlas und mit seinem Geiste anhauchte. In allen vereinzelten Richtungen erschien Friederich immer Er selbst, mit sich einig, sein eigener Rathgeber, kühn und besonnen, gerecht und fürsorgend, unermüdet für seines Reiches Grösse kämpfend, an seines Volkes Wohlfahrt bauend, das Menschliche pflegend, in edlen Gedanken lebend.

Es mag denn heute gestattet sein, an eine frühere Darstellung einer einzelnen Seite in Friederichs schaffender Thätigkeit anzuknüpfen. Seine Absicht, an Stelle des Wirrsals der Gesetze ein klares und gewisses Recht und an Stelle bestechlicher und langwieriger Justiz unparteiische und prompte Rechtspflege zu setzen, war vor drei Jahren der Gegenstand einer Erörterung. Wir sahen in Samuel von Cocceji den Mittelpunkt der ersten Justizreform. Ihr Ziel war, innerhalb des Landes die Gesetze zu verbessern und es lag in der Macht des Königs, einer solchen Verbesserung Geltung zu verschaffen.

Anders war es nach der Natur der Sache im Völkerrecht, wo es nicht vom König allein abhing, Bestimmungen zu bessern; denn im Völkerrecht begegnet sich die Macht der Nationen und

kein Staat ist darin allein Gesetzgeber. Wenn hinter dem bürgerlichen Gesetz die Macht des Staates steht, der es wahrt, und der, soweit sein Gebiet reicht, seine Hand darüber hält: so steht hinter dem auf Übereinkommen gegründeten Völkerrecht nur der Krieg als Wächter, der Krieg mit seinen Mühen und Leiden, der Krieg mit seinen zweifelhaften Erfolgen. Wo Nationen das Völkerrecht brechen und beim Bruch beharren, giebt es keinen andern Weg der Herstellung. Es kommt also darauf an, die Grundsätze des Völkerrechts dergestalt zur Überzeugung der Völker zu bringen, dass seine Bestimmungen trotz nationaler Selbstsucht im Frieden, trotz entbrannter Leidenschaft im Kriege heilig bleiben, oder, wenn sie verletzt werden, in der Gemeinschaft der Völker Sühne finden. Für die Gewähr wechselseitiger unverbrüchlicher Befolgung wirken Tractate unter den Nationen, und ihr Hüter, die nationale Ehre, dazu das Urtheil einer unterrichteten öffentlichen Meinung; denn das Böse scheuet das Licht. Es ist das Ziel, dass das Völkerrecht Völkersitte werde. Äusserlich beginnend muss es innerlich Wurzel fassen, indem die Völker sich in das allgemein Menschliche, dessen Bedingungen das Völkerrecht gegen die Selbstsucht oder die Leidenschaft der Nationen wahren soll, als in ihr besseres Theil hineinleben und hineingewöhnen. Aber der Weg ist schwer und langsam. Immer gehört Muth und Kraft dazu, die Sache des Völkerrechts, wenn es gebrochen wird, gegen die Macht und Übermacht durchzusetzen.

Friederich der Grosse hat seinen Namen in die Geschichte des Völkerrechts eingeschrieben, da er, ohne Seemacht, ohne Flotte, das Recht seines im Seekrieg neutralen Staates gegen Ausschreitungen des mächtigsten Seevolks verfocht.

Es mag vergönnt sein, diesen merkwürdigen Fall des europäischen Völkerrechts darzustellen; denn dieser Process, von Friederich dem Grossen geführt, reiht sich würdig an die erste Justizreform im Innern des Landes; er fällt in dieselbe Zeit, und Samuel von Cocceji ist in beiden thätig.

Die Schriften und Gegenschriften des preussischen und englischen Hofes sind damals gedruckt und in die Öffentlichkeit

gelangt; und was zum Kern der Sache gehört, liegt darin vor.[1]) Nur für den Hergang im Einzelnen liess sich Einiges aus den

[1]) Die Actenstücke sind am vollständigsten zusammengedruckt in *causes célèbres du droit des gens, rédigées par le baron Charles de Martens*. Tom. II. p. 1 ff. Minder vollständig in Georg Friederich von Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuern europäischen Völkerrechts. 1. Band. 1800. S. 236 ff.

Die erste preussische Staatsschrift führt den Titel: *Exposition des motifs, fondés sur le droit des gens universellement reçu, qui ont déterminé le roi de Prusse sur les instances réitérées de ses sujets, à mettre arrêt sur les capitaux que S. M. avait promis de rembourser aux sujets de la Grande-Bretagne en vertu des traités de paix de Breslau et de Dresde, et à procurer sur les dits capitaux à ses sujets le dédommagement des pertes que leur ont causées les déprédations et les violences des armateurs anglais exercées contre eux en pleine mer*. Berlin 1752. Bei *Charles de Martens causes célèbres* II. p. 12 ff. Deutsch: Anführung der in dem allgemeinen Völkerrecht gegründeten Ursachen, welche S. K. Majestät von Preussen bewogen, diejenigen Gelder, welche Sie vermöge des Breslauer und Dresdenschen Friedens denen Grossbritannischen Unterthanen zu bezahlen versprochen, auf inständiges Ansuchen Dero auf der See commerciirenden Unterthanen mit Arrest zu belegen, und dieselben wegen der Ihnen von den englischen Capern auf offener See zugefügten Gewaltthätigkeiten und dadurch zugefügten Schaden aus diesen Geldern zu entschädigen. Berlin 1752. Diese deutsche Ausgabe der Staatsschrift ist an manchen Stellen nicht so präcis als der französische Text; sie findet sich in Georg Friederich von Martens Erzählungen I. S. 240 ff.

Die englische Gegenschrift (bei *Charles de Martens* II. p. 46 ff., französisch) führt den Titel: *Rapport fait à S. M. Britannique par la commission nommée pour répondre à l'exposition des motifs etc.* mit dem Begleitungsschreiben des Herzogs von Newcastle 8. Febr. 1753. Vgl. Joh. Jac. Moser's europ. Völkerrecht. 1778. Th. VI. S. 441 ff.

Die preussische Entgegnung wurde vorbereitet durch die gedruckten bei den Acten befindlichen *remarques de la commission Prussienne sur le rapport fait à sa Majesté le roi de la grande Bretagne par les commissaires anglais servant de réplique à ce rapport*. Diese Bemerkungen sind als Bericht an den König gehalten.

Daraus ging hervor *Réplique faite au rapport des commissaires anglais touchant les déprédations des armateurs anglais* 1753. Im Auszuge die Rechtspunkte bei *Charles de Martens* II. p. 73 ff.

Weitere Ausführungen im Recht und in den Thatsachen, namentlich aus den Verhandlungen der preussischen Commission zur Vorbereitung der *exposition* 1752 und der *remarques* 1753 finden sich in *Frid. Behmeri novum ius controversum. Lemgov.* 1771. tom. 1. p. 1—130.

Vgl. die Darstellung in *Henry Wheaton histoire des progrès du droit des gens en Europe et en Amérique depuis la paix de Westphalie jusqu'à nos jours*. 2. Ausg. 1846. I. p. 260 ff.

Acten ergänzen, welche wohlwollend das Königliche Geh. Staatsarchiv zur Einsicht gestattete.

Die Sache der österreichischen Erbfolge, in welcher Friederich der Zweite die beiden schlesischen Kriege führte und für sich siegreich beendigte, hatte einen allgemeinern Krieg erzeugt. Auf der einen Seite standen Spanien, das aus der eröffneten Erbschaft in Italien Macht begehrte, und Frankreich, das gierig in die österreichischen Niederlande hinüberschaute, und auf der andern England, dem Frankreich den Prätendenten aus dem Hause Stewart ins Land schickte, und Österreich, das als angegriffener Theil sich mit England jenen Gelüsten nach Machtvergrösserung widersetzte. Dabei kam es zum Seekrieg zwischen Frankreich und Spanien eines und England anderen Theils. Der Handel war, wie in jedem Seekrieg, gefährdet; und schon als der Krieg drohte, zögerten die preussischen Kaufleute mit Aussendung von Schiffen. Sobald der König diese Lage erfuhr, warnte er seine Unterthanen, namentlich die Stettiner Rheder, Kriegscontrebande einzuladen und Schiffe zu verleihen; aber zugleich leitete er mit Frankreich und England Verhandlungen ein, damit diese Mächte ihren Caperschiffen aufgeben möchten, die preussische Flagge zu respectiren. Im Mai und Juni 1744 empfing der preussische Vertreter in London, Andrié, beruhigende Zusicherungen von dem Staatssecretair Lord Carteret, welcher zwar nur mündlich, aber bestimmt im Namen des Königs von England erklärte, dass die preussische Flagge auf gleicher Linie mit den Flaggen der übrigen mit England verbundenen Mächte solle respectirt werden, es sei denn, dass Schiffe den Feinden Englands Kriegsmunition brächten; ferner dass Holz und andere Materialien, welche zum Schiffsbau dienen, Tauwerk, Segel, Hanf, Leinsamen, Theer u. s. w. nicht sollen als Contrebande angesehen werden, dagegen aber Zufuhr von Mundvorrath nach belagerten oder gesperrten Orten. Lord Carteret bezog sich dabei ausdrücklich auf den zwischen England und Holland geschlossenen Vertrag vom Jahre 1674 als auf die Regel, die man auch in Bezug auf die übrigen befreundeten Seemächte des Nordens zu beobachten denke. Eine schriftliche Erklärung lehnte er ab, weil sie in solchen Fällen in England

nicht gebräuchlich sei. Der König Friederich der Zweite liess sogleich die Seestädte, namentlich Stettin, von dieser Nachricht in Kenntniss setzen, klärte überhaupt die Unterthanen über das Seerecht auf und sorgte für eine bündige Form der Seepässe. Aber schon im Jahre 1745 belästigen englische Caper die Seefahrt. Oft wird dasselbe preussische oder dasselbe neutrale Schiff, das preussische Waaren führt, auf derselben Fahrt von verschiedenen Capern angehalten und durchsucht, und wenn auch losgelassen, nicht selten beraubt oder misshandelt. Schiffe mit Holz und Korn werden von hoher See in englische Häfen geschleppt und dort von den Admiralitätsgerichten verurtheilt; insbesondere werden die Waaren verfolgt, welche die Schiffe etwa für französiche oder spanische Rechnung an Bord haben; und es werden schwierige und weitläuftige Beweise für das Gegentheil erfordert. Andere Schiffe, ohne Grund aufgebracht, werden zwar von den Gerichten freigesprochen, aber zu aller Unbill, welche sie erlitten, zu dem Zeitverlust, den sie erfahren hatten, zum Besten der Caper in die Kosten verurtheilt. Einzelne Schiffe wurden über Jahr und Tag aufgehalten; die Waaren verdarben; aber Entschädigung wurde verweigert. So litt der Handel empfindlich.

Die preussische Regierung liess es an Fürsorge nicht fehlen. Sie unterrichtete die anfragenden Kaufleute von dem Stande der Sache und der König gab seinem Geschäftsträger in London, dem Legationssecretair Michell, Befehl, die kräftigsten Gegenvorstellungen einzulegen, an das gegebene Wort und an die Freiheit des neutralen Handels zu erinnern, welche die Engländer selbst früher gegen Spanien vertheidigt. Als nichts hilft, da der Staatssecretair Graf Chesterfield dabei bleibt, dass die Regierung in die Gerichtshöfe nicht eingreifen könne, da keine Entschädigung zu hoffen steht, droht der König (es war noch vor dem Abschluss des Aachener Friedens) mit einem eigenmächtigen Gegendrucke; denn er hat ein Object in der Hand, an dem er seine Unterthanen schadlos halten kann.

Es hatte nämlich Kaiser Karl VI. im Jahre 1734 von englischen Privaten eine Anleihe aufgenommen und seine Einkünfte aus den Herzogthümern Ober- und Nieder-Schlesien zum Unter-

pfand gesetzt. Bei der Abtretung Schlesiens im Breslauer Frieden hatte der König die Bezahlung dieser Summe an die englischen Kaufleute übernommen und bereits den grössern Theil abgetragen. Jetzt hielt er an, um aus dieser Schuld den Unterthanen den unbillig erlittenen Schaden und Verlust zu ersetzen und legte Hand auf die schlesischen Gelder bis zum Austrag der Sache, nachdem ihm namentlich der noch jugendliche Hertzberg ein Gutachten erstattet hatte.

Im December 1751 berief der König eine Commission unter Cocceji's Vorsitz, mit dem Auftrage, die Betheiligten mit ihren Klagen und Ansprüchen zu vernehmen, die Rechtspunkte zu sichern und den Belauf des Schadens unparteilich festzustellen.

Aus diesen Arbeiten, deren mühselige Sorgfalt noch heute die Acten darthun, ging eine völkerrechtliche Ausführung hervor, um das Recht in der ganzen Sache klar zu legen und den auf die schlesischen Capitalien zur Entschädigung preussischer Unterthanen gelegten Arrest zu begründen. Der König liess diese Schrift der englischen Regierung übergeben, und es war ihm so wichtig nicht missverstanden zu werden, dass er selbst eine kurze französische Denkschrift entwarf und mit eigener Hand niederschrieb, mit welcher der Legationssecretair Michell die Übergabe in London begleiten sollte. In einem Artikel der Berliner Zeitungen vom 4. Januar 1753 liess der König den Weg, den er eingeschlagen, darlegen und seinen Entschluss verkündigen. Se. Königl. Majestät würden sich, so hiess es darin wörtlich, bei demjenigen unverbrüchlich halten, was von der Commission einmal gesprochen worden, folglich von dem den grossbritannischen Unterthanen schuldigen Gelde, die den Ihrigen zur Indemnisation zuerkannte Summe, nämlich 194,725 Thlr. 4 Gr. 5 Pf. incl. die Interessen a 6 pro Cento bis zum 10. Julii 1752 decurtiren lassen, wohingegen Hochdieselbe zu gleicher Zeit declarirten, dass sie den Commissariis des Anlehens auf Schlesien dasjenige, was annoch zu zahlen restirte, sowohl an Capital als Interessen a 7 pro Cento, so den 10. Julii 1752 zu Ende gingen, einhändigen lassen würden, jedennoch nicht anders, als gegen vorgängig von erwähnten Commissariis über das ganze schuldig gewesene und auf Schlesien

gehaftete Capital, wie auch über die davon gefallene Interessen, behörig ausgestellte bestgültige Quittungen. Sollte man übrigens in England die von Se. Königl. Majestät hierunter genommene billigmässige Arrangements zu genehmigen abgeneigt sein, so würden Sie sothanen Überrest bei Dero Kammergericht allhier zu Berlin gerichtlich so lange deponiren lassen, bis es den Interessenten gefällig sein möchte, solchen von daher gegen ihre Quittungen zu erheben, und da der Lauf der Interessen nach diesem Vorgang natürlicher Weise von selbst cessiren müsste, so protestiren Sie auch hiemit auf das Feierlichste, dass Sie zu deren Abtragung von nun an nicht mehr gebunden sein, sondern vielmehr mittelst dieser förmlichen Protestation die ganze auf Schlesien hypothecirte Schuld als gänzlich getilget und dieses Herzogthum deshalb von aller Obligation völlig befreit ansehen wollten. Zugleich gab der König für etwanige Einwände englischer Caper, welche sich verletzt halten möchten, eine Frist von drei Monaten, innerhalb welcher sie sich bei der preussischen Commission zu melden hätten. Dieser Artikel der Berliner Zeitungen hat, wie die Vergleichung in den Acten ergiebt, des Königs erwähnte eigene Denkschrift übersetzt.

Der Schritt machte in Europa grosses Aufsehen. Das Verfahren war neu, in Preussen über Prisen englischer Caper aburtheilen zu wollen. Die Repressalien erschienen kühn und ihr Recht wurde bezweifelt.

Unter dem 8. Febr. 1753 erfolgte eine Antwort auf die preussische Ausführung durch eine von englischen Juristen ausgearbeitete Erwiederung. Montesquieu schrieb vier Wochen später an einen Freund, der sich in Wien aufhielt: „wir lesen hier die Antwort des Königs von England an den König von Preussen und sie gilt hier zu Lande für eine Antwort ohne Entgegnung" (*une réponse sans réplique*[1]). Dies epigrammatische Wort eines Mannes, wie Montesquieu, wurde in den Büchern zum Stichwort und hat auf die Sache ein ungünstiges Licht geworfen. Allein die

[1]) *Montesquieu* an den Abt de Guasco zu Wien, Brief vom 5. März 1753 in der Ausg. seiner Werke von 1826. VIII. S. 356.

Entgegnung blieb nicht aus, und sie war in einem Sinne gefasst, der an das anklingt, was Montesquieu im Geist der Gesetze über Freiheit des neutralen Handels gelehrt hat.

Der König gab der Commission den Auftrag, „auf die gründlichste und solideste Art zu repliciren“, und in den Zeitungen las man, dass an einer Erwiederung gearbeitet werde, welche den natürlichen Gesetzen und den vernünftigen Völkerrechten entsprechen würde. Cocceji legte selbst Hand an und mit ihm namentlich sein jüngerer Genosse an der Justizreform, Friederich Behmer, der uns in seinem *novum ius controversum* die juristischen Erörterungen mit dem nöthigen actenmässigen Material hinterlassen hat. In der Entgegnung wurde die englische Antwort juristisch beleuchtet und namentlich die falsche oder lückenhafte Auffassung der zum Grunde liegenden Thatsachen aus den Acten dargethan. Diese Erwiederung wurde im October 1753 versandt. Mittlerweile war von England die Sache auf diplomatischen Weg geleitet. Frankreich bot seine guten Dienste zur Vermittelung an; der König lehnte sie nicht ab, aber bestand darauf, dass seine Unterthanen nichts verlieren sollten. Inzwischen liess er die ganze Summe, den Belauf des Schadens und den Rest an der schlesischen Schuld, beim Kammergericht niederlegen, und wartete ruhig, bis er im günstigen Augenblick zum Ziel kommen konnte.

In einer Erklärung zum Westminstervertrag vom 16. Januar 1756, in welchem sich die Könige von England und von Preussen für die Zeit des drohenden europäischen Krieges verbanden, um namentlich Deutschlands Ruhe und Neutralität zu wahren, wurde der Streit dahin verglichen, dass Grossbritannien, um jeden Anspruch des Königs oder seiner Unterthanen zu tilgen (*en extinction de toute prétention de Sa dite Majesté ou de ses sujets*), 20,000 Pfund Sterling zu bezahlen versprach, wenn der König den auf die schlesischen Gelder gelegten Arrest aufhebe.[1])

Cocceji hatte diesen Erfolg nicht mehr erlebt. Der König

[1]) *Frid. Aug. Guil. Wenckii codex iuris gentium recentissimi* tom. III. 1795. p. 87.

erliess unter dem 22. Mai 1756 an seinen Nachfolger den Grosskanzler Jariges den Befehl, 120,000 Thlr. (jene 20,000 Pfund Sterling) an die Beschädigten nach Verhältniss dessen, was ihnen durch die Commission zuerkannt worden, vertheilen zu lassen; und es ist für des Königs Fürsorge bezeichnend, wenn er in der Cabinetsordre hinzufügt: „Mein expresser Wille aber ist, dass Vorstehendes Alles ohne grosse Weitläuftigkeit, die das Ansehen einer processualischen Liquidation habe, auch sonsten überhaupt dergestalt geschehen soll, damit denen Interessenten deshalb keine beschwerliche neue Kosten gemacht werden.“

So verlief dieser Welthandel.

Es ist der Mühe werth, in diesem Process die Rechtspunkte genauer ins Auge zu fassen.

Der Begriff der Neutralität, um den es sich vor allen handelt, lässt sich nach zwei Seiten wenden. Von den Kriegführenden wird er so aufgefasst, wie es ihren Interessen zusagt; sie verlangen, dass von dem Neutralen, weil er neutral ist, dem Feinde keinerlei Vortheil erwachse. Von dem Neutralen wird derselbe Begriff so aufgefasst, wie es dem entspricht, den überhaupt der Krieg nichts angeht und der daher in seinen freien Bewegungen nicht will beschränkt sein. Daher entspringen aus dem Begriffe der Neutralität Ansprüche von entgegengesetzter Richtung, Ansprüche der Kriegführenden auf Beschränkungen und Ansprüche der Neutralen auf ungehinderte Bewegung des Handels.

Dieser Widerstreit zweier anscheinend aus demselben Begriff entspringenden, anscheinend gleicher Weise berechtigten Richtungen beherscht auch den vorliegenden Rechtsfall und bildet ein Interesse der Betrachtung, zumal dabei im Besondern wichtige Begriffe und Grundsätze auftreten.

Die preussische Ausführung stellt sich auf den Grundsatz des freien allen Völkern gemeinsamen Meeres, welcher in der Natur der Sache und darum im Naturrecht begründet, im römischen Recht gelehrt und z. B. von der Königin Elisabeth anerkannt sei (*exposition des motifs* §. 14), auf den von Hugo Grotius im *mare liberum* durchgefochtenen Grundsatz. Sie thut wohl

daran. Denn wenn das Meer frei ist und nicht der Engländer Eigenthum, so ist das Schiff auf offenem Meere das geschlossene Gebiet einer neutralen Macht (*territorium clausum* nach Behmer *novum ius controversum* §. 3. I. p. 32); und an einem neutralen Orte sind beide feindlichen Parteien sicher, folglich kann kein Feind seinen Feind an einem neutralen Orte angreifen oder seiner Effecten sich bemächtigen (*exposition* §. 22). Wenn das Meer frei ist und nicht der Engländer Eigenthum, so gehört das Schiff als neutrales Gebiet vor die Gerichte seines Landes und nicht vor die Seegerichte Englands.

Die englische Antwort schiebt den Grundsatz des freien Meeres als überflüssige Allgemeinheit bei Seite. Auf ihn komme es nicht an; denn es sei altes Seerecht, ein jedes Eigenthum des Feindes könne auf offenem Meere zur Prise gemacht werden, und seit undenklichen Zeiten sei das Prisengericht immer in dem Lande, dem der Caper gehört. Das sei unbestrittenes Völkerrecht (*rapport fait à S. M. Britannique* in *Ch. de Martens causes célèbres* II. p. 68).

Die preussische Ausführung behauptet, dass es dem natürlichen Recht zuwider laufe, am Bord eines neutralen Schiffs feindliches Eigenthum zu nehmen, es sei eben so wenig zulässig, als es angehe, in einem neutralen Hafen Schiffe oder Güter eines Feindes zu fassen; es widerspreche den allgemeinen Interessen des Handels, der bei solchem Verfahren kaum möglich sei, und darum sei der Grundsatz, frei Schiff, frei Gut, überdies durch Verträge zwischen einzelnen Nationen anerkannt.

Die englische Antwort beruft sich auf das positive Völkerrecht, insbesondere auf das Ansehen des *consolato del mare*, Gewohnheiten des Seerechts aus dem 14. Jahrhundert. Darin heisse es ausdrücklich (c. 273): „Güter des Feindes, die sich an Bord von befreundeten Schiffen befinden, sollen confiscirt werden.“ Diese beständige Gewohnheit alter und neuer Zeiten sei allgemeine Regel und nur besondere Tractate begründeten eine Ausnahme, wie der Tractat mit Holland vom Jahre 1674. Ein solcher Tractat sei zwischen England und Preussen nicht aufgerichtet.

Die preussische Ausführung behauptet, dass kein englischer Caper befugt gewesen, preussische oder andere neutrale Schiffe, welche preussische Unterthanen ganz oder zum Theil befrachtet hätten, anzuhalten, es sei denn, um nachzufragen und die Seebriefe einzusehen, ob Contrebande an Bord sei. Sie schliesst aus der gesunden Vernunft (§. 20), dass den Capern nur das Recht zustehe, sich die Seebriefe und die Connossemente der angehaltenen Schiffe vorzeigen zu lassen und sich daraus zu überzeugen, ob Kriegscontrebande geladen sei. Sollte den Capern freistehen, ein neutrales Schiff mit offener Gewalt anzugreifen, Kisten und Kasten aufzuschlagen und Alles zu durchsuchen, so gäbe es keinen freien Handel mehr. Überdies sei dieser Grundsatz in Tractaten zwischen Seemächten festgestellt, z. B. zwischen England und Holland im Jahre 1667 und 1668.

Die englische Antwort kümmert sich um diese Schlüsse aus der gesunden Vernunft nicht, und setzt das Recht der Durchsuchung als Seerecht oder Seegebrauch, der sich von selbst verstehe, stillschweigend voraus.

Der Begriff der Kriegscontrebande, der auf die Frage zurückgeht, welche Waaren der Neutrale nicht zuführen dürfe, ohne sich der Parteinahme schuldig zu machen, lässt sich schwer umgrenzen, aber weit ausdehnen. Der Kriegführende, der die Macht in der Hand hat, in Leidenschaft befangen, auf den Schaden des Feindes bedacht, nimmt ihn weiter; aber der freie Handel des Neutralen verlangt die engsten Grenzen. Schon Hugo Grotius (*de iure belli ac pacis* III. 1. 5.) unterscheidet zwischen den Waaren, welche, wie Waffen, nur im Kriege gebraucht werden, und solchen, welche, wie Dinge des Luxus, im Kriege gar nicht, und solchen, welche, wie Geld, Lebensmittel, Schiffe, Schiffsmaterial, sowohl im Kriege als ausser dem Kriege verwendbar sind. Nur die erste Gattung erklärt er für Kriegscontrebande; wo die Noth des Krieges Waaren der letzten Gattung zu nehmen zwinge, sei Ersatz zu leisten. Der König liess, als der Seekrieg drohte, den Stettiner Kaufleuten bekannt machen, dass die Engländer Schiffsbaumaterialien unter Contrebande zu rechnen pflegten. Als aber Lord Carterets mündliche Erklärung das Gegentheil zusicherte

und Schiffsmaterial ausschloss, gab der König dem Kaufmannsstande davon Kenntniss; und im Laufe der Verhandlungen (24. Jan. 1748) schrieb der Cabinetssecretair den Ministern: „dass Se. Majestät von dem Worte Contrebande keine weitläuftigere Explication gestatten könnte, als nur dass solche Pulver, Gewehr, Kanonen und Kugeln involvirte.“

Die preussische Ausführung bestand also nach dem natürlichen Recht auf den eigentlichen und engen Sinn der Kriegscontrebande und litt nicht, dass Holz und Roggen eingeschlossen würden. Dabei berief sie sich auf die zwischen den Nationen geschlossenen Seetractate, namentlich auf den Handelstractat zwischen England und Holland vom Jahre 1674 und auf das Wort der englischen Minister, das beim Ausbruch des Seekrieges unter Bezug auf die Seetractate dem Vertreter Preussens gegeben ward.

Die englische Antwort fusst dagegen auf die Gesetze des Landes und den Lauf der Justiz, in welchen sich in England die Krone nicht mische. Wäre es die Absicht gewesen, heisst es in der Antwort, zwischen Grossbritannien und Preussen eine besondere Bestimmung zu vereinbaren, welche sich in besonderen Punkten von dem Völkerrecht unterschiede, und ein neues Gesetz zu begründen, nach welchem die Admiralitätshöfe Recht sprechen müssten: so hätte dass nur durch einen geschriebenen und feierlichen mit allen Formen bekleideten Vertrag geschehen können; ohne dies hätte weder die Erinnerung sich erhalten noch hätten die Admiralitätshöfe davon Kenntniss empfangen können. Jene mündliche Verhandlung könne nicht Tractaten gleich gelten; denn sie würde der Gegenseitigkeit in den Leistungen entbehren, da der König von Preussen niemals zugestehen würde, dass irgend eine Klausel, welche die anderen Mächte in ihren Tractaten angenommen, ihn zu irgend etwas verbinden könne (*rapport fait à S. M. Britannique* in *causes célèbres* II. p. 62 u. 63).

Die preussische Ausführung, davon ausgehend, dass das Schiff auf offenem Meere einen Raum befährt, welcher der Krone England nicht unterworfen ist, bestreitet die Anmassung eines englischen Urtheilsspruches über eingebrachte preussische Schiffe; England habe keine Jurisdiction über einen neutralen Souverain

und dessen Unterthanen. Die preussische Ausführung schliesst also die Befugniss der Admiralitätshöfe aus und lehnt demnach die Forderung ab, dass preussische Unterthanen weiter an die englische Appellationsinstanz hätten gehen müssen. Es wäre zwar, sagt die Ausführung (§. 48), Sr. Königl. Majestät gleich viel gewesen, ob ihre Unterthanen unmittelbar von dem englischen Ministerium oder den englischen Gerichtshöfen Genugthuung erlangt hätten; aber da diese Gerichte wider alle natürlichen Rechte und alles Völkerrecht verfahren seien, so könne S. K. Majestät von Preussen ihrer Seits weder die englischen unzuständigen Gerichte anerkennen, noch sich ihren ungerechten Entscheidungen unterwerfen. Daher habe der König eine Commission zur Untersuchung ernannt und durch dieselbe sei das Liquidum des Anspruchs auf Schadenersatz unparteiisch festgestellt.

Die englische Antwort schneidet diese Betrachtungen kurz ab. Nach dem Völkerrecht und den Tractaten, auf die sich doch sonst der König berufe, sei es nie anders gewesen. Über Prisen werde von den Gerichten des Landes erkannt, dem der Caper gehöre, und keine Krone habe das Recht, über Prisen, welche durch Unterthanen einer andern Krone gemacht seien, zu urtheilen, noch die von dem Gerichtshof einer andern Krone darüber ergangenen Erkenntnisse umzustossen. Das sei unbestrittenes Völkerrecht (*rapport* p. 68).

Endlich handelte es sich um das Recht der angewandten Repressalien. Durfte der König wegen der gegen preussische Unterthanen durch englische Caper verübten Gewaltthätigkeiten die im Breslauer und Dresdner Frieden englischen Unterthanen verbürgten Gelder anhalten, um daraus seine Unterthanen zu entschädigen?

Die preussische Ausführung behauptet es nach dem allgemeinen Völkerrecht, dessen Bestimmung in der natürlichen Vernunft gegründet sei (§. 52 ff.), und beruft sich auf Hugo Grotius (*de iure belli ac pacis* III. 2. §. 2. III. 13. §. 1. no. 2. III. 2. §. 5 u. 7). Wenn ein Souverain den Unterthanen eines andern das Recht verweigert, das dieser für sie nachsucht, oder nicht gebührend zu Theil werden lässt; so müssen dafür sowohl der

Souverain als auch die Unterthanen aufkommen. Nach dem angeführten Völkerrecht, sagt Hugo Grotius, sind nicht blos die Güter eines Schuldners, sondern auch die Güter seiner Unterthanen als Bürgen verhaftet. Diese Bestimmung schreibt noch Hugo Grotius der Übereinkunft der Völker zu, dem *ius gentium voluntarium*, also dem positiven Völkerrecht, aber die preussische Ausführung dem Naturrecht. „Dieses Völkerrecht," heisst es wörtlich in der deutschen Ausgabe §. 53, „gründet sich in der natürlichen Vernunft, weil die Unterthanen das Factum des Königs approbiren und dessen Judicium folgen, folglich auch dafür stehen, und, wenn andere Zahlungsmittel fehlen, die Satisfaction aus ihrem Vermögen leisten müssen." Man könnte glauben, dass diese Ansicht von den preussischen Juristen erst zu Gunsten des vorliegenden Falles gefasst sei, um für ihren Satz den grösseren Nachdruck allgemeiner Gültigkeit zu gewinnen. Aber dem ist nicht so. Cocceji hatte schon in seinen 1740 herausgegebenen *elementa iustitiae naturalis et Romanae* (§. 709) mit denselben Worten dasselbe gelehrt; und wir sehen, wie Cocceji's Naturrecht, das den Entwurf des *corporis iuris Fridericiani* beherscht, selbst in die staatsrechtliche Deduction hineinspielt. Die preussische Ausführung trägt kein Bedenken, dies dargethane Recht der Repressalien ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall anzuwenden und rechtfertigt damit des Königs Verfahren.

Die englische Antwort stellt das allgemeine Recht der Repressalien nicht in Abrede; denn England hatte es z. B. gegen Spanien selbst ausgeübt. Aber sie schliesst die Anwendung in enge Grenzen und widerspricht, dass dieser Fall derselbe gewesen, als der, um den es sich jetzt handele. Sie sucht aus der eigenthümlichen Natur der schlesischen Schuld zu zeigen, dass sie unbedingt zu befriedigen sei und nicht Gegenstand von Repressalien werden könne. Der König von Preussen habe sein Königliches Wort gegeben, die an Privatpersonen schuldigen auf Schlesien haftenden Gelder auszuzahlen. Der König sei in Kaiser Karls VI. Verbindlichkeiten eingetreten, der sich für seine Person, seine Erben und Nachkommen verbindlich machte, dass Capital sammt den Zinsen auf die Art und Weise und in den Terminen, wie im

Contracte angegeben worden, ohne einigen Aufschub, Hinderniss, Rückhalt und Abzug, unter was für einen Namen es auch sein möchte, wiederzubezahlen. Dies Wort würde gebrochen, wenn die Summe angehalten und an ihr Repressalien geübt würden. Die Verweigerung dieser Gelder würde ein offenbarer Bruch der übernommenen Verbindlichkeit und daher ein thatsächlicher Verzicht auf die Friedenstractate sein.

Die preussische Commission, welcher es oblag, die englische Antwort zu prüfen, beleuchtete diesen Einwand, sowie andere aus Nebensachen entnommene Einwürfe (s. Behmer *novum ius controversum* I. S. 85 ff.). Der König weigere die Zahlung nicht; er habe die von England selbst bewilligten Termine richtig eingehalten und das ganze restirende Capital niedergelegt.[1] Die Natur der Schuld sei darum keine andere, weil die Klausel hinzugefügt worden, dass die Zahlung ohne Verzögerung, Verweigerung oder Abzug geschehen solle; sie enthalte darin nur die Verbindlichkeit eines jeden Schuldners ohne Unterschied, sie möge ausgedrückt sein oder nicht. Daher seien Repressalien auf dieses Capital so gut als auf jedes andere zulässig. Da die Verletzungen Seitens der englischen Regierung nach dem Frieden geschehen seien und

[1]) In einzelnen Angaben sind Zweifel verbreitet, ob von Preussen der Rest der Schuld an England bezahlt sei, zuerst österreichischer Seits 1756 in einem „Verzeichniss einiger friedensbrüchiger Unternehmungen“, sodann selbst von gelehrter Hand. Der ersten Verdächtigung begegnete Preussen in seiner „ausführlichen Beantwortung der von dem Wiener Hofe herausgegebenen sogenannten kurzes Verzeichniss einiger aus den vielfältigen von Seiten des K. preussischen Hofes wider die Berliner und Dresdner Tractate ausgeübten friedensbrüchigen Unternehmungen.“ 1756. Moser, Staatsarchiv. 1756. 7. Theil. S. 117. Vgl. Geschichte und Rechtsverhältniss der schlesischen Staatsobligationen. Frankf. 1827. S. 24. Die zweite Angabe wiegt schwerer, da sie sich ungeachtet dieser preussischen Erklärung bei Georg Friederich von Martens findet (Erzählung merkwürdiger Fälle des europäischen Völkerrechts. 1800. I. S. 284). Aber näher angesehen, beruht sie auf einer gelehrten Verwechslung, auf einer combinirten Vermuthung, die da hätte vorsichtiger sein mögen, wo sie, wäre sie wahr, auf Friederichs des Grossen Charakter einen Flecken werfen würde. Die Quittung der englischen Gläubiger über Capital und Zinsen, datirt vom 23. Juni 1756, förmlich und feierlich auf Pergament ausgestellt, liegt bei den Acten des Königl. Staatsarchivs.

sich die Repressalien gegen diese später erfolgten Verletzungen wendeten: so hätte die Sache mit den Friedenstractaten nichts zu thun und die Repressalien könnten nicht als ein Verzicht auf dieselben angesehen werden.

In Betreff der Repressalien nimmt die in London überreichte Erwiederung eine etwas andere Wendung. Sie sucht statt des Begriffs der Repressalien den Begriff der Compensation, also den Begriff der blossen Abrechnung einzuführen und dadurch den Einwänden zu begegnen (*réplique* §. 25 ff. in *causes célèbres* S. 82 ff.). Schon die im Haag 1753 erschienenen vielleicht auf preussische Veranlassung verfassten: Anmerkungen eines unparteiischen Fremden über die gegenwärtige Streitigkeit zwischen England und Preussen in einem Briefe eines Edelmanns in dem Haag an seinen Freund in London, hatten den Schritt des Königs unter den Gesichtspunkt der Compensation gebracht.[1]) Der Begriff mochte milder und darum versöhnlicher sein; ob aber juristisch richtiger, bleibt dahin gestellt; denn es fehlten dem vorliegenden Falle Merkmale, welche der Begriff der Compensation erheischt.

Der Andeutung Englands, die Garantie des Breslauer und Dresdner Friedens zurückziehen zu wollen, war bereits Friederich der Grosse zuvorgekommen; er hatte darauf hingewiesen, dass allenfalls auch er an die Garantie, welche er in Bezug auf die Erbfolge der regierenden Familie in England und in den hannoverschen Kurlanden geleistet habe, nicht gebunden sein würde und die bestehenden Friedensschlüsse seiner Zeit schon wissen werde geltend zu machen (*exposition* §. 66, 67). In ähnlichem Sinne waren schon im Jahre 1748 mündliche Erklärungen abgegeben worden.

Die Basis der preussischen Ausführung und der englischen Antwort ist durchweg entgegengesetzt. England fusst auf das Positive, auf uraltes schon im *consolato del mare* niedergelegtes Herkommen. Wo anders verfahren werden soll, verlangt es geschlossene Tractate, statt deren Friederich nur mündliche miss-

[1]) Vgl. die Zeitschrift *the true Briton* vom 28. Febr. 1753, welche in England auf eine für Preussen günstigere Meinung hinwirkte.

verständliche Zusicherungen bieten kann. Preussen behauptet für das natürliche Recht, das an sich gelte, keiner Tractate zu bedürfen; ihm ist das, was allen Völkern nützt und allgemein der Menschheit frommt, der einzig sichere Grund des Völkerrechts, und Tractate haben nur die Bedeutung, dass sie ihn bestätigen, aber nicht, dass sie das Recht wie eine Ausnahme einführen. In diesem Sinne leitet Preussen den Satz, frei Schiff, frei Gut, und den Begriff der Kriegscontrebande aus der Vernunft ab. England beruft sich ferner auf das anerkannte Recht der Prisengerichte in dem Lande, dem der Caper angehöre. Preussen hingegen beweist aus dem Begriff des neutralen Schiffs auf freiem Meere, über welches kein fremder Staat Herr sei, die Unmöglichkeit eines solchen Forums und zieht daraus seine Folgerungen.

Englands Antwort erscheint bündiger, weil positiver; Preussens Ausführung loser, ja dem Positiven gegenüber luftiger, weil das Recht, das sie verficht, im Gegensatz gegen das anerkannte erst zur Anerkennung aufstrebt.

Aber dieser Feldzug des vernünftigen Rechts gegen das positive hatte seine grosse Bedeutung. Denn wie war das gegebene thatsächliche Recht entstanden? Dem positiven Seerecht sind die Spuren von dem Rechte des Stärkern deutlich eingedrückt und der Neutrale, der gegen die gerüstete Seemacht und gegen den im Krieg Begriffenen der Schwächere ist, kommt darin zu kurz. Sein Handel wird geopfert und eigenmächtig zerstört, indem derselbe vom Markte des Verkehrs verdrängt oder in die Hand der kriegführenden Nation gebracht wird. Die preussische Ausführung sagt es an einer Stelle rund heraus (§. 30): „Dieses ist gewiss, dass die englische Nation kein besser Mittel hätte finden können, den Handel der preussischen Unterthanen zu ruiniren.“ Das Seerecht ist der Welt von den Seemächten dictirt, die Herrn des Meeres und Meister des Handels zu sein trachten; daher ist es so gefasst, als hätte auf der See der Krieg, also die Seemacht, allein Recht und müsste gegen ihre Zwecke jedes friedliche Geschäft zurückweichen. Es war Friederichs des Grossen, seines hellen Blicks und seines starken Willens würdig, den ersten Schlag gegen dies verjährte Unrecht zu führen. Indem die Repressalien

die Befriedigung der preussischen Ansprüche zu einem Interesse der fremden Unterthanen machten, welche durch die Beschlagnahme ihrer Gelder litten, wurde die zwischen den Cabineten streitige Frage ins Volk geworfen. Die öffentliche Meinung wurde rege; und es war ein Schritt zur Anerkennung des rechten Rechts, als Friederich zum Ziel kam; denn erst das siegende Recht gründet sich im Bewusstsein der Völker. Aber es war nur ein Schritt. Friederich hätte schwerlich etwas ausgerichtet, wenn er nicht zufällig die englischen Gelder der schlesischen Schuld in der Hand gehabt hätte. Die Erklärung zu dem Tractat von Westminster, welche 20,000 Pfund Sterling zugesteht, will nur die Differenz enden und die Ansprüche löschen; aber enthält keine Zustimmung zum Recht als solchem. Die Vernunft der Sache hatte in einem einzelnen Falle gesiegt; aber bis zur allgemeinen Anerkennung war noch ein weiter Weg. Erst in der Anerkennung vereinigt sich mit dem Recht die Macht. Ohne die Anerkennung bleibt die Allgemeinheit der Vernunft eine theoretische Vorstellung; erst durch sie wird sie ein Gesetz des Lebens. Denn wer ein Recht anerkennt, verzichtet nicht bloss auf Einspruch oder auf Hinderung, sondern stillschweigend leiht er dem Anerkannten Macht aus seiner Macht. Das vernünftige Recht, in der erleuchteten Einsicht Einzelner beginnend, bleibt ohnmächtig oder in zweifelhaftem Streit begriffen, bis es allgemein der widerstrebenden Selbstsucht Anerkennung abgewinnt; erst in der allgemeinen Anerkennung einer völkerrechtlichen Bestimmung liegt Macht aus der Macht Aller. Solche Anerkennung kann unter Staaten nur durch Tractate geschaffen und das positive Völkerrecht nur auf ihrem Grunde errichtet werden. Schon waren zu Friederichs des Grossen Zeiten besondere Verträge zwischen einzelnen Mächten, wie z. B. zwischen Frankreich und Holland, für die Grundsätze geschlossen, um die es sich handelte; sie wurden zwischen diesen Völkern Richtschnur; aber es waren besondere Vereinbarungen. Es war nothwendig, dass sich das Seerecht aus diesen Besonderheiten wie aus Willküren herausarbeitete und zu allgemein geltenden Bestimmungen gediehe. Friederichs sichere Hand that dazu den ersten Griff, und fasste die Sache beim rechten Ende an, nicht bei dem histo-

rischen, sondern beim philosophischen, nicht beim Herkommen, sondern bei der den Dingen einwohnenden Vernunft. Zugleich sorgte er dafür, dass die Vernunft der Sache in seinem Beispiel den Anfang eines Herkommens begründe, dass das philosophische Recht in Einem ersten Falle historisch wurde. Zunächst mehrten sich die Verträge, welche zwischen einzelnen Völkern den Grundsatz, frei Schiff, frei Gut, festsetzten. Schon früh, schon im Anfang des 17. Jahrhunderts hatte Frankreich ihn in Tractaten erstrebt; aber England sah noch lange, wenn es ihn zugestand, in diesem Zugeständniss nur ein Privilegium.[1]) Erst der Pariser Friedensschluss vom Jahre 1856 drang durch; und so bedurfte die Geschichte gerade eines Jahrhunderts, um den von Friederich im Namen der Vernunft und des Naturrechts erhobenen Anspruch auf Allgemeinheit zur wirklichen allgemeinen Anerkennung zu bringen.

Cocceji's Ansicht ging noch weiter. In seinem Naturrecht (§. 789) spricht er von den Pflichten der Kriegführenden und lehrt: „Keiner von beiden kriegführenden Theilen darf den Handel der Neutralen mit seinem Feinde verhindern oder stören, und dies bleibt wahr, wenn auch die Kräfte des Feindes dadurch wachsen sollten, wie z. B. wenn Eisen, Waffen, Getreide und andere im Kriege brauchbare Dinge zugeführt werden;“ und Cocceji, der hiernach den Begriff der Kriegscontrebande aus dem Seerecht streicht, nimmt nur durch das Recht der nothwendigen Vertheidigung Zufuhr in die belagerte Stadt von dem Recht der erlaubten Waaren aus. In diesem Lehrsatz Cocceji's kehrt der Begriff der Neutralität die andere Seite, die in ihm ist, heraus, und macht als seine Folge geltend, dass der Neutrale der sei, welcher vom Kriege nichts leiden solle und nichts leiden dürfe. Der freie Handel fordert darin sein volles Recht und der Sicherheit wird genügt, welche friedlichen Völkern und den Geschäften des Friedens gegen den leidenschaftlichen Zwist Anderer gebührt. Ein so angesehener Lehrer des Völkerrechts, wie Heffter[2]), trägt kein Bedenken sich ausdrücklich an Cocceji

[1]) Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 1844. S. 281.

[2]) Heffter a. a. O. §. 175.

anzuschliessen, indem er als einen Satz des zukünftigen Völkerrechts die Thesis hinstellt: „es giebt keine Contrebande und Handelsverbote zwischen Neutralen und kriegführenden Mächten."

Friederich der Grosse hatte in diesem Handel das freibeuterische Unwesen der fremden Caper erfahren und gegen ihre Gier und Rohheit gekämpft. Aber da er keine Flotte hatte, griff er dennoch im siebenjährigen Kriege, namentlich im Jahre 1759, zu dem Mittel Capern Freibriefe zu ertheilen. Er hatte dabei im Auge, durch sie die Küsten von Überfällen feindlicher Schiffe frei zu halten und dem preussischen Handel einige Hülfe zu gewähren. In der Anweisung, welche er den Capern gab und von ihnen beschwören liess, und deren Bestimmungen er den Gerichten für ihre Entscheidungen als Richtschnur vorschrieb, blieb er den Grundsätzen, die er verfochten hatte, getreu. In der Instruction (§. 4) verbietet der König andere Schiffe, als österreichische, schwedische, toscanische, zu nehmen oder zu belästigen; er verbietet andere Schiffe zu untersuchen, wenn sie sich durch Seepässe ausgewiesen, es sei denn, dass aus den Seebriefen ersichtlich sei, dass sie Contrebande dem Feinde zuführen; er begrenzt den Begriff der Contrebande eng und erklärt für unerlaubte Zufuhr allein Zufuhr von Truppen, von Waffen, Pulver und Kriegsmunition; er spricht den Capern auf feindlichen Schiffen nur Waaren und Eigenthum des Feindes als Beute zu (§. 2). Für den Gehorsam gegen diese Befehle soll namentlich auch eine Caution des Capers in der Höhe von 3000 Pfund Sterling haften. So bestätigte der König in seinem Verfahren zum Schutze des neutralen Handels die beiden Grundsätze: frei Schiff, frei Gut, und, unfrei Schiff, frei Gut. Wenn freilich Friederich selbst die Caper human machen möchte; denn er befiehlt (§. 1): „Ihr sollt euch hüten, Grausamkeiten und Härten gegen irgend wen, sei es auch gegen unsere Feinde zu verüben": so ist das ein vergeblicher Wunsch; denn einen Caper human machen, ist dem gleich, einen Mohren weiss zu waschen.[1])

Am Schlusse seines Lebens ging Friederich der Grosse noch

[1]) S. in Behmer *novum ius controversum* I. p. 14, namentlich p. 17.

einmal auf dem von ihm beschrittenen Wege mit leuchtendem Beispiel voran. Die vereinigten Staaten Nord-Amerika's hatten ihre Freiheit im Frieden errungen und sie sandten im Jahre 1785 ihre besten Männer, Benjamin Franklin, Thomas Jefferson, John Adams in die alte Welt, um Handelsverbindungen mit den Staaten abzuschliessen. Vergebens pochten sie an die Thür der europäischen Höfe an; keiner wollte sich mit ihnen in Unterhandlungen einlassen. Aber Friederichs erhabene Denkungsart begegnete den philosophischen Gedanken eines Franklin. In dem Handelstractat vom 10. September 1785, der durch die Hand des Grafen Hertzberg ging[1]), dehnten Preussen und die vereinigten Staaten die Sicherheiten und Freiheit des Handels und der Schifffahrt zu Kriegszeiten so weit aus, als nie geschehen war. Sie verpflichteten sich, im Kriege mit andern Mächten selbst Kriegscontrebande gegenseitig der Confiscation nicht zu unterwerfen; es soll erlaubt sein, sie mit Beschlag zu belegen; aber wer es thut oder sie verwendet, muss billigen Ersatz leisten (§. 13). Sie verpflichteten sich, wenn zwischen ihnen Krieg entstände, ihn blos gegen Bewaffnete zu führen und namentlich keine Caper auszusenden. Der Krieg soll nicht gegen Kauffahrtsschiffe noch zur Unterbrechung des Handels geführt werden (§. 23). Es werden gegenseitige Bestimmungen getroffen, das Loos der Kriegsgefangenen auf jede Weise zu mildern (§. 24). „Die beiden contrahirenden Mächte," heisst es in edlem gegenseitigen Vertrauen zu Ende des Tractats (§. 24), „haben erklärt, dass weder der Vorwand, der Krieg breche die Verträge, noch irgend ein Grund solcher Art diese Bestimmungen vernichten, oder ausser Kraft setzen solle, sondern dass sie im Gegentheil gerade für Kriegszeiten zugesichert sind und während derselben so heilig gehalten werden sollen, als die anerkanntesten Artikel des Natur- und Völkerrechts." In diesem Vertrag geschah der erste Schritt, die Caperei zu untersagen und Friederich der Grosse und die Staats-

[1]) Comte de Hertzberg *recueil des déductions* u. s. w. I. p. 465 ff. Vgl. Berlinische Monatsschrift. 1786. S. 233 ff. J. D. E. Preuss, Friederich der Grosse. 1834. IV. S. 136 ff. *Wheaton histoire des progrès etc.* I. p. 369 ff.

männer Nord-Amerika's hatten sich vereinigt, um thatsächlich das Ziel zu stecken, dem das positive Völkerrecht nachzustreben hat.

Es folgte bald ein Vierteljahrhundert voll blutiger Kriege und die richtigen Grundsätze kamen nur in einzelnen Tractaten zu einiger Geltung. Die Caperei blieb im Schwunge. In der Wuth des letzten Bürgerkrieges hat der Süden Nord-Amerika's Caperei in Schrecken erregender Weise getrieben und der Geist Franklins, der sie verworfen hatte, kam darin zu Schanden.[1])

Schon vorher hatte Nord-Amerika der Abschaffung der Caperei widersprochen. Die im Pariser Congress vom Jahre 1856 vereinigten europäischen Mächte thaten einen grossen Schritt zu einem bessern allgemeinen Völkerrecht im Seekrieg. Sie fügten dem Pariser Friedensvertrage unter dem 16. April 1856 eine feierliche Erklärung bei und legten dann die darin enthaltenen 4 Punkte den übrigen Mächten zu ungetheilter Annahme vor.[2]) Die vereinbarten Sätze lauteten: 1) Die Caperei ist und bleibt abgeschafft. 2) Die neutrale Flagge deckt Feindes Waare mit Ausnahme der Kriegscontrebande. 3) Neutrales Gut mit Ausnahme von Kriegscontrebande soll unter Feindes Flagge gegen Wegnahme gesichert sein. 4) Blokaden müssen, um bindend zu sein, wirklich bestehen (effectiv sein), d. h. durch eine Streitmacht gehandhabt werden, welche genügt, um den Zugang zur feindlichen Küste wirklich zu hindern. Nord-Amerika war mit den drei letzten Punkten einverstanden und für den zweiten und dritten hatte es sich zwei Jahre früher bei den Mächten verwandt. Aber dem ersten der zur ungetheilten Annahme vorgelegten Punkte weigerte es sich beizutreten. Wie war es möglich, dass der Staat Franklins der Caperei, dem Krieg der Privaten auf dem Ocean, das Wort redete? Und doch hatte es einen guten Grund. Die vereinigten Staaten Nord-Amerika's, die grundsätzlich weder ein grosses stehendes Heer noch eine grosse stehende Marine unterhalten wollen,

[1]) Vgl. *Wheaton histoire des progrès. etc.* l. p. 372.

[2]) Protokoll Nr. 24 vom 16. April 1856. Bei Dr. J. v. Jasmund, Actenstücke zur orientalischen Frage. 2. Bd. 1856. S. 466 vgl. S. 360. Vgl. die einsichtige Schrift L. Gessner *le droit des neutres sur mer.* Berlin 1865. p. 55 ff. p. 62. p. 429 ff. p. 432 f.

sahen in dem Antrag, die Caperei abzuschaffen, nur einen Vortheil, vielleicht eine List derjenigen Seemächte, welche grosse Flotten zu ihrer Verfügung haben. Die Herrschaft dieser Mächte über das Meer, so führte die Regierung der vereinigten Staaten aus[1]), würde durch das Verschwinden von Caperschiffen um Vieles erleichtert werden. Die Hälfte ihrer Seemacht würde vielleicht ausreichen, sich mit den Kriegsschiffen des Feindes zu beschäftigen und mit der anderen Hälfte könnten sie seine Kauffahrer von allen Meeren wegfegen. Ausrüstung von Capern sei bei ausbrechendem Kriege, wenn nicht gleich eine Flotte zu Gebote stehe, eine Hülfe für die Zwecke des Krieges und ein Schutz für den eigenen Handel. Caper gehören nach dieser, wie nach der bisherigen englischen Ansicht, zur Marine selbst.

Indessen wollte Nord-Amerika keineswegs den ersten Grundsätzen seines neugegründeten Staates untreu werden. Vielmehr ging es im Schutz der friedlichen menschlichen Entwickelung einen Schritt weiter; es schlug den Zusatz einer Bedingung vor, unter welcher es bereit war, die Caperei vom Seerecht auszuschliessen. Wenn auch den Kriegsschiffen das Recht entzogen würde, Privateigenthum der Feinde anzutasten, glaubte Nord-Amerika in die Aufhebung des Caperrechts eingehen zu können. Sein Vorschlag lautete: „Die Caperei ist und bleibt abgeschafft und das Privateigenthum der Unterthanen oder Bürger kriegführender Mächte auf hoher See soll vor Wegnahme durch die Kriegsschiffe der anderen kriegführenden Macht mit Ausnahme von Kriegscontrebande gesichert sein."

Es ist dabei geblieben. Nur Preussen und Russland waren bereit den Vorschlag Nord-Amerika's anzunehmen. Erst wenn ein solcher durchdringt, wird der Seekrieg grundsätzlich dieselben gerechten Rücksichten als der Landkrieg nehmen, der längst in Feindes Gebiet, so weit es angeht, die Güter friedlicher Privaten schont, ja schützt. Es wird noch lange dabei bleiben; denn die Seemächte werden glauben, dem Seekrieg die eigenthümlichste und empfindlichste Waffe zu nehmen, mit welcher sie auf den

[1]) Vgl. das Schreiben des nordamerikanischen Staatsministers William L. Marcy an den Grafen von Sartiges. Augsburger Allgemeine Zeitung. 1856. N. 244. 245.

Willen der feindlichen Nation Zwang üben. Aber im Seerecht steckt so lange ein Rest des Seeraubes, als es sich zum fügsamen Werkzeug bietet, den Handel zu zerstören oder eine fremde Handelsverbindung als Beute davon zu tragen. Um die Thätigkeiten des Friedens gegen den fremden Krieg völlig zu sichern, bedarf es noch immer der ausharrenden Bemühungen erleuchteter Staatsmänner in allen bedeutenden Nationen des Erdballs. Für die allgemeine Anerkennung sind noch immer Ziele gesteckt, welche schon in jenem Rechtsstreit Friederich der Grosse ins Auge gefasst hatte. Noch immer sind Aufgaben in seinem Sinne zu lösen. Ungeachtet grosser Schwierigkeiten, welche die Bestimmung eines so relativen und mit der Geschichte der Bewaffnung wechselnden Begriffes hat, wie der Begriff der Kriegscontrebande ist, erscheint es vor Allem geboten, diesem Begriffe, um den noch nach den Kriegen heftiger Streit zu entbrennen pflegt, das Zweideutige zu nehmen und ihn in enger und scharfer Begrenzung zu allgemeiner Anerkennung zu bringen. Das Recht der Durchsuchung auf dem offenen Meere bedarf genügender Beschränkung. Für die unparteiliche Handhabung des Seerechts ist der Gedanke internationaler Prisengerichte angeregt worden, aber die Mittel zur Ausführung sind noch nicht klar.

Wie die Sachen heute stehen, so erhellt aus den erwähnten Verhandlungen, die mit Nord-Amerika über die Abschaffung der Caperei gepflogen wurden, dass Preussen, wenn es nicht zu Schaden kommen will, nur bei genügender Flotte die edlen Grundsätze seines grossen Königs wird wahren können. Macht ist an sich nicht edel, aber in der Wechselwirkung der Staaten setzt das Edle, will es nicht das Betrogene sein, Macht voraus.

Wenn Friederich der Grosse dafür dachte und stritt, das Seerecht von einem Unrecht zu befreien, so trug er in diesem Streit dazu bei, das Gerechte in die Herzen der Nationen zu schreiben, und das gemeinsame Gewissen der Völker, das früher oder später in anerkanntem Völkerrecht seinen Ausdruck findet, zu schärfen und zu vertiefen. Wir freuen uns dessen an seinem Ehrentage und werfen, wenn wir an seinem Standbild vorüber nach Hause gehen, einen dankbaren Blick hinauf zu seiner Höhe.

X.

Die Akademie der Wissenschaften unter der Regierung des Königs Friederich Wilhelm des Vierten.

(Vortrag, gehalten zur Vorfeier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs Wilhelm am 21. März 1861 in öffentlicher Sitzung der Akademie der Wissenschaften.)

Ein doppeltes Gefühl bewegt uns, da wir den Tag, der morgen anbricht, zum ersten Mal als den Geburtstag unseres Königs begrüssen.

Schon vier Mal war unsere Stimme gedämpft, da wir den 15. October feierten und sie wurde von Jahr zu Jahr gedämpfter. Das Mass der schweren Leiden, die auf unserm Könige lagen, erfüllte sich. Seine Augen schlossen sich, die einst hellleuchtenden, mild blickenden, aber schon längst umwölkten. In die Trauer des Landes mischten sich unsere eigensten Empfindungen.

Aber zugleich fühlen wir mit dem ganzen Volke den erhebenden Gedanken, dass das Königthum lebt, der männliche, nie alternde Geist unsers Vaterlandes. Während der bangen Zeit richteten sich Aller Blicke an dem Regenten des Landes auf; und der Tag, den wir morgen begehen, wird im ganzen Vaterlande ein Tag des Dankes und der Zuversicht sein. In unserer Körperschaft ist es nicht anders. Auch sie erfuhr längst und wiederholt, wo es Zwecken der Wissenschaft galt, von des nun regierenden Königs Majestät die alte Königliche Huld.

In diesem doppelten Gefühl, das wir kund geben, ist es uns natürlich, in dankbarem Andenken heute noch einmal auf die Zeit des hingeschiedenen Königs zurückzuschauen. Es ist dabei nicht unsers Amtes, die weiteren und weitesten Beziehungen aufzusuchen, sondern wir stellen uns in den engen Kreis, der uns gehört.

Wenn die Statuten der Akademie bei der Feier des Geburtstages des regierenden Königs Majestät einen Jahresbericht über ihre Leistungen vorschreiben, so mag es uns heute gestattet sein, diese Vorschrift in einem weitern Sinne zu nehmen, und einige Linien zu ziehen, welche die Thätigkeit der Akademie unter der Regierung des nun verewigten Königs bezeichnen und zwar namentlich an solchen Punkten, an welchen des Königs eigenste Theilnahme und thätige Fürsorge sie zu bleibendem Dank anregt und verpflichtet.

Wir sind uns dabei Einer Empfindung gewiss. Wäre es überhaupt möglich, dem erhabenen König, dessen Geburtstag Preussen morgen feiert und in dieser Feier den Herzen von Tausenden begegnet, die keine Preussen sind, zu dem Feste eine Gabe der Ehrfurcht, wie eine Geburtstagsgabe darzubringen: so wäre ihm sicher keine willkommener, als der Ausdruck unseres Dankes gegen den Königlichen Bruder, dessen Gedächtniss er in geschichtlichen Worten seinem Volke ans Herz gelegt hat.

Wir versuchen nur einzelne Züge einer Skizze und hoffen auf Nachsicht und Geduld. Wenn während der 20 Jahre, welche wir im Sinne haben, in der Akademie etwa 80 Männer thätig waren: so ist ein vollständiges Bild in dem engen Rahmen eines Vortrags unmöglich. Wo wir an Männern oder Arbeiten stumm vorbeieilen, die wir erwähnen sollten: muss uns der leitende Gesichtspunkt sammt der knapp gemessenen Zeit entschuldigen.

Wir werfen zunächst einen Blick auf das Feld, das vor uns liegt.

Der Akademie gehört die Wissenschaft als solche, zunächst nicht der Unterricht, nicht die Anwendung, sondern die Forschung und Untersuchung. Sie hat ihren Beruf in dieser stillen und ernsten, sich täglich weiter ausdehnenden Arbeit. Dem eindringen-

den betrachtenden Gedanken ist nichts Kleines zu klein, nichts Grosses zu gross. Im Zufälligsten sucht er das Nothwendige und selbst im Scheine die Wahrheit.

Bei einer solchen Weite der Aufgabe ist es schwer, von Einem Ende der Wissenschaft zum andern Grenzmarken zu stecken. Wenn wir uns indessen mitten in das grosse Feld hineinstellen und auf das Charakteristische der einzelnen Wissenschaften sehen: so liegen die Wissenschaften der abstracten Speculation, wie die reine Mathematik eine solche ist, am weitesten nach der einen Seite hin. Denn nichts voraussetzend als constructive Bewegung und Figur und Zahl webt die Mathematik aus den einfachsten Elementen, die es giebt, mit dem Bande strenger Nothwendigkeit das unauflösliche Grundgewebe menschlicher Erkenntniss, und befestigt mit den feinen aber starken Fäden, die sie spinnt, alles, was sie aus andern Gebieten fassen kann. Nach der andern Seite hingegen liegt die persönliche Geschichte am weitesten entfernt. Dem Abstracten und Abstrusen entgegengesetzt bewegen sich ihre lebendigen Gestalten auf dem Grunde der ganzen Natur. Zwischen der Mathematik und Geschichte liegt daher eine reiche Mannigfaltigkeit von Wissenschaften mitten inne, die sich in einer natürlichen Ordnung darstellen, je nachdem in ihnen die Principien, die in der Mathematik am einfachsten sind, verschlungener und verschlungener werden.

Wir durchlaufen nun diese Reihe der Wissenschaften, um aus ihnen einige Punkte hervorzuheben, zu welchen die Arbeiten der Akademie eine besondere Beziehung haben.

Die reine Mathematik, mit der wir beginnen, ist eine Welt für sich, durch zweitausendjährige Arbeit, in welcher Ein Schluss den andern, Eine Construction die andere in immer grössere Tiefen, in immer verwachsenere Consequenzen treibt, zu einem unermesslichen Umfang ausgedehnt. Nur der tief und ganz Eingeweihte hat den Schlüssel für ihren Eingang. Sie ist bewundert wegen der Schwierigkeiten, welche sie überwindet, und beglaubigt durch die Fruchtbarkeit ihrer Anwendung in allen Gebieten der Wissenschaft und des Lebens.

Als im Jahre 1840 König Friederich Wilhelm der Vierte die

Regierung antrat, waren für ihr Gebiet neben ältern Vertretern, wie Grüson und Dirksen, und neben Crelle, dem verdienten Gründer des Journals für reine und angewandte Mathematik, schon Männer, wie Dirichlet und Steiner, in vollem Zuge ihres Schaffens und Wirkens. Dirichlet hatte früh in der höhern Arithmetik, namentlich in der Zahlentheorie, die er auf den deutschen Universitäten zuerst als Vorlesung einführte, sowie in der mathematischen Physik und Mechanik seine Aufgabe gefunden, während Herr Steiner, den alten Geometern verwandt, statt der neuern Rechnungen vorzugsweise die synthetische Methode der selbstthätigen, selbstbewussten construirenden Anschauung in neue Bahnen führte. Die Akademie verdankte dem Könige den Zuwachs an einer Kraft erster Ordnung. Jacobi, der Finder und Erfinder in der Theorie der elliptischen Functionen, war in Königsberg gefährlich erkrankt. Der König erhielt ihn seinen grossen wissenschaftlichen Arbeiten längere Zeit, indem er ihm auf A. von Humboldts Anregung zuerst einen Aufenthalt in Italien möglich machte, und ihn dann nach Berlin berief. Dirichlet, seinem Freunde ebenbürtig, hat im Jahre 1852 in der Gedächtnissrede auf Jacobi dem umfassenden, selbst im Historischen seiner Wissenschaft heimischen Geiste ein Denkmal gesetzt[1]); und nur zu früh kam der Augenblick, dass diese akademische Pflicht eines dankbaren Andenkens an ihm selbst von Herrn Kummer erfüllt wurde.[2]) Kaum vier oder fünf Monate — es war im Jahre 1852 — gehörte Eisenstein der Akademie an, ein jugendliches Talent, dem nach seinen erfolgreichen Arbeiten Gauss die schönste Zukunft prophezeiet hatte. Mit Herrn Kummer, der vorzugsweise an den am meisten theoretischen unter den mathematischen Disciplinen, der Analysis und der Zahlentheorie, arbeitet[3]), und mit Herrn Borchardt, der sich vorzüglich in den analythischen Forschungen bewegt, so weit sie in ihren letzten Gründen auf

[1]) Denkschriften der Akademie der Wissenschaften. Aus dem Jahre 1852. S. 1.

[2]) Denkschriften. Aus dem Jahre 1860.

[3]) Vgl. Monatsbericht 1856. S. 378.

rein algebraischen Principien beruhen[1]), ist Herr Weierstrass eng verbunden, den die von ihm verfasste durch ihre Ergebnisse überraschende Abhandlung zur Theorie der Abelschen Functionen von dem Gymnasium zu Braunsberg nach Berlin und 1856 in die Akademie führte.

In den Tiefen, in welchen sich die reine Mathematik bewegt, schauet unser gewöhnliches Auge nur Nacht, aber das geschärfte mathematische unterscheidet darin Gesetze. Aber aus diesen Tiefen stammt das Licht, das in strenger Erkenntniss die Erscheinungen der Natur erhellt.

Es mögen uns zu ihr die Worte des Herrn Weierstrass überleiten. „Nur auf rein speculativem Wege," sagt er, „hatten griechische Mathematiker die Eigenschaften der Kegelschnitte ergründet, lange bevor irgend wer ahndete, dass sie die Bahnen seien, in welchen die Planeten wandeln und allerdings ist Hoffnung da, es werde noch mehr Functionen geben mit Eigenschaften, wie sie Jacobi an seiner Θ-Function rühmt, die lehrt in wie viel Quadrate sich jede Zahl zerlegen lässt, wie man den Bogen einer Ellipse am besten rectificirt, und dennoch, setzt er hinzu, im Stande ist und zwar sie allein, das wahre Gesetz darzustellen, nach welchem der Pendel schwingt." [2])

Für angewandte Mathematik war um die Zeit des Jahres 1840 Crelle in Eytelweins Fusstapfen getreten. Herr Hagen schloss sich im Jahre 1842 besonders für hydrostatische und hydrodynamische Untersuchungen der Akademie an. Ideler, der in seiner Chronologie der alten Völker mit Hülfe der Astronomie in die Zeitbestimmungen der Geschichte Licht gebracht hatte, war Veteran. Herr Encke war seit 1825 für Astronomie thätig.

Von der hiesigen Sternwarte geht nach wie vor das astronomische Jahrbuch aus, für die Beobachtungen auf den Sternwarten und die Schifffahrt auf dem Ocean gleich wichtig. Das Unternehmen von Sternkarten[3]), im Jahre 1825 von Bessel an-

[1]) Vgl. Monatsbericht 1856. S. 379. 380.

[2]) Antrittsrede. Monatsbericht 1857. S. 348 ff.

[3]) Monatsbericht 1855. S. 592 ff.

geregt, beschäftigte die Akademie 34 Jahre hindurch; aber ehe es noch beendigt war, übertraf sein Erfolg die Erwartung. Herr Encke, der der bleibende Mittelpunkt der Arbeiten war, hat berichtet, wie es nur durch Zusammenwirken von einer Anzahl Astronomen möglich wurde. Es war der Zweck der Sternkarten, einmal zu zeigen, welche Sterne noch zu bestimmen seien, und sodann auf dem Grunde des in den Sternkarten dargestellten ruhenden Bildes die Möglichkeit zu geben, dass sich unter den festen Sternen die beweglichen — Kometen oder Planeten — leichter erkennen lassen. Beides gelang. Als Le Verrier zu Paris im Jahre 1846 aus theoretischen Gründen der Störung einen Planeten jenseits des Uranus vermuthete und durch Rechnung näher bestimmte, gelang es Herrn Galle auf der hiesigen Sternwarte und zwar auf dem Grunde einer damals noch nicht ausgegebenen akademischen Sternkarte den unbekannten Wandler in den äussersten Räumen unsers Planetensystems vor das Feld des Fernrohrs zu bringen und in seiner langsamen Bahn zu erkennen. Seit im December 1845 Herr Hencke in Driesen die Astraea entdeckte[1]) (es erschien damals als ein seltenes wissenschaftliches Ereigniss, an dem der König seine Theilnahme kund gab), ist auf dem Grund der akademischen Sternkarten die Zahl der kleinen Planeten zwischen Mars und Jupiter auf 62 gestiegen und es ist, als ob durch die Sternkarten die Fruchtbarkeit des Himmels wüchse. — Die neuen Entdeckungen brachten neue Aufgaben, und um die Bewegungen der Himmelskörper an der sichern Leine der Astronomen zu behalten, bedurfte es vor allen der erneuerten Anstrengungen für die Berechnung der Störungen. Während Herr Encke mit dieser Aufgabe fortwährend beschäftigt war, liess er den Kometen nicht aus den Augen, den er schon im Jahre 1819 an die kurze Umlaufszeit von etwa 1200 Tagen gebunden hatte, und dessen bei jeder Wiederkehr sich um ein Geringes verkürzende Umläufe den Schluss auf ein im Weltenraum verbreitetes widerstehendes Mittel begründeten.[2])

[1]) Monatsbericht 1845. S. 405.

[2]) Monatsbericht 1858 S. 618 ff.

Die angewandte Mathematik ist schon Physik. Wir treten mit unsern Erinnerungen nicht in die Naturwissenschaften ein, ohne Alexander von Humboldts zu gedenken, der der Akademie fast 60 Jahre thätig und treu angehörte. Ein lebendiges Band der wissenschaftlichen Vereine auf beiden Erdhälften wirkte er für den Austausch der Gedanken und die Gemeinschaft der wissenschaftlichen Bestrebungen in einem akademischen Sinne, wie kaum je ein anderer. Nach Reisen, welche Amerika neu entdeckten und Sibirien tiefer aufschlossen, begann er unter uns am Abend seines viel bewegten Lebens sein letztes grosses Tagewerk und führte sein Bild der Natur als eines von innern Kräften bewegten und belebten Ganzen der Vollendung nahe. In allen Völkern wurde sein Kosmos als das Geschenk eines mächtigen Geistes empfangen, wenn es anders Macht ist, über den in Jahrhunderten gewachsenen unendlichen Stoff des Wissens wie ein König zu herschen und ihn wie ein Künstler bis zur anmuthigen Darstellung zu gestalten. A. von Humboldt widmete sein Werk seinem Könige und wer vor dem Kosmos die schlichten Worte tiefer Ehrfurcht und herzlichen Dankgefühls liest, achtet der Schatten nicht, welche aus einem vorlaut veröffentlichten Briefwechsel auf seine Gesinnung geworfen sind. Die edle Gastfreundschaft, die König Friederich Wilhelm der Vierte mit A. von Humboldt hielt, war wie eine Gastfreundschaft gegen die Wissenschaft und Kunst der Gegenwart; denn dem hochbegabten König waren durch A. von Humboldt selbst im Einzelnsten die Arbeiten und die Frucht der Wissenschaft und Kunst nahe, und in ihm war wiederum der König nicht selten Künstlern und Gelehrten helfend nahe. Im Kosmos hat manche akademische Arbeit, für sich an zerstreueten Örtern stehend, eine Stelle für das Ganze gefunden, und die Anmerkungen zum Kosmos werden noch in der Zukunft für die litterarischen Beziehungen der Gegenwart eine Quelle sein. Es war eine schöne Erscheinung, wenn dem geistigen Capital A. von Humboldts zufloss, was immer jemand in der Wissenschaft gefunden und ersonnen hatte. Mit dem grossen eigenen Reichthum zog er den Reichthum Anderer an sich und jeder wusste bei ihm sein Bestes gern geborgen. Es wird noch einige

Zeit währen, bis die rechten Männer der verschiedensten Fächer, jeder von seiner Seite, die Verdienste A. von Humboldts dargestellt haben. Herr Encke that es für die Astronomie; Herr Ehrenberg sprach über ihn in allgemeinen Beziehungen. Erst wenn die Einzelnen Wissenschaften alle, welche A. von Humboldt bereicherte oder anregte, ihren frischen Zweig zum Ehrenkranze hinzu gebracht, flicht sich der Kranz in voller Schönheit.

Die naturwissenschaftlichen Arbeiten der neuern Zeit, in ihrer Fülle unermesslich, streben doch, wie es scheint, zwei Mittelpunkten zu, um welche sie sich in zwei Gruppen lagern. Auf der einen Seite haben sie den stillen Trieb eine Physik der Erde zu bilden, in welcher die Physik und Chemie mit ihrem unendlichen Detail der Thatsachen und in ihren grossen Gesetzen Glieder werden. Auf der andern Seite will sich eine Biologie der Erde bilden, alles Leben auf unserm Planeten in seinen Abstufungen und Formen umfassend und ergründend. Botanik und Zoologie bis zum Leben des Menschen hinauf erscheinen darin als ein grosses Ganze. Beide Richtungen vereinigen sich in der verhältnissmässig jungen Geologie; denn in ihr wird die Physik der Erde eine Geschichte der Erde, und mitten in den physikalischen Gewalten, welche die Erdoberfläche umgestaltet haben, entdeckt sie die Spuren vergangenen Lebens aus längst verlaufenen Epochen.

Für unser Mosaikbild suchen wir zunächst in der physikalischen, dann in der geologischen, und endlich in der biologischen Gruppe aus den Arbeiten der Akademie einige Steinchen auf, um sie zusammenzufügen.

Die Meteorologie zeigt am deutlichsten die Richtung zu einer Physik der Erde. Sie setzt fast alle physikalischen Kräfte voraus; denn Licht und Luft, Wärme und Wasser, die Natur des Festen und Elastischen, magnetische und elektrische Kräfte spielen in mannigfaltiger Wechselwirkung in die meteorologischen Erscheinungen hinein. Es war Herrn Dove's unausgesetzte beharrliche Sorge, aller Orten Beobachtungen anzuregen und zu regeln, die auf dem ganzen Erdkörper zerstreueten Wahrnehmungen in seiner Hand zu sammeln, die Ergebnisse im Mittel darzustellen, das daraus

hervorgehende Gesammtbild graphisch zu entwerfen und die wissenschaftliche Erklärung zu versuchen. Wenn es, um den wandelnden Erscheinungen Gesetze abzugewinnen, zunächst sicherer und mit einander vergleichbarer Beobachtungen an den verschiedensten Orten bedarf, so ist unter der Regierung des Königs Friederich Wilhelm des Vierten in der Meteorologie ein grosser Anfang gemacht. Mit dem 1. Januar 1848 wurden nach A. von Humboldts Anregung auf des Königs Befehl in allen Theilen des Reichs meteorologische Stationen eingerichtet, welchen Herr Dove die nothwendige Einheit des Masses in den Instrumenten und der Gesichtspunkte in den Beobachtungen giebt; und schon hat sich dies Netz der wissenschaftlichen Beobachtungen über Preussen hinaus nach Mecklenburg, Holstein, Hannover, Oldenburg, Thüringen, Frankfurt a. M., Giessen erweitert und gegenwärtig sind 75 Stationen thätig.[1]) Selbst der Telegraph, schneller als Wetter und Wind, dient den meteorologischen Combinationen. Es ist recht und billig, dass die Länder vereinigende, den Gedanken und den Befehl blitzschnell entsendende Telegraphie, ein Erzeugniss deutscher Wissenschaft, auch wieder der Wissenschaft diene, und sie thut es, wenn Herr Dove, wie im Mittelpunkt eines Gewebes, täglich aus entfernten Ländern Wettertelegramme empfängt, oder wenn die Astronomen, wie unter uns Herr Encke[2]), die Telegraphie zum Mittel der geographischen Längenbestimmungen machen. Schon lange vor dem Jahre 1840 hatte Herr Dove das Drehungsgesetz des Windes bestimmt und A. von Humboldt für die mittlere Verbreitung der Wärme auf der Erde die isothermen Linien aufgestellt. Die Ausbildung und Erweiterung dieser für das Leben auf der Erde wichtigen Lehren hat Herr Dove sammt dem massenhaften wissenschaftlich bearbeiteten Material zum grossen Theil in den Denkschriften der Akademie niedergelegt.

Die wissenschaftlichen Gebiete der einzelnen physikalischen

[1]) H. W. Dove, das Klima des preussischen Staates etc. in der Zeitschrift des Königl. preussischen statistischen Bureaus. März 1861. No 6.

[2]) Monatsbericht 1857. S. 94 ff.

Kräfte dienen zuletzt der Physik der Erde. Aber sie sind in sich eine reiche Welt von Thatsachen, durch den Impuls einzelner grosser Entdeckungen erzeugt. Zu diesen Entdeckern durfte einst die Akademie ihren Thomas Johann Seebeck zählen. Neben ihm wirkte in der Blüte seiner Jahre Paul Erman, dessen eigenthümliche und anregende Weise Herr du Bois-Reymond am Leibniztage des Jahres 1853 darstellte. In einer Gedächtnissrede auf Seebeck hatte im Jahre 1839 Herr Poggendorff ausgeführt, welche fruchtbare Quelle der Wissenschaft mit seinem Tode versiegt sei.[1])

Aber die lebendige Forschung ruhte nicht. Herr Magnus war in den verschiedensten Richtungen der Physik und Chemie thätig, bald da, wo Physik und Chemie einander berühren, bald da, wo Chemie und Physiologie einander begegnen, bald da, wo sich die Technik auf Physik stützt, wie z. B. in der Abhandlung über die Abweichung der Geschosse, bald in eigentlich physikalischen Problemen, wie z. B. in den Versuchen über die Spannkraft der Wasserdämpfe und in den elektrolytischen Untersuchungen. Herr Dove gab mannigfaltige Beiträge zur Kenntniss magnetoelektrischer und optischer Wirkungen. Herr Riess und Herr Poggendorff drangen in das Gebiet der elektrischen Erscheinungen tiefer ein; Herr Riess bildete die Lehre von der Reibungselektricität aus und vornehmlich die messende Methode auf diesem Gebiete; Herr Poggendorff erforschte die galvanische und die Inductionselektricität.

Wenn es wahr ist, dass in der Wissenschaft eine schöpferische Kraft andere schaffende Kräfte weckt, so reicht der Beweis von Berzelius ausharrender Schöpferkraft in diese Akademie hinein. Im Jahre 1851 setzte ihm Herr Heinrich Rose in einer Gedächtnissrede ein dankbares Denkmal und verschaffte auch dem entfernter Stehenden einen Einblick in die durch unermüdete Arbeiten durchgeführten lichtbringenden Entdeckungen dieses grossen Chemikers.[2]) Herr Mitscherlich, früh der Entdecker der Isomorphie

[1]) Denkschriften. Aus dem Jahre 1839.

[2]) Denkschriften. Aus dem Jahre 1851. S. XVII ff.

und Dimorphie, der in einer Reihe von akademischen Arbeiten den Zusammenhang der Krystallform und der chemischen Zusammensetzung verfolgte und in geognostische Untersuchungen einging, und Herr Heinr. Rose, der Analytiker in der Chemie, der Entdecker des Niobiums[1]), der die Ergebnisse der bei weitem mannigfaltigsten Untersuchungen aus seiner in neuen Thatsachen wetteifernden Wissenschaft in unsere akademischen Schriften gab, waren mit Berzelius eng verbunden. Mit ihnen war Karsten für Chemie thätig, der durch die Hebung der Metallurgie in Schlesien und im Jahr 1813 durch den energischen Betrieb der Pulveranfertigung um unser Vaterland wohl verdient war, später seit 1855 Herr Rammelsberg, der in der Chemie der Mineralien arbeitet und namentlich jenen seit Berzelius so fruchtbar gewordenen Zusammenhang zwischen der chemischen Natur der Körper und ihrer geometrischen Form zum Gegenstand seiner Forschung genommen hat.

So leitet uns die Chemie zur Mineralogie hinüber.

Unser Chr. Sam. Weiss, der Urheber einer mathematischen Krystallographie, ein Mann von Fichtescher Gesinnungsart, der, einer dynamischen Anschauung folgend, im Starren Bewegung und Richtung der bildenden Kräfte und in der Natur die That suchte, hat in der auf ihn im Jahre 1856 zu München gehaltenen Denkrede des Herrn von Martius eine edle Anerkennung gefunden.[2]) Seine epochemachenden Arbeiten bleiben eine ursprüngliche Zierde unserer Denkschriften. Herr Gust. Rose, A. von Humboldts Begleiter auf der sibirischen Reise, vorzugsweise mit der Krystallform und Chemie der Mineralien beschäftigt, theilte der Akademie vielfach auch geognostische Anschauungen und Untersuchungen mit, und in Gemeinschaft mit Herrn Riess Untersuchungen über die Pyroelektricität der Mineralien.

[1]) Monatsbericht 1844. S. 364 ff.

[2]) Dr. Carl Friedrich Phil. von Martius, Secretair der mathematisch-physikalischen Classe, Denkrede auf Christian Samuel Weiss, gehalten in der öffentlichen Sitzung der Königl. bayer. Akademie der Wissenschaften am 23. Nov. 1856.

Die Geognosie führt in die Tiefen der Geologie, in den kühnen sich zur Wissenschaft gestaltenden Versuch, in den Schichten und Lagerungen der Gebirge und in den zurückgelassenen Spuren von Resten des Lebens die Geschichte der Erde aufzufinden. In diesen Richtungen der menschlichen Erkenntniss besass die Akademie bis zum Frühling 1853 den Mann, den A. von Humboldt den grössten Geognosten unsers Zeitalters nannte, der, nach den Worten eines andern unserer Genossen, „einer der ersten die Hebungen der Berge gezeigt, die uralten Blätter der Erdrinde mit ihren sprechenden Denkmälern entfaltet und der Erde eine Geschichte gegeben hat, an welche die der ganzen Natur sich anschliesst.“[1]) Neben A. von Humboldt war Leopold von Buch während 47 Jahren ein Schmuck und eine Kraft dieser Akademie und neben A. von Humboldts, seines Freundes, Büste, ist die seine eine Zierde dieses Saales. Wir knüpfen an die Beschauung derselben seine Persönlichkeit voll Charakter, geschlossen und doch den Freunden sich edel öffnend. Wie A. von Humboldt, aus dem Adel des Landes stammend, suchte Leop. von Buch in der Wissenschaft seinen Stolz, und die Wissenschaft, in welcher er, wohin er sich wandte, eine leuchtende Spur zurückliess, wird seinen Namen in die Jahrhunderte tragen. Rüstig bis zu seines Lebens Ende las er noch im December 1852 in der Akademie eine Abhandlung von universellem Interesse über die Juraformation auf der Erdfläche. Sein Deutsch, schön und anschaulich, hörten wir selbst von kritischen Kennern, wie Lachmann, bewundern. Noch im Jahre 1853, dem Todesjahre Leopolds von Buch, gewann die Akademie zwei ihm vertraute Geologen, Herrn Beyrich, mit der eigentlichen Aufgabe der Palaeontologie, der Geschichte der untergegangenen organischen Schöpfungen, beschäftigt, und Herrn Ewald, der im Physikalischen und Palaeontologischen gleich heimisch ist. Letzterer hielt am Leibniztage 1854 eine Gedächtnissrede auf Leopold von Buch.

[1]) A. Braun, Antrittsrede im Monatsbericht 1852. S. 417. vgl. von Dechen in den Abhandlungen des naturhistorischen Vereins in den Rheinlanden 1853. S. 244.

Für das bisher durchlaufene Gebiet kamen anderweitige Arbeiten des Herrn Poggendorff der Akademie vielfach zu Statten, seine seit 1824 herausgegebenen Annalen der Physik und Chemie, ein vereinigendes Centrum dieser regen Wissenschaften für alle Länder, und seine gelehrten Bemühungen für die Geschichte der exacten Wissenschaften.

Zwischen der Physik der Erde und der Biologie der Erde besteht noch, was die Erforschung der Gründe betrifft, eine unausgefüllte Kluft. Jede tiefer erforschte Kraft der Physik leiht der Erklärung des Lebens Bedingungen für ihre Aufgabe, mitwirkende Gesetze, aber das Leben, das nur durch einen innern Zweck gedacht wird, die sich ihrer selbst in der Empfindung inne werdende Kraft, oder gar den sich im Gedanken und Willen bewusst werdenden Mittelpunkt erklärt bis heute keine dieser Mitbedingungen, dieser Mitursachen, um einen platonischen Ausdruck nachzubilden. In dem factischen Bestande unserer Wissenschaften treffen schon in der Geologie Physik der Erde und Biologie zusammen; und es ist eine erhebende Wahrnehmung, wenn in der Geschichte der Erde, die in eine ungemessene Perspective der Vergangenheit zurückweist, die Geologie nicht blos einsame Massen, nicht blos wilde Kräfte, sondern mitten in ihnen Spuren des im eigenen Mittelpunkt bewegten Lebens entdeckt. So führt uns die Geologie von der Physik der Erde zu den Naturwissenschaften der lebenden Pflanzen und der empfindenden Thiere hinüber.

Im Jahre 1840 war die Kraft Horkels, des gelehrten Physiologen und Botanikers, schon gealtert. Links Blüte war zwar vorüber, aber bis in sein spätes Alter war er rüstig und empfänglich, angeregt und anregend. Die Akademie besass ihn bis zum Neujahrstage 1851. In der Akademie zu München hat Herr von Martius in seiner schönen Denkrede auf Link[1]) den vielumfassenden, weit ausgreifenden Geist, den hellen beweglichen Kopf,

[1]) Dr. Carl Friedrich Phil. von Martius, Secretair der mathematisch-physikalischen Classe, Denkrede auf Heinrich Friedrich Link, gehalten in der öffentlichen Sitzung der Königl. bayer. Akademie der Wissenschaften am 28. März 1851.

den lebendigen Reisenden mit der Kenntniss und der Einsicht geschildert, welche dem gegenwärtigen Vortrag abgehen. Hier arbeitet Link in der Botanik nach den mannigfaltigsten Seiten und bauet noch in den letzten Jahren an einem phytologischen Pflanzensystem, dort erläutert er die Urwelt und das Alterthum durch die Naturkunde; hier zieht ihn Hipprokrates an und dort Ossian; hier ist er Linguist und dort erstrebt er, wie in den Propylaeen der Naturkunde, einen philosophischen Standpunkt. Bis zum Jahr 1850 war Kunth, der die von A. von Humboldt und Bonpland unter den Tropen Amerika's gesammelten Schätze der Wissenschaft zugänglich gemacht und darin mehr als 4500 Arten, darunter mehr als drei Viertheile neue, bestimmt hatte[1]), in der Akademie thätig, und machte sich, wie nach ihm Klotzsch, der als strenger und sicherer Meister in der Diagnose galt, in dem mächtig wachsenden Stoff des Pflanzenreichs um genaue und geordnete Kenntniss verdient. In Links Wirksamkeit trat Herr Al. Braun, den vor allen andern Leopold von Buch in Berlin willkommen hiess. In dem weiten Reich der lebenden und dem engern der fossilen Pflanzen heimisch und als Morpholog und Physiolog an der Entwickelungsgeschichte der Pflanzen arbeitend, hat er in seiner Antrittsrede die Ziele bezeichnet, denen die Botanik der Gegenwart nachstreben müsse. In diesen Kreis wissenschaftlicher Forschung trat zuletzt Herr Pringsheim ein, dessen Arbeiten über die Befruchtung und Vermehrung der Algen eine neue Anschauung über kryptogame Pflanzen erschliessen oder verfolgen.

Die Zoologie vertrat bis zum Jahr 1857 besonders Lichtenstein, durch seine Capreise früh berühmt, der der Gründer des Berliner zoologischen Museums in dessen weitem Umfang genannt werden kann. Zu dem zoologischen Garten, den Lichtenstein anlegte, gab der König den schönen Grund und Boden und die ersten Bewohner von der Pfaueninsel, und schuf ausser den Vor-

[1]) Notice sur la vie et les ouvrages de Charles Sigismund Kunth. Par M. Adrien de Jussieu. Annales des sciences naturelles. Tome XIV. cahier no. 2.

theilen, die der Wissenschaft zufielen, den Erholungen des Volks anziehende und nützliche Anschauungen.[1]) An Lichtenstein schloss sich Klug an, der mitten in gehäuften Geschäften der Verwaltung sich den Ruf eines Entomologen ersten Ranges erworben hatte. Ältere Arbeiten des Herrn von Olfers, der schon während seines Aufenthalts in Rio Janeiro für die Naturwissenschaften wirkte, gehören in diese Richtung. Einen Zuwachs neuer Kraft gewann die Akademie in der Zoologie im Jahre 1851 an Herrn Peters. Einst ward er auf Johannes Müllers Betrieb der Wiederentdecker des glatten Haies des Aristoteles und durchforschte fünf Jahre lang das noch unbekannte unheimliche Mozambique, aus dem er für die Naturgeschichte, die geographische Landeskunde und selbst für die Sprachenkunde, einen Reichthum neuer Kenntnisse und neuen Stoffes heimbrachte. An der wissenschaftlichen Bearbeitung des naturhistorischen Materials fanden ausser ihm noch andere Gelehrte, wie z. B. ausser der Akademie Dr. Steetz in Hamburg, Dr. Garcke, Prof. Schaum, Dr. Gerstäcker u. a., in der Akademie Klug und Klotzsch eine bedeutende Aufgabe. Dr. Bleeck behandelte die aufgezeichneten Nachrichten über die Sprachen der Länder, welche zwischen den südafrikanischen Forschungen der Engländer und den weiter nördlichen der deutschen Missionare eine Lücke füllen. Dankbar erkennen wir in diesen Bereicherungen der Wissenschaft die Fürsorge des Königs Friederich Wilhelm des Vierten.

Herrn Ehrenbergs Arbeiten gehörten seit seinen Reisen vorzugsweise den mikroskopischen Organismen an. Wie das Fernrohr seit Galilaei den Himmel entdeckte, die dem blossen Auge unsichtbaren Massen des grössten Raumes, so entdeckte das Mikroskop — vornehmlich unter Herrn Ehrenbergs Auge — die Welt des kleinsten Lebens auf der Erde; — und der betrachtende Mensch steht nun gleichsam zwischen zwei erfüllten unendlichen Räumen; denn nach beiden Seiten hat er keine Grenzen erreicht.

[1]) Alexander von Humboldt, Rede bei der Aufstellung der Büste des Geheim. Medicinalrathes Prof. Dr. Lichtenstein in dem zoologischen Museum am 26. April 1852.

Die Akademie sah den Sand aus den Wüsten Afrika's und vom Kreidegebirge des Jura, atmosphärischen Staub des atlantischen Oceans und vulkanische Asche aus Quito, Blutregen bei Lyon und Prodigien des Mittelalters, Proben aus dem Tiefgrund des Golfstroms wie aus dem mittelländischen Meere in Organismen mikroskopischen Lebens sich auflösen und das unsichtbare Leben in die Systematik des Verstandes sich einordnen. Die Akademie sah in den herbarienartigen Mappen des Herrn Ehrenberg ein zoologisches Museum des kleinsten Lebens entstehen, das für die Identität der Gegenstände, die Grundlage aller kritischen Forschung noch spät wissenschaftliche Wichtigkeit haben wird. Sie sah in ihren Schriften eine ganze Wissenschaft werden und wachsen, die Geologie des kleinsten Lebens, die Herr Ehrenberg Mikrogeologie genannt hat.

Neben Herrn Ehrenberg forschte Johannes Müller, der Bahnen brach und Bahnen wies und nach dem Ausdruck in Herrn du Bois-Reymonds Gedächtnissrede der Haller unsers Jahrhunderts, der deutsche Cuvier heissen wird.[1]) Einsichtigere haben über den vielseitigen und tiefdenkenden, den weitblickenden und scharfsichtigen Forscher, den forschende Geister weckenden Lehrer, den willenskräftigen Mann gehandelt, dessen Verlust die Akademie im Jahre 1858 empfindlich traf. Von seinen mannigfaltigen Arbeiten in der Akademie erwähnen wir nur Eine, in welche der König fördernd eingriff. Die in Alabama gesammelten fossilen Knochenreste eines den Cetaceen nahestehenden grossen Säugethieres waren unter dem Namen des Hydrarchus hier ausgestellt und reizten Johannes Müllers Forschertrieb. Um den hohen Preis einer Leibrente kaufte der König das merkwürdige Skelett für die zootomische Sammlung und Johannes Müller untersuchte und beschrieb es unter dem Namen Zeuglodon cetaoides. Es ist erfreulich in den Acten der Akademie zu lesen, mit welcher tief empfundenen Anerkennung Johannes Müller den Mann, der einst sein Schüler gewesen und einst sein Nachfolger als Lehrer der Physiologie

[1]) Gedächtnissrede auf Johannes Müller. Gehalten am 8. Juli 1858. Denkschriften. Aus dem Jahre 1859. S. 25 ff.

werden sollte, im October 1850 der Akademie vorschlug, wie klar und warm er die Erfolge von Herrn du Bois-Reymonds Untersuchungen über thierische Elektricität für die Lebensvorgänge im Muskel und Nerven darstellte. Im Jahre 1859 trat Herr Reichert, Johannes Müllers Nachfolger im Lehramt der Anatomie, in die Akademie ein, dessen Arbeiten in ihr der Entwickelungsgeschichte der Säugethiere angehörten. Es bleibt der Akademie denkwürdig, dass am Tage seiner Wahl A. von Humboldt zum letzten Male in ihrer Mitte erschien und dass das letzte Wort, das sie aus seinem Munde vernahm, belebend, anerkennend, und warm, wie immer, Herrn Reichert galt.

So wurde in der Akademie während der beiden letzten Jahrzehnde die Biologie mannigfaltig angebauet.

Strabo nennt, seine Geographika beginnend, die Geographie, indem er ihren universellen Zusammenhang mit Astronomie und Naturgeschichte, mit Ethik und Politik andeutet, eine philosophische Wissenschaft. Wirklich liegt in der Geographie der grosse Knotenpunkt von Naturkunde und Geschichte. Karl Ritter erhob die Geographie, indem er in ihr die Anschauung dieser Wechselwirkung durchführte, aus einem zusammengetragenen Haufen von Kenntnissen zur Wissenschaft, und war in jenem alten Sinne Strabo's ein philosophischer Geograph. Die Akademie sah ihn während 37 Jahren an der Erneuerung und Vertiefung der geographischen Anschauung arbeiten, und neben seinem grossen Werke sprechen gerade einige seiner akademischen Abhandlungen den Geist seiner geographischen Betrachtungsweise bezeichnend aus. In allen Culturländern der Erde als der Geograph des Jahrhunderts anerkannt, vereinigte er in seiner Hand Nachrichten aus allen Gegenden, durch deren Mittheilung er das wissenschaftliche Leben in der Akademie erhöhte. Die persönliche Huld des Königs rechnete er unter die theuersten Güter seines Lebens.[1]) Auch durch Karl Ritter waren dem in seine Anschauungen gern eingehenden König die Arbeiten der Wissenschaft bekannt und lagen ihm am Herzen. Als der König z. B. durch Karl Ritter im

[1]) Kramer in der Zeitschrift für Erdkunde. 1859. VII. S. 222.

Jahre 1845 erfuhr, dass die englischen Physiker wünschten, es möge auf der Cambridger Versammlung für Meteorologie der deutsche Vertreter derselben nicht fehlen, sorgte er dafür aus eigenster Bewegung. Das Bild von Ritters harmonisch gestimmter Persönlichkeit lebt in uns fort und die Akademie wird die Tage nicht vergessen, da die drei Männer, A. von Humboldt, Leopold von Buch und Karl Ritter in ihr eng verbunden waren. Im Jahre 1853 begann Ritter einen Antrag mit den Worten: „Es fehlt unserer Akademie ein D'Anville, durch welchen im vorigen Jahrhundert, wie durch seine Nachfolger Buache, Gosselin u. a. so viele neue Entdeckungen und Eroberungen auf dem Gebiete der verschiedensten Zweige der Wissenschaften theils gemacht, theils verbreitet worden", und wies mit diesen Worten die Akademie an Herrn Kiepert, der seit der Zeit unter uns wirkt.

Die neuere Linguistik, die vergleichende Sprachforschung tritt mit den Naturwissenschaften in Verwandtschaft. Weniger dem Inhalt der Litteratur zugewandt, untersucht sie vornehmlich die Sprache als ein natürliches Erzeugniss der Völker, um sich im Laut ein Zeichen ihrer Vorstellungen zu schaffen, und forscht an der Hand der Lautübergänge den Übergängen und der Abkunft der Völker nach. Wilh. v. Humboldts grosse Arbeiten auf diesem weiten Felde traten einst in dieser Akademie ans Licht. Herr Bopp that früh den sichern Griff, an den allen denkenden Völkern identischen Formen des Geistes, wie sie sich an den Beziehungen des Verbums in dem Conjugationssystem, an den Zahlwörtern und Pronominen darstellen, den identischen oder differenten Ursprung der Sprachen zu erkennen. Von diesen Punkten aus die Untersuchung über die Fülle der Sprachen ausdehnend, erwarb er festen Schrittes dem indo-germanischen Sprachstamm Ein Glied nach dem andern, indem er vom Sanskrit aus bald den Zug der Sprachen nach Europa, bald bis in Polynesien hinein nachwies. Über die dunkle Urgeschichte verbreitete sich von hier aus ein kaum geahndetes Licht. Indem der König Herrn Georg Rosens Reise in den Kaukasus förderte, förderte er auch diese Studien. Denn es fehlten in der Kette noch einige wichtige Glieder. Herrn

Bopps Untersuchungen über die lasische Sprache, über das georgische Conjugationssystem, über das Ossetische wurden nun möglich. Herrn Georg Rosens linguistische Bereicherungen sind in unsere Denkschriften aufgenommen.

Diese folgenreichen Bewegungen der Sprachvergleichung gingen vom Sanskrit aus, das weiter in die Vedasprache zurückführte. Die Erforschung der Vedalitteratur, welche vornehmlich den Gegenstand von Herrn Webers schon zahlreichen Arbeiten bildet, ist daher nicht blos für Mythologie und Glauben der Inder, sondern auch für die vergleichende Grammatik des ganzen indo-europäischen Sprachstammes von grosser Bedeutung. Herr Schott trug die sprachvergleichenden Studien in die tatarischen Sprachen. Seine Vorträge und Mittheilungen erstreckten sich über einen grossen Theil Asiens und selbst weiter, von der Grammatik und Litteratur China's bis zu den finnischen Runen, und wiederum von den Chinesen bis zu den Türken, von den Sprachen des Altai bis zu der Sprache des Siam. Dieselben linguistischen Studien trug Herr Buschmann, der schon an Wilhelm von Humboldts Werk über die Kawisprache theils herausgebend, theils ergänzend thätig gewesen war, ein einsamer Forscher auf dem Gebiete der alt-mexikanischen Sprachen, deren Schauplatz er einst selbst besuchte, über den atlantischen Ocean.

Asien forderte noch weitere Vertreter. Herr Petermann hat in den morgenländischen Sprachen und Litteraturen diejenigen zum Gegenstand seiner gelehrten Studien gemacht, welche in dem Ursprung und der Geschichte des Judenthums und Christenthums den innersten Kern der europäischen Bildung mitbedingen, namentlich das Hebräische, Armenische, Arabische, Koptische. Der König unterstützte seine orientalische Reise, welche besonders der Erforschung der Stämme und Sekten im Libanon galt, und er brachte wichtige litterarische und numismatische Erwerbungen heim. Wenn Herr Olshausen, den die Akademie jüngst gewann, die Untersuchung der hebräischen Sprache in Beziehung auf Lautsystem und Formenbildung und die Ermittelung ihrer noch unerforschten Stellung in der geschichtlichen Entwickelung des semitischen Sprachstammes als den gegenwärtigen Gegen-

stand seiner Untersuchungen bezeichnet[1]: so sieht sich darin die vergleichende Sprachwissenschaft, die noch kaum ein halbes Jahrhundert alt ist und in dieser Akademie vorzugsweise ihre Begründer und Pfleger fand, durch eine neue Kraft verstärkt, welche im Semitischen noch ungebahnte Wege versucht.

Herrn Lepsius führten seine ägyptischen Studien den Hieroglyphen und seine Reise auch den nordafrikanischen Sprachen zu. Insbesondere durch die Mannigfaltigkeit der afrikanischen Sprachen wurde ihm das Bedürfniss eines allgemeinen linguistischen Alphabets fühlbar. Gestützt auf grammatische und physiologische Studien entwarf er ein auf unsere lateinische Schrift gegründetes Alphabet, geeignet, die wesentlichen Laute aller Sprachen einfach und scharf darzustellen und dadurch die Sprachen selbst unter einander vergleichbar zu machen. Dies allgemeine Alphabet, zu dem die Typen für die akademische Druckerei angefertigt sind, hat vornehmlich durch die englischen Missionsgesellschaften seinen Weg zu den heidnischen Völkern gefunden und verspricht auch für die gemeinsame Cultur der noch nicht schreibenden Völker und Stämme ein Moment der Bildung zu werden. Der an Ideen reiche Leibniz sprach schon einst von einem solchen harmonischen Alphabet; Herr Lepsius kam auf denselben Gedanken und führte ihn aus.

Es geht durch die neuern Forschungen der Trieb durch, die bald geläugneten, bald übertriebenen und ausgeschmückten Zusammenhänge, in welchen Griechenland, das klassische Mutterland unserer Wissenschaft und Kunst, mit dem Orient steht, scharf zu erkennen. Herrn Boecks Untersuchungen haben uns, den weltgeschichtlichen Völkerverkehr aufhellend, mit der Geschichte unserer Maasse an Babylon gewiesen und die Alten schaueten vielfach nach Aegypten als dem Vorland der griechischen Bildung hinüber. Dies uralte Culturland mit seinen riesigen Massenbauten, seinen barocken Symbolen, seinen redenden und doch unverstandenen Monumenten reizte seit Champollions Enträthselungen von Neuem die Forscherlust. Die von Herrn Lepsius mitgetheilten histo-

[1]) Monatsbericht 1860. S. 387 ff.

rischen, chronologischen, mythologischen Untersuchungen beschäftigten in diesem Zusammenhang die Akademie vielfach. Herr Parthey, der Aegypten sah, förderte in historischen Forschungen und chartographischen Darstellungen namentlich die Erdkunde des alten Aegyptens. Die ägyptische Philologie, ein kühner Emporkömmling, steht mit der antiken Philologie, die eine thatenreiche Ahnenreihe hat, noch etwas auf gespanntem Fuss; aber schon begegnen sich beide mit regem Interesse im zweiten Buche des Herodot. In unserer Akademie reichten sie einander bei der Untersuchung über die Stammsitze der Ionier in Herrn Curtius und Herrn Lepsius die Hand.

So gelangen wir nun zu dem alten Boden der klassischen Philologie, auf welchem die Akademie Herrn Boeckh nun bald ein halbes Jahrhundert thätig sah. Seine Arbeiten traten zum grossen Theile hier zuerst aus dem Dunkel ans Licht und fanden hier ihren ersten lebhaften Wiederhall. Aber keine seiner Arbeiten rechnet die Akademie lieber in ihren Kreis, als das *corpus inscriptionum Graecarum;* sie freuete sich dem Grund legenden Werke, das für Sprachformen und Palaeographie, für Alterthümer und Geschichte, in der Methode und den Ergebnissen solche Wichtigkeit erlangte, äussere Förderung zu leisten. Nachdem Herr Boeckh den zweiten Band des corpus im Jahre 1842 geschlossen, folgten daran, ohne dass Herr Boeckh sein Werk ausser Augen verlor, die Arbeiten der Herren Franz, E. Curtius, Kirchhoff, die zugleich aus den neuen Entdeckungen griechischer Inschriften Ergänzungen sammelten und vorbereiteten. So wurde mit christlichen Inschriften der zweite Fascikel des vierten Bandes geschlossen und an den Indices wird gearbeitet.

Vor das Jahr 1840 fällt Herrn I. Bekkers Ausgabe des Aristoteles sammt den Auszügen des Herrn Brandis aus den griechischen Commentatoren, der Hebel einer neuen, der Philosophie heilsamen Theilnahme für Aristoteles, die Grundlage eines neu belebten Studiums. Die Akademie hat dies Unternehmen im Auge behalten. Eine wiederholt gestellte Preisaufgabe fordert eine Sammlung der aristotelischen Fragmente und der Index zum Aristoteles, für die Forschung in Sachen und Sprache so wichtig,

wird gefördert. Herrn Bekkers und Herrn Meineke's kritische Arbeiten sind verwandt. Beide erinnern in ihren Bestrebungen an Tage der Gemeinschaft mit Buttmann, Schleiermacher, Lachmann. In letzter Zeit sah die Akademie Herrn Bekker, der ausser der klassischen auch in der altfranzösischen Litteratur thätig war, mit der ihm eigenen Schärfe der Beobachtung in den Homer zurückkehren, den Vertrauten seiner Jugend. Herr Ernst Curtius gehörte als gegenwärtiges Mitglied leider nur wenige Jahre der Akademie an. Durch längeren Aufenthalt in Griechenland heimisch geworden, lebt er idealen Sinnes im Alterthum wie auf griechischem Boden, in griechischer Geschichte und griechischer Kunst. Zumpts gelehrte Thätigkeit auf dem Gebiete der römischen Litteratur und der römischen Alterthümer endete schon im Jahre 1849.

Mit dem Gebiete Zumpts, der gern Rechtsmaterien der Klassiker behandelte, berührt sich Herr Dirksen, der seit 1841 die gelehrte römische Jurisprudenz unter uns vertritt. Es ist der Akademie, welche nach ihrem Begriff die Fachwissenschaften als solche von sich ausschliesst, von grossem Werthe solche Gelehrte in ihrer Mitte zu besitzen, welche die allgemeinen historischen und philologischen Forschungen mit den speciellen Fachstudien in enger und lebendiger Beziehung halten. Diese befruchtende Einwirkung hofft die Akademie auch von dem Verfasser des Werks über die Vormundschaft wie der gromatischen Institutionen, Herrn Rudorff, in welchem die Akademie jüngst den Schüler und Genossen ihres hervorragenden Veteranen Herrn von Savigny begrüsste.

Herr von Savigny hat in der Zeit, von der wir handeln, ein weithin reichendes Unternehmen der Akademie auf die Bahn gebracht. Unter dem 26. September 1846 schrieb er an des Königs Majestät: „Viele Jahre hindurch hat sich die hiesige Akademie durch die Sammlung und Ausgabe griechischer Inschriften ein in ganz Europa anerkanntes glänzendes Verdienst erworben. Eine nicht minder ehrenvolle, wichtige und schwierige Aufgabe besteht in einer gleichartigen Sammlung und Bekanntmachung römischer Inschriften. Ja, diese Unternehmung hat für uns in mancher Hinsicht ein noch näher liegendes Interesse, indem das römische

Alterthum durch die Rechtswissenschaft mit unsern eigenen Zuständen einen unmittelbaren Zusammenhang hat." Der König fasste das Grosse des Planes auf und bewilligte freigebig die Mittel. Es handelte sich darum, aus dem weiten Umfang und aus allen Zeiten des alten römischen Weltreichs die zahllosen zerstreueten oder verborgenen Inschriften, lauter unmittelbare Denkmäler der Jahrhunderte, zu sammeln und zu sichten, zu bearbeiten und herauszugeben. Herr von Savigny ersah für das Unternehmen neben Professor Otto Jahn, der zwar nach der Lage der Umstände für dasselbe nicht gewonnen werden konnte, aber ihm Kellermanns Apparat mit den eigenen Bemerkungen überliess, Herrn Mommsen, der damals schon an Ort und Stelle seine *inscriptiones regni Neapolitani* vorbereitet hatte und mit dem Grafen Borghesi, dem ersten Manne Italiens auf diesem Gebiete, verbunden war. Die Akademie nahm das weitschichtige Unternehmen in die Hand, um einen dauernden Mittelpunkt zu bilden. Sie wählte einen epigraphischen Ausschuss aus ihrer Mitte. Herr Professor Zumpt d. j. arbeitete an der Sammlung und Ordnung des weitläuftigen gedruckten Materials. Im Jahre 1855 traten Herr Mommsen, damals noch in Zürich, und Herr Henzen in Rom als Redactoren an die Spitze des Unternehmens, das von nun an in den verschiedensten Ländern die gelehrten Kräfte in Bewegung setzte und auch freiwillige thätige Theilnahme weckte. Herr de Rossi, seit Borghesi unter Italiens gelehrten Kennern der Inscriptionen der erste, schloss sich mit seltener Hingebung an. Herr Ritschl vereinigte mit dem *corpus inscriptionum Latinarum* seine langjährige Arbeit der *monumenta priscae latinitatis.* Dr. Brunn sammelte Inschriften auf einer Reise nach Unter-Italien. Herr Mommsen unternahm zwei epigraphische Reisen mit reichem Erfolge, eine in die Donauländer und ans adriatische Meer, die andere nach Süd-Deutschland und an den Rhein. Dr. Hübner bereist gegenwärtig für das Unternehmen Spanien und Portugal und berichtet von wichtiger Ausbeute. Für die Zwecke der Herausgabe und des Drucks wurde die Übersiedelung des Herrn Mommsen nach Berlin nöthig. Seine Berufung hatte einige Schwierigkeiten; aber sie fielen, als das Gesuch der Akademie an

des Königs Majestät gelangte. Bei neuen Bewilligungen hat das Unternehmen auch schon die Gunst und Hülfe des Regenten, des nun regierenden Königs Majestät erfahren. An dem ersten Bande des *corpus inscriptionum Latinarum* wird gegenwärtig gedruckt. Wenn das Werk gelingt, wie die vereinigten Kräfte hoffen lassen, bestimmt, für die Jahrhunderte ein festes Fundament der römischen Geschichte und Sprachforschung zu sein: so wird sich mit ihm in der Wissenschaft ein dankbares Andenken an den Urheber, König Friederich Wilhelm den Vierten, und an den Königlichen Nachfolger, der es fördert, dauernd verknüpfen.

Die griechischen und lateinischen Inschriften haben mit der Archaeologie vielfache Berührung, für welche die Zeit ergiebig war. Griechenlands klassischer Boden wurde neu durchforscht. In Italien wurden Gräber aufgedeckt und es kamen etruskische Spiegel und griechische Vasen ans Licht. Die Monumente Aegyptens wurden durchsucht, in Lycien Denkmäler entdeckt, in Babylon Schätze gehoben, Münzen in allen Ländern der alten Welt wiedergefunden.

Herr von Olfers, der nach allen diesen Seiten unter der Theilnahme des kunstsinnigen geschichtskundigen Königs in den Königlichen Museen für die Sammlungen wirkte, trug auch in der Akademie für diese Seite der Wissenschaft bei, wie z. B. in seiner Abhandlung über die lydischen Königsgräber bei Sardes und den Grabhügel des Alyattes. Für die Wissenschaft der alten Münzen, welche in enger Abrundung mit anziehender Symbolik oft ein vollendetes Kunstwerk darstellen und eine scharfe und gelehrte Deutung fordern, gewann die Akademie im Jahre 1851 Herrn Pinder, unter dessen Mitwirkung der Reichthum der numismatischen Schätze in der hiesigen Sammlung wesentlich gewachsen ist. Panofka, der schon im Jahre 1858 starb, publicirte bildliche Darstellungen nach verschiedenen Richtungen, versuchte mythologische Erklärungen und hatte einen archaeologischen Commentar des Pausanias im Sinn, von dem er Proben gab. Herr Gerhard, von philologischen Studien ausgehend und immer wieder zu philologischen Studien zurückkehrend, hat die Archaeologie und Mythologie mit der Philologie in grössere Nähe gerückt. Indem er

beide zusammendenkt, hofft er für beide eine gegenseitige Belebung, für die Archaeologie grössere Strenge, für die Philologie grössere Anschauung. Indem er nach allen Richtungen für archaeologische Sammlung, Veröffentlichung, Erklärung thätig war, ist er ein reger Mittelpunkt für die deutschen archaeologischen Studien unserer Zeit. Schon im Jahre 1836 hielt er einen Vortrag über die Metallspiegel der Etrusker und die Abbildungen auf denselben, deren Herausgabe die Akademie förderte.

So wurde auch in der Akademie an dem neu aufgethanen Reichthum gearbeitet und sie wünscht, dass von dieser Seite hie und da auch ein belebender Gedanke in die verschwisterte Kunst gefallen sei.

Lachmann war der erste, der mit demselben grossen Erfolge seinen sichern Fuss in die klassische und in die deutsche Philologie setzte, und nur Herr Haupt, der, wie Lachmann, aus der viel früher zur Wissenschaft gediehenen alten Philologie Regel und Methode für das Deutsche gewinnen will, folgt ihm in dieser seltenen Vereinigung. „Er war zum Herausgeber geboren," sagt Herr Jacob Grimm in seiner Gedächtnissrede auf Lachmann, „seines Gleichen hat Deutschland in diesem Jahrhundert noch nicht gesehen."[1]) Es ist die Grösse des sich vollendenden Herausgebers, dass in ihm die Philologie, die als Wissenschaft das Allgemeine sucht, Kunst wird, individuell im nachempfindenden Verständniss, individuell in der Auffassung des eigenthümlichen Ausdruckes und Stils, so wie in der Auffindung und der dem Schriftsteller nachbildenden Wiederherstellung des Schadhaften. Wie Lachmann, gehen Herr Bekker, Herr Meineke, Herr Haupt und Herr Kirchhoff diesen Weg. Frühere akademische Abhandlungen Lachmanns wurden für deutsche Metrik wichtig und seine Betrachtungen über die Ilias für die sogenannte homerische Frage, die Frage über den Ursprung der homerischen Gedichte, von entscheidender Bedeutung.

Es war ein edles Geschenk, das König Friederich Wilhelm der Vierte seinem Lande und vornehmlich der Akademie machte,

[1]) J. Grimms Rede auf Lachmann in den Denkschriften 1851. S. XVI.

da er zu Anfang seiner Regierung das Brüderpaar, an dessen Namen das deutsche Volk lange gewohnt ist die Vorstellung von der reinsten Empfindung und dem tiefsten Verständniss seines eigenen Wesens zu knüpfen, aus der Verbannung nach Preussen, aus dem vereinsamten Leben in Cassel nach Berlin berief. Aus allen Schachten, die Herr Jacob Grimm brach oder weiter befuhr (wer brauchte sie zu nennen?), förderte er auch für die Gemeinschaft in der Akademie edles Erz zu Tage. An Herrn Jacob Grimms Seite sahen wir auch hier seinen Bruder Wilhelm, wie ihn, in deutscher Sprache und deutschem Alterthum forschend, mit jenem reinen Sinn, in welchem er schon in seinen Hausmärchen die Seelen unserer Kinder mit deutschen Anschauungen und deutschen Dichtungen tränkt. Wir fühlten es mit, da er von seinem Bruder schied, und Herrn Jacob Grimms Erinnerungen an Wilh. Grimm, die wir am Leibniztage vorigen Jahres vernahmen, klangen in Aller Empfindung wieder. Nachdem Graff, der Verfasser des althochdeutschen Sprachschatzes im Jahre 1841 gestorben, gehörte für das Deutsche von der Hagen bis zum Jahre 1856 der Akademie an. Dem Nibelungenlied, an dem er einst in schwerer Zeit die deutschen Herzen mit entzündet hatte, so wie den Liederdichtern des 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderts galten mehrere seiner Abhandlungen und seine Darstellungen aus alten Bildern.

In Herrn Jacob Grimm trat uns schon stillschweigend auch das deutsche Recht vor die Seele, dessen Wissenschaft in unserm Jahrhundert mit Sprache und Geschichte sich aufs Engste verband. Seit 1832 besass die Akademie in dieser Richtung den schaffenden Verfasser der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Karl Friedrich Eichhorn. Seit 1850 nahm in der Akademie Herr Homeyer Eichhorns Thätigkeit auf, der kritische Herausgeber des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsbücher, der dem historischen, nationalen und ethischen Sinn der deutschen Rechtsordnungen nachgeht. Seine erste akademische Abhandlung[1]) über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal, weckte

[1]) Denkschriften. Aus dem Jahre 1852.

in den verschiedensten Gauen germanischer Länder einen Trieb der Forschung nach der untergegangenen oder untergehenden, in ihrem Zusammenhange nicht mehr verstandenen Sitte der Hausmarken.

Die Kette der Dinge, welche in einer Kette von Männern ihre Vertretung suchten, hat uns schon in die Geschichte hineingezogen.

Im vorangegangenen Zeitraum war für sie der gelehrte Verfasser der Geschichte der Kreuzzüge, der um die Akademie verdiente Friedr. Wilken thätig, aber kaum erreichte er die Zeit, von der wir handeln. Er schied am 24. December 1840 durch den Tod. Leider blieb der hochgeachtete Verfasser der Geschichte der Hohenstaufen, Herr von Raumer, seit 1827 ein angesehenes Mitglied der Akademie, nur bis ins Jahr 1847 in derselben. Seine vielseitigen Mittheilungen und seine lebendigen Anregungen sind der Akademie unvergessen. Herrn Ranke's Thätigkeit gehört seit 1832 der Akademie. Aus allen Stadien seiner vielseitigen Geschichtschreibung sind der Akademie seine historischen Forschungen und künstlerischen Darstellungen zu Gute gekommen. Aus allen vernahm sie kritische Untersuchungen, eigenthümliche Auffassungen, lebendige Erzählungen. Dass die Akademie zur Seite des Herrn Ranke den Herausgeber der *monumenta historiae Germaniae*, Herrn Pertz besitzt, dankt sie dem Könige, der ihn nach Berlin berief. Es war für die allgemeinen wissenschaftlichen Beziehungen von Werth, dass in ihm der Mittelpunkt jenes vom Minister von Stein gross angelegten, durch vereinte historische Kräfte rüstig betriebenen nationalen Unternehmens nach Berlin rückte, auf dessen Grunde es z. B. Herrn Ranke gelang, die deutsche Geschichte des Mittelalters, insbesondere auch in den Arbeiten Jüngerer, neu zu beleben.[1]) Herrn Pertz Mittheilungen an die Akademie bildeten die Seiten seiner Wirksamkeit ab; bald waren sie bibliographischen und litterarischen Inhalts, bald aus dem Gebiete der Monumenta, bald aus den Arbeiten für Steins Leben,

[1]) Vgl. Jacob Grimm über zwei entdeckte Gedichte aus der Zeit des deutschen Heidenthums. Denkschriften. Aus dem Jahre 1842. S. 1.

bald aus dem Umfang einer Ausgabe von Leibnizens Werken. Für die Geschichte trat im Jahre 1851 der Herausgeber des *codex diplomaticus Brandenburgicus,* Herr Riedel ein, die Akademie für ihre Aufgaben eigenthümlich ergänzend. Denn von ihrem Gründer König Friederich dem Ersten war ihr in der Stiftungsurkunde ausdrücklich anbefohlen, „sonderlich auch seiner Lande weltliche und Kirchenhistorie nicht zu verabsäumen.“

Zu der Geschichte, welche die Völker in ihrer Bewegung auffasst, gesellte sich die Statistik, welche ihre Zustände beobachtet, soweit sie sich in Zahlen ausdrücken.

Hoffmanns Blüte und Kraft (er starb im Jahre 1847) fällt unter König Friederich Wilhelm den Dritten, unter welchem er das statistische Bureau, lange als Muster angesehen, gründete und auf dem Länder tauschenden Wiener Congress Preussens Vortheilen treu diente. Noch seine letzten Abhandlungen gaben den sittlichen Sinn kund, in welchem er die statistischen Zahlen anschauete und auf volkswirthschaftliche und staatswissenschaftliche Fragen anwandte. Dieterici folgte ihm; aber die Akademie verlor den ihr treu zugethanen Genossen schon im Jahre 1859. Ihm hatte sich auf seinem Lebensgange, auf welchem er in Blüchers Nähe Schlachten mitgefochten und dann die Stufen der Verwaltung durchlaufen hatte, der Blick für die Verhältnisse des Lebens aufgethan. Seiner eigenen humanen Natur und den Impulsen von Herbart, Kraus und Hoffmann getreu, suchte er in den statistischen Zahlen, wo irgend möglich, Arbeit und Bildung als die sittlichen Mächte der menschlichen Gesellschaft auf. Die reichen Zusammenstellungen aus der preussischen Statistik, die er leitete und herausgab, bildeten auch für seine akademischen Abhandlungen eine Unterlage.

Von der reinen Mathematik bis zur Statistik in der bunten Mischung des Menschenlebens gingen einzelne Wissenschaften an unserm Auge vorüber, einzelne neben einzelnen, einzelne nach einander. Indem jedoch die eine die andere nach sich zog oder die eine auf die andere sich stützte, verbanden sie sich äusserlich wie zu einer Kette. Diese äussere Verbindung ist nur das Anzeichen einer tiefern innern.

In der Theilung der Arbeit, welche sich für die Wissenschaft in einer Akademie leibhaftig darstellt, wächst der Stoff der Erkenntnisse, vollendet sich die vielseitige und genaue Betrachtung des Einzelnen, die sichere Begründung, die feine Erfindung in den Theilen, die schöne Gestaltung zu kleinern Ganzen.

Aber jede einzelne Wissenschaft trägt ein Verlangen in sich, das sie selbst nicht befriedigt, ein Verlangen, das wir von Altersher als ein Verlangen nach Selbsterkenntniss der Wissenschaften beschrieben finden, als ein Verlangen der Theile nach dem Ganzen, der zerstreueten Vielheit zur tragenden Einheit, der Principien zum letzten Grunde.

So entstand früh eine Betrachtung, welche auf die Ordnung des Ganzen, auf die Kritik der Methode, auf die Grenzbestimmung des menschlichen Erkennens, auf die Harmonie einer letzten Weltanschauung gerichtet war — die Philosophie, die wir mit einem Bilde des Aristoteles als diejenige Wissenschaft bezeichnen können, welche in der Theilung der Arbeit den Blick des Werkmeisters wahrt, den Blick für das Ganze in den Theilen, als die architektonische Wissenschaft.

Ihre Aufgabe ist leicht gestellt, aber die Schwierigkeit ihrer Ausführung wächst mit den wachsenden einzelnen Wissenschaften. Wer mit aristotelischen Gedanken, welche kein über den Dingen schwebendes und schweifendes Allgemeines, sondern ein durch sie durchgehendes, in ihnen befestigtes anstreben, an die architektonische Arbeit der Philosophie denkt, der sieht z. B. in der heute flüchtig durchlaufenen Reihe, in dem weiten Umfang, der sich bei jedem einzelnen Blicke aufthat, die steigende Schwierigkeit, die sich da erhebt, wo, wie in der Philosophie, die getheilte Arbeit aufhören und eigentlich Ein Kopf alles leisten soll. Überdies ist es in einer Zeit, die in der Philosophie zunächst auf Kritik hingewiesen ist, unvermeidlich, dass sich die erzeugende Kraft gehemmt fühlt. Die Vermessenheit, die in den philosophischen Bestrebungen herschte, fordert Selbstbesinnung. Es macht bedenklich und zögernd, wenn man in der Geschichte mancher deutscher Systeme den Anblick vor sich hat, wie kühne Segler sich zuletzt wie Schwimmer aus dem Schiffbruch retten.

Allein die Aufgabe bleibt, — und wenn auch nur die Jahrhunderte ihre architektonischen Geister, einen Aristoteles, einen Leibniz, einen Kant, erzeugen.

Ohne Zweifel fühlte König Friederich Wilhelm der Vierte die bleibende Bedeutung philosophischer Fragen, welche weder durch Empirie noch durch Orthodoxie, diese zwieträchtigen und doch wider die Philosophie einmüthig verbündeten Bestrebungen, einen Ersatz hat, als er Schelling nach Berlin berief. Wahrscheinlich fühlte sich der König selbst durch ihn angezogen, durch Schellings ideale Anschauung der Kunst, durch die ans Positive anklingende Betrachtung des Christlichen, durch die klare Schönheit seiner Sprache, vielleicht auch durch die klassische Vornehmheit seines persönlichen Wesens. In der Akademie fand Schelling seine bereitete Stelle, da er seit 1832 ihr auswärtiges Mitglied war.

In früherer Zeit hatten in der Akademie die Vertreter der einzelnen Wissenschaften an der Philosophie regern Antheil, z. B. Lambert und Euler, Wilhelm von Humboldt und Link. Die Akademie hatte zwar weder Fichte noch Hegel in ihre Mitte gerufen; aber sie besass damals Schleiermacher, dessen philosophische Arbeiten noch heute an Anziehungskraft zunehmen, und hatte ungern Herrn Heinrich Ritter scheiden sehen, den umfassendsten Geschichtschreiber der Philosophie in unserm Jahrhundert. Schelling fand in der Akademie zwei befreundete Männer vor, die für Philosophie oder der Philosophie verwandte Richtungen thätig waren, Steffens und Neander.

Steffens, ein Mann von reichen poetischen Lebensanschauungen, hatte in der Akademie im Zusammenhang mit seinen Richtungen auf speculative Naturphilosophie und symbolisirende christliche Auffassung über Giordano Bruno und Pascal gehandelt.

Aug. Neander könnte als der gelehrte, forschende, darstellende Kirchenhistoriker den Männern zugezählt werden, welche die Geschichte vertreten, und wirklich schlugen einige seiner Arbeiten nach dieser Seite hin, aber als ein contemplativer Theolog platonischen Anschauungen folgend, hatte er in den meisten Abhandlungen eine grössere Verwandtschaft mit der Philosophie, und

bewegte sich gern in solchen Gegenständen, in welchen sich die Geschichte der Philosophie mit der Theologie berührt, und er verfehlte des tiefern Eindrucks nicht.

Schellings akademische Abhandlungen, im Problem spannend, aber immer vor der Lösung abbrechend, meistens von Aristoteles ausgehend, aber zu Unaristotelischem hinstrebend, liegen jetzt in dem herausgegebenen Nachlass in einem grössern Zusammenhang vor, in welchem sie sich ergänzen mögen. In der Akademie wurde Schellings hervorragende Bedeutung für die Geschichte der neuern deutschen Philosophie in der Gedächtnissrede dargestellt, welche, von Herrn Brandis verfasst, am Leibniztage des Jahres 1855 gelesen wurde. An demselben Tage verknüpfte Herr Boeckh, in dem die Philosophie bald bei den Preisfragen, bald in den Einleitungsreden der öffentlichen Sitzungen einen gewichtigen Vertreter und Förderer hatte, in seinem Vortrag über Schellings Verhältniss zu Leibniz das Andenken beider Philosophen.

Der universelle Leibniz, der Stifter der Akademie, hat in ihr durch die anderthalb Jahrhunderte hindurch auch für die Philosophie gewirkt. An seinem jährlichen Ehrentage wurde auch sein philosophisches Andenken von verschiedenen Seiten erneuert.

Wir übergehen die fremden Arbeiten, welche die Akademie unterstützte und gedenken nur mit Vorliebe der wichtigen Herausgabe von Leibnizens mathematischen Werken durch Professor Gerhardt in Eisleben. Wir übergehen, darin fast undankbar, die verdienstvollen Mittheilungen und Einsendungen von Gelehrten ausserhalb der Akademie. Wir übergehen die Preisfragen. Wir übergehen die Verbindungen der Akademie mit andern Akademien oder gelehrten Gesellschaften, welche, stetig im Wachsen begriffen, ein äusseres Bild der weltverbindenden Wissenschaft geben würden.

In allen diesen Beziehungen ist den Akademien ein grosses Ziel gestellt. Herr Jacob Grimm bezeichnete es einmal in einem Vortrag als ihre wesentliche Aufgabe, wie ein mächtiges Schiff die hohe See, die Höhe der Wissenschaft zu halten, und in tonangebenden schöpferischen Vorträgen und Mittheilungen alle auftauchenden Spitzen der Forschung neu und frisch hervor-

zuheben und weiter zu verbreiten.[1]) Bei einem solchen Massstab mag dem Einzelnen das Gewissen schlagen; aber er getröstet sich des Ganzen, wenn aus einem Rückblick auf zwei Jahrzehnde der Akademie hervorgehen sollte, dass wenigstens ihr Streben von diesem akademischen Geiste angehaucht und getragen war.

In der Darstellung, die wir versuchten, trat uns des Königs thätige Theilnahme bereits an verschiedenen Punkten entgegen, für die Naturwissenschaften, da wir A. von Humboldts, für die Geographie, da wir Karl Ritters, für die Kunst und Archaeologie, da wir Herrn von Olfers, für die Geschichte, da wir das *corpus inscriptionum Latinarum,* für das Deutsche und Nationale, da wir der Brüder Grimm, für die Aufgabe der Philosophie, da wir Schellings im Zusammenhang der akademischen Thätigkeit gedachten. Dürfen wir nun von unserm Standpunkt (jeder Standpunkt, und der unsere gewiss, hat etwas Einseitiges und Beschränktes) den vorwiegenden Zug seines umfassenden lebhaft angeregten Geistes bezeichnen, so war der König vorzugsweise ein historischer Geist. In idealen Anschauungen war die Herrlichkeit der Vergangenheit in seiner mitempfindenden Seele aufgegangen; in den grossen Gestalten aller Zeiten freuete er sich ihrer sittlichen oder christlichen Seele. Am Historischen hatte er die königliche Kunst, die Dinge gross zu fassen, geübt. Der historische Zug seines Wesens zeigte sich allenthalben. Es liegt uns ferne, diesem Zuge in den Widerstreit der politisch kreisenden Jahre zu folgen. Wir folgen ihm in friedlichere harmonische Offenbarungen.

Es war ein Zug des historischen Sinnes, da es dem Könige Bedürfniss war, sich in jener Kuppel, mit welcher er als mit der Kapelle seines Hauses das Schloss krönte, mit den Bildern der heiligen Geschichte zu umgeben, von den Patriarchen bis zum Erlöser, von den ersten Blutzeugen der christlichen Wahrheit bis zu dem evangelischen mit seinen Stiftungen frommer thätiger Liebe durch die Geschlechter hindurchreichenden August Hermann

[1]) Jacob Grimm über Schule, Universität, Akademie. Denkschriften. Aus dem Jahre 1849. S. 183.

Francke, an dessen Geist und Sinn des Königs eigene Gründungen (wir denken z. B. an Bethanien) hell anklingen.

Es war ein Zug seines historischen Sinnes, da er mit den eigensten Gedanken das neue Museum baute, um in den schönen Räumen aus allen Zeiten und allen Ländern die Denkmäler der Kunst und des Alterthums zu vereinigen und unter Bildern, welche an die Geschichte ihrer Entstehung und an ihre Umgebung erinnern, zur Anschauung und zum Verständniss zu bringen. Es war ein Zug seines historischen Sinnes, da er Kaulbachs Geist und Kunst anregte, die Eintretenden historisch zu stimmen. Uns empfangen im Treppenhause die grossen Bilder, welche uns in mächtigen Anschauungen die entscheidenden erzeugenden Zeiten der Menschengeschichte in die Seele werfen. Wir wandern durch die Räume. Hier stehen wir im Tempel von Karnak vor ägyptischen Denkmälern, dort, von dem Bilde der Akropolis begrüsst, unter Werken des Phidias und dort wieder vor den Bildwerken christlicher Kunst, wo Wappen und Symbole aus dem Mittelalter auf uns herabblicken. In diesen schönen sinnigen Ordnungen waltet der König selbst und wir empfinden darin den Gruss seines edlen Geistes.

Es war ein Zug seines historischen Sinnes, da er in Cöln das Werk, das vier Jahrhunderte hatten unberührt liegen lassen, kühn wieder aufnahm, und in der grossen Empfindung und Anschauung, aus welcher im Mittelalter die Dome entsprungen waren, mit dem 13ten Jahrhundert selbst noch das 19te verwandt fühlte. An das historische Monument knüpfte er, da er den Grundstein zur neuen Dompforte weihte, seine vollen Wünsche für die Gegenwart. Da klangen durch seine Rede die begeisternden Worte durch, deutsche Einigkeit und Kraft und Brudersinn der Bekenntnisse und Herrlichkeit des grossen Vaterlandes und das durch eigenes Gedeihen glückliche Preussen, Menschenfrieden und Gottesfrieden.

Es war derselbe Zug seines historischen Sinnes, da der König die alte Kirchenmusik erneuerte, wie er denn unter Anderm zum Studium der alten Musik für die Königliche Bibliothek die wichtigste Sammlung erwarb.

Es war derselbe Zug seines historischen Sinnes, wenn der König schon als Kronprinz dahin wirkte, dass die Marienburg, der Sitz der Hochmeister des deutschen Ordens, aus Schutt und Verwüstung zu mittelalterlicher Pracht wieder erstünde.

Es ist bekannt, wie in diesen Schöpfungen des Königs Impulse für die Kunst, ja für die Technik der Bauhütten lagen, welche weithin wirkten. In den engern Kreisen, welche der Akademie gehören oder benachbart sind, empfanden wir die anregende oder fördernde Kraft desselben historischen Geistes.

Schon im Jahre 1837 war von Professor Preuss der Gedanke angeregt, zur Secularfeier der Thronbesteigung Friederichs des Grossen eine würdige Sammlung und Ausgabe seiner Schriften zu veranstalten. Der König fasste schon als Kronprinz diesen Plan mit Liebe auf und König Friederich Wilhelm der Dritte ging in ihn ein. Aber die Sache rückte erst, als der König, zur Regierung gelangt, durch die Cabinetsordre vom 5. October 1840 der Akademie die Herausgabe auf Königliche Kosten befahl. Der König öffnete zu diesem Zweck das Geheime Staatsarchiv, und liess in historischem Geiste immer die Bedenken fallen, welche sich hie und da der Veröffentlichung von Actenstücken entgegenstellten. Ein das Unternehmen leitender Ausschuss der Akademie wurde gebildet. Der bewährte und patriotische Kenner der Geschichte und der Schriften Friederichs des Grossen, Professor Preuss, fand sich zur Bearbeitung bereit. Für die militärischen Schriften setzte der König eine Commission sachverständiger Offiziere ein. Private schickten auf die öffentliche Aufforderung der Akademie für das nationale Werk Handschriften, die sie besassen, als Beiträge. Königliche Gesandte unterstützten das Unternehmen. Der Herausgeber sparte keine Mühe und Sorgfalt und die Typographie wandte ihre Kunst auf. Es war der Akademie vergönnt, dass sie im Jahre 1857, wo der letzte, der 30ste Band der stattlichen kleineren Ausgabe mit litterarischen und historischen Übersichten erschien, ihre Arbeit geschlossen sah. So sorgte der König für eine reine und echte Quelle in der Geschichte von Preussens Heldenzeit, für eine ungefälschte und unbeschnittene Darstellung dessen, was Friederich der Grosse in Schriften und Schriftstücken

als eigensten Ausdruck seiner Gedanken hinterlassen hatte; es ist ein Geschenk des Königs an die Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung für alle Zeiten, ein Geschenk an sein in der eigenen Geschichte wurzelndes Volk, an alle, welche es verlangt, mit Friederichs des Grossen Geist persönlich zu verkehren.

In demselben Sinne vaterländischer Geschichte fasste der König die Archive des Landes ins Auge und sorgte allenthalben für eine einsichtige und gelehrte Leitung derselben.

In demselben Sinne stiftete der König den Preis für deutsche Geschichte.

Für Archaeologie und Litteratur stand dem Könige unter andern Freiherr von Bunsen nahe, auswärtiges Mitglied der Akademie, ein Mann von weitem Wissen, anregenden Gedanken, freiem Sinne und unternehmendem Geiste, der nach verschiedenen Richtungen in Forschungen und Schriften für die Wissenschaft thätig war und auf der Höhe seiner Stellungen ihr Bestes nie vergass. Sein Werk über die Basiliken, dem König gewidmet, behandelt einen Lieblingsgegenstand desselben. Als im Jahre 1828 der König, noch Kronprinz, in Rom war, regte Bunsen ihn für den von Herrn Gerhard gefassten Gedanken eines archaeologischen Instituts in Rom an. Dem Kronprinzen verdankte es seine Entstehung und Erhaltung, und im Jahre 1857 war einer der letzten Beschlüsse des Königs die Erweiterung und völligere Ausstattung des archaeologischen Instituts und die sich daran anschliessende Gründung archaeologischer Stipendien für junge Philologen. So bauete der König der deutschen Wissenschaft an der Tiber eine bleibende Stätte und sie bestellt dort einen fruchtbaren Boden.

Der Auftrag zum *corpus inscriptionum Latinarum* stammt aus demselben Geiste, der das archaeologische Institut schützte und pflegte. Das weitschichtige Unternehmen wäre kaum möglich geworden, hätte es nicht an den Kräften, die das archaeologische Institut an sich zieht, im Mittelpunkt des alten römischen Weltreichs die treueste regste Hülfe gefunden.

Aus demselben historischen Geiste, für welchen das alte Wunderland der Pharaonen eigenthümlichen Reiz hatte, entsprang

die grossartige Weise, mit welcher der König unter dem einsichtsvollen Rath Bunsens, Ritters, A. von Humboldts, die Reise des Herrn Lepsius und seiner Genossen zur vielseitigen Erforschung des alten Aegyptens ausrüstete. Die Erfolge liegen in den ägyptischen Räumen des neuen Museums vor Aller Augen und das grosse Reisewerk des Herrn Lepsius enthält für die entziffernde, erklärende Forschung sichern Stoff und Aufgaben die Fülle. Auch Dr. Brugsch wurde später in demselben Sinne vom König unterstützt. Als Herr Lepsius einen Theil seiner Untersuchungen und Ergebnisse in seinem „Königsbuch des alten Ägyptens“ zu Tage förderte, widmete er es dem Könige mit den Worten: „Dem erhabenen Begründer der ägyptischen Forschung in Deutschland.“

Mit sicherm Blick erkannte der König den Werth litterarischer Erwerbungen, und sparte nichts, um durch sie die Wissenschaft zu fördern. Die Königliche Bibliothek wird davon in ihrer Geschichte das dankbarste Zeugniss ablegen. Wir erinnern nur an ein paar Beispiele. Als der Freiherr von Meusebach die seltenen und reichen Schätze für deutsche Sprache und Litteratur hinterliess, welche er in edlem Sinne mit tiefer Kenntniss und feinster Sammlergabe zusammengebracht hatte, sorgte der König mitten in wirrer Zeit für den Ankauf. Die indischen Manuscripte, von Sir Robert Chambers, und die arabischen von Sprenger gesammelt, bilden eine andere Erweiterung der Königlichen Bibliothek und begründen bei uns neue Studien und neue Forschungen in der Litteratur des Orients.

In allen diesen Richtungen war der König mit lebhaftem Interesse der Vergangenheit zugewandt, und nahm zugleich an den Forschungen in den gegenwärtigen Zuständen thätigen Antheil. Wie Karl Ritter, verfolgte der König die ernste und kühne Thätigkeit der Missionare mit eigenthümlicher Liebe; es war die Liebe zu ihrem Beruf, aber auch die Freude an dem Fortschritt der geographischen und ethnographischen Kenntnisse. In demselben Geist nahm der König an den Entdeckungen der wissenschaftlichen Reisenden Theil. Wenn es sich uns ziemte, würden wir hier der Reisen zweier erlauchten Prinzen des Königlichen Hauses, welche auch der Wissenschaft schöne Erträge brachten,

in Ehrerbietung gedenken. Wir erwähnten schon der naturhistorischen Reise des Herrn Peters nach Mozambique, welche der König ins Werk setzte; wir erinnern an die Reise der Gebrüder Schlagintweit in den Himalaya. Auch den grosssen Bestrebungen, das centrale Afrika aufzuschliessen, welche leider das Opfer Overwegs und Vogels kosteten, aber doch auch durch die durchdringenden Erfolge des Dr. Barth Dauerndes und Folgenreiches leisteten, war der König nicht fremd, obgleich der eigentliche Hebel dieser wissenschaftlichen That in England lag.

Das chartographische Institut, aus der reichhaltigen Kartensammlung des Generals von Scharnhorst im Jahre 1856 entstanden, mag in diesem Zusammenhang genannt werden.

Unter des Königs Schutz und Theilnahme wuchsen die wissenschaftlichen Sammlungen aller Art; Belege dafür liegen z. B. in dem Anhang zu Koepke's Schrift: Die Gründung der Königlichen Friedrich Wilhelms Universität zu Berlin.

Unter dem Könige Friederich Wilhelm dem Vierten und durch den König mehrten sich Preussens Beziehungen zum Orient und der König nahm dabei das Beste der Wissenschaften mannigfaltiger wahr, als es sonst im diplomatischen Verkehr möglich oder üblich ist. Wenn Männer, wie Dr. Wetzstein, über dessen zwei Entdeckungsreisen in die ostjordanische Städtewüste noch Karl Ritter der Akademie berichtete, Consul in Damascus, Männer, wie Herr Georg Rosen, der Linguist und Orientalist, Consul in Jerusalem wurden, wenn Dr. Blau, der unter andern mit Dr. Schlottmann die Inseln Samothrake und Imbros bereiste, der Königlichen Gesandtschaft in Constantinopel und der leider kürzlich verstorbene Dr. von Velsen, von dem der Akademie wichtige archaeologische und epigraphische Mittheilungen zukamen, der Königlichen Gesandtschaft in Athen beigegeben waren: so erkennt die Wissenschaft diese sie mitbegreifende Fürsorge ebenso dankbar, als da unter der Regentschaft des jetzt regierenden Königs Majestät bei der japanischen Expedition ihre Interessen wohlwollend und umfassend berücksichtigt wurden. Die Wissenschaft, deren Eine Seite es ist, allenthalben ihre Augen zu haben und allenthalben ihre Fangarme hinauszustrecken, ist für jede Ge-

legenheit dankbar, welche das praktische Leben ihr dazu einräumt und gönnt.

Wir thaten auf unserm Wege durch die verschiedenen Gebiete mannigfaltige, wenn auch nur vorübereilende, Blicke in die Arbeiten der Wissenschaft. Hier sahen wir dem einsamen Gedanken des Mathematikers zu, dort dem Forscher in den Archiven und Bibliotheken, hier dem Reisenden, welcher der Natur den Stoff der Wissenschaft abgewinnt oder den Monumenten die Geschichte ihres Landes abfragt, hier dem Zergliederer der Sprachen, dort dem Darsteller der Geschichte. Allenthalben sahen wir den König eingehen und helfen.

Und doch waren diese Blicke beschränkt und trafen nur das Nächste. In der Akademie erscheint nur ein geringer Bruchtheil der an der Wissenschaft bauenden Kräfte, und es ist erfreulich, dass z. B. allein am hiesigen Ort in dem Zeitraum, den wir betrachteten, fast für alle Zweige der in der Akademie vertretenen Wissenschaften einzelne Vereine, einzelne Gesellschaften entweder entstanden oder blühten und aufblühten, wie die Gesellschaft der naturforschenden Freunde, die physikalische Gesellschaft, die geologische Gesellschaft, die geographische, die archaeologische, der Verein für vaterländische Geschichte u. s. w. Aber auch in einem solchen erweiterten Blick erscheint immer nur ein kleiner Theil des Gedeihens der Wissenschaften unter der Regierung des Königs Friederich Wilhelm des Vierten. Das ganze grosse Gebiet, auf welchem die Wissenschaft in Theologie und Jurisprudenz, in Medicin und Technik praktisch wird und doch der theoretischen Betrachtung so viel zurückgiebt, fiel ausserhalb unseres Kreises. Mögen auch diese Wissenschaften, mögen auch die Künste, von denen die Baukunst schon voranging, von dem Könige reden, der nichts Geistiges von seiner Fürsorge und Theilnahme ausschloss, damit das nach dem Hintritt des schwer geprüften Königs an das ganze Volk gerichtete königliche Wort in dankbarer Zustimmung tiefer und tiefer empfunden werde: „Ueberall," so lautete es, „gewährte er mit freier königlicher Hand edlen Kräften Anregung und förderte deren Entfaltung."

Uns lag der Dank dafür auf dem Herzen und auf den Dank

gründen wir die Bitte und das Vertrauen, der erhabene König, der nun seine Hand über uns hält, wolle unserer Körperschaft die Huld erhalten und fortsetzen, welche sie von Glied zu Glied in der starken Kette unserer Könige von fast allen und von jedem auf eigenthümliche Weise erfuhr. Mögen zu seinen grossen Absichten die Wissenschaften ihr Schärflein beitragen können!

Wissenschaft ist noch nicht Weisheit, am wenigsten schon königliche Weisheit; aber sie mag mit den nothwendigen Erkenntnissen, die sie erzeugt und mehrt, der Weisheit dienen, indem sie den Blick fester und die Hand sicherer macht.

Die Zeit ist ungewiss, zumal eine solche, wie die unsere, in welcher all überall, in der alten wie in der neuen Welt, die zersetzenden Kräfte losgebunden werden, durch Lüge und List, durch alte Schäden und die immer neue Leidenschaft. Möge über diese Mächte, wo immer es zum Kampf kommt, die eingeborene Politik der Hohenzollern, die Politik der Stärke und Geradheit, den alten Sieg behalten!

Möge in ungewissen Tagen (das wünschen wir uns selbst) die Gesinnung derer, welche die Wissenschaft vertreten, gegen König und Vaterland unwandelbar sein, wie die Wahrheit, welche sie suchen und hüten!

Möge Gottes Sonne unseres Königs Wege hell bescheinen — morgen und immerdar!

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Trendelenburg, Friedrich Adolf,

Kleine Schriften

Bd.: 1

Leipzig 1871

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.hist.o.44#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11741275-6